4° y. germ. 61 gy/1855

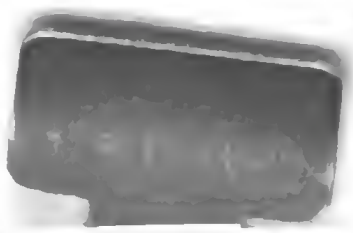

E

Digitized by Google

<36624531940012

<36624531940012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Sachsen-Altenburg

auf das Jahr

1855.

Nummer 1 bis Nummer 82.

Min. L. Inrich

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg

vom Jahre 1855.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
4. Januar 1855.	5. Juli 1855.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Nachtwachen auf den Dörfern betreffend . .	XI.	41.	193.
6. —	25. Januar	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die Vereinigung der bisherigen Herzoglichen Rentämter I. und II. Abtheilung, sowie der separaten Forstkassen-Verwaltung hier in Ein Rentamt betr.	I.	1.	1.
9. —	— —	Ministerial-Verordnung, das Verfahren wider Ausländer bei Chausseegeld-Defraudationen betr.	I.	2.	1. 2.
13. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung und des Konsistoriums, das Aufgebot und die Trauung von Königlich Preußischen Unterthanen betr.	I.	3.	2.
15. —	— —	Verordnung, einen Nachtrag zu dem mittelst höchsten Patents vom 15. Juli 1846 publizirten Vereinsgesetze vom gleichen Tage über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Runkelrüben-Zuckers betr.	I.	4.	3.
17. —	27. —	Verordnung, die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Vergnügungen betr.	II.	6.	5. 6.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
20. Januar.	25. Januar	Patent zur Erläuterung, resp. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren vom 22. Mai 1841	I.	5.	4.
29. —	8. Februar	Bekanntmachung der Landesregierung, eine Patentertheilung auf gewisse Verbesserungen an breiten Strumpfstühlen betr. .	III.	7.	7.
1. Februar.	— —	Patent, die Herabsetzung des Eingangszolls für Talg betr.	III.	8.	7. 8.
— —	24. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Vertilgung der Feldmäuse durch Ausstreuung vergifteter Getreidekörner betr. .	V.	12.	43.
2. —	10. —	Höchste Verordnung, den Anfangstermin der bei der Diener-Wittwen-Sozietät fällig werdenden Pensionen und die Entrichtung von Aufnahmebeiträgen bei derselben Anstalt betr.	IV.	11.	40. 41.
— —	24. —	Verordnung, die Aufhebung der Schlußbestimmung in §. 33 sub c. des höchsten Edikts vom 18. April 1831 betr.	V.	13.	43. 44.
3. —	8. —	Bekanntmachung des Appellationsgerichts, die Führung von Untersuchungs- und Straftabellen betr.	III.	9.	8—11.
8. —	24. —	Patent, den bei der Verarbeitung von Rüben und von Rübensyrop (Melasse) zu Branntwein zu zahlenden Steuersatz betr. . .	V.	14.	44. 45.
9. —	10. —	Gesetz, die Militairpflicht betr.	IV.	10.	13—39.
12. —	24. —	Ministerial-Bekanntmachung, die weitere Ausdehnung der den Königlich Sächsischen Nebenzollämtern I. Klasse zu Neugersdorf und Ebersbach verliehenen Befugniß zum vollständigen Begleitscheinwechsel betr.	V.	15.	45.
14. —	8. März.	Ministerial-Bekanntmachung, verschiedene Abänderungen und Zusätze zu dem Niederlage-Regulativ vom 3. Dezember 1841 betr. . . .	VI.	17.	53—57.
16. —	— —	Verordnung, eine Abänderung der Artikel 111 und 188 der Strafprozeß-Ordnung betr. .	VI.	18.	58.
— —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, den Wechsel der Jagdscheine betr.	VI.	19.	59.
21. —	24. Februar	Grundsteuergesetz	V.	16.	46—52.
22. —	8. März.	Bekanntmachung der Landesregierung, den Umzug Konskriptionspflichtiger betr. . .	VI.	22.	63.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
23. Februar.	8. März.	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthum Luxemburg zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betr.	VI.	20.	60.
27. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, das mit Belgien getroffene Uebereinkommen über die Besteuerung der Handelsreisenden betr.	VI.	21.	60—62.
1. März.	— —	Verordnung, den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betr.	VI.	23.	64—66.
— —	— —	Verordnung, den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betr.	VI.	24.	67—80.
12. —	15. —	Höchste Verordnung, die landschaftlichen Wahlen betr.	VII.	25.	81—90.
15. —	12. April.	Verordnung, die Aufhebung des Instituts der Rügegerichte betr.	VIII.	26.	91.
— —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, das Haderfammeln betr.	VIII.	27.	91.
— —	22. Mai.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einschärfung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über die Abgabe von Hunden vom 9. August 1833 betr.	IX.	33.	95.
— —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Hundesteuer betr.	IX.	34.	96.
19. —	12. April.	Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Basel betr.	VIII.	28.	92.
22. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betr.	VIII.	29.	92.
2. April.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter nicht zollvereinsländischen Ursprungs nach Ländern, welche nicht zum deutschen Bunde gehören betr.	VIII.	30.	93.
— —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Aufnahme von Ausländern betr.	VIII.	31.	93.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
7. April.	12. April.	Höchste Verordnung, die Ausführung der Schlußbestimmung im Art. 57 des Kriminalgesetzbuchs vom 3. Mai 1841 betr.	VIII.	32.	94.
10. —	22. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, die Umwandlung des Königlich Bayerischen Hauptzollamtes Waidhaus in ein Nebenzollamt I. u. w. d. a. betr.	IX.	35.	96. 97.
12. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Reklamazionen und Militairbefreiungsgesuche betr.	IX.	36.	97—99.
26. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, das Anlegen von Feuerungen in feuergefährlicher Weise betr.	IX.	38.	100. 101.
28. —	— —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die in den landesherrlichen Kassen anzunehmenden Münzsorten betr.	IX.	37.	100.
11. Mai.	5. Juli.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einschärfung des §. 11 des Brandassekurazionsreglements vom 8. Januar 1776 betr.	XI.	42.	193. 194.
14. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Vorschriften über die Aufnahme von Geistes- und Körperkranken in dem Genesungshause zu Roda enthaltend	XI.	43.	194-196.
18. —	22. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, die zwischen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und der Herzoglich Sachsen Altenburgischen Regierung wegen Ausdehnung der Bundesbeschlüsse vom 18. August 1836 und vom 26. Januar 1854 über die gegenseitige Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kaiserlich Oesterreichischen Kronländer getroffene Uebereinkunft betr.	IX.	39.	101. 102.
31. —	5. Juli.	Bekanntmachung der Landesregierung, die dem Geschäftsbetrieb der reisenden Kaufleute gesetzten Schranken betr.	XI.	44.	196.
4. Juni.	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Wiedereinschärfung der Verordnung gegen medizinische Pfuscherei vom 27. Juni 1844 betr.	XI.	45.	196. 197.
14. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an den von den Maurern und Zimmerleuten zu Schmölln errichteten Begräbnißkassenverein betr. . .	XI.	46.	197.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
18. Juni.	5. Juli.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einschärfung der in §. 22 des höchsten Edikts vom 18. April 1831 über die Beifügung der Bezugsnummern enthaltenen Vorschriften betr.	XI.	47.	197. 198.
21. —	3. —	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Oktober 1852, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr. .	X.	40.	103-191.
22. —	5. —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, den Chausseegelder-Tarif für die Leipziger Chaussee und den Brückengelder-Tarif für die Brücke bei Treben betr.	XI.	48.	198.
28. —	— —	Patent, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrop für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857	XI.	49.	198. 199.
25. Juli.	6. Septbr.	Höchste Verordnung, die Erhebung von Gebühren der Hypothekenbehörden in Ablösungssachen betr.	XII.	50.	201.
6. August.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Preußischen Nebenzollamts I. zu Seidenberg in Schlesien betr.	XII.	51.	202.
— —	— —	Verordnung der Landesregierung, Nachtrag zu der Verordnung vom 23. September 1852, die gewerbsmäßige Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen betr. .	XII.	52.	202. 203.
11. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die zu Uhlstädt errichtete Zweigsparkasse betr. . .	XII.	54.	204.
20. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Auswanderung und das Reisen nach überseeischen Häfen betr.	XII.	53.	203. 204.
29. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verlegung der Uebergangsstraße zwischen Sonneberg und Cronach über Buch und Stockheim betr.	XII.	55.	204.
19. Septbr.	29. —	Patent, den mit der Krone Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrag wegen des Baues und Betriebs einer von Chemnitz nach Gößnitz zu führenden Eisenbahn betr.	XIII.	56.	205-210.
27. —	20. Novbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die fernerweite Einstellung der Erhebung des Eingangs-			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		zolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate betr. .	XIV.	57.	211.
8. Oktbr.	20. Novbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, eine mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Giltigkeit der Leichenpässe abgeschlossene Vereinbarung betr. . .	XIV.	58.	211. 212.
15. —	— —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, eine Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Stempelgeldes vom 31. März 1852 betr.	XIV.	59.	212.
— —	— —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die Erhebung des Stempelgeldes von den Langhölzern, welche auf der Achse aus dem Herzoglich Sachsen Altenburgischen Territorio auf den Rothensteiner Anger zur Weiterflößung auf der Saale gebracht werden, betr.	XIV.	60.	213.
25. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung und des Finanzkollegiums, die Brandversicherungsangelegenheiten der vasallitischen und geistlichen Gebäude betr.	XIV.	61.	213. 214.
7. Novbr.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung des Königlich Bayerischen Nebenzollamtes I. an der Maximilians-Eisenbahn in Scheidt betr.	XIV.	62.	214.
23. —	11. Dezbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der Kompetenzen des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Brambach betr.	XV.	63.	215.
24. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die landschaftliche Zustimmung zu der Höchsten Verordnung über die landschaftlichen Wahlen vom 12. März 1855 betr.	XV.	64.	215.
26. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung eines Hauptsteueramtes mit Niederlage in Ruhrort in der Rheinprovinz unter Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen betr.	XV.	65.	216.
3. Dezbr.	— —	Patent, die zeitweilige Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betr.	XV.	66.	216.
— —	— —	Gesetz, die Befugnisse der landschaftlichen Beisitzer bei dem Finanzkollegium und die Wahl des landschaftlichen Mitdirektors zur Landesbank betr.	XV.	67.	217. 218.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
5. Dezbr.	20. Dezbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die im Herzogthum Nassau erfolgte Besteuerung des im Inlande bereiteten Branntweins betr. . . .	XVI.	68.	219.
7. —	22. —	Ministerial-Bekanntmachung, den mit Großbritannien abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Vertrag über gegenseitigen Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung betr.	XVII.	72.	225-228.
8. —	20. —	Gesetz, die Erweiterung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1854 über Entschädigung für das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betr.	XVI.	69.	220.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Herabsetzung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz sowohl im internationalen Verkehre, als innerhalb des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen Altenburg betr.	XVI.	70.	221.
11. —	29. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die gewerbsmäßige Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen betr. . .	XVIII.	73.	229.
14. —	20. —	Gesetz, das Verhältniß der unmittelbaren Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener zu den Gemeinden, in welchen sie durch ihre Anstellung das Heimathsrecht erworben haben, betr.	XVI.	71.	222-224.
20. —	29. —	Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen im §. 5 des Fleischsteuergesetzes vom 17. Juli 1852 betr.	XVIII.	74.	229. 230.
— —	— —	Höchste Verordnung, die Auflösung der Kataster-Kommission betr.	XVIII.	75.	230.
22. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Arzneimitteltaxe betr.	XVIII.	76.	231.
27. —	— —	Steuer-Ausschreiben auf die Finanzperiode 1856, 1857 und 1858	XVIII.	77.	231. 232.
— —	— —	Gesetz über Sicherstellung von auf ablösbaren Realgerechtsamen ꝛc haftenden Reallasten-Berechtigungen betr.	XVIII.	78.	233. 234.
28. —	8. Januar 1856.	Bekanntmachung der General-Kommission für Ablösungen, die Ausführung des Gesetzes vom 8. Dezember 1855 wegen der Ausdehnung des Jagdrecht-Entschädigung-Gesetzes vom 22. Februar 1854 betr.	XIX.	79.	235.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
31. Dezbr.	8. Januar	Höchste Verordnung, die den Gerichtsärzten und Gerichtswundärzten bei Hauptverhandlungen in Strafsachen zukommenden Gebühren betr.	XIX.	80.	235. 236.
— —	— —	Höchste Verordnung, die Zulassung der Oberappellationsgerichts-Advokaten zu Vertheidigungen vor dem Oberappellationsgericht zu Jena betr.	XIX.	81.	236. 237.
— —	19. —	Gesetz, die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betr. .	XX.	82.	239-242.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück I. **1855.** Ausgeg. d. 25. Januar 1855.

1. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

die Vereinigung der bisherigen Herzoglichen Rentämter I. und II. Abtheilung, sowie der separaten Forstkassen-Verwaltung hier in Ein Rentamt betreffend,

vom 6. Januar 1855.

(Publizirt in Nr. 6 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. Januar 1855.)

Nachdem durch höchstes Reskript vom 9. Oktober v. J. die Vereinigung der beiden Herzogl. Rentämter erster und zweiter Abtheilung, sowie der bisherigen separaten Herzogl. Forstkassenverwaltung hier in Ein Rentamt für die Bezirke des hiesigen Herzogl. Stadtgerichts und der Herzogl. Gerichtsämter I. und II. hier vom 1. Januar 1855 ab angeordnet worden war, sind am 2. d. Mts. die bisherigen Herzogl. Rentämter I. und II. hier, sowie die zeitherige hiesige separate Forstkassenverwaltung aufgehoben und das nunmehrige alleinige Herzogl. Rentamt hier, bei welchem die Geschäfte des Kassirers dem Rentamtmann Baumbach, die Kontroleurfunktionen aber dem Rentaktuar Fleischer und dem Hülfsarbeiter Kaphahn höchsten Orts übertragen worden sind, eingesetzt worden.

Indem man dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird noch weiter bemerkt, daß bei dem nunmehrigen Rentamt der Rentamtmann Ullrich die bisher ihm übertragene Einnahme und Verrechnung der Herzogl. Domanial-Natural-Zinsen, sowie bis auf Weiteres die Geschäfte wegen der Chausseen und Landstraßen auch fernerhin fort zu besorgen hat und daß demselben, unter Kontrole des Hülfsarbeiters Kaphahn, auch die Einnahme der ablösbaren Gefälle und der Ablösungsgelder im vormaligen Bezirk des hiesigen Kreisamts provisorisch übertragen worden ist.

Altenburg, am 6. Januar 1855.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

---

2. Ministerial-Verordnung,

das Verfahren wider Ausländer bei Chausseegeld-Defraudationen betreffend,

vom 9. Januar 1855.

Nachdem sich in verschiedenen Fällen herausgestellt hat, daß bei von Ausländern verschuldeten Hinterziehungen hierländischer Chausseegeld-Abgaben die betreffenden ausländischen Behörden sich geweigert haben, den diesseitigen Anträgen auf Untersuchung und Bestrafung der Defraudanten, beziehentlich auf Vollstreckung der wider dieselben von inländischen Behörden gefällten Strafbescheide Folge zu geben; so wird zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel, ob unter den sub Nr. 18

Digitized by Google

in der 4. Abtheilung des Allgemeinen Normal-Chausseegelder-Tarifs vom 14. Februar 1834 (vergl. auch §. 32 Nr. 18 des Wegebau-Gesetzes vom 26. Mai 1837) aufgeführten „Unsicheren Personen" die Ausländer im allgemeinen mit zu verstehen seien, andurch mit höchster Genehmigung verordnet, daß auch gegen Ausländer als solche das an der nurgedachten Stelle des Chausseegelder-Tarifs und des Wegebau-Gesetzes wider „Unsichere oder unbekannte Personen" geordnete Verfahren einzutreten hat, dergestalt mithin, daß dieselben, wenn sie sich das Chausseegeld oder die verwirkte Strafe zu entrichten weigern oder sich Thätlichkeiten gegen die Beamten zu Schulden kommen lassen, mit Hülfe der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort zur Haft gebracht und an die nächste hierländische Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden können.

Altenburg, am 9. Januar 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

3. Bekanntmachung der Landesregierung und des Konsistoriums,

das Aufgebot und die Trauung von Königlich Preußischen Unterthanen betreffend,

vom 13. Januar 1855.

(Publizirt in Nr. 7 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 16. Januar 1855.)

Da von den Preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Ehekonsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe,

so ist von Seiten der Königl. Preuß. Staatsregierung die verbindliche Erklärung abgegeben worden,

daß eigentliche Trauungskonsense von Preußischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preußischen Gesetze derartige Konsense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hiernach sind vorkommenden Falls die Preußischen Atteste des gedachten Inhalts als genügend zu erachten, um auf den Grund derselben Aufgebot und Trauung preußischer Unterthanen, wenn sonst kein Hinderniß entgegensteht, zu verfügen.

In Gemäßheit höchster Willenseröffnung wird solches in Erläuterung der Verordnung vom 16. Dezember 1851 über Aufgebot und Trauung von Ausländern (Ges. Samml. von 1851 S. 133) zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 13. Januar 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
Trummer.

Digitized by Google

4. Verordnung,

einen Nachtrag zu dem mittelst höchsten Patents vom 15. Juli 1846 publizirten Vereins-Gesetze vom gleichen Tage über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Runkelrüben-Zuckers betreffend,

vom 15. Januar 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Auf dem Grunde einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins getroffenen Vereinbarung verordnen Wir nachträglich zu dem Gesetze vom 15. Juli 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, mit im Voraus ertheilter landschaftlicher Zustimmung:

I.

Zu §. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1846.

Auch die Verarbeitung der Runkelrüben zu einer Zucker-Flüssigkeit oder Syrop ist der hier gedachten Steuer in deren jeweilig bestimmtem Betrage unterworfen.

II.

Zu §§. 17—21 desselben Gesetzes.

Denjenigen, welcher es unternimmt, dem Staate die Rübenzucker-Steuer zu entziehen, namentlich welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichtes der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht, trifft neben der Verantwortlichkeit zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer, wenn er nicht mit einer härteren Strafe belegt wird, mindestens die Defraudations-Strafe. Wenn sich in einem solchen Falle der hinterzogene Steuerbetrag nicht feststellen läßt, tritt eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern ein.

Es bewendet jedoch auch in dem Falle, wenn die Steuer mittelst Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Ermittelung des Gewichts der Rüben führen, verkürzt wird, wie rücksichtlich der Fälle unter 2 und 3 in dem §. 17, bei einer Ordnungsstrafe nach Maasgabe der §§. 26 und 27 des Gesetzes, wenn der Angeschuldigte nachweist, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen.

Zu Urkund Dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Altenburg, am 15. Januar 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch.

Digitized by Google

5. Patent

zur Erläuterung, resp. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren vom 22. Mai 1841,

vom 20. Januar 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen zur Erläuterung, resp. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren vom 22. Mai 1841 mit landschaftlicher Zustimmung gesetzlich folgendes:

§. 1.

Die in dem Gesetz vom 22. Mai 1841 unter Nr. 32 a bis mit d, resp. Nr. 34 bestimmten Depositengebühren sind bloß dann in Ansatz zu bringen und zu erheben, wenn die verwahrliche Niederlegung des zu deponirenden Gegenstandes in dem gerichtlichen Depositorium wirklich und unter Beobachtung der bezüglichen Vorschriften des Patents wegen des Depositenwesens bei den Untergerichten vom 18. Dezember 1840 Statt gefunden hat.

§. 2.

Unter derselben Voraussetzung sind dann, wenn Darlehne in baarem Gelde oder Werthpapieren zu Tilgung hypothekarischer Schulden an und durch ein Gericht gezahlt werden, die unter Nr. 32 resp. 34 der Taxordnung bestimmten Gebührensätze zu einem Viertheil zulässig.

§. 3.

Wenn zum Behuf einer gerichtlichen Nachlaßregulirung, welche lediglich durch die Konkurrenz von minderjährigen oder anderen, unter Vormundschaft stehenden Personen veranlaßt ist, baare Gelder, Dokumente, Pretiosen ꝛc. an das Erbschaftsgericht gelangen, so sind, dafern bei vorhandener Nothwendigkeit der Deposition die depositenmäßige Behandlung (§. 1) der übergebenen Gelder ꝛc. erfolgt ist, die unter Nr. 32 resp. 34 der Taxordnung bestimmten Gebührensätze zur Hälfte zulässig.

§. 4.

Wenn baare Gelder, Dokumente, Pretiosen ꝛc. an ein Gericht gelangen, aber z. B. wegen alsbaldiger Wiederausantwortung, Ausleihung ꝛc. nicht zur depositenmäßigen Behandlung (§. 1) gelangen, so sind für die Mühwaltung der Aufbewahrung, des Zählens ꝛc. die unter Nr. 32 resp. 34 der Taxordnung normirten Gebührensätze zu einem Viertheile, die vorstehend in §. 2 normirten Gebührensätze aber zur Hälfte (also zu einem Achttheil der Sätze unter Nr. 32 und 34 der Taxordnung) zulässig.

§. 5.

Werden die an ein Gericht gelangten und nicht sofort als eigentliche Depositen behandelten Gelder, Dokumente, Pretiosen ꝛc. späterhin von demselben vorschriftmäßig deponirt, so sind von den für die wirkliche Niederlegung zu liquidirenden Gebühren die vorher für die bloße Aufbewahrung, das Zählen ꝛc. nach §. 4 liquidirten Beträge in Abzug zu bringen.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Altenburg, am 20. Januar 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück II. **1855.** Ausgeg. d. 27. Januar 1855.

6. Verordnung,

die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Vergnügungen betreffend,

vom 17. Januar 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

Nachdem sich durch die zeitherige Erfahrung das Bedürfniß herausgestellt hat, zur Verhütung dauernder Uebelstände, welche die in neuerer Zeit, besonders in einzelnen Theilen des Landes, überhand genommene Vergnügungssucht nach sich zu ziehen drohet, in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Vergnügungen einige zweckdienliche Abänderungen eintreten zu lassen, so verordnen Wir hiermit, wie folgt:

I.

Die unterm 16. September 1850 erlassene Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Mandates über die öffentlichen Vergnügungen vom 17. Juli 1835 wird hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

II.

An deren Stelle treten die betreffenden Bestimmungen des obenerwähnten Mandates wieder in Geltung, insoweit dieselben nicht durch die nachstehend getroffenen Anordnungen Aenderungen erleiden.

III.

Tanzbelustigungen in Schenk- und Wirthshäusern, ohne Unterschied zwischen Stadt und Land, auch wenn sie von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften oder in sogenannten Tanzstunden Erwachsener veranstaltet werden, dürfen nie ohne ausdrückliches Vorwissen der Gemeindeobrigkeit und ohne von derselben dazu erhaltene schriftliche Erlaubniß unternommen werden. Jeder Gast- und Schankwirth hat zu diesem Behufe ein besonderes Buch zu halten, in welches die obrigkeitliche Erlaubniß jedesmal zuvor einzutragen ist, wofür er

5 Ngr. — Pf. Gerichtsgebühren,
1 = 5 = Dienergebühren

zu entrichten hat.

Von jeder Schmauserei und Lustbarkeit ohne Tanzmusik ist vor deren Abhaltung durch den betreffenden Gast- und Schankwirth der Gemeindeobrigkeit Anzeige zu machen.

Ueberdies ist von jedem Tanzvergnügen, es mag dazu in öffentlichen Blättern eingeladen werden oder nicht, und von jeder Schmauserei und anderen Lustbarkeit ohne Tanzmusik, wozu durch öffentliche Blätter oder Umlauf eingeladen wird, sowohl von den Wirthen öffentlicher Gast- und Schenkhäuser, als von den Oekonomen geschlossener Gesellschaften eine nach dem Ermessen der Gemeindeobrigkeit von 15 Ngr. bis zu 10 Thlrn. zu bestimmende Abgabe zu entrichten, weshalb auch die Oekonomen geschlossener Gesellschaften verbunden sind, von solchen in den Lokalen ihrer

Digitized by Google

Gesellschaften für diese abzuhaltenden Tanzvergnügungen und Festlichkeiten der Gemeindeobrigkeit vorher rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die gedachte Abgabe ist bei Vermeidung einer Buße des doppelten Betrags im ersten, des vierfachen Betrags im zweiten Zuwiderhandlungsfalle und zeitweiliger Entziehung des Rechts zum Halten von Tanz- und anderen Vergnügungen für den Fall wiederholter Kontravention vor der Veranstaltung der Festlichkeit an, die Gemeindeobrigkeit zu erlegen und von dieser für Rechnung der Ortsarmenkasse zu vereinnahmen.

IV.

Rücksichtlich der Kirchmessen (Kirmsen) bewendet es zwar bis auf Weiteres bei deren seitheriger Einrichtung; es ist jedoch in denjenigen Jahren, wo der Anfang der letzten Kirmeswoche mit der nach der Bekanntmachung Unseres Konsistoriums vom 27. Oktober 1854 am letzten Sonntage jedes Kirchenjahres Statt findenden allgemeinen Todtenfeier zusammenfallen würde, zur Vermeidung einer solchen Kollision das zweite Kirmesreiten in dem Bezirke des vormaligen Kreisamts Altenburg mit dem ersten zu vereinigen, so daß in diesen Jahren die Kirmsen mit der sonst für das zweite Reiten bestimmten Woche schließen.

Unsere Landesregierung wird in den betreffenden Jahren dieserhalb das Nöthige rechtzeitig bekannt machen.

V.

Der gewöhnliche Monatstanz auf dem Lande ist außer der Fasten- und Adventszeit (§. 7 lit. b. des höchsten Mandates vom 17. Juli 1835) künftig auch im Monat August, als dem hauptsächlichen Erntemonat, nicht zu gestatten, und endlich

VI.

ist die Erlaubniß zu Abhaltung von Tanzvergnügungen an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen von nun an ohne Unterschied zwischen Stadt und Land und zwischen öffentlichen Tanzsälen und den Lokalen geschlossener Gesellschaften, mit Ausschluß der Jahrmarkts- und Vogelschießwochen, ingleichen der Sylvesterabende, zu versagen.

VII.

Die Bestimmungen des höchsten Mandates über die öffentlichen Vergnügungen vom 17. Juli 1835, welche mit den vorstehend unter III. bis VI. einschließlich getroffenen Anordnungen nicht in Einklang zu bringen sind, werden hiermit aufgehoben, während es bei den Bekanntmachungen Unserer Landesregierung vom 11. Januar 1837 und 21. Januar 1841 bewendet.

VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Urkundlich von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedruckt.

Altenburg, den 17. Januar 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück III. **1855.** Ausgeg. d. 8. Februar 1855.

7. Bekanntmachung der Landesregierung,

eine Patentertheilung auf gewisse Verbesserungen an breiten Strumpfstühlen betreffend,

vom 29. Januar 1855.

(Publizirt in Nr. 15 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Februar 1855.)

Nachdem unter dem 24. dss. Mts. dem Karl Traugott Uhle und Johann Christlieb Heinig zu Neustadt bei Chemnitz auf darum geschehenes Nachsuchen auf gewisse Verbesserungen an breiten Strumpfstühlen zur gleichzeitigen Anfertigung beliebig vieler Stücke regulärer Strumpfwaare höchsten Orts für den Umfang des Herzogthums ein Erfindungs-Patent auf die Dauer von fünf Jahren vom obenerwähnten Ausfertigungstag an gerechnet mit der Wirkung gnädigst verliehen worden ist, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung der Patent-Inhaber den Gegenstand dieser Erfindung anwenden darf, daß jedoch diejenigen, welche denselben vor Ertheilung des Patents bereits gekannt haben, in der Benutzung nicht gehindert werden sollen, so wird Solches andurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 29. Januar 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
G. Schuderoff.

---

8. Patent,

die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg betreffend,

vom 1. Februar 1855.

(Publizirt in Nr. 15 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Februar 1855.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen hierdurch in Gemäßheit einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten deshalb getroffenen Vereinbarung zu Position 36. Abtheilung II. des bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zoll-Tarifs (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1845, S. 53, 82, vom Jahre 1851, S. 85, vom Jahre 1853, S. 125) wie folgt:

Digitized by Google

Der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett) wird, unter Belassung des Zollsatzes von 3 Thlr. vom Centner für Stearin (einschließlich Stearinsäure), vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres auf zwei Thaler für den Centner herabgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Altenburg, am 1. Februar 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

---

9. Bekanntmachung des Appellationsgerichts,

die Führung von Untersuchungs- und Straftabellen betreffend,

vom 3. Februar 1855.

Zum Zweck der Controle über die pflichtmäßige Beschleunigung der Criminaluntersuchungen und über die pünktliche Vollstreckung der Criminalstrafen, welche von den Einzelrichtern, den Criminalgerichten oder dem Gerichtshofe erkannt worden sind, verordnen wir auf Grund dazu erhaltener höchster Ermächtigung Sr. Hoheit des gnädigst regierenden Herzogs Folgendes:

1) Es bewendet zuvörderst bei der durch unsere Bekanntmachung vom 22. November 1843, die pünktliche Vollstreckung zuerkannter Gefängnißstrafen betr., ausgesprochenen Aufhebung der Verpflichtung zur Führung von Strafbüchern, insoweit sie sich auf das Eintragen von Criminalstrafen in diese Bücher bezieht.

2) Alle Criminalbehörden des Landes — die Gerichtsämter wegen der vor dem Einzelrichter geführten Untersuchungen und durch sie zu bewirkenden Strafverbüßungen, die Criminalgerichte wegen der vor ihnen geführten Untersuchungen, sowie wegen der von ihnen oder von dem Gerichtshof abgeurtelten Straffälle — haben nach dem sub A angefügten Schema die Untersuchungs- und Straftabellen zu führen, und in diese alle im Laufe des Jahres seit den 1. August vor. J. nach Vorschrift der Strafprozeßordnung angefangenen oder fortgesetzten Criminaluntersuchungen aufzunehmen, diese Tabellen alljährlich mit dem Schluß des Kalenderjahres abzuschließen, und vor dem Ablauf des nächst darauf folgenden Monats Januar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern an uns einzusenden.

3) Sollten am Schlusse des Jahres einzelne Criminaluntersuchungen noch nicht beendigt, oder einzelne Criminalstrafen noch nicht oder nicht vollständig vollstreckt worden sein, so sind diese Fälle in der Tabelle des nächsten Jahres wieder vorzutragen.

   Nur Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Landesgefängnißstrafen werden, wenn der Antritt der Strafe erfolgt und in der Tabelle bemerkt ist, in der nächsten Tabelle nicht weiter fortgeführt.

4) Die bis zum 1. August d. J. bereits abgeurtelten Straffälle, mögen Rechtsmittel gegen das bezügliche Erkenntniß eingewendet werden und deshalb der Straffall noch nicht erledigt, oder mögen in diesen nach den früheren criminalprozessualischen Vorschriften verhandelten Fällen noch Strafen zu verbüßen sein, sind von den Criminalbehörden des Landes, an welche in Folge

Digitized by Google

der mit dem 1. August vor. J. eingetretenen Gerichtsorganisation die einschlagenden Akten abgegeben worden sind, in einer besonderen Tabelle nach dem bisherigen, durch unsre Verordnung vom 22. November 1843 eingeführten Schema fortzuführen und diese nach der vorstehenden Bestimmung sub 2 an uns einzusenden.

5) Die Untersuchungs- und Straftabellen sind, wie bisher, unter Gerichtshand und Siegel auszufertigen und können, wenn nicht nothwendige Erläuterungen berichtlich vorzutragen sind, mittelst einfacher Vorlegebogen überreicht werden.

6) Sollten bei einer Criminalbehörde des Landes im Laufe des Jahres Criminaluntersuchungen nicht anhängig gewesen, auch aus dem vorigen Jahre ganz oder theilweise noch unverbüßte Strafen nicht vorzutragen sein, so ist statt der Tabelle ein unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigter Ausfallschein innerhalb der oben sub 2 bestimmten Frist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern uns vorzulegen.

7) Die Bestimmungen dieser Verordnung, wodurch zugleich unsere früheren diesfallsigen Bekanntmachungen außer Kraft gesetzt werden, treten sofort mit deren Veröffentlichung in Kraft.

Höchstem Befehle gemäß wird dies zur pünktlichen Nachachtung der betheiligten Behörden mit der Bemerkung andurch öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben die Tabellenformulare lediglich aus dem lithographischen Institute von Otto Bechstein hier um den Preis von 9 Ngr. pr. Buch zu beziehen haben.

Altenburg, den 3. Februar 1855.

Herzoglich Sächsisches Appellations-Gericht.
Dr. Schenck.

Digitized by Google

Untersuchungs- und

des Herzogl. Sächs. Kriminalgerichts zu Altenburg (des Herzogl.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer.	Name, Stand, Wohnort und Alter des Angeschuldigten.	Verbrechen oder Vergehen, welches den Gegenstand der Voruntersuchung resp. Hauptverhandlung bildet.	Zeit der Eröffnung der Voruntersuchung.	Ob Verhaftung, wann und auf wie lange sie stattfand.	Spruchergebniß über den Anklagestand.	Zeit, zu welcher die Hauptverhandlung eröffnet ward.
1	Johann Christian N. N., Schuhmachermstr. aus G . . . ., 30 Jahr alt.	ausgezeichneter Diebstahl.	den 5. August 1854.	seit dem 6. November 1854.	Versetzung in den Anklagestand wegen des angeschuldigten Verbrechens lt. Erk. des Kriminalgerichts Roda vom 4. Novbr. 1854.	den 8. Dezbr. 1854.
2	a) Dorothee Margarethe N. N. aus A . . . ., Tagelöhnerin, 40 Jahr alt. b) Auguste Eleonore N. N., Nähterin aus A . . . ., 36 Jahr alt.	Beleidigung.	den 2. Septbr. 1854.	fand nicht statt.	—	den 14. Septbr. 1854.
3	Friedrich August N. N. aus M . . . ., Kürschnermeister, 44 Jahre alt.	Verletzung der Gesundheit durch Fahrlässigkeit.	den 3. Oktbr. 1854.	fand nicht statt.	Nichtversetzung in den Anklagestand, lt. Erkenntniß des Kriminalgerichts zu Altenburg vom 1. Novbr. 1854. — Versetzung in den Anklagestand, lt. Erkenntniß des Appellationsgerichts vom 26. November 1854.	den 16. Dezbr. 1854.
4	Karl Jakob N. N. aus P . . . ., Handelsmann, 52 Jahre alt.	Meineid.	den 1. Novbr. 1854.	seit dem 18. November 1854.	Versetzung in den Anklagestand, lt. Erkenntniß des Kriminalgerichts zu Roda vom 12. Dezbr. 1854.	—
5	Johann Christoph Cyriax N. N. aus L . . . ., Fuhrmann, 50 Jahre alt.	Betrug.	den 8. Novbr. 1854.	fand nicht statt.	—	—

2c.

N. N. am 31.

(L. S.) Das Herzogl. Sächs.

N.

Digitized by Google

Straftabelle

Sächs. Stadtgerichts zu Altenburg) auf das Jahr 18..

8. Strafe oder sonstiges Spruchergebniß der erkennenden Behörde.	9. Zeit, zu welcher das Erkenntniß vollstreckbar wurde.	10. Zeit und Ort der Strafverbüßung resp. Strafvollstreckung.	11. Anmerkungen über die Dauer der Untersuchung, namentlich ob gegen das Verweisungserkenntniß ein Rechtsmittel eingewendet wurde und sonst.
3 Jahr Arbeitshaus lt. Erkenntniß des Gerichtshofs vom 8. Dezbr. 1854.	den 8. Dezbr. 1854 durch Submission.	den 9. Dezbr. 1854 im Arbeitshause zur Leuchtenburg eingebracht.	
a) 14 Tage Gefängniß, b) 3 Wochen Gefängniß lt. Erkenntniß des Einzelrichters am Stadtgerichte zu A.... vom 14. September 1854.	den 24. Septbr. 1854.	a) vom 1.—6. Oktober 1854, b) vom 1.—21. Oktober 1854, im Gefängniß des Herzogl. Stadtgerichts zu Altenburg.	a) Die verurtheilte Dorothee Margarethe N. N. mußte wegen Krankheit aus dem Gefängniß entlassen werden.
4 Monate Gefängniß lt. Erkenntniß des Kriminalgerichts zu Roda vom 16. Dezbr. 1854.	den 16. Dezbr. 1854 durch Submission.	angetreten den 21. Dezember 1854 im Landesgefängnisse.	
—	—	—	Gegen das Verweisungserkenntniß ward am 16. Dezember 1854 vor dem Kriminalgericht zu A. das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellationsgericht zu Jena eingelegt.
—	—	—	Die Voruntersuchung gegen Johann Christoph Cyriax N. N. wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Einverständniß des Kriminalgerichts lt. Resolution vom 12. Dezember 1854 eingestellt.

2c.

Dezember 1854.

Kriminalgericht (Gerichtsamt) das.

N.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IV. **1855.** Ausgeg. d. 10. Februar 1855.

10. Gesetz,
die Militärpflicht betreffend,
vom 9. Februar 1855.

Wir Ernst,
von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

Wir finden Uns bewogen, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landschaft ein erneuertes umfassendes

Gesetz über die Militärpflicht

zu erlassen, und verordnen demnach wie folgt:

I. Von der Verbindlichkeit zum Militärdienst.

§. 1.

Zu Bereithaltung des nach den Gesetzen des deutschen Bundes von Uns übernommenen oder künftig zu übernehmenden Militärstandes ist jeder Unserer männlichen, zum Kriegsdienst für tauglich erfundenen Unterthanen, ohne Ausnahme des Standes und der Geburt, verbunden, die erforderlichen Militärdienste zu leisten.

Die näheren Bestimmungen über diese Verpflichtung enthält das gegenwärtige Gesetz.

II. Von der Unwürdigkeit zur Aufnahme in das Militär.

§. 2.

Als unwürdig zur Aufnahme in das Militär sind alle diejenigen anzusehen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entziehung und das Ruhen der staatsbürgerlichen Rechte vom 2. August 1850 des Besitzes der staatsbürgerlichen Rechte für immer verlustig worden sind oder desselben niemals theilhaftig werden können.

Diejenigen, welchen die staatsbürgerlichen Rechte auf bestimmte Zeit entzogen worden sind, werden zwar zum Militärdienst eingestellt, treten aber für diese Zeit in die zweite Klasse des Soldatenstandes. (Vergl. Art. 3. der Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten vom 25. März 1837.)

III. Von der Formation des felddienstpflichtigen Militärs.

§. 3.

Gemäß den dermaligen bundesgesetzlichen Bestimmungen besteht Unser Bundeskontingent aus:

a) dem Hauptkontingent;
b) der Reserve, und
c) der Ersatzmannschaft.

§. 4.

Das Hauptkontingent und dessen Ersatzmannschaft rekrutiren sich aus den in die Militärpflicht tretenden jungen Leuten, theils durch freiwilligen, theils durch gesetzlichen Zugang.

Digitized by Google

§. 5.

Wenn außerordentliche Bedürfnisse oder Umstände es erheischen, z. B. wenn in Kriegszeiten das Hauptkontingent nicht aus der Reserve und der unter La. c. §. 3 festgesetzten Ersatzmannschaft rekrutirt werden kann, behalten Wir Uns die Vertheilung solchen Bedürfnisses zunächst auf diejenigen für dienstauglich erfundenen, noch im militärpflichtigen Alter stehenden jungen Leute vor, die wegen der Höhe ihrer Loosnummern weder zum Kriegsdienst eingeübt, noch auch der angenommenen Ersatzmannschaft beigezählt worden sind, ingleichen auf diejenigen, welche nach §. 23 Rückstellungsscheine erhalten haben und innerhalb der Frist, binnen welcher die nochmalige Untersuchung ihrer Dienstauglichkeit erfolgen kann, für tüchtig zum Militärdienst erfunden worden sind, nach Befinden sodann auf diejenigen, welche noch nicht im konskriptionspflichtigen Alter stehen, aber sonst dienstauglich erfunden werden.

IV. Von der gesetzlichen Verpflichtung zum Eintritt in den Militärdienst.

1. bei dem Hauptkontingent.

§. 6.

Die Verpflichtung, sich zur Militärauslosung zu stellen, beginnt mit dem 1. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem ein männlicher Unterthan sein 20. Jahr vollendet, und dauert regelmäßig bis zum 1. März des darauf folgenden Jahres.

Es ist demnach beispielsweise zu der Auslosung im Jahre 1855 die Altersklasse der im Jahre 1835 Geborenen zu ziehen, und es ist jeder vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1835 Geborene bis zum letzten Tage des Monats Februar 1856 zum Eintritt in den Militärdienst verbunden.

§. 7.

Die Dienstpflicht im Hauptkontingent beginnt mit dem 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem ein männlicher Unterthan sein 20. Jahr vollendet, und dauert, einschließlich der Dienstpflicht in der Reserve, in Friedenszeiten bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem derselbe sein 27. Jahr zurücklegt.

Die Verpflichtung in der Reserve zu dienen, erstreckt sich dermalen auf alle diejenigen, welche vier Jahre lang, und zwar nicht als Freiwillige, im Hauptkontingent gedient haben (s. §. 11), vom 1. April desjenigen Jahres an, wo ihre Verbindlichkeit im Hauptkontingent zu dienen aufhört, bis den 1. April desjenigen Jahres, wo sie ihr 27. Jahr enden. (Vergl. jedoch §. 34.)

Denen, welche im Hauptkontingent schon 6 volle Jahre gedient haben und verabschiedet sind, soll nachgelassen sein, nicht in die Reserve treten zu müssen, auch wenn sie ihr 27. Jahr noch nicht beschlossen hätten. Dies gilt jedoch nur von den Konskribirten, welche ihrer Militärpflicht gehörig entsprochen haben.

Die Reservedienstpflicht der Freiwilligen ist in den §§. 14 und 15 geregelt.

2) Umfang der Reservepflicht.

§. 8.

Ein in Reserve stehender Mann kann, so lange seine Dienste beim Militär nicht erfordert werden, ungestört seine Geschäfte betreiben. Es ist demselben auch gestattet, sich zu verheirathen, sofern anders die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind. Bis zu seiner Einberufung bleibt er in allen Zivil- und Kriminalsachen seiner ordentlichen bürgerlichen Obrigkeit als zuständiger Behörde unterworfen.

Im Uebrigen gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

1) Jeder zur Reserve aus dem Hauptkontingent entlassene Mann ist verpflichtet, sich sofort nach seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst bei seiner Ortsbehörde (in den Städten bei dem Stadtrathe, in den Dörfern bei dem Ortsrichter oder Schulzen), letztere (die Landbewohner) auch bei dem Bezirks-Gensd'armen zu melden, und darf seinen Wohnort nicht verändern, ohne den Genannten davon Anzeige zu machen.

2) Den Reservisten können von den Unterbehörden Pässe und Wanderbücher nur für das Reisen innerhalb der deutschen Bundesstaaten ertheilt werden. Will ein Reservist außerhalb der deutschen Bundesstaaten wandern, oder sonst auf längere Zeit reisen, so kann die diesfallsige Reiselegitimation nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Militär-Oberkommando ertheilt werden.

Digitized by Google

In jedem Falle ist der wandernde, oder sonst reisende Reservepflichtige verbunden (und ist ihm dieses in seine Reiselegitimation zu bemerken), daß er von Zeit zu Zeit seinen Eltern, oder seiner Ortsbehörde von seinem Aufenthaltsorte Anzeige mache, damit etwaige Ordres an ihn gelangen können, welche jeder bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile pünktlich zu befolgen hat.

3) Will sich ein solcher Reservist im Auslande niederlassen (auswandern), so ist, da mit der Auswanderung die Reservepflicht im hiesigen Lande aufhören würde, davon dem Oberkommando von Unserer Landesregierung Kenntniß zu geben und die Auswanderung von Letzterer nur dann zu gestatten, dafern dem Ersteren mit Rücksicht auf die Vollzähligkhaltung des Kontingents ein Bedenken hiergegen nicht beigeht.

4) Bei der nach vierjähriger Dienstzeit im Hauptkontingent erfolgenden Entlassung der Mannschaften zur Reserve erhalten dieselben einen „Entlassungsschein vom Dienste beim Hauptkontingent," welcher erst nach abgeleisteter Reservepflicht, was in dem Jahre, wo der Inhaber sein 27. Lebensjahr vollendet, geschieht, die Kraft völligen „Abschieds" erhält.

5) Alle Verfügungen der Behörden, welche die Verhältnisse der Reservisten betreffen, und nicht durch Verschuldung der letzteren erwachsen, haben gleich anderen Militärsachen kostenfrei zu erfolgen.

6) Wird gegen einen Reservisten eine Untersuchung eingeleitet oder ein Straferkenntniß gefällt, so hat, letzteren Falls, vor dessen Vollstreckung der betreffende Untersuchungsrichter dem Militärgericht hiervon Mittheilung zu machen.

7) Auch bei der Bestrafung von Reservisten sind die Bestimmungen in Art. 31 der Kriegsartikel für die Unter-Officiere und gemeinen Soldaten vom 25. März 1837 genau zu beachten.

3. Von der Ersatzmannschaft.

§. 9.

Zur Ersatzmannschaft gehören alle diejenigen ausgehobenen Mannschaften des laufenden Jahres, welche in das Hauptkontingent nicht eingestellt wurden. Ebenso gehören zu derselben nach Befinden diejenigen dienstlauglichen Konskribirten der vorjährigen Aushebung, welche nicht eingestellt wurden.

Die Einstellung beginnt erforderlichen Falls mit der niedrigsten Nummer des laufenden Jahrganges und geht sodann auf den zunächst abgelaufenen Jahrgang über, wo ebenfalls mit der niedrigsten Loosnummer zu beginnen ist.

§. 10.

Diejenigen, welche der Ersatzmannschaft angehören, deren Militärverhältnisse folglich einzig und allein von ihrer Einberufung anfangen, bleiben bis dahin in allen Zivil- und Kriminalsachen ihrer ordentlichen bürgerlichen Obrigkeit als zuständigen Behörde unbeschränkt unterworfen.

Die im Auslande Befindlichen haben von Zeit zu Zeit ihren Angehörigen Nachricht von ihrem Aufenthalte zu geben, um im Fall einer Einberufung durch ihr Nichterscheinen sich nicht den Nachtheilen und Strafen des Ungehorsams auszusetzen. (Uebr. s. §. 82.)

V. Von der Dauer der Dienstzeit.

§. 11.

Die dermalen auf vier Jahre bei dem Hauptkontingent festgesetzte Dienstzeit läuft für Jeden vom Tage seiner wirklichen Einstellung, nicht der Auslosung. Das Ausrücken in das Feld unterbricht diesen Lauf. Von dem Augenblick an, wo die Truppe auf den Feld-Etat gesetzt wird, kann kein Abschied gefordert werden, bis die Ersatzmannschaft bei derselben eingetroffen ist und der Dienst es gestattet, weshalb dann ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß zur Verabschiedung nöthig ist.

Den aus der Ersatzmannschaft zur Einstellung in das Hauptkontingent gebrachten Mannschaften wird, dafern die Einstellung erfolgt, nachdem bereits eine nachfolgende Altersklasse zur Einstellung gekommen ist, die Zwischenzeit von der Auslosung bis zur Einstellung auf ihre Dienstzeit zu Gute gerechnet.

VI. Exerzir- und Beurlaubungszeit.

§. 12.

Sobald die vollständige Ausbildung der zum Dienst eingestellten Rekruten nach Maasgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, werden dieselben in Friedenszeiten in ihre Heimath beurlaubt.

Digitized by Google

Für die übrige Zeit, wo sie noch dienstpflichtig sind, werden diese beurlaubten Mannschaften, wenn nicht eine Mobilmachung oder andere Verhältnisse eine Verstärkung des Präsenzstandes erheischt, nur im Herbst jedes Jahres auf 4—6 Wochen zur großen Uebung einberufen.

Die Reservemannschaften werden den Bundesbestimmungen gemäß zu ihrer Ausbildung in eben der Art herangezogen, so daß der Mann während seiner drei Reservejahre mindestens einmal zur Uebung einberufen wird. (S. jedoch §. 14.)

Bei den Bundesinspektionen müssen sie (die Reservemannschaften) jedenfalls aufgestellt werden.

Jeder Beurlaubte ist schuldig, bei der Obrigkeit des Orts, wo er seinen Urlaub zuzubringen gedenkt, sich unter einstweiliger Abgabe seines Urlaubspasses sofort nach seiner Ankunft anzumelden. Wenn ein Beurlaubter, sei es als Handwerker oder auch sonst kein Unterkommen finden kann, so ist ihm ein solches zunächst von seiner Heimathsgemeinde anzuweisen.

Auch sollen von den Gewerken den Soldaten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden können, welche sie in ihren Schritten zur früheren Erlangung des Meisterrechts aufhalten könnten, sofern nur sonst keine artikelmäßigen Erfordernisse dem Suchenden ermangeln.

VII. Vom freiwilligen Eintritt in den Militärdienst.

§. 13.

Jeder Unserer männlichen, zum Kriegsdienst tauglichen Unterthanen, welcher entweder das konskriptionspflichtige Alter noch nicht erreicht hat, oder aus einem sonstigen Grunde zum Militärdienst nicht verpflichtet ist, kann vom zurückgelegten 18. bis 30. Jahre freiwillig in den Militärdienst eintreten, wenn er sich dessen nicht unwürdig gemacht hat. (§. 2.) Ist er wegen eines, den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte für immer oder auf Zeit nach sich ziehenden Verbrechens in Untersuchung begriffen, so kann seine Aufnahme in den Militärdienst erst nach erfolgter Freisprechung geschehen. — Der freiwillige Eintritt befreit von der Konskription.

§. 14.

Jedem diensttauglichen männlichen Unterthan, welcher entweder das Zeugniß der Reife für die Prima Unseres Gymnasiums beibringt, oder welcher eine landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, oder Berg-Akademie, oder eine höhere Handelsschule, so wie sonstige höhere technische Bildungsanstalt bezogen hat, steht es zu, ehe er zur Konskription kommt, sich zur freiwilligen Ableistung seiner Militärpflicht zu melden, und es soll einem solchen nachgelassen sein, entweder schon mit vollendetem 18. oder erst nach vollendetem 23. Jahre in den Militärdienst einzutreten.

Ein solcher Freiwilliger hat dieselbe Dienstzeit, wie jeder andere Militärpflichtige, so daß er also 7 Jahre dienst-, resp. reservepflichtig bleibt. Nach abgeleisteter einjähriger Dienstzeit im Haupt-Kontingent tritt derselbe sofort in die Kategorie der Reservepflichtigen und wird außer in Kriegszeiten, wo er wie jeder andere Reservepflichtige zu dienen hat, nur bei Bundesinspektionen zu Uebungen herangezogen.

Derselbe hat sich selbst zu bekleiden und zu beköstigen, und ist es ihm, wenn er es wünscht, gestattet, auf seine Kosten sich ein Logis in der Stadt zu verschaffen, jedoch in der Regel in der Nähe der Kaserne. Den jetzt bereits ausgelooften Konskribirten der angegebenen Kategorien wird dieselbe Vergünstigung gewährt.

§. 15.

Diejenigen, welche freiwillig eintreten, ohne den in §. 14 gedachten Bedingungen Genüge zu leisten, stehen den Konskribirten, welche unfreiwillig zum Militärdienst gezogen worden sind, im Allgemeinen gleich und treten nur in folgende besondere Verhältnisse:

1) ihre Dienstzeit beginnt mit dem Tage ihres Eintritts, und endet, wenn sie nicht vier Jahre ununterbrochen bei der Fahne gedient haben, mit dem vollendeten 7. Dienstjahre;

2) bleiben sie dagegen vier Jahre ununterbrochen bei der Fahne, so wird ihnen die Reservepflicht erlassen;

3) sie dürfen sich, die Erfüllung der sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt, unter Zustimmung des Militäroberkommando verheirathen;

4) sie haben das Recht, sich das Bataillon und die Kompagnie, wo sie eintreten wollen, zu wählen;

Digitized by Google

5) sie haben übrigens keinen Anspruch auf Pension, wenn sie nicht durch den Dienst invalid geworden sind.

Jeder Zugang durch Freiwillige ist Unserer Landesregierung von dem Militär-Oberkommando durch Einsendung des Nationale anzuzeigen.

§. 16.

Wenn sich Jemand zum freiwilligen Eintritt anmeldete, aber diese Anmeldung noch vor dem Eintritt in das Militär widerruft oder die freiwillig übernommene Verbindlichkeit unerfüllt läßt, so tritt er in die Konskription zurück. Seine Dienstzeit beginnt dann vom Tage seiner Einstellung.

§. 17.

Wer als Freiwilliger in das Militär einzutreten wünscht, muß sich bei Verlust des Anrechts spätestens 4 Wochen vor der Loosziehung seiner Altersklasse, beziehentlich unter Ueberreichung der erforderlichen Zeugnisse, bei seiner Obrigkeit anmelden, welche davon rechtzeitig vor der Aushebung die Rekrutirungskommission benachrichtigt.

Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen vorhanden sind, welche zum Eintritt in das Militär als Freiwilliger der in §. 14 bezeichneten Kategorie berechtigen, hat die Rekrutirungskommission der Landesregierung vorzutragen, welche hierüber entweder selbst nach dem Gesetz zu entscheiden oder bei vorwaltenden Bedenken Unsere Entschließung einzuholen hat.

VIII. Vom gesetzlichen Eintritt durch das Loos.

§. 18.

Der durch freiwilligen Zugang nicht gedeckte Bedarf des Militärs wird gedeckt durch die gesetzliche Loosziehung.

1. Befreiungen von der Konskriptionspflicht.

§. 19.

Von der Konskription sind neben den bereits freiwillig Eingetretenen ausgenommen:

A. Ausländer und solche, die in auswärtige Militär-Dienste getreten sind.

§. 20.

Alle im Lande sich aufhaltende Ausländer ohne Unterschied, desgleichen alle (nach vorheriger Vernehmung Unserer Landesregierung) auf Unsere spezielle Erlaubniß in auswärtige Militär-Dienste Getretene, sofern sie nicht innerhalb des militärpflichtigen Alters aus diesen Diensten wieder zurücktreten, sind nicht zur Konskription zu ziehen.

B. Wegen Untauglichkeit zum Militär.

§. 21.

1) Die, welche nach dem bei dem Militär-Oberkommando und der Regierung vorhandenen Maase nicht einmal 5 Fuß Rheinisch messen und dieses Maas voraussichtlich auch später nicht erlangen werden (s. §. 23.) sind ihrer Militärpflicht zu entbinden.

§. 22.

2) Desgleichen diejenigen, welche wegen Leibesgebrechen oder Krankheit nach sorgfältiger ärztlicher Untersuchung für den Felddienst völlig untauglich erfunden werden.

Sie bekommen, ebenso wie die in §. 21 und 24 bezeichneten Individuen unentgeltlich Freischeine von der Aushebungskommission ausgefertiget.

§. 23.

Diejenigen, welche aus Mangel der gesetzlich erforderlichen Körperlänge (§. 21.) oder blos wegen körperlicher Schwächlichkeit zur Zeit der Auslosung für vollkommen tüchtig zum Kriegsdienst nicht erfunden worden sind, bleiben zwar bis zur nächstjährigen Militärauslosung zum Militärdienst verpflichtet, haben aber nur auf besondere, blos im Falle eines größern Bedürfnisses an Rekruten zu erlassende Aufforderung sich zur anderweiten Untersuchung ihrer Diensttauglichkeit vor der Rekrutirungskommission zu stellen, worauf nach Befinden mit ihrer Einstellung zu verfahren ist.

Digitized by Google

Dieselben erhalten unentgeldlich Rückstellungsscheine ausgefertiget, die nach Ablauf des gedachten Jahres als Militärfreischeine zu gelten haben.

Während der Zeit, innerhalb welcher ihre Verpflichtung zum Militärdienst besteht, können sie gleich denen, welche wegen gezogener hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gekommen sind, ungehindert ihren Beschäftigungen nachgehen, auch sich auf die Wanderschaft begeben, haben jedoch ihre Angehörigen von ihrem jeweiligen Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, so daß ihre Einberufung erforderlichen Falls erfolgen kann.

§. 24.

Bei Taubheit, fallender Sucht, Gesichtsschwäche oder anderen Krankheiten, die nicht zu allen Zeiten in die Sinne fallen, sind eidlich abzustellende Zeugnisse von 2 oder 3 Hausvätern und Nachbarn, ingleichen mit dem Amtssiegel versehene Zeugnisse des Pfarrers und Schullehrers beizubringen, und sollen solche erst dann als völlig gültig angesehen werden, wenn außerdem noch das Zeugniß eines in hiesigen Landen rezipirten Arztes hinzugetreten ist. Auch ist der Inhalt aller dergleichen Zeugnisse, welche über solche Gebrechen, die gar nicht oder nicht immer in die Sinne fallen, ausgestellt werden, von der Gemeindeobrigkeit des Wohnorts des Konskribirten nach vorgängiger Sachuntersuchung gerichtlich zu bestätigen.

§. 25.

Als Grundsatz gilt, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten eines Militärpflichtigen, welche der Erfüllung seines Berufes nicht hinderlich sind, keine Untüchtigkeit begründen können.

Es werden daher alle diejenigen für tüchtig angenommen, welche mit unbedeutenden, leicht zu heilenden Krankheiten und Gebrechen behaftet sind, desgleichen diejenigen, deren Krankheiten und Gebrechen zwar längere Zeit zur Heilung erfordern, jedoch vollkommene Heilung und Dienstüchtigkeit erwarten lassen.

§. 26.

Der besichtigende und begutachtende Militärarzt berücksichtigt nur die von ihm wahrgenommenen Gebrechen. Zeugnisse, welche Militärpflichtige über Gebrechen beibringen, sollen nur dazu dienen, die Aufmerksamkeit des Militärarztes bei der Besichtigung und Begutachtung auf die in den Zeugnissen enthaltenen Umstände zu richten.

Im Zweifel wird der angeblich minder Tüchtige, wenn ihn das Loos trifft, zur näheren Beobachtung in das Militair eingestellt, auch nach Befinden die erforderliche Anordnung zu Beseitigung der erhobenen Zweifel Seiten Unserer Landesregierung, mit welcher sich dieserhalb das Militär-Oberkommando zu benehmen hat, getroffen.

Was insbesondere diejenigen anlangt, welche bei der Aushebung Gesichtsschwäche vorgeschützt und beziehungsweise bescheiniget haben, die aber gleichwohl der Militärarzt seiner ihm ertheilten Instruktion nach als diensttauglich anzusehen gehabt hat, so ist rücksichtlich derselben ein Vormerk in der Einstellungsliste zu machen und es hat nach ihrer Ueberweisung an das Oberkommando dieses eine genaue Prüfung mit denselben vorzunehmen, und wenn sich dabei nicht ihre völlige Tauglichkeit zum Militärdienst erweisen sollte, ihre sofortige Entlassung zu verfügen, hierüber aber Unserer Landesregierung Mittheilung zu machen.

§. 27.

Wegen aller körperlicher Mängel ist übrigens gegen den Ausspruch des Militärarztes über die Tauglichkeit zum Militärdienst die Berufung auf den Ausspruch Unserer Landesregierung zulässig, welche darüber das Gutachten ihrer Medizinalbeisitzer, denen ein oder nach Befinden mehrere unbetheiligte Aerzte beizuordnen sind, einzuholen hat.

C. Wegen Familien-Verhältnisse.

§. 28.

Der Ernährer seiner Eltern oder Großeltern, welche ohne Unterstützung des Militärpflichtigen erweislich, nach beigebrachter Bescheinigung der betreffenden Gemeindeobrigkeit und nach dem eidlich erhärteten Zeugniß zweier oder mehrerer Familienväter, die selbst konskriptionspflichtige Söhne haben, sich selbst die zum Lebensunterhalt nothwendigen Mittel nicht beschaffen können, oder deren

Digitized by Google

Haushalt in gänzlichen Verfall gerathen würde, bleibt auf die Dauer dieses Verhältnisses vom Militärdienst befreit.

§. 29.

Dasselbe ist der Fall mit demjenigen, welcher Aeltern statt an seinen verwaisten Geschwistern vertritt und deren Versorger ist.

§. 30.

Tritt eine Veränderung in den Familienverhältnissen des deshalb Befreiten dergestalt ein, daß seiner Einberufung in das Militär ein weiteres gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht, so ist derselbe verbunden, noch bis zu seinem vollendeten 27. Lebensjahre Militärdienste zu thun, wobei die vier ersten Jahre (sind es weniger als vier Jahre, diese ganz) auf den Dienst beim Hauptkontingent, die etwa noch übrige Zeit auf den Reservedienst fallen. Tritt aber eine solche Veränderung erst nach vollendetem 24. Lebensjahre des bis dahin befreit Gebliebenen ein, so unterbleibt in Friedenszeiten dessen Beiziehung zum Militärdienst ganz.

Wer unter den erwähnten Verhältnissen wieder dienstpflichtig wird, hat sich spätestens ein Vierteljahr nach der eingetretenen Veränderung bei Unserer Landesregierung und dem Oberkommando anzumelden, welches letztere sodann baldthunlichst seine Einstellung zum Dienst zu verfügen hat. Unterläßt er die zeitige Anmeldung, ohne sich deshalb genügend entschuldigen zu können, so wird er wegen seines Ungehorsams mit 2 bis 10 Thlr. an Geld oder mit dem entsprechenden Gefängniß (vgl. Art. 20 des Kriminalgesetzbuches) von Unserer Landesregierung bestraft. Unterläßt er aber die Anmeldung ganz, so wird er gleich einem ungehorsamen Konskribirten angesehen und behandelt.

Die Ortsrichter resp. Bezirksvorsteher haben dergleichen Veränderungen in den Familienverhältnissen alsbald nach erlangter Kenntniß hiervon der Ortsgemeindeobrigkeit anzuzeigen, welche sowohl den Militärpflichtigen an die nöthige Anmeldung zu erinnern, als auch Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten hat, von welcher dem Oberkommando hierüber unverweilte Mittheilung zu machen ist.

§. 31.

Haben Aeltern von zwei Söhnen oder mehreren schon einen in Unseren feldpflichtigen Truppen dienenden durch den Tod im Felddienst verloren oder ist Einer derselben im Dienst untauglich geworden, so wird dies ein Befreiungsgrund für den zunächst folgenden militärdienstpflichtigen Bruder.

§. 32.

Wenn bei der Militäraushebung zwei oder mehr Brüder (z. B. Zwillinge, Drillinge) gleichtauglich zum Kriegsdienst erfunden worden sind und in Rücksicht auf die von ihnen gezogenen Loosnummern ihre gleichzeitige Einberufung zum aktiven Dienst zu erfolgen haben würde, so wird nach eigener Wahl der Aeltern, nach Befinden der Konskriptionspflichtigen selbst, oder, bei unterbleibender Wahl und Vereinigung, nach einer besonderen Loosziehung nur Einer wirklich eingestellt, während die Beiziehung der übrigen zum aktiven Dienst erst dann zu erfolgen hat, wenn die Entlassung oder die nothwendig wordene Beurlaubung des ersteren aus dem Militärdienst verfügt worden ist.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn mehrere Söhne in auf einander folgenden Jahren zur Einstellung kommen, und hat dann die Einstellung des Nächstfolgenden erst in dem auf die Entlassung des ersteren folgenden Jahre statt, wo er nach der gezogenen Nummer in die Einstellungsliste eingereiht wird.

Bei einem so nachträglich Eingestellten greifen rücksichtlich der Dauer der Dienstpflicht und der Art und Weise seiner Beiziehung die im Eingange des §. 30 festgesetzten Bestimmungen Platz.

D. Wegen bürgerlicher Verhältnisse.

§. 33.

Die mit Dekreten versehenen Hof- und Staatsdiener, ingleichen Kirchen- und Schuldiener sind von der Militärdienstpflicht gänzlich befreit, sind aber gleichwohl zur Loosziehung verpflichtet.

§. 34.

Denjenigen auf Universitäten den Wissenschaften obliegenden jungen Leuten, welchen die gesetzliche Maturitätsprüfung gehörig bestanden haben, ingleichen den Gymnasiasten der beiden höheren Klassen,

Digitized by Google

nicht minder denjenigen, welche nach vorgängiger Prüfung und auf erhaltene Erlaubniß der oberen Landesbehörde öffentliche landwirthschaftliche, Forst- und Bergakademien besuchen, endlich auch den Seminaristen und den in höheren wissenschaftlichen Bildungsanstalten befindlichen der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen, sofern sie sich über ihre gute sittliche Führung, Fleiß und Geschicklichkeit gehörig ausweisen, und sofern sie beziehungweise nicht als Freiwillige der in §. 14 bezeichneten Kategorie eintreten, soll es nachgelassen sein, entweder als Freiwillige der in §. 15 bezeichneten Kategorie schon mit vollendetem 18. Jahre oder erst nach vollendetem 22. Jahre in den Militärdienst einzutreten. Auch sollen sie nach ihrer beendigten Einübung in Friedenszeiten zur Fortsetzung ihrer Studien thunlichst beurlaubt und nur zu den jährlichen Kantonnementsübungen von dem Urlaube eingezogen werden.

Desgleichen soll Apotheker-, Handlungs- und Handwerks-Lehrlingen, die beim Eintritt in das konskriptionspflichtige Alter noch ein Jahr zu lernen haben, nachgelassen sein, sich bis zur nächsten Militärausloosung zurückstellen zu lassen.

Die vierjährige aktive Dienstzeit aller der Vorgenannten beim Hauptkontingent wird übrigens vom Tage ihrer wirklichen Einstellung ab gerechnet und es läuft dann für sie die gewöhnliche dreijährige Reservezeit vom Ablauf der vierjährigen Dienstzeit beim Hauptkontingent.

Diejenigen, welche von der ihnen nachgelassenen Vergünstigung, erst nach vollendetem 22. Lebensjahre in den Militärdienst einzutreten, Gebrauch machen wollen, haben gleichwohl in dem Jahre, in welchem sie in das konskriptionspflichtige Alter treten, vor der Aushebungskommission sich zu stellen, zu loosen, und müssen am Tage der Loosziehung, und zwar unmittelbar nach Beendigung derselben, eine bestimmte Erklärung hierüber abgeben, widrigenfalls sie verbunden sind, ihren Militärdienst zu derselben Zeit, wie die übrigen Konskribirten, anzutreten.

§. 35.

Die in den §. 33 und 34 zugestandenen Befreiungen und Vergünstigungen hören auf, wenn der Befreite oder Begünstigte die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem 27. Jahre verlassen, oder der Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt, oder bei der nach vollendeten Studien zu überstehenden Prüfung für immer abgewiesen worden ist.

Er unterliegt sodann, wenn er zum Dienst tüchtig ist und eine Loosnummer gezogen hat, bezüglich welcher seine Einberufung zum Militärdienst zu erfolgen gehabt hätte, der Einstellung, mit Berechnung der Dienstzeit vom Tage des eigentlichen gesetzlichen Beginnens derselben an.

Dergleichen Vorkommnisse sind Unserer Landesregierung im dienstlichen Wege zur Anzeige zu bringen, welche die Beiziehung des Verpflichteten zum Militärdienst zu verfügen hat.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Wenn sich nachmals ergiebt, daß ein Militärpflichtiger, welcher zufolge seiner Nummer ins Kontingent einzustellen gewesen wäre, auf den Grund wahrheitswidriger Urkunden oder Zeugnisse, oder im Gefolge betrüglicher Handlungen freigesprochen worden, so ist die Freisprechung wieder aufzuheben, sofern der Konskribirte nicht bereits das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat.

In solchem Falle unterliegt auch der Militärpflichtige der sofortigen Einstellung; er und wer zu seiner Freiwerdung mitwirkte, unterfällt der förmlichen Untersuchung und Bestrafung, und es wird derjenige, welcher wegen des Ausfalls desselben nach der Loosreihe zuletzt eingestellt worden ist, wieder entlassen.

§. 37.

Im Allgemeinen sind alle Befreiungsgründe streng auszulegen; und, da jede nicht strenggesetzliche Freigebung des Einen eine unzulässige Benachtheiligung für den anderen, gleichen Rechtsschutz genießenden Unterthan sein würde, so ist keine Behörde befugt, die gesetzlichen Befreiungsgründe auszudehnen oder auf ähnlich scheinende Fälle anzuwenden.

Sollte der Aushebungskommission bei Anwendung des §. 28 ein Fall vorkommen, wo durch die Einstellung des Konskribirten ein Hausstand wirklich zerrüttet würde, die Freigebung desselben aber im Gesetz nicht bestimmten Anhalt findet, so ist sie ermächtigt, den Konskribirten „mit Vorbehalt frei" zu schreiben und den Fall der Regierung vorzutragen, welche hierüber entweder selbst nach dem Gesetze zu entscheiden oder bei vorkommenden Bedenken Unsere Entschließung einzuholen hat, wie Wir Uns

Digitized by Google

überhaupt die Entscheidung über Reklamationen und Gesuche wegen Militärbefreiung in letzter Instanz allgemein vorbehalten.

§. 38.

Alle Befreiungsgründe, soweit sie nicht in der Untauglichkeit zum Militärdienst ihren Grund haben, ingleichen die §. 14 und 34 gedachten Vergünstigungen lassen Wir Unseren Unterthanen nur in Friedenszeiten und bis auf Widerruf angedeihen, und behalten Uns vor, wenn Krieg und Nothdrang es erheischen sollten, sie wieder mit, im Nothfalle nachträglich einzuholender, landständischer Zustimmung aufzuheben.

2) Von der Aushebung.

a) Aushebungs-Kommission.

§. 39.

Die Rekrutirung für das Militär geschieht durch eine eigene Aushebungs-Kommission. Diese Aushebungs-Kommission besteht aus einem Civilkommissarius, welcher die Leitung besorgt, dem die geistige und körperliche Gesundheit beurtheilenden Militärarzt und einem vom Oberkommando dazu beförderten Offizier, der außer der Körperlänge auch die Befähigung des Konskribirten zum Militärdienst überhaupt zu prüfen und zu begutachten hat.

Stellt sich in letzterer Beziehung zwischen dem Offizier und dem Militärarzt eine Meinungsverschiedenheit heraus, die sich nicht sofort durch Vermittelung des Civilkommissarius beseitigen läßt, so bleibt die Entscheidung Unserem Oberkommando vorbehalten und hat daher die Eintragung des betreffenden Rekruten in die Einstellungsliste mit dem nöthigen Vormerk zu geschehen.

§. 40.

In der Regel findet jedes Jahr eine Aushebung statt; soll sie in einem Jahre unterbleiben oder mehrmals erfolgen, so wird dies von Uns unmittelbar besonders angeordnet.

b) Konskriptionslisten.

§. 41.

Bei der alljährlichen Rekrutirung dienen die Konskriptionslisten, d. h. die Namensverzeichnisse der für das betreffende Jahr zur Militärpflicht gelangenden Mannschaften zur Grundlage, für deren Aufstellung folgende Vorschriften gelten:

1) Alle Pfarrer, denen die Führung der Kirchenbücher obliegt, haben nach vorgängiger behördlicher Veranlassung, welche im Amts- und Nachrichtsblatt zu geben ist, bis zum 1. October des nächstvorhergehenden Jahres aus den Geburtslisten einen Auszug aller in dem betreffenden Jahre innerhalb ihres Kirchspiels geborenen Jünglinge zu fertigen. In diese Geburtslisten (nach dem Schema A.) werden auch alle die mit aufgezeichnet, die später das Wohnsitzrecht in der Parochie aufgegeben haben; und nur solche nachmals Verstorbene werden nicht mitaufgenommen, deren Ableben dem Pfarrer amtlich bekannt geworden ist; ebenso trägt er solche Jünglinge nach, die zwar nicht in seiner Kirchfahrt geboren, die aber seitdem eingewandert sind, und deren Geburtsjahr ihm bei der Konfirmation und sonst bekannt geworden ist.

Diese mit der größten Gewissenhaftigkeit anzufertigenden Auszüge aus den Geburtslisten sind vom Pfarrer zu unterzeichnen und zur Beglaubigung mit dem Kirchsiegel zu bedrucken.

§. 42.

2) Die von ihm gefertigten Auszüge aus den Geburtslisten hat hierauf der Pfarrer auf dem Lande mit den Ortsrichtern und Gemeindevorstehern zu durchgehen und sie gemeinschaftlich mit ihnen zu berichtigen, indem er alle die Namen in einer besonderen Kolumne in Abgang zu bringen hat, von welchen die Ortsrichter und Gemeindevorsteher das seitdem in anderen Parochien erfolgte Ableben oder das Ausscheiden aus dem Unterthansverband angeben, und indem er dagegen auf gleiche Weise alle Hinzugekommenen nachzutragen hat. Jede nicht vom Pfarrer selbst zu vertretende Notiz ist mit dem Namen des sie Vertretenden zu bemerken. In den Städten ist diese Revision von den Stadträthen und Geistlichen mit Hülfe der Bezirksvorsteher an Rathsstelle zu besorgen und setzt so gut wie in nicht ganz kleinen Dörfern einen genauen Umgang der Bezirksvorsteher, Ortsrichter oder Gemeinde-

Digitized by Google

vorsteher in ihrem Sprengel und eine von ihnen zu bewirkende Aufzeichnung aller konskriptionspflichtiger Ortsangehörigen voraus.

§. 43.

3) Auf den Grund dieser ergänzten und berichtigten Auszüge aus den Geburtslisten sind von den Ortsrichtern oder Stadträthen die Lokalkonskriptionslisten (Schema B.) nach eigner genauer Prüfung auszufertigen, und jederzeit acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht und Bemerkung auf dem Rathhause oder in der Wohnung des Ortsrichters niederzulegen, oder an deren Thüren anzuschlagen, diese öffentliche Vorlegung ist in den Städten durch das örtliche Nachrichtsblatt, auf dem Lande auf sonstige Weise bekannt zu machen.

Nach Verlauf dieser Frist sind die Lokalkonskriptionslisten nebst den Geburtslisten von den Ortsrichtern der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu übergeben, die aus allen Lokalkonskriptionslisten ihres Bezirks die Bezirks-Konskriptionsliste (Schema C.) anzufertigen und an die Landesregierung einzusenden hat. Seiten der Stadträthe hat dies unmittelbar zu geschehen.

§. 44.

4) Diejenigen Behörden, welchen nach dem vorigen die Aufstellung der Bezirkskonskriptionsliste aus den ihnen zugegangenen Lokalkonskriptionslisten obliegt, haben überdies folgendermaßen zu verfahren.

Acht Wochen vor dem zur Einsendung der Bezirkskonskriptionslisten gesetzlich bestimmten Termin (§. 47) sind die Ortsrichter des betreffenden Bezirks durch eine Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatt aufzufordern, die in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise angefertigten und veröffentlichten Lokalkonskriptionslisten innerhalb gesetzter Frist einzureichen. Säumige sind dabei durch Straferlasse und Warteboten an ihre Pflicht zu erinnern. Aus den eingereichten Lokallisten ist dann sofort die Bezirksliste aufzustellen. Ist dies geschehen, so sind Kurrenten anzufertigen, in welchen die Ortsrichter der darin aufgeführten Ortschaften angewiesen werden, sich selbst mit sämmtlichen Konskriptionspflichtigen ihrer Gemeinden, nach Befinden auch den nächsten Angehörigen, zur Durchgehung und Prüfung der Konskriptionsliste vor der Behörde einzufinden.

Diese Kurrenten sind nach Ermessen durch behördliche Boten oder von den Ortsrichtern selbst von Ort zu Ort zu befördern; jedoch können der Staatskasse keinerlei Kosten dafür in Anrechnung gebracht werden. Bei Anfertigung der Kurrenten ist inzwischen darauf Bedacht zu nehmen, daß die darin bezeichneten Ortschaften bequem bei einander, namentlich vielleicht in demselben Kirchspiele beisammenliegen.

An den dazu bestimmten Tagen sind nun in Gegenwart der Konskriptionspflichtigen resp. Aeltern und Angehörigen derselben die Angaben der aufgestellten Bezirksliste genau durchzugehen, Fehler darin zu berichtigen, vorkommende Heimathsfragen und Differenzen kürzlich zu erörtern, die Konskriptionspflichtigen über die geltenden Befreiungsgründe, sowie über das beim Nachsuchen solcher Befreiung einzuschlagende Verfahren zu verständigen und zu belehren, vor Allem aber auch zum pünktlichen Erscheinen im Aushebungstermin anzuweisen, und dabei über die Nachtheile und Strafen des Ungehorsams zu verständigen.

Hiernächst ist die berichtigte Bezirkskonskriptionsliste zu mundiren und noch acht Tage lang öffentlich zu Jedermanns Einsicht auszuhängen, dies aber vorher durch das Amts- und Nachrichtsblatt gehörig bekannt zu machen.

Sodann ist die Bezirkskonskriptionsliste an die Landesregierung einzusenden, und es hat dann weiterhin, und wenn der Aushebungstermin bekannt gemacht worden ist, Seiten der Behörde nicht erst wieder eine besondere Vorladung der Konskribirten zu erfolgen, sondern es sind dieselben durch ihre Ortsvorstände in Folge der Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatte und der selbst erhaltenen mündlichen Anweisung zur Aushebung zu stellen.

§. 45.

5) Wenn aus Versehen ein Militärpflichtiger ausgelassen ist, so läßt ihn die Regierung entweder bei der nächsten Ausloosung, wenn eine solche nahe bevorsteht, milloosen, oder es werden im Beisein zweier Kanzleibeamten eben so viele einzelne Loose genommen, als bei der Konskription, der er angehörte, Hunderte vorhanden waren, und das von ihm hierauf gezogene Loos wird ebenso behandelt, als das entsprechende hundertste Loos; seine Dienstzeit beginnt mit dem Einstellungstage. (z. B. er

Digitized by Google

zieht von den ihm vorgelegten Loosen 1—29. Nr. 9. und es war die Nummer 900 zur Einstellung gekommen, so geschieht solches auch mit ihm.)

Wenn die Zahl bis zu welcher die Einstellung gegangen ist, gerade in das von ihm gezogene Hundert fällt, so muß er nochmals unter zehn Loosen für die Zehner und eventuell unter neun Loosen für die Einer ziehen.

§. 46.

Sollte ein Militärpflichtiger aus Versehen in der Konskriptionsliste ausgelassen sein und sonst zur Aushebung nicht vorgeladen werden, so hat er sich dessenungeachtet spätestens am zweiten Ausloosungstage bei Vermeidung der in den §§. 66—68 angedroheten Nachtheile zu stellen.

§. 47.

Die Einsendung der von den Behörden vollzogenen und beglaubigten Konskriptionslisten an die mit der Oberleitung des Konskriptionswesens beauftragte Landesregierung geschieht längstens den 1. Januar jedes Jahres.

Die Landesregierung läßt hieraus die Generalkonskriptionsliste (Schema D.) zusammenstellen.

§. 48.

Diejenige Unterobrigkeit, welche sich wider Verhoffen saumselig in der Bearbeitung und Einsendung der Konskriptionsliste bezeigen sollte, verfällt in eine Disciplinar-Geldstrafe bis zu 20 Thlr., die der Vorstand der Behörde vorbehältlich des Regresses gegen den, der die Säumniß verschuldet, aus eignen Mitteln zu erlegen hat, und derjenige Verfertiger oder Prüfer der Listen oder Anzeigen, welcher sich eine wissentliche widerrechtliche Verfälschung oder absichtliche Begünstigung zu Schulden kommen lassen sollte, fällt einer förmlichen gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung anheim.

c) **Aushebungstage.**

§. 49.

Die Aushebung erfolgt jährlich in der Regel im Monat März. Durch Bestimmung dieser Zeit zur Aushebung, sowie nach §. 60 durch Bestimmung der ersten Woche des Monats Juni für den zweiten Aushebungstermin, kann jeder Konskribirte, sowie seine Familie zum Voraus seine Einrichtung treffen, um nicht in die Nachtheile des Ungehorsams zu verfallen.

§. 50.

In Friedenszeiten hat Unsere Landesregierung spätestens 4 Wochen vor dem Beginne der Aushebung durch öffentliche Bekanntmachungen sowohl das Geburtsjahr der Vorzuladenden, als die im Monat März bestimmten Ausloosungstage, und an welchem Orte die Konskriptionspflichtigen zu erscheinen haben, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Diese Bekanntmachungen haben zweimal in den öffentlichen Blättern, namentlich im Amts- und Nachrichtsblatt und der Regel nach in den inländischen örtlichen Anzeigeblättern zu erfolgen. Ein Gleiches ist bei der Bekanntmachung des Junitermins in §. 60 zu beobachten.

§. 51.

Alle in dem genannten Jahre in die Konskription für das Hauptkontingent nach ihrem Alter Getretene haben sich dann vor der Aushebungskommission an den bestimmten Tagen und Orten und nach der vorgeschriebenen Ordnung ohne weitere Ladung und Aufforderung zu stellen. Der Vorsitzende der betreffenden Verwaltungsbehörde, welcher bei dringenden Abhaltungen und beziehungsweise in Gemäßheit der Stadtordnung durch einen andern Beamten vertreten werden kann, muß nebst den betreffenden Ortsrichtern oder Bezirksvorstehern jedesmal die Militärpflichtigen seines Sprengels persönlich zur Ausloosung begleiten.

d) **Reklamationen.**

§. 52.

Vor dieser Aushebungskommission sind alle Reklamationen und Befreiungsgesuche nach einem von Unserer Landesregierung bekannt zu machenden Schema spätestens acht Tage vor dem Aushebungstermine anzubringen und durch schriftliche Zeugnisse zu begründen, widrigenfalls sie in dem gedachten Termine von derselben bei Entscheidung der Frage über die Einstellung zum Militärdienst unberücksichtigt bleiben. Gegen die Entscheidung der Aushebungs-Kommission steht der Rekurs auf den Ausspruch Unserer Landesregierung innerhalb zehn Tagen vom Tage der Eröffnung an offen.

Digitized by Google

Reklamationen wegen Familienverhältnisse, die erst nach der Auslosung eingetreten sind, unterliegen der Erörterung und Entscheidung Unserer Landesregierung. (§. 76.) Die Obrigkeiten haben selbst darüber zu wachen, daß den den Reklamationen und Befreiungsgesuchen beizufügenden schriftlichen Zeugnissen begebenden Falls nichts an den §. 24 bezeichneten Erfordernissen mangele.

c) Loosziehung.

§. 53.

Die Auslosung geschieht öffentlich. Jeder Konskriptionspflichtige greift aus einem Loosrade, worein so viele Nummern gethan werden, als zu Verlosende vorbeschieden worden sind, eine Nummer.

§. 54.

Hierauf wird die Untersuchung: ob er militärpflichtig und diensttauglich oder frei ist, mit ihm vorgenommen; er wird nach seiner Nummer in die doppelt zu führenden Verlosungslisten eingetragen, sein Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtsjahr und Gewerbe wird dazu bemerkt, und wenn er frei ist, wird dies in den Anmerkungen dieser Listen ebenfalls mit: „frei nach §. " angegeben, und der Befreite erhält sofort einen vom Rekrutirungskommissar zu unterzeichnenden Freischein mit Verweisung auf den ihn freisprechenden §. des Gesetzes.

§. 55.

Für die Nichterschienenen kann der Ortsrichter oder eine verwandte, dazu beauftragte Person ziehen.

§. 56.

Das gezogene Loos, auf welches zur Verhütung von Irrungen, der Vor- und Zuname des Konskribirten zu schreiben ist, wird diesem, oder dem, der für ihn gezogen, eingehändigt.

§. 57.

Nach jeder geschlossenen Ziehung ist das Loosrad von der Kommission zu versiegeln.

3) Von den Konskriptionspflichtigen, die im Auslosungstermin ausbleiben.

§. 58.

Wer sich an dem festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Verlosungstage nicht stellt, wird in den Auslosungslisten mit dem Zusatz: „nicht erschienen" bezeichnet. Für denselben geschieht die Loosziehung nach Anordnung der Aushebungskommission.

Unserer Landesregierung bleibt die Entbindung vom Erscheinen in diesem Termin in geeigneten Fällen und aus erheblichen Gründen auf geschehenes Ansuchen nachgelassen.

Die ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe (vgl. art. 20 des Kriminalgesetzbuches) belegt. Diese Strafe hat die Aushebungskommission, vorbehältlich des Rekurses auf den Ausspruch der Landesregierung und Unserer letztinstanzlichen Entscheidung auszusprechen. Die Einhebung der Geldstrafen und deren Einsendung an die Strafgelderkasse der Regierung, sowie die Vollstreckung der Gefängnißstrafen geschieht auf kürzliche Veranlassung der Aushebungskommission von den Heimathsobrigkeiten der unentschuldigt Ausgebliebenen.

§. 59.

Wenn ein junger Mann ohne allen Zweifel wegen unheilbarer körperlicher Gebrechen und Fehler zum Militärdienst völlig untauglich ist, (keineswegs aber, wenn er wegen Familien- oder bürgerlicher Verhältnisse Befreiung in Anspruch nimmt), und wenn er aus sehr dringenden Ursachen sich ins entfernte Ausland begeben möchte, so kann er von der Landesregierung schon vor der Aushebung, unter Enthebung vom Erscheinen bei der Auslosung von der Militärpflicht freigesprochen werden.

Die Untauglichkeit zum Militärdienst muß jedoch vorher durch das auf vorgängige Untersuchung gestützte pflichtmäßige Zeugniß des Militärarztes bescheiniget und die Identität der Person mit dem Beschriebenen genau dargethan, auch die Obrigkeit (nach Vernehmung der Ortsgerichtspersonen, Bezirksvorsteher und wo möglich einiger Väter von konskriptionspflichtigen Söhnen) mit etwaigen Bemerkungen gehört worden sein.

Digitized by Google

4) Von den ungehorsamen Konskribirten.

§. 60.

Die im ersten Termin Ausgebliebenen werden auf einen zweiten, von der Aushebungskommission in dem Amts- und Nachrichtsblatt zu bestimmenden Tag, in der Regel in der 1. Woche des Monat Juni, namentlich vorgeladen.

Wer auch an diesem bestimmten Tage nicht erscheint, oder sich nicht desfalls mit gültigen Gründen entschuldigt, wird als ein ungehorsamer Konskribirter betrachtet, als solcher allen Polizeibehörden, um auf seine Ergreifung zu achten, im Amts- und Nachrichtsblatt und in zwei anderen verbreiteten öffentlichen Blättern bezeichnet, im Betretungsfall mit den §. 68 festgesetzten Strafen belegt und beziehungsweise zum Militärdienst eingestellt.

Die Ungehorsamen sind in besondere gedruckte Listen zu bringen und diese an die Gendarmerie u. s. w. zu vertheilen.

§. 61.

Wer einen Ungehorsamen zum Verhaft bringt, erhält dieselbe Belohnung von 5 Thlr. wie bei Ergreifung eines Deserteurs. Diese 5 Thlr. sind aus den bereitesten Vermögen der ergriffenen ungehorsamen Konskribirten zu bezahlen oder der Kontingentskasse zu ersetzen; auch haben für diesen Ersatz die Eltern desselben, dafern ihnen eine Verschuldung nachzuweisen, aushülflich zu haften. Die für die desfallsige Untersuchung kompetente Behörde ist die Gemeindeobrigkeit.

§. 62.

Die Dienstzeit eines Ungehorsamen beginnt von dem Tag und Jahr seiner Einstellung.

Das Verfahren wider die ungehorsamen Konskribirten und deren Bestrafung.

§. 63.

Das jetzige und künftige Vermögen aller derjenigen ungehorsamen Konskribirten, welche an dem zweiten Aushebungstage nicht erscheinen, ist von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde alsbald, nachdem ihre Namen im Amts- und Nachrichtsblatt bekannt gemacht worden sind, bei Vermeidung des persönlichen Ersatzes, da nöthig, durch Requisition der betreffenden Gerichtsbehörde mit Kummerschlag zur Sicherstellung der Kontingentskasse, aus welcher die Belohnung für die Ergreifung des ungehorsamen Konskribirten zu gewähren ist (§. 61), und in welche die Geldstrafe, in welche der ungehorsame Konskribirte verfallen kann (§. 68), zu fließen hat, zu belegen, und es sind sowohl der Betrag des bereits vorhandenen, als auch die Ansprüche auf das künftig zu erwartende Vermögen, spätestens 8 Wochen nach dem Erscheinen der gedachten Bekanntmachung bei der Landesregierung anzuzeigen.

§. 64.

Der Kummerschlag wird von der Landesregierung dann zurückgenommen, wenn nach dem Zeugnisse des Oberkommando der ungehorsame Konskribirte vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre in das Militär eingestellt worden ist und die ihn treffende Dienstzeit einschließlich der Reserve tadellos zurückgelegt hat. Gleiche Aufhebung wird von der betreffenden Untersuchungsbehörde, wenn der noch vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre beigebrachte Konskribirte von der Landesregierung nicht eingestellt worden ist, dann verfügt, wenn er die ihm etwa zuerkannte Strafe abgebüßt hat. Von einer solchen Verfügung hat die betreffende Untersuchungsbehörde der Landesregierung Nachricht zu geben.

§. 65.

Alle sich meldende oder ergriffene ungehorsame Konskribirte sind zunächst dem Oberkommando zu übergeben, welches sie in Verwahr nimmt und sodann der Regierung zur Verfügung stellt. Diese ordnet sofort die nöthige Untersuchung ihrer Diensttauglichkeit an und beschließt sodann weiter, was mit ihnen zu geschehen hat. Die Kosten ihrer Verpflegung während sie sich in Militärverwahr befinden, sind aus der Kontingentskasse zu verlegen und aus dem Vermögen der ungehorsamen Konskribirten zu ersetzen.

§. 66.

Diejenigen Konskribirten, welche bis zu und mit dem 2. Ausloosungstage nicht erscheinen oder sich deshalb nicht mit gültigen Gründen (wohin aber das Nichtempfangen besonderer Aufforderung

Digitized by Google

nicht zu rechnen ist) entschuldigen, und vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre eingeliefert werden, sind im Falle der Diensttauglichkeit sogleich in das Hauptkontingent und zwar in die 2. Klasse des Soldatenstandes einzustellen.

Sie haben eine vierjährige Dienstzeit im Hauptkontingent und dreijährige in der Reserve zu thun, wenn sie nach ihrer Nummer nicht zur Einstellung gekommen wären.

Würden sie aber auf ihre Nummer zur Einstellung gekommen sein, so haben sie sich zur Strafe einer Verlängerung ihrer gesetzlichen Dienstzeit zu unterwerfen.

Diese Verlängerung wird auf das Doppelte des ordentlichen Dienstes gesetzt; sie kann aber auf Empfehlung des Oberkommando von der Landesregierung bei mildernden Umständen und bei vorzüglich gutem Betragen während der Dienstzeit, doch nicht unter ein Jahr, herabgesetzt werden.

§. 67.

Diejenigen diensttauglichen ungehorsamen Konskribirten, welche sich vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre selbst stellen, aber ihr Ausbleiben nicht mit gültigen Gründen (§. 66) entschuldigen können, werden ebenmäßig zum Strafdienst eingestellt, wo sie jedoch bei gutem Verhalten auf frühere Entlassung zu rechnen haben.

§. 68.

Die Dienstunfähigen, zu denen auch solche ungehorsame Konskribirte zu rechnen sind, die erst nach vollendetem 30. Lebensjahre sich stellen, oder eingeliefert werden, trifft eine insonderheit nach den Vermögensverhältnissen zu bemessende zur Kontingentskasse fließende Geldstrafe von 25 bis 1000 Thlr. oder ein- bis sechsmonatliches Gefängniß.

Die freiwillige Anmeldung gibt einen Milderungsgrund ab. Ebenso ist bei Bemessung der Strafe darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Anmeldung des Dienstunfähigen vor oder nach dem vollendeten 30. Lebensjahre geschieht, und hat ersteren Falls eine mildere Strafe Platz zu greifen.

§. 69.

Die Bestrafung der als tauglich in das Militär einzustellenden ungehorsamen Konskribirten wird, nach vorgängiger Vernehmung derselben bei der Regierungskanzlei und nachzulassender Vertheidigung von Unserer Landesregierung im Einvernehmen mit dem Oberkommando vorbehältlich des Rekurses auf Unseren Ausspruch, verfügt. Dabingegen greift rücksichtlich derjenigen ungehorsamen Konskribirten, die sich als dienstunfähig ausgewiesen oder das 30. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, das gewöhnliche Strafprozeßverfahren, wie solches die unter dem 27. Februar 1854 publicirte Strafprozeßordnung vorschreibt, Platz, und es hat zu dem Ende Unsere Landesregierung der betreffenden Staatsanwaltschaft vom Sachverhalt Kenntniß zu geben, welche wegen Einleitung der Untersuchung gegen den ungehorsamen Konskribirten und dessen Bestrafung das Weitere zu verfügen und wahrzunehmen hat.

Selbstverstümmelung der Konskribirten.

§. 70.

Der Militärpflichtige, von dem es erwiesen wird, daß er sich durch Selbstverstümmelung oder sonst durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen zum Militär unbrauchbar gemacht hat, ist nach Art. 144 des Kriminalgesetzbuchs zu bestrafen. Ueberdies soll sein Name im Amts- und Nachrichtsblatt und in seiner Gemeinde durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht, auch kann er selbst als Knecht beim Militär-Fuhrwesen verwendet werden.

Verheimlichung von Konskribirten.

§. 71.

Diejenigen von Unseren Unterthanen, welche einen Konskriptionspflichtigen auf irgend eine Weise geflissentlich verheimlichen, oder in seinem Ungehorsam, oder in seiner gesetzwidrigen Freiwerdung bei der Ausloosung durch Rath und That unterstützen, sollen von Unserer Landesregierung nach Befinden mit Dienstentsetzung oder an Geld, oder mit Gefängniß bestraft werden.

Digitized by Google

Abschluß und Uebergabe der Konskriptions- und Einstellungs-Listen.

§. 72.

Die doppelt geführten Verloosungslisten (Schema E.) sind nach sorgsamer Vergleichung von der Kommission und den beigezogenen Protokollanten, was geschworene Notarien oder zur Protokollführung verpflichtete Beamte sein müssen, zu unterzeichnen und von ersterer zu besiegeln.

Sämmtliche Konskriptions- und Verloosungslisten, sowie die aus ihnen von der Aushebungs-Kommission gefertigte Einstellungsliste (Schema F.), ingleichen eine Liste der Ungehorsamen, endlich eine Liste derer, welche etwa nach §. 23 und 34 zurückgestellt worden sind, werden von der Aushebungskommission an die Landesregierung eingeschickt, wo sie von jedem Betheiligten eingesehen werden können. Wenn die Regierung nichts weiter dabei zu bedenken hat, so theilt sie die Verloosungs- und Einstellungsliste dem Oberkommando, sowie beziehentlich die Liste der nach §. 34 Zurückgestellten dem Konsistorium mit.

Befreiungsgesuche und Reklamationen gegen die Einstellung werden bis zu dem Tage, an welchem die Uebergabe der Rekruten stattfindet, von der Landesregierung, ohne daß es der Mitwirkung des Militär-Oberkommando hierzu bedarf, zur Erledigung gebracht und es kann dieselbe, wenn etwa die angestellten Erörterungen bis dahin noch nicht zu Ende geführt sein sollten, die Einstellung verschieben. Ist aber die Einstellung zum Dienst bereits erfolgt, so findet das §. 77 vorgeschriebene Verfahren statt.

IX. Von der Einstellung zum Dienst.

§. 73.

Vor der alljährlichen Aushebung hat das Militär-Oberkommando nach vorher von Uns eingeholter Ermächtigung der Regierung genaue Anzeige darüber zu machen, auf wie hoch sich der Bedarf der zum Militärdienst einzustellenden Rekruten beläuft.

§. 74.

Bei allen Einberufungen ist streng nach der Ordnung der Nummern in den Verloosungslisten zu verfahren.

§. 75.

Die Einstellung der Rekruten geschieht in Friedenszeiten am 1. April jedes Jahres.

In Kriegszeiten wird dieselbe von Uns nach dem Bedürfniß befohlen.

Die Uebergabe der Rekruten an das Oberkommando erfolgt von einem Regierungskommissar nach der laufenden Nummer der Einstellungsliste und dem angegebenen Bedarf entsprechend. Ueber diesen Bedarf hinaus werden dem Oberkommando noch 10 Proz. der nächst niedrigen Nummern zur Deckung etwaiger eintretender Ausfälle überwiesen, von deren ganzer oder theilweiser Einstellung dasselbe der Landesregierung Anzeige zu machen hat.

Sofort nach der Aufstellung der Einstellungsliste hat die Aushebungskommission im Amts- und Nachrichtsblatte zu veröffentlichen, bis zu welcher Nummer die zum Militärdienst für tauglich erfundenen Konskribirten und an welchem Orte sie sich im angesetzten Uebergabe-Termin einzufinden haben, und es hat in diesem Termine eine nochmalige genaue militärärztliche und sonstige Untersuchung der Diensttauglichkeit der übergebenen Konskribirten zu geschehen.

§. 76.

Wenn sich bei der wiederholten Untersuchung ergiebt, daß bei der Aushebung für tauglich erachtete Konskribirte zum Militärdienst untüchtig sind, so ist der Regierungskommissar ermächtigt, die erforderlichen Freischeine für dieselben sofort auszustellen. Etwaige Reklamationen wegen inmittelst eingetretener Familienverhältnisse oder sonst bleiben dagegen, unbeschadet der sofort zu verfügenden Einstellung, der näheren Erörterung und Entscheidung Unserer Landesregierung vorbehalten.

X. Befreiungsgesuche nach der Einstellung.

§. 77.

Befreiungsgesuche bereits eingestellter Soldaten vom Militärdienst sind von den Angehörigen derselben bei Unserer Landesregierung anzubringen, welche dieselben nach vorgängiger genauer Erörterung Unserer Entscheidung anheimzustellen hat.

Digitized by Google

Diese Entscheidung wird im Fall Unserer Genehmigung dem Oberkommando durch Unser Ministerium bekannt gemacht.

Befreiungsgesuche von Soldaten, mögen sie sich im Dienst oder auf Urlaub befinden, werden von diesen an das Oberkommando gerichtet, welches dieselben mittelst gutachtlichen Berichts zu Unserer Entscheidung auszustellen hat.

§. 78.

Solche, die nach der Einkleidung entlassen werden, haben gegen Ueberlassung der von ihnen getragenen kleinen Montirungsstücke deren Werth an die Kontingentskasse zu vergüten.

XI. Niederlassungen oder Reisen der Militärpflichtigen.

§. 79.

Keinem jungen Manne, der das Alter der Militärpflicht erreicht hat, soll die Verheirathung gestattet, oder behufs seiner Niederlassung außerhalb des Herzogthums eine Urkunde ausgestellt, ein Reisepaß oder Wanderbuch ausgefertigt werden, ohne daß sich der Beamte darüber Gewißheit verschafft hat, daß derselbe dem Konskriptionsgesetz Genüge gethan; eine Ausnahme siehe §. 59.

Die Erlaubniß zur Auswanderung ist vom 1. Januar desjenigen Jahres an, wo ein hiesiger Unterthan in das militärpflichtige Alter tritt, mindestens bis dahin, wo er aus dem Hauptkontingent in die Reserve übertritt, zu versagen. (S. oben §. 8. Nr. 3.)

Die Behörden haben aber auch alsdann, wenn sich ein Unterthan niederlassen oder ein ständiges Gewerbe anlegen oder sich verheirathen will, darauf zu achten, daß derselbe seiner Militärpflicht genügt hat.

Wird bei solchen Gelegenheiten ein Militärpflichtiger entdeckt, der bei der Aufzeichnung übergangen worden ist, oder sich der Militärpflicht entzogen hat, so ist mit demselben nach dem gegenwärtigen Gesetz zu verfahren.

§. 80.

Handwerkern, die nach vollendeter Lehrzeit wandern wollen, ist, bei persönlicher Verantwortlichkeit des Ausstellers des Wanderbuchs, die Erlaubniß zum Wandern nur bis zum ersten März desjenigen Jahres, wo sie das 20. Lebensjahr vollenden, zu ertheilen und dies, sowie daß der Inhaber sich beim Ablauf dieser Zeit bei Vermeidung der ihn außerdem treffenden, besonders aufzuführenden gesetzlichen Nachtheile wieder in seiner Heimath einzufinden habe, in den Wanderbüchern zu bemerken.

§. 81.

Wanderscheine, Wanderbücher und Pässe zu weiteren längeren Reisen können an solche Individuen, welche zur Einstellung notirt, jedoch nicht wirklich eingestellt sind, erst nach der von Unserer Landesregierung darüber zu erlassenden Bekanntmachung ertheilt werden.

Diese Bekanntmachung hat nach beendigter Einstellung unter Angabe der Loosnummer, mit welcher die wirkliche Einstellung schließt, und der Bestimmung zu erfolgen, daß der Wandernde seine Angehörigen stets von seinem Aufenthalt in Kenntniß zu erhalten habe, um einer etwaigen Einberufung augenblickliche Folge leisten zu können.

Dawiderhandelnde werden als ungehorsame Konskribirte bestraft.

XII. Verheirathung oder Auswanderung derer, welche wegen hoher Loosnummer nicht einberufen worden sind.

§. 82.

Militärpflichtige, welche wegen von ihnen gezogener hoher Loosnummer zum Militärdienst nicht einberufen worden sind (§. 9 und 10) können nach Ablauf eines Jahres seit der betreffenden Auslooſung, unbeschadet der Fortdauer beziehungsweise des Wiederauflebens ihrer Dienstpflicht im Kontingent bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, sich verheirathen oder in Friedenszeiten auswandern.

XIII. Gesetzeskraft.

§. 83.

Die seither gültigen Gesetze über die Militärpflicht, insbesondere das vom 21. Februar 1835, desgleichen das vom 24. Februar 1849, mit Ausnahme der bis auf Weiteres giltig verbleibenden

Digitized by Google

Bestimmung über Unzulässigkeit der Stellvertretung, und das vom 10. Juni 1852 benebst den späteren Nachträgen und Verordnungen werden hiermit aufgehoben; es tritt das gegenwärtige Gesetz vom Tage seiner Bekanntmachung in seine volle gesetzliche Kraft, unbeschadet der für das laufende Jahr getroffenen besonderen Bestimmungen.

XIV. Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen.

§. 84.

Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen erfolgen, je nachdem dieselben in die Kategorie der §§. 201, 210 und 211 des Grundgesetzes fallen, entweder unter vorgängiger Zustimmung der Stände, oder nach vernommenen Gutachten derselben, oder aber durch sofortige landesherrliche Verfügungen.

Gegeben, Altenburg den 9. Februar 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

A.

Geburtsliste der Stadt . . . . .

(nach §. 41 und 42 des Gesetzes über die

Verzeichniß aller in der genannten Stadt (Dorf, Amt . . . .) vom 1. Januar bis letzten Dezember 18 . . .
worden ist, und mit Hinzufügung derer, die zwar nicht im Kirchspiel geboren, die aber eingewandert
(Vor dem 1. Oktober mit dem Ortsrichter und Ge

Nummer.	Familien-name.	Vorname.	Geburts-			Vor- und Zuname der Eltern.
			Tag.	Monat.	Ort.	

Digitized by Google

(Aus Dorfe . . . . .)

Militärpflicht vom 9. Februar 1855.)
geborenen männlichen Personen, mit Ausnahme derer, deren erfolgtes Ableben amtlich dem Pfarramte bekannt sind, und deren Geburtsjahr dem Pfarramte bei der Konfirmation oder sonst bekannt worden ist.
meindevorsteher durchzusehen und an sie abzugeben.)

Stand oder Gewerbe der Eltern.	Ob der Konskriptionspflichtige im Ort, oder wo er sich muthmaßlich aufhalte.	Religion.	Anmerkungen.

Digitized by Google

B.

Lokal-Konskrip

der

Stadt .... des Dorfs

(nach §. 43. des Gesetzes über die Militär

Laufende Nummer.	Nummer der Geburtsliste.	Familienname.	Vorname.	Geburts-			Eigner Beruf.	Religion.
				Tag.	Monat.	Ort.		

Digitized by Google

tionsliste

.... Amts ....

pflicht vom 9. Februar 1855.)

Vor- und Zuname der Eltern.	Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob der Konskriptionspflichtige im Ort oder wo er sich muthmaßlich aufhält?	Abgang wegen in einem andern Kirchspiel erfolgten Ablebens oder wegen Austritts aus dem Unterthansverband.	Zugang durch Einwanderung.	Name dessen, der die beiden letzten Angaben vertritt.	Anmerkung.

Digitized by Google

C.

Bezirks-Rol

des

(Amts

(nach §. 43. des Gesetzes über die Mili

Spätestens 1. Januar an Herzog

Laufende Nummer.	Nr. der Lokal-		Familien- name.	Vorname.	Geburts-			Eigner Beruf.	Religion.
	Konskriptionsliste.	Geburtsliste.			Tag.	Monat.	Ort.		

Digitized by Google

skriptionsliste.

. . . .)

tärpflicht vom 9. Februar 1855.)

liche Landesregierung einzusenden.

Vor- und Zuname der Eltern.	Stand und Gewerbe der Eltern.	Wo hält sich der Konskriptionspflichtige muthmaßlich auf?	Ist derselbe aus einem andern Orte eingewandert und aus welchem?	Anmerkungen.

Digitized by Google

D.

General-Konskriptionsliste

für

das Herzogthum Altenburg auf das Jahr 18 . .

Nummer.	Familien-name.	Vorname.	Geburts- und Wohnort.	Nr. der Bezirks-liste.	Eigner Beruf.	Religion.	Bemerkung, ob der Konskribirte einstellungspflichtig oder nach welchen §§. er freigesprochen worden ist.	Loos-Nummer.

Digitized by Google

E.

Verloosungsliste

wegen der im Jahre 18 . . zur Konskription gezogenen jungen Mannschaft.

Loos-Nummer.	Familienname.	Vorname.	Geburts- und Wohnort.	Eigner Beruf.	Religion.	Nr. der Konskriptionsliste.	Bemerkung, ob der Konskribirte eingestellt, oder nach welchem §. derselbe freigesprochen, oder ob und weshalb seine weitere Untersuchung ꝛc. vorbehalten worden.

Digitized by Google

F.

Einstellungsliste

der

im Jahr 18 . . . Geborenen, von der Auslosung 18 . . .

Laufende Nummer.	Loos-nummer.	Name des Konskribirten.	Wohnort.	Stadt und Amt.	Eigener Beruf.	Religion.	Anmerkung.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

I. Von der Verbindlichkeit zum Militärdienst §. 1.

II. „ „ Unwürdigkeit zur Aufnahme in das Militär §. 2.

III. „ „ Formation des felddienstpflichtigen Militärs §. 3 — 5.

IV. „ „ gesetzlichen Verpflichtung zum Eintritt in den Militärdienst:

1) bei dem Hauptkontingent §. 6. und 7.

2) Umfang der Reservepflicht §. 8.

3) Ersatzmannschaft §. 9. und 10.

V. Von der Dauer der Dienstzeit §. 11.

VI. „ „ Exerzir- und Beurlaubungszeit §. 12.

VII. Vom freiwilligen Eintritt in den Militärdienst §. 13 — 17.

VIII. Vom gesetzlichen Eintritt durch das Loos §. 18.

1) Befreiungen von der Militärpflicht resp. Vergünstigungen §. 19.

A. Ausländer und diejenigen, welche in auswärtige Militärdienste getreten sind §. 20.

B. Wegen Untauglichkeit zum Militär §. 21—27.

C. Wegen Familienverhältnisse §. 28—32.

D. Wegen bürgerlicher Verhältnisse §. 33—38.

2) Von der Aushebung.

a) Aushebungskommission §. 39 und 40.

b) Konskriptionslisten §. 41 — 48.

c) Aushebungstage §. 49—51.

d) Reklamationen §. 52.

e) Loosziehung §. 53—57.

3) Von den Konskriptionspflichtigen, die im Ausloosungstermin ausbleiben §. 58 und 59.

4) Von den ungehorsamen Konskribirten §. 60—62.

Verfahren gegen dieselben §. 63—69.

Selbstverstümmelung der Konskribirten §. 70.

Verheimlichung der Konskribirten §. 71.

Abschluß und Uebergabe der Konskriptions- und Einstellungslisten §. 72.

IX. Von der Einstellung zum Dienst §. 73—76.

X. Befreiungsgesuche nach der Einstellung §. 77 u. 78.

XI. Niederlassungen oder Reisen der Militärpflichtigen §. 79—81.

XII. Verheirathung oder Auswanderung derer, welche wegen hoher Loosnummer nicht einberufen worden sind §. 82.

XIII. Gesetzeskraft §. 83.

XIV. Abänderungen §. 84.

Beilagen, Schemas:

A. der Geburtsliste,

B. „ Lokalkonskriptionsliste,

C. „ Bezirkskonskriptionsliste,

D. „ Generalkonskriptionsliste,

E. „ Verloosungsliste,

F. „ Einstellungsliste.

Digitized by Google

11. Höchste Verordnung,

den Anfangstermin der bei der Diener-Wittwensozietät fällig werdenden Pensionen und die Entrichtung von Aufnahmebeiträgen bei derselben Anstalt betreffend,

vom 2. Februar 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung und beziehungsweise auf Antrag getreuer Landschaft wie folgt:

§. 1.

Anstatt der in den §§. 14 und 15 des Wittwensozietäts-Reglements vom 10. Oktober 1791 enthaltenen beziehungsweise bisher schon nicht mehr in Kraft gewesenen Vorschriften über den Anfangs- und Fälligkeitstermin der Pensionen gilt künftig folgende Bestimmung:

Nach dem Tode eines mit Hinterlassung pensionsberechtigter Erben verstorbenen Dieners nimmt die den Ersteren zukommende Pension jedesmal mit dem ersten Tage desjenigen Monats ihren Anfang, welcher unmittelbar nach Ablauf des den Hinterlassenen zufallenden sogenannten Gnadenquartals, beziehungsweise der drei Gnadenmonate, von dem Gehalte des Verstorbenen beginnt. Diese Bestimmung hat, während es im Uebrigen bei der bestehenden Einrichtung bewendet, daß die Pensionen halbjährig, und zwar zum 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres, voraus bezahlt werden, die Folge, daß die erste Pensionsrate, welche nach dem Ableben eines rezipirten Dieners fällig wird, nur dann in dem vollen halbjährigen Betrage der Pension besteht, wenn der Anfangstermin auf Grund der vorstehenden Bestimmung auf den 1. Januar oder 1. Juli fällt, während außerdem als erste Pensionsrate nur so viele Zwölftheile des Jahresbetrags der Pension gezahlt werden, als zwischen dem Anfangstermin und dem nächsten 30. Juni oder 31. Dezember Monate inne liegen. Zu näherer Veranschaulichung dieser Bestimmung dient folgende Tabelle:

Fällt der Anfangstermin der Pension auf den:	so wird die erste Pensionsrate gezahlt auf:	und beträgt daher:
1. Februar.	5 Monate (Februar, März, April, Mai, Juni).	5/12 der jährlichen Pension.
1. August.	5 " (August, September, Oktober, November, Dezember).	5/12 " " "
1. März.	4 " (März, April, Mai, Juni).	4/12 " " "
1. September.	4 " (September, Oktober, November, Dezember).	4/12 " " "
1. April.	3 " (April, Mai, Juni).	3/12 " " "
1. Oktober.	3 " (Oktober, November, Dezember).	3/12 " " "
1. Mai.	2 " (Mai, Juni).	2/12 " " "
1. November.	2 " (November, Dezember).	2/12 " " "
1. Juni.	1 " (Juni).	1/12 " " "
1. Dezember.	1 " (Dezember).	1/12 " " "

Auch bei dieser ersten Pensionsrate findet Vorausbezahlung statt, welche alsbald nach Eintritt des Anfangstermins der Pension geleistet wird.

Digitized by Google

§. 2.

Die Vorschrift des §. 1 findet Anwendung auf alle Pensionen, welche durch Todesfälle, die nach der Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung eintreten, fällig werden. Dagegen wird der Anfangstermin von Pensionen der Hinterlassenen solcher Diener, welche vor der Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung verstorben sind, nach den bisher bestandenen Bestimmungen berechnet.

§. 3.

Alle Diener, welche nach Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung als Mitglieder der Wittwensozietät neu aufgenommen werden, sind verbunden, bei ihrer Aufnahme einen einmaligen außerordentlichen Beitrag, welcher in drei Prozent ihrer ersten kontribuablen Jahresbesoldung besteht, an die Wittwensozietätskasse zu entrichten. Dieser Beitrag ist den Dienern bei Auszahlung ihrer ersten Gehaltsrate zu kürzen und aus der Kasse, welche den betreffenden Gehalt zahlt, unmittelbar an die Wittwensozietätskasse überzuzahlen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und derselben Unser Herzogliches Insiegel beidrücken lassen.

Altenburg, den 2. Februar 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück V. **1855.** Ausgeg. d. 24. Februar 1855.

12. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Vertilgung der Feldmäuse durch Ausstreuung vergifteter Getreidekörner betreffend,

vom 1. Februar 1855.

(Publizirt in Nr. 18 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. Februar 1855.)

Nachdem es zu unserer Kenntniß gekommen, daß neuerlich mit Arsenik vergiftetes Getreide, insbesondere vergiftete Waizenkörner, zur Vertilgung der Feldmäuse auf offenem Felde ausgestreut worden sind, hierdurch aber leicht Vergiftungen herbeigeführt werden können, so wird solches bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe hiermit untersagt und haben sämmtliche Polizeibehörden und Offizianten auf Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sorgfältig zu achten.

Auch wird die Verwendung oder Verabreichung von Gift zur Vergiftung von Getreide für solchen Zweck, als den Vorschriften der Verordnung vom 9. April 1835 (Ges. Samml. von 1835, S. 40 ff.) zuwider, den Apothekern des Landes noch besonders untersagt.

Altenburg, am 1. Februar 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

13. Verordnung,

die Aufhebung der Schlußbestimmung in §. 33 sub c. des höchsten Edikts vom 18. April 1831 betreffend,

vom 2. Februar 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen zum Zweck der Vereinfachung des Geschäftsganges der Justizbehörden und der Wahrung des regelmäßigen Instanzenzuges bei Eröffnung von Konkursprozessen, sowie mit Rücksicht auf die neue Organisation der Gerichtsbehörden andurch Folgendes:

1.

Die Vorschrift in §. 33 sub c. des Edikts vom 18. April 1831 in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes ꝛc. (Gesetz-Sammlung von 1831, S. 27), wonach die Eröffnung des Gantverfahrens über das Vermögen nicht schriftsässiger Personen von Seiten der Untergerichte der jedesmaligen Genehmigung Unseres Justizkollegiums (jetzt Appellationsgerichts) bedarf, ist aufgehoben.

Digitized by Google

2.

Die Eröffnung des Konkursprozesses ist von der selbstständigen Entschließung der Untergerichte abhängig, welche in Form eines richterlichen, den Betheiligten zu eröffnenden Dekrets zu den Akten zu bringen ist.

3.

In allen Fällen, wo auf Eröffnung des Konkursprozesses zu dem Vermögen einer noch lebenden Person erkannt wird, haben die betreffenden Untergerichte dem Staatsanwaltz ihres Bezirks hiervon Nachricht zu ertheilen, sowie sie auch verbunden sind, demselben geeignete Mittheilung zu machen, wenn sich beim weiteren Verlauf der Sache der Verdacht leichtsinnigen oder betrügerischen Bankerotts ergeben sollte.

4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Altenburg, am 2. Februar 1855.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer.

---

14. Patent,

den bei der Verarbeitung von Rüben und von Rübensyrop (Melasse) zu Branntwein zu zahlenden Steuersatz betreffend,

vom 8. Februar 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

verordnen auf dem Grunde des Vorbehaltes in §. 4 des Gesetzes über die Besteuerung der Branntweinfabrikation vom 5. Dezember 1833 in Folge der nach Unserem Patente vom 19. Juni vor. J. (S. 148 der Gesetz-Sammlung vom Jahr 1854) angeordneten Erhöhung des Maischsteuer-Satzes und in Gemäßheit einer mit den übrigen hierbei betheiligten Staatsregierungen deshalb getroffenen Vereinbarung, daß, wenn Rüben oder Rübensyrop (Melasse) zur Branntweinbereitung verwendet werden, hierauf an Branntweinsteuer und zwar

bis 31. Juli 1855 inclusive

Zwei Neugroschen Fünf Pfennige für je 20 Quart Maischraum

und

vom 1. August 1855 an

Drei Neugroschen für je 20 Quart Maischraum

erhoben werden sollen.

Digitized by Google

Die Verwendung von Rüben und Rübensyrop zur Branntweinbereitung ist stets in gesetzlicher Weise anzumelden und auch bei der Verarbeitung dieser Stoffe — allein oder in Verbindung mit anderem Material — auf Branntwein den Vorschriften des obenerwähnten Gesetzes und der Ordnung dazu Folge zu geben.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Altenburg, am 8. Februar 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen.

v. Larisch. K. Pierer.

---

15. Ministerial-Bekanntmachung,

die weitere Ausdehnung der den Königlich Sächsischen Nebenzollämtern I. Klasse zu Neugersdorf und Ebersbach verliehenen Befugniß zum vollständigen Begleitscheinwechsel betreffend,

vom 12. Februar 1855.

Laut anher gelangter offizieller Mittheilung ist den Königlich Sächsischen Nebenzollämtern I. Klasse zu Neugersdorf und Ebersbach (Hauptamtsbezirks Zittau) auch die Ermächtigung zum vollständigen gegenseitigen Begleitscheinwechsel mit den Königlich Bayerschen und Großherzoglich Badischen diesfalls befugten Zollstellen ertheilt worden, was unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 18. September vor. Jahres (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854, S. 208) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, am 12. Februar 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

16. Grundsteuergesetz

vom 21. Februar 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem die durch das Patent vom 11. Juni 1845, das Mandat vom 18. Mai 1850 und das Gesetz vom 16. September 1850 geordneten Vorarbeiten für eine neue Regulirung der Grundsteuer und des Hypothekenwesens soweit vorgeschritten sind, daß die Einschätzung des Grundeigenthums in den meisten Ortschaften und Fluren des Landes bereits beendigt ist, so haben wir beschlossen, nunmehr die Grundsteuer neu reguliren zu lassen, und verordnen daher mit Beirath und Zustimmung Unserer Landschaft, wie folgt.

§. 1.

Gegenstände der Grundsteuer.

Grundsteuer ist zu entrichten:

1) von dem Grund und Boden nebst Teichen und anderen Gewässern;

2) von den Gebäuden (neben der Steuer von den Baustellen unter 1);

3) von solchen, sei es selbstständigen oder mit einem Grundstücke verbundenen Gewerbsberechtigungen, welche nicht mit dem Tode des Berechtigten erlöschen, sondern gleich unbeweglichen Sachen im Verkehre sind.

§. 2.

Befreiung von der Grundsteuer.

Befreit von der Grundsteuer sind:

1) die im Eigenthume des Domanial- oder des Staatsfiskus befindlichen Grundstücke, Gebäude und dinglichen Gewerbsberechtigungen;

2) die zu öffentlichem und allgemeinem Gebrauche bestimmten Oberflächen, als Plätze, Gassen, Wege (chaussirte oder nicht chaussirte Landstraßen, Kommunikationswege, ingleichen solche Privatwege, welche fortwährend liegen gelassen werden müssen,) Kirchhöfe, Begräbnißplätze u. s. w.

3) die zur Verwaltung der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn gehörigen und auf dem, dem Königl. Sächs. Staatsfiscus eigenthümlich zustehenden — übrigens und zwar nach Maßgabe von §. 8 des Mandats über die Abtretung des zur Erbauung der Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums vom 13. Februar 1841 steuerbar bleibenden — Areal errichteten Gebäude;

4) die Kirchengebäude und deren Areal, ingleichen alle solche Grundstücke, Gebäude und dingliche Gewerbsberechtigungen der Kirchen, Pfarreien und Schulen, welche schon vor Emanation des Gesetzes vom 16. April 1849 in deren Besitze sich befanden und nicht schon damals besteuert waren, auch nicht zu denjenigen Grundsteuerobjekten gehören, für deren Besteuerung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Januar 1851 bereits Entschädigung gewährt worden ist;

Digitized by Google

5) die zum Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes benutzten Scheunen, Ställe und Schuppen, nicht aber deren Baustellen;

6) die keiner Benutzung fähigen Grundflächen, insbesondere auch solche fließende Gewässer, welche nicht gewerblichen oder sonstigen Privatzwecken dienen.

§. 3.

Aufhören der Steuerbefreiung.

Bei den in §. 2 vorgenannten Gegenständen hört jedoch die Steuerbefreiung auf, sobald sie die Eigenschaft verlieren, wegen deren sie nicht steuerbar waren.

Außerdem fällt die Steuerbefreiung Unserer Domanial-Grundbesitzungen ꝛc. — wiewohl mit Vorbehalt und in der Voraussetzung einer nach künftiger weiterer Vereinbarung hierfür vom Staatsfiskus zu leistenden angemessenen Entschädigung bezüglich derjenigen zu Unserem dermaligen Domanialvermögen gehörenden Grundbesitzungen ꝛc., welche nicht unter die Kategorie der seit dem 29. April 1831 erworbenen und schon vor der Erwerbung steuerbaren Gegenstände fallen — alsdann hinweg, wenn das unter Lit. B. des Gesetzes wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanial-Vermögen vom 18. März vor. Jahres geordnete Verhältniß aufhört.

§. 4.

Besteuerung neuer Grundsteuerobjekte.

Werden neue Grundsteuerobjekte durch Neu- oder Wiederaufbau eines Gebäudes, durch Alluvion, Konstituirung eines dinglichen Rechts zum Gewerbsbetriebe ꝛc. oder Eintritt eines der in §. 3 gedachten zwei Fälle gewonnen, so hat dies die Besteuerung derselben zur Folge.

Dieselbe wird nach dem über die Abschätzung des Grundeigenthums erlassenen Gesetze vom 16. September 1850 und den hierzu ergangenen Verordnungen, sowie nach den im nachstehenden §. 7 enthaltenen Bestimmungen bewirkt.

§. 5.

Anzeige der unbesteuert gebliebenen grundsteuerbaren Gegenstände.

Wenn Gebäude, Grundstücke und Realrechte zum Gewerbsbetriebe, welche nach gegenwärtigem Gesetze entweder schon jetzt in die Kategorie der steuerbaren gehören (§. 1) oder künftig in dieselbe eintreten (§. 3 und 4) aus irgend einer Veranlassung der Besteuerung entgehen, haben die Ortsgerichtspersonen und die Ortssteuereinnahmen, sowie jeder öffentliche Beamte, der bei Ausübung seines Amtes von einer solchen Ordnungswidrigkeit Kenntniß erlangt, hiervon binnen drei Monaten, von erlangter Kenntniß an gerechnet, dem betreffenden Steueramte bei Vermeidung einer Strafe bis zu zwanzig Thalern Anzeige zu machen.

Zu einer gleichen Anzeige und binnen der nämlichen Frist ist auch derjenige, welcher das betreffende, der Besteuerung entgangene Objekt im eigenen Namen besitzt oder benutzt (§. 12 und 13) verbunden. Im Falle absichtlicher Unterlassung dieser Anzeige ist er mit einer, dem vierfachen Betrage der von dem verschwiegenen Steuerobjekte zu erlegenden Jahressteuer gleichkommenden Geldstrafe zu belegen und zur Nachzahlung der Steuer von der Zeit an verpflichtet, zu welcher er erweislich Kenntniß erhalten hat, daß das betreffende Steuerobjekt der Besteuerung entgangen sei.

§. 6.

Zahl der jährlichen Grundsteuertermine.

Der terminliche Steuerbetrag von allen steuerbaren Gegenständen einer der drei Arten (s. §. 1) bildet eine einfache Steuer (ein Steuersimplum). Wie viel mal und zu welchen Zeitpunkten in einem Jahre eine solche vom Grund und Boden oder von Gebäuden oder von dinglichen Gewerbsberechtigungen zu entrichten ist, wird durch landesherrliche Steuerausschrift im verfassungsmäßigen Wege bestimmt.

Digitized by Google

§. 7.

Maßstab für die terminliche Grundsteuer.

1) Die bei Ausführung des die Abschätzung des Grundeigenthums betreffenden Gesetzes vom 16. September 1850 ermittelten Werthsverhältnisse dienen bei der Besteuerung des Grund und Bodens und der Gebäude dergestalt als Maßstab, daß jede Einheit (je ein Dritteltha1er) des festgestellten definitiven Reinertrags mit einer terminlichen Steuer von Einem Pfennig belegt wird. Bruchtheile einer Einheit werden nur insoweit berücksichtigt, daß für jedes volle Zehntel einer Einheit ein Zehntel-Pfennig in Ansatz kommt.

2) Bei dinglichen Berechtigungen zum Gewerbsbetriebe ist durch die betreffenden Steuerämter unter Zuziehung von je zwei Kommunalbeamten oder Ortssteuereinnehmern, nach Befinden auch anderer Orts- und Sachkundiger ihr wahrscheinlicher Verkaufswerth zu ermitteln und als terminlicher Steuerbetrag soviel in Ansatz zu bringen, als in der betreffenden Flur von Ackerland gleichen Verkaufswerthes terminliche Steuer zu entrichten ist.

§. 8.

Unveränderlichkeit der terminlichen Grundsteuerbeträge.

Der für jedes steuerbare Grundstück, Gebäude oder Realrecht zum Gewerbsbetriebe festgestellte Betrag der terminlichen Steuer bleibt in der Regel unverändert.

Bei der Zertrennung einer Parzelle in zwei oder mehr Theile werden die auf der ganzen Parzelle haftenden Reinertragseinheiten und danach die terminlichen Steuern nur verhältnißmäßig vertheilt.

§. 9.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der in §. 8 ausgesprochenen Unveränderlichkeit der Grundsteuer sind die Fälle:

1) wenn ein auf die Existenz, Größe oder Gattung des Steuerobjekts bezüglicher Irrthum, ein Rechnungs- oder Schreibefehler, z. B. unrichtige Angabe der Kulturart oder der Flächengröße, insoweit dergleichen Unrichtigkeiten überhaupt nach §. 10 des Mandats vom 18. Mai 1850 zu berücksichtigen sind, irrige Berechnung des Reinertrags, doppelte Anschreibung und Verwechselung des Steuerobjekts und dergleichen mehr nachgewiesen wird;

2) wenn in Folge einer Grundstückszusammenlegung eine neue Feststellung der Reinertragseinheiten der in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücke erforderlich wird;

3) wenn ein Steuerobjekt die steuerfreie Eigenschaft der §. 2 bemerkten Realitäten annimmt;

4) wenn ein einzelnes Grundstück oder ein Gebäude in Folge eines unabwendbaren Ereignisses, z. B. durch Brand, Ueberschwemmung und dergleichen ganz oder mindestens zu $\frac{1}{10}$ des nach Reinertragseinheiten zu bemessenden Werthes in der Substanz vernichtet, oder wenn ein Gebäude vom Eigenthümer freiwillig ganz oder mindestens zu $\frac{1}{10}$ des Werths abgetragen oder dergestalt verändert wird, daß es ganz oder theilweise ($\frac{1}{10}$) ertragsunfähig wird;

5) wenn ein Gebäude dergestalt erweitert oder umgewandelt wird, daß der nach Reinertragseinheiten zu bemessende Werth sich um $\frac{1}{10}$ erhöht;

6) wenn Holzungen oder gemeine Weiden (Lehden, Triften ꝛc s. §. 10 der Verordn. die Ausführung des Ges. über die Abschätzung des Grundeigenthums betr. v. 16. Sept. 1850) von mehr als 20 Quadratruthen Flächenraum durch Verwandlung der Kulturart zu einem höheren Ertrage gebracht werden;

7) wenn sonst bei Veränderungen in der Benutzungsart, welche sich auf Flächenräume von mehr als 20 Quadratruthen erstrecken, entweder von den Grundstücksbesitzern selbst auf anderweite Einschätzung angetragen oder eine neue Einschätzung von der Oberbehörde angeordnet wird;

8) wenn besondere Umstände von dauernder Einwirkung den Werth einer Realberechtigung zum Gewerbsbetrieb wesentlich erhöhen oder vermindern.

In allen diesen Fällen werden die terminlichen Steuern von dem nächsten Steuertermine ab, nachdem der Irrthum oder der veränderte Zustand zur Kenntniß der Steuerbehörde gekommen ist, be-

Digitized by Google

ziehentlich nach vorausgegangener anderweiter Einschätzung, für welche die Bestimmung in §. 4 alin. 2 maßgebend ist, erhöht, vermindert oder gänzlich abgeschrieben.

Bei Abschreibung einer Gebäudesteuer bleibt die Grundsteuer von den Baustellen unverändert, wo nicht nach besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes beide Steuern zugleich in Abgang zu bringen sind.

§. 10.

Unzertrennbarkeit der Grundsteuer von dem Steuerobjekte.

Die Grundsteuer ist unzertrennbar mit dem Steuerobjekte verbunden, auf dem sie haftet, und es sind Verträge ꝛc., welche auf die Verlegung von Reinertragseinheiten von einem Steuerobjekte auf ein anderes abzielen, insoweit ungültig.

§. 11.

Eigenschaft der Grundsteuer als einer Reallast.

Die Steuer haftet als eine Last mit dinglichem Rechte auf dem von ihr betroffenen Gegenstande.

Die in Bezug auf die Vorrechte der Steuern vor andern dinglichen Forderungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das Vorzugsrecht in Konkursen, bleiben in Kraft.

§. 12.

Grundsteuerpflichtige Personen.

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer hat in der Regel derjenige, welcher als bürgerlicher Eigenthümer des steuerbaren Gegenstandes legitimirt ist.

2) Bei Grundsteuerobjekten, deren Benutzungsrecht erblich veräußert ist, (z. B. bei Erbpachtsgrundstücken, Erbzinsgütern im engeren Sinne des Worts, bei gewissen Laakgütern ꝛc.), hat der Nutzungsberechtigte die Grundsteuer zu entrichten, und es ist für Erfüllung dieser Verpflichtung das betreffende dingliche Benutzungsrecht selbst verhaftlich.

3) Bei Grundstücken, Gebäuden und dinglichen Gewerbsberechtigungen, welche Kirchen, Pfarreien oder Schulen gehören und schon vor dem 16. April 1849 steuerbar waren, oder, wenn Letzteres nicht der Fall war, doch in die Kategorie derjenigen Grundsteuerobjekte fallen, wegen deren Besteuerung auf Grund des Gesetzes vom 20. Januar 1851 bereits Entschädigung gewährt worden ist, bleibt diejenige Person zur Grundsteuerentrichtung verpflichtet, der letztere zeither oblag.

Rücksichtlich solcher Grundsteuerobjekte aber, welche in das Eigenthum von Kirchen, Pfarreien oder Schulen erst seit dem 16. April 1849 übergegangen sind oder noch künftig übergehen, liegt die Verpflichtung zur Grundsteuerentrichtung allemal der Person ob, in deren Nutznießung sich die betreffenden Steuerobjekte befinden.

Im Uebrigen tritt mit der Einführung gegenwärtigen Gesetzes die Verordnung vom 3. April 1850 (Gesetzsamml. 1850, S. 41) außer Kraft.

§. 13.

Verbindlichkeit zur Grundsteuerentrichtung bei Eigenthumsungewißheiten.

Ist das Eigenthum an einem Grundsteuerobjekte streitig oder sonst zweifelhaft, so hat einstweilen Derjenige die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung, der das Steuerobjekt auf eigenen Namen im Besitze hat.

Wenn ein Grundsteuerobjekt sequestrirt wird oder zu einer Schuldenmasse gehört, so sind die Grundsteuern so lange, als dieser Zustand dauert, aus der Sequestrationskasse oder Schuldenmasse zu bezahlen.

§. 14.

Solidarische Vertretung der Grundsteuer.

Von mehreren zur Grundsteuerentrichtung verpflichteten Besitzern (§. 12 und 13) eines Grundsteuerobjekts haftet, so lange letzteres rechtlich und zwar reell ungetheilt ist, ein Jeder unter Wegfall der Einrede der Theilung solidarisch für die Steuer.

Digitized by Google

§. 15.

Steuerverleger.

Grundsteuerpflichtige Personen, welche sich in andern Ortschaften und Fluren dauernd aufhalten, als zu denen ihre steuerbaren Gegenstände gehören, sind auf Erfordern bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Thalern gehalten, Steuerverleger, welche in dem Bezirke der Ortssteuereinnahme, wohin die steuerbaren Gegenstände gehören, genugsam ansässig sind, zur Besorgung aller ihrer die Steuer betreffenden Angelegenheiten, insonderheit auch zur pünktlichen Entrichtung der Steuer, zu bestellen und als ihre selbstschuldnerisch für Entrichtung der Steuer haftenden Stellvertreter bei der betreffenden Ortssteuereinnahme zu legitimiren.

Die persönliche Verpflichtung des Besitzers (§. 12 und 13) des betreffenden Grundsteuerobjekts zur Entrichtung der Grundsteuer bleibt selbstverständlich daneben bestehen.

§. 16.

Eintritt der Grundsteuerpflicht für die Besitzer von Gegenständen, welche bereits steuerbar sind.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Grundsteuer tritt für die nach §. 12 oder 13 hierzu verpflichteten Personen mit dem nächsten Grundsteuertermine ein, welcher auf den Tag folgt, wo der Rechtsgrund dieser Verpflichtung existent geworden ist.

Ein Nachbesitzer ist, unbeschadet der dinglichen Haftung des Steuerobjekts für die etwaigen Steuerreste der Vorbesitzer, zur persönlichen Vertretung solcher Reste nur in so weit verbunden, als selbige aus den seiner Besitzzeit unmittelbar vorausgegangenen 3 Jahren herrühren.

§. 17.

Eintritt der Grundsteuerpflicht bei neuen Grundsteuerobjekten.

Bei neuen Grundsteuerobjekten (§. 4) tritt die Obliegenheit zur Steuerentrichtung 12 Monate nach ihrer Entstehung, Vollendung oder Bewohnbarkeit, resp. nach dem Eintritt des in §. 3 alin. 1 gedachten Falles, und zwar auch dann erst mit dem nächsten Steuertermine nach Ablauf dieser 12 Monate ein.

Nur bei den in §. 2 unter Nr. 1, 3, 4 und 5 gedachten Gegenständen hebt die Steuerpflicht schon mit dem nächsten Steuertermine nach dem Eintritte des Falles an, in welchem die Befreiung derselben von Grundsteuer nach §. 3 in Wegfall kommt.

§. 18.

Reklamationsbefugniß bei Einschätzungen, welche in Folge der Bestimmungen in den §§. 4, 7 Nr. 2 und §. 9 nöthig werden.

Etwaige Reklamationen gegen die Ergebnisse derjenigen Einschätzungen, welche in Folge der Bestimmungen in den §§. 4, 7 Nr. 2 und §. 9 nöthig werden, sind binnen vierwöchiger, von dem Tage an, wo die steueramtliche Eröffnung dieser Einschätzungsergebnisse an die Betheiligten erfolgt sein wird, zu berechnender Präklusivfrist anzubringen, und es entscheidet über dergleichen Reklamationen, nach Befinden auf Grund anderweiter Einschätzung, Unser Finanzkollegium.

Gegen die Entscheidungen des letzteren kann binnen zehntägiger Präklusivfrist Rekurs an Uns ergriffen werden.

Im Uebrigen sind auf dergleichen Reklamationen, soweit dies die Natur der Sache zuläßt, die Bestimmungen in den §§. 24—26 des Gesetzes über Abschätzung des Grundeigenthums vom

Digitized by Google

16. Septbr. 1850 und in den §§. 111 fg. der Ausführungsverordnung hierzu vom gleichem Tage analog anzuwenden.

§. 19.

Grundsteuererlasse.

1. Wegen Brand-, Wasser- oder Hagelschaden kann den Besitzern der davon betroffenen Steuerobjekte durch das Finanzkollegium nach Maßgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und resp. herkömmlichen Einrichtungen eine vorübergehende Befreiung von der Verpflichtung zur Steuerentrichtung zugestanden werden.

2. Wegen der Vornahme von Veränderungen oder Reparaturen an Gebäuden finden so wenig als wegen der Vornahme von Veränderungen in der Kulturart der Grundstücke Erlasse statt, sofern nicht dadurch die Benutzung des betreffenden Steuerobjekts mindestens auf zwölf Monate ganz gehindert worden ist.

3. Die Grundsteuer ganzer Ortschaften und Fluren oder größerer Theile derselben bei besonderen Nothfällen zeitweilig ganz oder theilweise zu erlassen, behalten Wir Uns vor.

§. 20.

Flurbücher und Kataster.

Für jeden Flurbezirk ist ein Flurbuch nebst Kroquis (Uebersichtskarte) und ein Grundsteuerkataster aufzustellen.

Das Flurbuch ist ein Verzeichniß aller in einer Flur befindlichen Grundstücksparzellen, Gebäude und dinglichen Berechtigungen zum Gewerbsbetriebe und zwar, soweit es sich um Grundstücke und Gebäude handelt, in der Reihenfolge der Parzellennummern des Kroquis. Das Flurbuch hat bei Grundstücken und Gebäuden neben der Parzellennummer und dem Besitzernamen mindestens die Flächengröße, die Kulturart und beziehentlich den definitiven Reinertrag anzugeben.

Das Grundsteuerkataster ist eine auf das Flurbuch gegründete und nach dem Besitzstande dergestalt, daß die gesammten grundsteuerpflichtigen Gegenstände einer und derselben Person unter deren Namen unmittelbar hinter einander aufgeführt werden, geordnete Zusammenstellung der Steuerobjekte, der darauf haftenden Reinertragseinheiten und terminlichen Steuern eines Flurbezirks.

Die weiteren Bestimmungen über Anlegung und Fortführung der Flurbücher und Grundsteuerkataster bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§. 21.

Zeitpunkt der Einführung der neuen Grundsteuer und Wegfall älterer Bestimmungen.

Die Anlegung und Fortführung der Flurbücher und Kataster ist zunächst für diejenigen Fluren, für welche die Vorarbeiten zur Einführung des neuen Grundsteuersystems bereits beendigt sind, und sodann je nach dem Vorschreiten dieser Arbeiten zu bewerkstelligen.

Nach Feststellung der Flurbücher und Kataster für das ganze Land werden Wir den Zeitpunkt bestimmen, mit welchem, unter Wegfall der dermaligen Grund- und Viehsteuer, die Entrichtung der neuen Grundsteuerbeträge zu beginnen hat.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das gegenwärtige Gesetz in volle Wirksamkeit, wogegen die zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Grundbesteuerung, soweit sie mit diesem Gesetze nicht vereinbar sind, gleichzeitig in Wegfall kommen.

Von demselben Zeitpunkte an tritt auch die unter lit. a. Satz 2. §. 46 des Gewerb- und Personalsteuergesetzes vom 2. April 1850 enthaltene Bestimmung außer Kraft, und haben somit von da

Digitized by Google

ab Geistliche, Kirchen- und Schuldiener die Personalsteuer erster Unterabtheilung (§. 45 des nur-gedachten Gesetzes) von dem Gesammtbetrage ihres jährlichen Diensteinkommens zu entrichten.

§. 22.

Ausführung dieses Gesetzes.

Mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes und mit der Ertheilung der dazu weiter erforderlichen Anweisungen beauftragen Wir Unser Finanzkollegium.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Altenburg, den 21. Februar 1855.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VI. **1855.** Ausgeg. d. 8. März 1855.

17. Ministerial-Bekanntmachung,

verschiedene Abänderungen und Zusätze zu dem Niederlage-Regulativ vom 3. Dezember 1841 betreffend,

vom 14. Februar 1855.

Nachdem auf der im verflossenen Jahre zu Berlin abgehaltenen zehnten General-Konferenz in Zollvereinsangelegenheiten in Folge der Zulassung freier Niederlagen für die wichtigeren Seeplätze entsprechende Erleichterungen für den allgemeinen Niederlageverkehr für billig erachtet und im Hinblick hierauf verschiedene Modifikationen des auf der vierten General-Konferenz im Jahre 1841 vereinbarten, unterm 3. Dezember 1841 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1841 S. 351 ff.) publizirten allgemeinen Niederlage-Regulativs verabredet worden sind, diese Abänderungen resp. Zusätze auch die höchste Genehmigung erhalten haben, so werden dieselben hiermit in Nachstehendem bekannt gemacht:

1) In dem ersten Satze des §. 2 ist nach dem Worte „anerkennt" einzuschalten: „sowie Jeder, welcher die Niederlage betritt," und ferner die Bestimmung hinzuzufügen: „Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden."

2) Der §. 5 erhält folgende Fassung:

„In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können

a) Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung der Zoll-Directivbehörde mit der Maßgabe in die öffentliche Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Solche Güter dürfen jedoch nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Conto rc.) genommen werden.

Nicht minder können ausnahmsweise

b) Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche in die Niederlage aufgenommen werden; hierzu bedarf es aber besonderer Anordnungen, und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften."

Digitized by Google

3) An die Stelle der §§. 17 und 18 tritt folgende Bestimmung:

„Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung nach dem Brutto- und dem ermittelten Nettogewichte."

4) An die Stelle der §§. 25 bis einschließlich 29 sind folgende Bestimmungen zu setzen:

„§. 25. Die Umpackung der Waaren behufs deren Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung kann vom Amte unter besonderer Zollaufsicht bewilligt werden, insofern eine geeignete Räumlichkeit hierzu vorhanden ist und der ordnungsmäßige Geschäftsgang dadurch nicht gestört wird.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Umpackung der Colli behufs deren Theilung, jedoch nur innerhalb der vorzuschreibenden Grenzen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs, nachgelassen werden.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen."

„§. 26. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters und Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden und erst, nachdem von demselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Anmeldung zur Umpackung verbunden werden."

„§. 27. Bei der Umpackung ist stets das Brutto- und Nettogewicht der alten und der neuen Colli zu ermitteln. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt.

Gewichtsdifferenzen gegen das ursprünglich angeschriebene Gewicht sind sofort aufzuklären und im Niederlageregister zu vermerken.

Soweit ein Abgang am Nettogewicht lediglich durch den Akt der Umpackung entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, kann solcher auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Amtes zollfrei abgeschrieben werden."

„§. 28. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtes unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlagregister vermerkt."

5) Zu §. 30.

Dem ersten Satz ist die Bestimmung hinzuzufügen:

„Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken."

6) Die §§. 38 und 44 fallen weg.

7) Zu §. 45.

Unter Ziffer 5 ist folgender Zusatz zu machen:

„5. Soweit bei einzelnen Waarengattungen ausdrücklich gestattet ist, von der Zollerhebung für ein Mindergewicht Umgang zu nehmen, welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben,

Digitized by Google

Verdunsten oder gewöhnliche Leccage in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist, wird

a) bei der Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. (Ziffer 1) das angeschriebene Gewicht,

b) bei Versendungen nach andern Niederlageorten (Ziffer 2, Satz 2) oder nach dem Auslande (Ziffer 3, Satz 2), sowie bei der Aufräumung von Waaren, über welche theils zur Versendung, theils zur Verzollung verfügt worden ist (Ziffer 4), das bei Anwendung der Regel der Eingangsverzollung unterliegende Mindergewicht

um den zulässigen Betrag herabgesetzt.

Von dem nach §. 30 notirten Gewicht der entnommenen Proben ist dabei in jedem Fall der Eingangszoll zu erheben.

Altenburg, am 14. Februar 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

Zollamtlicher Vermerk.

Der Unterzeichnete beantragt die einstweilige Verabfolgung der nach-

I. Angaben des Niederlegers.

Des Niederlage-Registers		№ der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren			Anträge und Bemerkungen des Niederlegers.
			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren.	deren Gewicht		
Litera	Blatt					Brutto Ctr. Pfd.	Netto Ctr. Pfd.	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

den ten 18

(Unterschrift des Niederlegers.)

Digitized by Google

Eingereicht den ten 18 Nr.
Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

stehend genannten Colli zum Zweck der {Behandlung. / Umpackung. / Theilung.}

II. Veränderungen, welche nach der {Behandlung / Umpackung / Theilung} eingetreten sind.

№ der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren			Bemerkungen.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht		
				Brutto. Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

den ten 18

(Unterschrift des Beamten.)

Digitized by Google

18. Verordnung,

eine Abänderung der Artikel 111 und 188 der Strafprozeß-Ordnung betreffend,

vom 16. Februar 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Aus Veranlassung mehrerer zu Unserer Kenntniß gebrachten Fälle, in welchen die strikte Anwendung der in Artikel 111 sub 1 und Artikel 188 alin. 2 der Strafprozeß-Ordnung vom 27. Februar 1854 enthaltenen Bestimmungen, die sofortige und unabwendbare Verhaftung aller wegen Verbrechen erster Klasse in Untersuchung und in Anklagestand versetzten Angeschuldigten betreffend, sich als den konkreten Verhältnissen nicht angemessen erwiesen hat, verordnen Wir hiermit, wie folgt:

Die in Artikel 111 sub 1 der Strafprozeß-Ordnung vom 27. Februar 1854 enthaltene Bestimmung, nach welcher ein Angeschuldigter, wenn er nach seiner Vernehmung des ihm schuldgegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt und dieses Verbrechen unter die Verbrechen erster Klasse gehört, verhaftet werden muß, ingleichen die Bestimmung des Artikel 188 alin. 2 desselben Gesetzes, nach welcher der wegen eines Verbrechens erster Klasse Angeklagte mindestens bei Eröffnung des ertheilten Verweisungserkenntnisses, wenn er ausnahmsweise bis dahin noch nicht verhaftet sein sollte, sofort in Haft zu nehmen ist, sind zwar auch fernerhin als Regel festzuhalten. Es bleibt jedoch bis zu einer späteren Revision des Kriminalgesetz-Buches dem pflichtmäßigen Ermessen des Untersuchungsrichters, welcher die betreffende Untersuchung zu führen hat, und beziehungsweise des Kriminalgerichts, vor welchem das Verweisungs-Erkenntniß eröffnet worden ist, überlassen, von dieser Verhaftung alsdann abzusehen, wenn ihm die Unterlassung der Inhaftirung nach den in dem einzelnen Falle vorliegenden besonderen Verhältnissen im Einverständnisse mit Herzoglicher Staatsanwaltschaft unbedenklich erscheint.

Die Gründe einer solchen Unterlassung sind kürzlich zu den Akten zu bemerken.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft tritt, höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Altenburg, am 16. Februar 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

19. Bekanntmachung der Landesregierung,

den Wechsel der Jagdscheine betreffend,

vom 16. Februar 1855.

(Publizirt in Nr. 23 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. Februar 1855.)

In Gemäßheit des Jagdpolizeigesetzes vom 24. Februar 1854 §. 14 verlieren die für das vergangene Jagdjahr ausgestellten Jagdscheine mit Ende dieses Monats ihre Gültigkeit. Dagegen sind die Formulare zu den für das mit dem 1. künftigen Monats beginnende, mit Ende Februar künftigen Jahres schließende Jagdjahr in Gebrauch zu setzenden neuen Jagdscheine nach der Verordnung vom 19. August 1850 Nr. 1 von den betreffenden Polizeibehörden wiederum bei der Regierungs-Kanzlei gegen Empfangschein zu beziehen.

Die für einen Jagdschein zu entrichtende Abgabe beträgt

2 Thlr. für den Ostkreis,
1 Thlr. für den Westkreis.

Hierbei schärfen wir den Polizeibehörden zu Verhütung etwaigen Mißbrauchs ungültig gewordener Jagdscheine die Bestimmung der Verordnung vom 1. März 1851 wieder ein,

> daß sie bei Ausgabe der neuen Jagdscheine an solche Empfänger, welche deren bisher schon inne gehabt, die ungültig gewordenen Scheine von diesen zurückfordern und cassiren, es sei denn, daß deren Verlust oder bereits geschehene Vernichtung von den Empfängern mittelst Handschlags versichert würde, dieses Verfahren auch bei künftig eintretendem Wechsel der Jagdscheine jedesmal beobachten,

und bringen ferner die Bestimmung unter Nr. 6 der obangezogenen Verordnung, wonach der Erlös für ausgestellte Jagdscheine nebst den nicht gebrauchten Formularen von den betreffenden Behörden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn. bis zu Ende künftigen Monats anher einzusenden ist, wiederholt in Erinnerung.

Altenburg, am 16. Februar 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

20. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betreffend,

vom 23. Februar 1855.

Laut anher gelangter offizieller Mittheilung ist dem unterm 15. Juli 1851 abgeschlossenen Staatsvertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden (Gesetz-Samml. v. J. 1851 S. 130—132) nunmehr auch das Großherzogthum Luxemburg mittelst Erklärung vom 10. Januar 1855 beigetreten, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, am 23. Februar 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

21. Ministerial-Bekanntmachung,

das mit Belgien getroffene Uebereinkommen über die Besteuerung der Handelsreisenden betreffend,

vom 27. Februar 1855.

Auf dem Grunde eines zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, mit Ausnahme von Hannover, und dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens treten hinsichtlich der Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden vom 1. Januar 1855 an bis auf Weiteres die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit:

1. Fabrikanten und Kaufleute, sowie deren Handelsreisende aus einem der kontrahirenden Zollvereins-Staaten, welche in ihrem Heimathslande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbsteuer bezahlt oder bei der kompetenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können
   a. für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe in Belgien machen und
   b. daselbst mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

   Die gleichen Rechte sollen Belgischen Fabrikanten, Kaufleuten und deren Handelsreisenden in den betheiligten Staaten des Zollvereines zu Theil werden.
2. Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der Unterthanen der Zollvereins-Staaten die Vorzeigung eines für das laufende Jahr giltigen Legitimations-Scheines nach dem Seite 236 und 237 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1834 abgedruckten Formular unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für deren Handelsreisende) sowie

   bezüglich der Belgischen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr giltigen Patent-Certificats nach dem hier angedruckten Muster unter I.

   angesehen werden.

Digitized by Google

3. Die vorstehend unter Ziffer 2. bezeichneten Urkunden müssen die Personen-Beschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen sein.

4. Gegen Vorzeigung einer in vorbemerkter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr, soll den Unterthanen des einen Staates, welche daselbst eins oder mehrere der unter Ziffer 1. Absatz 1. erwähnten Gewerbe ausüben und welche im andern Staate die unter a. und b. daselbst angedeuteten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, von der kompetenten Behörde und zwar im Herzogthum Sachsen-Altenburg ein Erlaubnißschein nach dem Seite 237 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1834 abgedruckten Formular unter C. und in Belgien ein Patent nach dem hier weiter beigedruckten Muster II. ausgefertigt werden.

Die Belgischen Unterthanen, welche die fraglichen Gewerbe ausüben, sind verpflichtet, in jedem der Staaten des Zollvereines, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen werden, einen besonderen Gewerbeschein — im Herzogthume einen Erlaubnißschein der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Art — zu lösen; sie werden dieserhalb jedoch anderen Förmlichkeiten nicht unterworfen werden, als solchen, die gegenwärtig den Unterthanen des Zollvereines auferlegt sind, wenn sie in dessen verschiedenen Staaten ihrer Geschäfte wegen umherreisen.

5. Es ist zu erheben für den unter Ziffer 4. erwähnten Gewerbeschein (Erlaubnißschein — Patent) und zwar

in jedem der kontrahirenden Staaten des Zollvereines eine Abgabe von höchstens Fünf Thalern Zehen Silbergroschen (Neugroschen) jährlich,

in Belgien eine Abgabe von höchstens Zwanzig Franks jährlich, einschlüssig der Steuerzuschläge.

Es versteht sich jedoch, daß in dem Falle, wo in dem einen oder in dem anderen der bezüglichen Zollvereins-Staaten, also auch im Herzogthume, die bestehende gesetzliche Gewerbesteuer niedriger als Fünf Thaler Zehen Silbergroschen ist, diese Steuer nicht erhöhet werden darf.

6. Die Inhaber eines nach Ziffer 4. ausgefertigten Gewerbescheines (Erlaubnißscheines — Patents) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie von den kompetenten Behörden oder Beamten dazu werden aufgefordert werden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch von dem Herzoglichen Ministerium im Verfolg seiner Bekanntmachung vom 11. Januar 1854 (Gesetz-Sammlung 1854 Seite 1) und unter Bezugnahme auf §. 43 des Gewerb- und Personalsteuer-Gesetzes vom 2. April 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 27) zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von der Begünstigung diejenigen Handelsreisenden des Königreichs Belgien ausgeschlossen sind, welche Kommissionen oder Bestellungen für Rechnung von Handelshäusern eines dritten Landes aufsuchen.

Altenburg, den 27. Februar 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

No. I. Royaume de Belgique.
Province d'
Commune de

Certificat de patente.

Valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifies, que le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa déclaration de patentes, [1]) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

En son propre nom,[1]) ou sous la raison sociale de . . . . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. . . . . pour obtenir la patente nécessaire, dans les Etats du Zollverein, en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à le 18

(Sceau) Le Receveur.

Signalement et signature du patenté.

No. II. Royaume de Belgique.
Province d (armoiries)
Commune d

Patente valable pour l'année mil huit cent . . . . . délivrée en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole, du 2. Janvier 1855.

L'Administration communale de . . . . . vu l'acte de légitimation produit par le Sr. N. . . . . demeurant a lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . . dernier
constatant que le dit Sieur N. . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Vu en outre le récépissé délivré en date du . . . . . No. . . . . par le Receveur du bureau de . . . . . constatant que le dit Sieur N. . . . . a acquitté vingt francs comme droit de patente fixé par le protocole du 2. Janvier 1855.

Délivre au dit Sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu' à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des echantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18 . . . .

Signalement et signature du patenté. (sceau) Le Bourgmestre.

[1]) Biffez, selon le cas, l'une des deux formules.

Digitized by Google

22. Bekanntmachung der Landesregierung,

den Umzug Konskriptionspflichtiger betreffend,

vom 22. Februar 1855.

(Publizirt in Nr. 26 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. März 1855.)

Höchstem Befehle gemäß wird hiermit verordnet und festgesetzt:

Wenn ein Konskriptionspflichtiger in dem Jahre, in welchem er in die Konskriptionslisten einzutragen ist, vor dem 1. Oktober in einen andern Gerichtsbezirk des Landes übersiedelt, so hat die bisher zuständige untere Verwaltungsbehörde der neuen hiervon gleichzeitig Mittheilung zu machen.

Altenburg, den 22. Februar 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.

H. Schuberoff.

Digitized by Google

23. Verordnung,

den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli vorigen Jahres über Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend,

vom 1. März 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 13. Juli vor. J. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

B e s ch l u ß:

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen

Digitized by Google

zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

Wir bringen diesen Bundesbeschluß, dessen §. 8 bereits unterm 21. August vor. J. (Gesetz-Sammlung von 1854 S. 175) gesetzlich verkündigt worden ist, hiermit seinem ganzen Inhalte nach in Gemäßheit des §. 12 des Grundgesetzes als Landesgesetz zur öffentlichen Kenntniß, und verordnen zu weiterer Ausführung desselben, wie folgt:

Art. 1.

Der Vorstand eines jeden Vereins ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern die etwa entworfenen Statuten des Vereins und die Namen der Mitglieder mitzutheilen, sowie auf jede sonstige Weise über Einrichtung und Zweck des Vereines Auskunft zu ertheilen.

Aenderungen eingeforderter Statuten müssen vom Vereinsvorstande ohne weitere Aufforderung sofort nach beschlossener Aenderung der Polizeibehörde mitgetheilt werden.

Art. 2.

Unsere Landesregierung ist ermächtigt, die in §. 1 und 3 des Bundesbeschlusses vorgesehenen Beschränkungen und Verbote nach Befinden der Umstände eintreten zu lassen.

Art. 3.

Versammlungen der in §. 5 des Bundesbeschlusses bezeichneten Vereine sind der Ortspolizeibehörde von dem Vorstande mindestens 24 Stunden vor der Versammlung unter Angabe des Orts, der Zeit und des Zwecks derselben zur Anzeige zu bringen. Ueber die geschehene Anzeige ist dem betreffenden Vorstande eine Bescheinigung zu ertheilen.

Art. 4.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt, nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

Art. 5.

Die Polizeibehörden sind befugt, in die vorgedachten Versammlungen Abgeordnete zu entsenden, welchen die §. 5 des Bundesbeschlusses bezeichneten Befugnisse zustehen.

Digitized by Google

Die Abgeordneten sind nicht verpflichtet, sich als solche durch besondere Vollmacht auszuweisen, wenn sie Polizeibeamte sind und in der Dienstkleidung erscheinen.

Den Abgeordneten muß in der Versammlung ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden genügende Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

Art. 6.

Vorsteher oder Theilnehmer an Vereinen, welche den Bestimmungen des Bundesbeschlusses oder der gegenwärtigen Verordnung zuwiderhandeln, oder welche nach vorgenommener Auflösung einer Versammlung (§. 5 des Bundesbeschlusses) sich nicht sofort entfernen, sind, soweit nicht anderweite Strafbestimmungen eintreten, mit einer polizeilichen Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Thlr. oder entsprechendem Gefängniß zu belegen, und finden diese Strafen auf alle übrigen Anwesenden, die nach vorgenommener Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernen, entsprechende Anwendung.

Art. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Gesetzblatte in Kraft.

Urkundlich von Uns mit eigenhändiger Namensunterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel vollzogen.

Altenburg, den 1. März 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

24. Verordnung,

den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend,

vom 1. März 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer 20. vorjährigen Sitzung vom 6. Juli 1854 einen Beschluß gefaßt hat, welcher von Wort zu Wort also lautet:

„Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1.

Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Digitized by Google

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleichzuachtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei solchen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Digitized by Google

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in so weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderng, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

Digitized by Google

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,
oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,
oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der deßfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmen Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Un-

Digitized by Google

ruhen, können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§ 26.

Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten."

so verkünden Wir hierdurch diesen Bundesbeschluß, unter Bezugnahme auf §. 12 des Grundgesetzes vom 29. April 1831, als Landesgesetz und finden Uns zugleich bewogen, Folgendes zur Ausführung des Bundesbeschlusses zu verordnen:

Zu §. 2 des Bundesbeschlusses.

Art. 1.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch-, Musikalien- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlicher Darstellungen ist die Erlangung einer besonderen persönlichen Bewilligung Unserer Landesregierung erforderlich.

Bei der Concessionsertheilung ist außer den bestehenden gewerbspolizeilichen Vorschriften vorzüglich auf den guten Ruf und die Zuverlässigkeit des Ansuchenden Rücksicht zu nehmen.

Denjenigen, welche das Staatsbürgerrecht im Herzogthume Sachsen-Altenburg nicht erlangt haben, ist die Genehmigung zur Ausübung des vorbezeichneten Gewerbebetriebes durchaus zu versagen.

Art. 2.

Diejenigen Staatsunterthanen Unsers Herzogthums, welche sich bei Verkündigung dieser Verordnung bereits im Besitze des im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbebetriebes ohne Bewilligung Unsrer Landesregierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie bis zum 1. April 1855 nachzusuchen haben, nicht versagt werden, vorausgesetzt, daß sie die persönlichen Eigenschaften besitzen, welche nach Art. 1 dieser Verordnung zur Erlangung einer Concession erforderlich sind.

Gegen die Entscheidung Unsrer Landesregierung ist einmaliger Rekurs an Uns zulässig.

Art. 3.

Die im Art. 1 aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden. Diese müssen jedoch den daselbst für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

Art. 4.

Nach dem Tode des Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der von ihm hinterlassenen minderjährigen Erben durch einen nach Art. 3 befähigten Stellvertreter betrieben werden; desgleichen auch für Rechnung der hinterlassenen Wittwe während des Wittwenstandes, vorausgesetzt, daß die Wittwe selbst in gutem Rufe steht und für eine zuverlässige Person zu erachten ist.

Auch während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung oder während einer vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft darf das Gewerbe durch einen solchen befähigten Stellvertreter fortbetrieben werden.

Digitized by Google

Art. 5.

Hat wegen einer periodischen Druckschrift (Zeitschrift, Zeitung) innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren in Folge zweier verschuldeter, kriminell strafbarer Handlungen Bestrafung stattgefunden, so kann das Erscheinen dieser periodischen Druckschrift von Unsrer Landesregierung, welcher das Untersuchungsgericht von dem Ausgange der geführten Criminaluntersuchung unverzüglich unter Actenvorlegung eine kurze Anzeige zu erstatten hat, entweder auf eine bestimmte Zeit suspendirt oder gänzlich verboten werden.

Geschieht Letzteres, so ist der verantwortliche Redacteur, insoweit ihm nicht ohnehin mit Rücksicht auf §. 8 des Bundesbeschlusses die Fortführung der verantwortlichen Redaction gänzlich zu entziehen ist, während der nächsten fünf Jahre von der Uebernahme einer anderweiten Redaction ausgeschlossen. Dieser Nachtheil trifft jedoch den Redacteur nur unter der Voraussetzung, daß jene zweimaligen, kriminell strafbaren Handlungen während seiner Redaction der betreffenden Zeitschriften stattgefunden haben.

Art. 6.

Wenn gegen einen Verleger oder Drucker wegen zweier innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren aus seinem Verlage oder seiner Druckerei hervorgegangener, kriminell strafbare Gesetzwidrigkeiten enthaltender Schriften Bestrafung eingetreten ist, und innerhalb zweier Jahre, von erfolgter Verbüßung der letztern Strafe an, abermals eine Druckschrift erscheint, wegen welcher aus gleichem Grunde gegen ihn Bestrafung eintritt, so ist Unsere Landesregierung berechtigt, binnen drei Monaten, vom Beginn der Straferbüßung an, dem Verleger oder Drucker den Gewerbsbetrieb auf höchstens ein Jahr zu verbieten.

War ein solches Verbot gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verfügt worden und tritt gegen ihn, nachdem er die Fortsetzung des Geschäfts wieder begonnen, binnen zwei Jahren nach dem Aufhören der angeordneten Suspension des letztern eine nochmalige Bestrafung ein, so kann ihm binnen drei Monaten, vom Beginn der Straferbüßung an, die Gewerbsbefugniß durch Beschluß Unsrer Landesregierung ganz entzogen werden.

Art. 7.

Auf dieselbe Weise, wie nach Art. 6 gegen die Verleger oder Drucker zu verfahren ist, kann auch den übrigen in Art. 1 genannten Gewerbetreibenden wegen wiederholter Theilnahme an solchen durch die Presse verübten Verbrechen von Unsrer Landesregierung der Gewerbebetrieb auf Zeit oder für immer entzogen werden.

Art. 8.

Ist Derjenige, welchem nach den Bestimmungen in den vorhergehenden Art. 6 u. 7 von Unsrer Landesregierung die Gewerbsbefugniß entzogen werden kann, Inhaber eines dinglichen Gewerbsrechts; so darf er, wenn ihm im ersten Rückfall auf höchstens ein Jahr der Gewerbsbetrieb untersagt wird, innerhalb dieser Zeit das dingliche Gewerbsrecht durch einen qualifizirten Stellvertreter ausüben lassen. Im Rückfalle ist ihm aber für den Fall der temporären oder immerwährenden Entziehung der Gewerbsbefugniß auch das Recht der Ausübung des dinglichen Gewerbsrechts durch einen dazu qualifizirten Stellvertreter auf so lange entzogen.

Dagegen ist der Besitzer eines solchen dinglichen Gewerbsrechts durch die gegen ihn ausgesprochene Entziehung der Gewerbsbefugniß nicht behindert, während der Dauer dieser Entziehung das dingliche Gewerbsrecht auf legale Weise zu veräußern und es ist für den Erwerber desselben die gegen den Veräußerer getroffene Maßregel unwirksam.

Art. 9.

Die erlangte Bewilligung zu dem in Art. 1 obbezeichneten Gewerbebetriebe kann auch ohne erfolgte gerichtliche Verurtheilung und Bestrafung auf administrativem Wege durch Unsere Landesregierung wieder entzogen werden, wenn ungeachtet vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung die vorerwähnten Gewerbtreibenden beharrlich ihre Beschäftigung zur Verbreitung oder zum Vertrieb von Druckschriften unsittlichen, irreligiösen und staatsgefährlichen Inhalts mißbrauchen.

Konzessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne vorhergegangene polizeiliche oder richterliche Einschreitungen auf administrativem Wege durch Beschluß Unsrer Landesregierung entzogen werden.

Digitized by Google

Gegen die nach Art. 5, 6, 7, 8, 9 von Unſrer Landesregierung ertheilten Reſolutionen iſt einmaliger Rekurs an Uns zuläſſig.

Art. 10.

Die Ausübung der in Art. 1 vorbenannten Gewerbe ohne vorher erlangte Conceſſion iſt bei 5—90 Thlr. Geldſtrafe oder verhältnißmäßigem Gefängniß verboten.

Zu §. 3. des Bundesbeſchluſſes.

Art. 11.

Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Druckſchriften verkaufen oder vertheilen, oder dieſelben ohne Beſtellung in den Häuſern herumtragen oder auf irgend eine Weiſe verbreiten oder Subſcriptionen auf Druckſchriften ſammeln will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen und den auf ſeinen Namen ausgeſtellten Erlaubnißſchein bei ſich zu führen.

Dieſe Erlaubniß kann auf gewiſſe Druckſchriften beſchränkt und jederzeit zurückgenommen werden und iſt niemals Kindern im ſchulpflichtigen Alter zu ertheilen.

Auch iſt von der Ortspolizeibehörde bei dieſer Erlaubnißertheilung nicht blos auf den guten Ruf und die Zuverläſſigkeit der Perſonen, welche dieſen Vertrieb beſorgen wollen, ſorgfältige Rückſicht zu nehmen, ſondern dieſelbe hat ſich auch von der Unſchädlichkeit der Druckſchriften, welche vertrieben werden ſollen, genau zu überzeugen und jeder Zeit mit größter Vorſicht dabei zu verfahren.

Art. 12.

Ankündigungen geſetzlich erlaubter Verſammlungen oder öffentlicher Vergnügungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorausgegangen iſt, ſowie Anzeigen über geſtohlene, verlorne und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermiethungen und ſonſtige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch nur an den von der Ortspolizeibehörde im Voraus dazu beſtimmten Orten öffentlich angeſchlagen werden.

Plakate anderer Art dürfen nur nach vorher erlangter Genehmigung der Ortspolizeibehörde öffentlich angeſchlagen werden. Dieſe Genehmigung iſt zu verſagen, wenn die Plakate den Strafgeſetzen zuwiderlaufen, perſönliche Beleidigungen enthalten, oder wegen ihres irreligiöſen, unſittlichen oder aufreizenden Inhalts gefährlich erſcheinen.

Art. 13.

1) Wer den in Art. 11 und 12 enthaltenen Vorſchriften zuwider Ankündigungen, Plakate u. ſ. w. öffentlich anſchlägt, und wer ohne Erlaubnißſchein Druckſchriften vertreibt und verbreitet, wird mit einer Geldbuße von 5—50 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft; auch iſt mit Hinwegnahme der dieſen Vorſchriften zuwider öffentlich angeſchlagenen Ankündigungen und Plakaten durch die Ortspolizeibehörde zu verfahren.

2) Eine Geldbuße von 5—75 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe hat Derjenige verwirkt, welcher eine Druckſchrift verkauft oder verbreitet, oder auch nur zum Verkauf ausſtellt, deren Beſchlagnahme, Unterdrückung oder Vernichtung öffentlich bekannt gemacht oder zu ſeiner beſonderen Kenntniß gebracht worden iſt.

Außerdem bleibt das etwa erforderliche ſtrafrechtliche Einſchreiten der Gerichtsbehörden gegen die Verbreiter ſolcher Schriften wegen ihres verbrecheriſchen Inhalts vorbehalten.

Zu §. 4 des Bundesbeſchluſſes.

Art. 14.

Auf jeder im Herzogthume Sachſen-Altenburg erſcheinenden Druckſchrift muß der Name und Wohnort des Druckers genannt ſein.

Auf Druckſchriften, welche für den Buchhandel oder ſonſt zur Verbreitung beſtimmt ſind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort Desjenigen, bei dem die Druckſchrift als Verlags- oder Commiſſionsartikel erſcheint, oder beim Selbſtvertriebe der Name und Wohnort des Verfaſſers oder Herausgebers genannt ſein.

Digitized by Google

Art. 15.

Ausländische Druckschriften dürfen im Herzogthume Sachsen-Altenburg von Niemand verbreitet werden, wenn nicht auf denselben der Name und Wohnort des Druckers und der Name und Wohnort des Verlegers oder Commissionärs oder Herausgebers genannt ist.

Art. 16.

Wer als Herausgeber, als Drucker, Verleger oder Commissionär den in Art. 14 und 15 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird außer den durch die in der Druckschrift enthaltenen kriminellstrafbaren Handlungen von ihm als Urheber oder Theilnehmer verwirkten Kriminalstrafen mit einer Geldbuße von 5—50 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Eine gleiche Geldbuße von 5—50 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ziehen wissentlich falsche Angaben in den nach Art. 14 erforderlichen Vermerken nach sich.

Zu §. 5 des Bundesbeschlusses.

Art. 17.

Von jeder im Herzogthume Sachsen-Altenburg erscheinenden Druckschrift unter zwanzig Bogen hat der Verleger, oder, wenn dieser im Auslande wohnt, der Drucker eine Stunde vor der Ausgabe oder Versendung der Druckschrift ein mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift versehenes Exemplar gegen Empfangsbescheinigung an die Ortspolizeibehörde (Stadtrath, Gerichtsamt) zu einer voraus anzuzeigenden Geschäftsstunde unentgeldlich abzugeben und gleichzeitig ein zweites eben so bezeichnetes Exemplar an die Staatsanwaltschaft des Bezirks unentgeldlich zu überreichen resp. abzusenden.

Von jeder Druckschrift, welche zwanzig Bogen und darüber stark ist, ist ein Exemplar an die Staatsanwaltschaft des Bezirks, in welchem dieselbe erscheint, vier und zwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung gegen Empfangsbescheinigung zu überreichen.

Prachtwerke mit Abbildungen sind dem Einsender binnen sechs Wochen, von der Ueberlieferung an gerechnet, zurückzugeben. Dagegen bleiben alle übrigen abgelieferten Druckschriften Eigenthum der genannten Behörden.

Wer dieser Vorschrift als Herausgeber, Drucker, Verleger oder Commissionär zuwider handelt, wird mit einer Geldbuße von 5—50 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Zu §. 6 des Bundesbeschlusses.

Art. 18.

Ausgenommen von den in Art. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen sind blos die, den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata, ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienereignisse und ähnliche, diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse.

Zu §. 7 des Bundesbeschlusses.

Art. 19.

Bei Zeitschriften und Zeitungen muß nicht nur auf jedem Heft und Stück oder jeder Nummer der Name und Wohnort des Druckers und Verlegers, sondern auch der Name und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs, und die Zeit und der Ort des Erscheinens beigefügt sein.

Die Zulassung der im §. 7 des Bundesbeschlusses gestatteten Ausnahme bleibt Unserer Landesregierung vorbehalten.

Art. 20.

Wer als Herausgeber, als Drucker, Verleger oder Kommissionär der Vorschrift in §. 7 des Bundesbeschlusses und Art. 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft

Digitized by Google

Zu §. 8 des Bundesbeschlusses.

Art. 21.

Die verantwortliche Redaction einer periodischen Druckschrift, welche im Herzogthume Sachsen-Altenburg erscheint, dürfen nur solche im Herzogthume Sachsen-Altenburg wesentlich wohnhafte Personen übernehmen, welche wenigstens 25 Jahre alt, unbedingt dispositionsfähig und im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte sind.

Dagegen genügt es für den verantwortlichen Redacteur einer Zeitschrift wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts, wenn derselbe seinen wesentlichen Wohnsitz überhaupt im deutschen Bundesgebiete hat und die übrigen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. Auch kann Unsere Landesregierung ausnahmsweise zur Redaction der Zeitschriften letztgedachter Art solche Personen zulassen, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Art. 22.

Militärpersonen vom Dienststande bedürfen, wenn sie die Redaction oder Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften übernehmen wollen, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Dieser Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren Staatsbeamten, die Vorstände der städtischen Verwaltungs- und Polizeibehörden, die Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, nicht minder diejenigen, welche ein solches Amt unentgeldlich verwalten, wenn sie die Redaction oder Herausgabe kautionspflichtiger Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft, von der betreffenden Gerichts-, Polizei- oder Verwaltungsbehörde die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

Art. 23.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift herausgiebt oder redigirt, ohne nach den Bestimmungen dieser Verordnung (Art. 21 und 22) dazu befugt zu sein, wird mit einer Geldstrafe von 10—90 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt.

Zu §. 9 des Bundesbeschlusses.

Art. 24.

Wer eine periodische Druckschrift (Zeitschrift, Zeitung), sei es in monatlichen oder kürzeren, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen, herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu stellen.

Art. 25.

Von der Cautionsbestellung befreit sind: periodische Druckschriften, welche

1) lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehre, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlne, verlorne oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder, unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind;
2) von Herzogl. Behörden herausgegeben werden;
3) die offiziellen landschaftlichen Mittheilungen.

Zu §. 10 des Bundesbeschlusses.

Art. 26.

Die zu erlegende Caution beträgt:

a) wenn die Zeitschrift wöchentlich dreimal oder seltener erscheint . . . . . 500 Thlr.
b) wenn sie viermal wöchentlich erscheint . . . . . 1000 „
c) wenn sie wöchentlich fünfmal oder noch öfterer erscheint . . . . . 3000 „

Art. 27.

Die Caution ist bei Unserer Finanz-Hauptkasse in baarem Gelde zu erlegen und wird von derselben vom Tage der Einzahlung an jährlich mit 3½ Procent verzinst.

Digitized by Google

Art. 28.

Die Zurückzahlung der Caution, welche bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die kautionspflichtige Zeitschrift erschienen ist, zu beantragen ist, darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei, und gegen eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde darüber, seit welcher Zeit die Zeitung oder Zeitschrift nicht mehr erscheint.

Art. 29.

Der Verpflichtung zur Cautionsbestellung unterliegen auch die beim Erlasse dieser Verordnung bereits bestehenden periodischen Druckschriften (Zeitschriften, Zeitungen, Nachrichtsblätter). Es wird den Herausgebern dieser Blätter zur Einzahlung der Cautionssumme eine Frist bis zum 1. Mai 1855 bewilligt.

Art. 30.

Wird gegen eins der nach Art. 25 sub 1 von der Cautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurtheil wegen einer kriminell strafbaren Handlung gefällt, so verfällt dasselbe der Cautionspflicht, und es ist die Caution innerhalb vier Wochen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen in Art. 24 ff. zu bestellen.

Zu §. 11 des Bundesbeschlusses.

Art. 31.

Die Untersuchungsbehörde hat sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses dem Verurtheilten die Bezahlung der Strafe und Kosten binnen 14 Tagen mit der Bedeutung aufzugeben, daß, wenn die Bezahlung innerhalb dieser Frist nicht erfolge, der gesammte Betrag nach Maaßgabe des §. 11 obigen Bundesbeschlusses von der erlegten Caution werde entnommen werden.

Erfolgt nach Ablauf dieser Vierzehntagsfrist die auferlegte Zahlung nicht, so hat sich die Untersuchungsbehörde unverweilt an die Verwaltung Unserer Finanzhauptkasse unter Darlegung des Sachverhältnisses zu wenden, und von dieser sofort den entsprechenden Geldbetrag sich ausantworten zu lassen, zugleich aber auch von dieser erfolgten Minderung oder völligen Erhebung der Caution die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die betreffende Zeitschrift erscheint, in Kenntniß zu setzen.

Art. 32.

Sobald der Betrag der Caution durch die Bezahlung von Strafe und Kosten aus derselben vermindert worden ist, so hat die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Zeitschrift erscheint, sofort dem Herausgeber der letztern, oder, wenn dieser im Auslande sich aufhalten sollte, dem verantwortlichen Redacteur die spätestens binnen vier Wochen zu bewirkende Ergänzung der Caution aufzugeben.

Ist diese Ergänzung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, so ist von selbst jedes weitere Erscheinen der Zeitschrift verboten.

Zu §. 12 des Bundesbeschlusses.

Art. 33.

Wer eine periodische Druckschrift (Zeitschrift, Zeitung) herauszugeben beabsichtigt, hat vor Ausgabe des ersten Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) der Ortspolizeibehörde davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß enthalten:

1) den Titel der Zeitschrift und die Angabe, ob sie politischen Inhalts sein werde oder nicht, und wie oft sie erscheinen soll;
2) den Namen und Wohnort des mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen verantwortlichen Redacteurs, und, wenn mehrere verantwortliche Redacteure sein sollen, den Namen und Wohnort Aller;
3) den Namen und Wohnort des Druckers, sowie des Herausgebers oder Verlegers, und
4) in den Fällen, wo eine Caution vorgeschrieben ist, den Nachweis über deren gehörig bewirkte Erlegung.

Digitized by Google

Art. 34.

Ist diese Anzeige vorschriftsmäßig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde, welche die Herausgabe periodischer Druckschriften und namentlich die genaueste Erfüllung der in Art. 33 vorgeschriebenen Anzeigen zu überwachen hat, sofort eine Empfangsbescheinigung darüber abzustellen, an welche sich erst das Recht zur Herausgabe der Zeitschrift anknüpft.

Ist diese Anzeige aber nicht der gesetzlichen Vorschrift entsprechend, so hat die Ortspolizeibehörde vor Abstellung einer Empfangsbescheinigung auf Vervollständigung derselben zu dringen und sich namentlich die sicherste Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß der betreffende Redacteur auch wirklich im Besitz der vorgeschriebenen Eigenschaften sich befindet.

Von der ertheilten Empfangsbescheinigung hat die Ortspolizeibehörde sowohl die Verwaltung Unserer Finanzhauptkasse als auch Unsere Landesregierung in Kenntniß zu setzen und dieser zugleich mit anzuzeigen, ob und in welchem Betrage eine Caution bestellt worden sei.

Art. 35.

Die Vorschriften in Art. 33 und 34 sind auch auf jede Veränderung anzuwenden, welche hinsichtlich der nach Art. 33 anzuzeigenden Punkte später eintritt.

Art. 36.

Periodische Druckschriften, welche ohne vorhergehende Bestellung der vorgeschriebenen Cautionen erscheinen, sind sofort polizeilich mit Beschlag zu belegen.

Zuwiderhandlungen gegen die in Art. 33 enthaltenen Vorschriften werden außer den durch die in der Druckschrift etwa enthaltenen Preßverbrechen verwirkten Criminalstrafen mit einer Geldbuße von 5—50 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Eine gleiche polizeiliche Strafe von 5—50 Thlrn. oder entsprechende Gefängnißstrafe, ziehen wissentlich falsche Angaben in den nach Art. 33 erforderlichen Anzeigen nach sich.

Art. 37.

Wer vor erfolgter Einhändigung der in Art. 34 erwähnten Empfangsbescheinigung ein Stück, Heft oder Blatt der Zeitschrift ausgiebt oder verkauft, wird für jeden Contraventionsfall mit einer Geldbuße von 5—50 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Zu §. 13 des Bundesbeschlusses.

Art. 38.

Die Herausgeber periodischer Druckschriften, welche Anzeigen aufnehmen, sind verpflichtet, die ihnen von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung zugesendeten amtlichen Erlasse in einer der beiden vom Zugange der Erlasse erscheinenden nächsten Nummern der Zeitschrift gegen Vergütung der gewöhnlichen Insertionsgebühren, insofern hierbei die Concessionsurkunde nicht etwa unentgeldliche Aufnahme bedingt, aufzunehmen.

Zu §. 14 des Bundesbeschlusses.

Art. 39.

Die nach §. 14 des Bundesbeschlusses von Behörden oder Privatpersonen begehrten Insertionen sind mit gleichen Lettern, wie der Druck des die Veranlassung dazu gebenden Artikels der Zeitschrift und in demselben Theile, wo der betreffende Artikel abgedruckt war, zu drucken.

Für diesen Abdruck dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satze nur insoweit verlangt werden, als die Entscheidung, Verwarnung, Berichtigung oder Widerlegung den doppelten Raum des die Veranlassung hierzu gebenden Artikels übersteigt.

Die von der betheiligten Privatperson zum Abdruck eingesendete Berichtigung ist mit deren vollständigen Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Art. 40.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen in §§. 13 und 14 des Bundesbeschlusses und den dazu verordneten Art. 38 und 39 zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße von 5—75 Thlrn. verwirkt.

Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Execution zur Erfüllung der ihm nach §§. 13

Digitized by Google

und 14 des Bundesbeschlusses und nach Art. 38 und 39 dieser Verordnung obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch diese Polizeistrafen nicht berührt noch aufgehoben.

Zu §§. 16, 17 und 18 des Bundesbeschlusses.

Art. 41.

Die behufs der Ausführung der §§. 16, 17 und 18 des Bundesbeschlusses erforderlichen Bestimmungen sollen im Wege der Gesetzgebung erlassen werden.

Zu §. 20 des Bundesbeschlusses.

Art. 42.

Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder als Commissionär im engern Sinne übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben, insofern er nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen wird, einer Geldbuße von 10—80 Thlrn. oder entsprechender Gefängnißstrafe, wenn entweder

a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder
b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Commissionsverlag im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Art. 43.

Der Drucker eines strafbaren Preßerzeugnisses (Druckschrift), insofern er nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen wird, verwirkt eine Geldbuße von 5—70 Thlrn. oder verhältnißmäßiges Gefängniß,

a) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder
b) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgte, im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder
c) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

Art. 44.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in allen Fällen, insofern er nicht schon als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer Geldbuße von 10—90 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

Zu §. 21 des Bundesbeschlusses.

Art. 45.

Der Vertrieb der in §. 21 des Bundesbeschlusses näher bezeichneten Druckschriften, mag er durch Postsendung, durch den Buchhandel oder wie sonst geschehen, kann von Unsrer Landesregierung verboten werden.

Die Criminalbehörden sind verpflichtet von der erkannten und vollstreckbaren Confiskation und Vernichtung eines Preßerzeugnisses (Druckschrift) Unserer Landesregierung zum Zweck des öffentlichen Verbots fernerer Verbreitung der betreffenden Druckschrift unverzüglich berichtliche Anzeige zu machen.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden mit einer Geldbuße von 5—75 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. (Vergl. Art. 13 sub. 2.)

Zu §. 23 des Bundesbeschlusses.

Art. 46.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift und der zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen ist zulässig

1) bei einer mit Strafe bedrohten Uebertretung einer in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschrift, und

2) in allen Fällen der Begehung einer kriminell strafbaren Handlung durch eine Druckschrift.

Digitized by Google

In beiden Fällen steht die Befugniß der Beschlagnahme der Ortspolizeibehörde (dem Stadtrathe, Gerichtsamte) zu. Im letzteren Falle ist diese polizeiliche Verfügung der Beschlagnahme nur eine vorläufige; die Polizeibehörde kann solche von Amtswegen und muß sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft verfügen.

Auf Antrag einer Privatperson hat die Ortspolizeibehörde die Beschlagnahme anzuordnen, wenn jene eine begangene oder bevorstehende Verletzung ihrer Rechte genügend bescheinigt und auf Erfordern für Schäden und Kosten Sicherheit leistet.

Art. 47.

Die Ortspolizeibehörde ist in dem in Art. 46 sub 2 vorbemerkten Falle verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft hiervon unter Vorlegung der Acten Anzeige zu machen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung der Acten, ihre Anträge bei dem zuständigen Kriminalgericht zu stellen. Erfolgt aber die Beschlagnahme auf Antrag einer Privatperson, so hat die Ortspolizeibehörde nicht der Staatsanwaltschaft, sondern der beantragenden Privatperson und dem zuständigen Criminalgericht die Beschlagnahme binnen gleicher Frist bekannt zu machen und dem letztern die darüber ergangenen Acten mitzutheilen. Die betheiligte Privatperson hat ebenfalls binnen 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß über die von der Polizeibehörde verfügte Beschlagnahme ihren Antrag auf richterliche Bestätigung der Beschlagnahme bei dem zuständigen Criminalgericht zu stellen resp. näher zu begründen, widrigenfalls die von der Polizeibehörde verfügte Beschlagnahme wiederum aufgehoben wird und dem Antragsteller alle dadurch erwachsenen Kosten zur Alleingeltung zufallen.

Art. 48.

Die Beschlagnahme erstreckt sich außer den dazu gehörigen Platten und Formen, welche zu ihrer Vervielfältigung dienen, auf alle Exemplare der Druckschrift, welche noch nicht in den Besitz von Privatpersonen übergegangen sind, die solche lediglich zum eignen Gebrauch und nicht etwa auch, wie dieses z. B. in Gasthöfen, Schenkwirthschaften, Leihbibliotheken und öffentlichen Lesekabinetten der Fall ist, zur Unterhaltung des Publikums an sich gebracht oder wie dieß z. B. bei Boten und Buchhändlern der Fall ist, zur Weiterbeförderung erhalten haben.

Gegen die nach Art. 46 sub 1 von der Ortspolizeibehörde verfügte Beschlagnahme und den von derselben nach vorheriger Erörterung ertheilten hierauf bezüglichen Bescheid ist der Rekurs an Unsere Landesregierung zulässig.

Art. 49.

Ueber jede erfolgte Beschlagnahme einer Druckschrift ist Unserer Landesregierung unverzüglich berichtliche Anzeige zu erstatten, damit von derselben sofort ein Verbot wegen Verbreitung oder Vervielfältigung durch anderweiten Abdruck erlassen werden kann. (Vergl. Art. 13 sub 2 und Art. 45.)

Zu §. 19 und 24 des Bundesbeschlusses.

Art. 50.

Zuwiderhandlungen gegen das in §. 24 des Bundesbeschlusses ausgesprochene Verbot werden außer den etwa durch die verbotswidrige Veröffentlichung verwirkten Criminalstrafen polizeilich mit einer Geldbuße von 10—90 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Art. 51.

Alle nach gegenwärtiger Verordnung von den Polizeibehörden erkannten Strafen sind ohne Verzug und unnachsichtlich beizutreiben. Die Polizeibehörden haben in den nach gegenwärtige Verordnung zu ahndenden Contraventionsfällen jedesmal in dem Bescheide das Maas der Gefängnißstrafe, anstatt deren Geldstrafe eintritt, beizufügen und sich hierbei nach den in Art. 20 des Criminalgesetzbuches enthaltenen Vorschriften wegen alternativen Strafen zu richten.

Hierbei haben die Polizeibehörden genau die in §. 1 des Nebengesetzes D. zum Criminalgesetzbuche vom 7. Mai 1841, das Strafrecht der Polizei- und Verwaltungsbehörden betreffend, enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Zu §. 25 des Bundesbeschlusses.

Art. 52.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach ihrer Ausgabe in der Gesetzsammlung in Kraft und alle zeitherigen Bestimmungen über die Presse, welche dieser Verordnung entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und derselben Unser Herzogliches Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen Altenburg, den 1. März 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VII. 1855. Ausgeg. d. 15. März 1855.

25. Höchste Verordnung,
die landschaftlichen Wahlen betreffend,
vom 12. März 1855.

Ernst,
von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

In Erwägung, daß das Wahlgesetz vom 3. August 1850 sich nicht nur in der Ausführung nicht bewährt hat, sondern auch den Grundgesetzen der Bundesverfassung und den in Auslegung derselben von der Bundesversammlung aufgestellten allgemeinen Normen insofern nicht entspricht, als es ein allgemeines Wahlrecht ohne ständische Gliederung festsetzt und den Eintritt der Staatsbeamten in die Landschaft nicht von einer vorgängigen Urlaubsertheilung abhängig macht,

in Erwägung, daß Wir nach den von der Bundesversammlung in dieser Beziehung gefaßten Beschlüssen und nach §. 11 des Grundgesetzes, sowie zur Aufrechterhaltung des nach §. 4 daselbst die Grundlage der Verfassung Unseres Herzogthums bildenden monarchischen Prinzips die Verpflichtung haben, für Einführung anderer den Bundesnormen entsprechender wahlgesetzlicher Bestimmungen Fürsorge zu treffen,

in Erwägung ferner, daß es Uns laut der Verhandlungen der beiden letzten Landtage nicht gelungen ist, hierzu die landschaftliche Zustimmung zu erlangen, die Landschaft vielmehr den ihr von Uns zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vorgelegten auf Gliederung nach Interessenständen basirten Wahlgesetz-Entwurf ohne Spezialberathung aus prinzipiellen, jenen bundesgesetzlichen Grundsätzen zuwiderlaufenden Gründen mit bedeutender Majorität abgelehnt, auch den Gesetzesvorlagen, die dazu bestimmt waren, das oben gedachte Verhältniß der Beamten zu regeln, wiederholt ihre Zustimmung verweigert hat,

in Erwägung ferner, daß bei den eigenthümlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 3. August 1850 von einer Neuwahl nach diesem Gesetz ein anderes Resultat nicht zu erwarten ist, überdies aber auch die Langwierigkeit des bisherigen Wahlverfahrens eine längere unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen bedenkliche Unterbrechung der landständischen Thätigkeit zur Folge haben würde,

in Erwägung endlich, daß die im Grundgesetz enthaltenen wahlgesetzlichen Bestimmungen viele Jahre hindurch zum Segen des Landes in Anwendung gewesen und nur vor den revolutionären Stürmen des Jahres 1848 gewichen sind, sowie daß dieselben im Prinzip mit dem von Uns der letzten Landschaft vorgelegten Wahlgesetz-Entwurf und den gedachten bundesgesetzlichen Normen übereinstimmen,

verordnen Wir

mit Vorbehalt der weiteren Verhandlung mit getreuer Landschaft über deren Zustimmung zu gegenwärtiger Verordnung und über einige an den vorliegenden Wahlvorschriften, insbesondere rücksichtlich der Bedingungen für die Landtagsfähigkeit eines Gutes, des Census für die Wahlfähigkeit der städtischen und bäuerlichen Abgeordneten, eines etwaigen anderen Modus für die Wahlen der ländlichen Wahlmänner und der Dauer der landschaftlichen Wahlperioden, etwa zu treffenden Abänderungen,

wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend, vom 3. August 1850 und die zur Erläuterung des §. 30 desselben Gesetzes ergangene höchste Verordnung vom 30. Dezember 1850 werden hiermit außer Kraft gesetzt, und es treten dagegen von jetzt an die durch das

Digitized by Google

Gesetz vom 10. April 1848 aufgehobenen §§. 167 bis 198 des Grundgesetzes vom 29. April 1831, die dem Grundgesetze als erste Beilage beigefügte Wahlordnung, die Ministerial-Bekanntmachung über die Gründe zur Ablehnung landschaftlicher Wahlen und zur Ertheilung von Urlaubsbewilligungen für landschaftliche Abgeordnete vom 11. April 1835, das Patent, einige Bestimmungen über die Erwählung und den Eintritt der landschaftlichen Abgeordneten und Stellvertreter betreffend, vom 25. Januar 1840 und das Patent, eine Erläuterung des §. 176 des Grundgesetzes in Betreff des Eintritts und Ausscheidens der landschaftlichen Stellvertreter anlangend, vom 5. Dezember 1840 wieder in Kraft, wiewohl unter den in den nachfolgenden §§. angegebenen, aus der sonstigen dermalen bestehenden Gesetzgebung nothwendig folgenden Modifikationen.

§. 2.

Zu §. 167 des Grundgesetzes.

Da es hinsichtlich der Ernennung des Landschaftspräsidenten bei dem in §. 2 der Geschäftsordnung für den Landtag vom 8. Juli 1851 vorgeschriebenen Verfahren bewendet und die Landschaft hiernach bei der Wahl dreier Kandidaten für die Präsidentenstelle nicht auf die Klasse der Rittergutsbesitzer beschränkt ist, so hat die Landschaft künftig nur aus 24 Abgeordneten einschließlich des Präsidenten zu bestehen, nämlich:

8 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
8 Abgeordneten der Städte und
8 Abgeordneten des Bauernstandes.

§. 3.

Zu §. 169 und 171 das.

Zur Erlangung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit wird von jetzt an auch der volle Besitz der staatsbürgerlichen Rechte im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1850 vorausgesetzt.

§. 4.

Zu §. 174 das.

Bei der gesetzlich bestimmten dreijährigen Dauer der Finanzperioden (Gesetz vom 16. September 1850) ist die Dauer einer landschaftlichen Versammlung ebenfalls eine dreijährige. Die einzelnen Abgeordneten werden daher künftig auf neun Jahre erwählt, während die gesammte Landschaft sich aller drei Jahre um ein Drittheil ihrer Glieder erneuert.

Die Dauer der zunächst einzuberufenden landschaftlichen Versammlung erstreckt sich jedoch, um den Lauf der landschaftlichen Wahlperioden nicht zu unterbrechen, jedenfalls nur auf die Jahre 1855 und 1856.

§. 5.

Zu §. 185 das.

Aus dem in der Unterbeilage A. zur Wahlordnung enthaltenen Verzeichnisse der landtagsfähigen Rittergüter kommen zufolge der ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über Aufhebung des Lehnsverbandes und der Patrimonialgerichtsbarkeit, ingleichen über Ablösung der Erbzinsen diejenigen Rittergüter in Wegfall, bei welchen die Rittergutseigenschaft nicht auf einem Grundbesitzthum haftet. Ebenso fallen diejenigen Rittergüter weg, welche seit dem Erlasse des Grundgesetzes Domanialeigenthum geworden sind.

Die Anzeigen über eine getroffene Uebereinkunft wegen Vertretung einer ganzen Genossenschaft von Besitzern eines Ritterguts durch Einen sind künftig an die Landesregierung zu richten.

§. 6.

Zu §. 186 das.

§. 186 des Grundgesetzes hat nach erfolgter Aufhebung des Lehnsverbandes keine Giltigkeit mehr.

§. 7.

Zu §. 187 das.

Eine Vertretung des minderjährigen Rittergutsbesitzers durch den Lehnsvormund findet nach erfolgter Aufhebung des Lehnsverbandes nicht mehr statt.

Unter „Lehnsbesitzerin" ist jetzt die Besitzerin eines nach §. 5 landtagsfähigen Rittergutes zu verstehen.

§. 8.

Zu §. 189 das.

Anstatt „das höher in der Lehnstaxe befindliche" ist jetzt „das höher mit Grundsteuer belegte" Gut in Betracht zu ziehen.

Digitized by Google

§. 9.

Zu §. 196 daſ.

In Bezug auf den Wahlcensus für ſtädtiſche und bäuerliche Abgeordnete wird mit Rückſicht auf die erfolgte Einführung der neuen Gewerb- und Perſonalſteuer und die Vermehrung der Landſteuertermine die Entrichtung eines jährlichen Geſammtbetrags an direkten Steuern (Grund-, Vieh-, Gewerb-, Perſonalſteuer) erfordert, welcher mindeſtens die in §. 196 des Grundgeſetzes aufgeſtellten Steuerſätze — wiewohl im jetzigen Landesmünzfuß — erreicht. Der für das „Amt Altenburg" beſtimmte Steuerſatz gilt für die den Bezirken der jetzigen Gerichtsämter I. und II. zu Altenburg, zu Lucka und Schmölln, die Steuerſätze für die „Aemter Ronneburg, Eiſenberg, Kahla und Roda" gelten für die den Bezirken der Gerichtsämter, welche in den ebengenannten Städten ihren Sitz haben, angehörigen Dörfer.

§. 10.

Zu §. 4 der Wahlordnung.

§. 4 der Wahlordnung, ingleichen die Worte in §. 59: „ſo wenig ſie vorher über die Gegenſtände ihrer Wahl Abreden treffen können", bleiben aufgehoben.

§. 11.

Zu §. 7, 37 und 53 daſ.

Die Leiſtung eines Handgelöbniſſes fällt weg und es ſind ſtatt deſſen die erſchienenen Wähler und resp. Wahlmänner vor Abgabe ihrer Stimmen darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie ſolche in Gemäßheit der in §. 7 der Wahlordnung enthaltenen Vorſchrift abzugeben haben.

§. 12.

Zu §. 12 daſ.

Da ein Lehnhof nicht mehr beſteht, ſo hat eintretenden Falls die Landesregierung ſelbſt die Verzeichniſſe der aktiv und paſſiv wahlfähigen Rittergutsbeſitzer von Amts wegen herzuſtellen.

Unter dem Ausdruck „Vaſall" in den §§. 12, 13 und 15 der Wahlordnung wird der Beſitzer eines nach §. 5 der gegenwärtigen Verordnung landtagsfähigen Ritterguts verſtanden.

§. 13.

Zu §§. 13—15 daſ.

In der ſchriftlichen Aufforderung der Landesregierung werden die Rittergutsbeſitzer zugleich auf die nämliche Weiſe aufmerkſam gemacht, wie ſolches in §. 11 der gegenwärtigen Verordnung für die Urwähler und Wahlmänner beſtimmt iſt; dagegen bleibt §. 14 der Wahlordnung aufgehoben.

In §. 15 der Wahlordnung kommen die Worte: „oder Gerichtsverwalter" in Wegfall.

§. 14.

Zu §. 21 und 22 daſ.

Mit Rückſicht auf die Beſtimmung in §. 2 der gegenwärtigen Verordnung werden an landſchaftlichen Stellvertretern aus der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer künftig nur acht, nämlich:

fünf im Altenburgiſchen und
drei im Saal-Eiſenbergiſchen Kreiſe,

erwählt und das letzte Alinea in §. 21 der Wahlordnung „Wird der Landſchafts-Präſident" bis „an deſſen Statt ein" hat keine Giltigkeit mehr. Auch §. 22 und das zweite Alinea in §. 57 der Wahlordnung bleiben aufgehoben.

§. 15.

Zu §. 24 daſ.

In den Städten liegt die Leitung der erſten Wahl den Stadträthen, in Gößnitz dem Gerichtsamt II. zu Altenburg, und in Meuſelwitz dem Gerichtsamt zu Lucka ob.

§. 16.

Auf dem Lande werden die Grundliſten künftig durch die Gemeindevorſtände (Gemeindevorſteher, Gemeindeälteſten, Beiſitzer) entworfen.

§. 17.

Zu §. 30 daſ.

In der Unterbeilage B. zur Wahlordnung treten mit Rückſicht auf die jetzt beſtehende Begrenzung der Gerichtsamtsbezirke folgende Veränderungen ein:

I. Im vormaligen Kreisamtsbezirk Altenburg.

1) Die Wahlbezirke 5., 13., 15., 39., 43., 61., 75., 76., 88. und 106. werden folgendermaßen umgeſtaltet:

Digitized by Google

a) Wahlbezirk 5a wird gebildet durch die Dörfer Zschechwitz — Paditz — Prieſel.
b) Wahlbezirk 5b durch Ehrenberg — Lebnitzſch.
c) Wahlbezirk 13 durch Kleinſtöbnitz — Kleinmückern — Nörditz.
d) Wahlbezirk 15: Zürchau — Löhmigen — Maltis.
e) Wahlbezirk 39: Großbraunshain — Hartha.
f) Wahlbezirk 43: Sachſenroda — Frankenau — Beiersdorf — Unterau.
g) Wahlbezirk 61: Gorma — Obermolbitz — Neubraunshain.
h) Wahlbezirke 75 und 76: Gröba — Pflichtendorf — Waltersdorf.
i) Wahlbezirk 88: Oberleupten — Hauersdorf — Garbus — Klauſa.
k) Wahlbezirk 106: Stünzhain — Modelwitz.

2) Der in vorbemerkter Weiſe umgeſtaltete Wahlbezirk 43. wird nebſt den Wahlbezirken 40., 41., und 42. zum Ronneburgiſchen Amtsbezirk verwieſen.

3) Der umgeſtaltete Wahlbezirk 13. wird nebſt den Wahlbezirken 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 14., 24., 25., 26., 27. und 28. aus der erſten Wahlabtheilung in die zweite, die Wahlbezirke 5b, 16., 17. und 18. dagegen werden aus der erſten in die vierte Wahlabtheilung verwieſen.

4) Ferner werden der umgeſtaltete Wahlbezirk 39. und die Wahlbezirke 44., 45., 46., 47., 48., 49., 50., 51., 52., 53., 54. und 55. aus der zweiten Wahlabtheilung in die erſte und die Wahlbezirke 84., 85., 86. und 87. aus der vierten in die erſte Wahlabtheilung verwieſen.

5) Endlich treten zur zweiten Wahlabtheilung auch noch die Wahlbezirke 1., 2., 3. (dieſer nunmehr aus dem Dorfe Pillingsdorf allein beſtehend), 10., 11. und 12. des Ronneburgiſchen Amtsbezirks hinzu.

6) Die dritte Wahlabtheilung des vormaligen Kreisamtsbezirks Altenburg bleibt hiernach bis auf die unter Nr. 1 g. und h. bemerkte anderweite Zuſammenſetzung der Wahlbezirke 61., 75. und 76. unverändert.

II. Im Amtsbezirk Ronneburg.

1) Die Wahlbezirke 1., 2., 3., 10., 11. und 12. kommen in Wegfall und das Dorf Vogelgeſang bildet mit Gauern und Braunichswalde (Wahlbezirk 26. und 27.) drei Wahlbezirke.

2) Dagegen treten zum Ronneburgiſchen Amtsbezirk der umgeſtaltete Wahlbezirk 43. und die Wahlbezirke 40., 41. und 42. des vormaligen Kreisamtsbezirks Altenburg.

III. Im Amtsbezirk Eiſenberg

kommen die Wahlbezirke 10a. und 10b. (vergl. Bekanntmachung der Landesregierung vom 25. Februar 1833. — Geſetz-Sammlung 1833. S. 86. —) und 24. in Wegfall, indem das Dorf Bobeck und der frühere Eiſenbergiſche Antheil von St. Gangloff zum Rodaiſchen Amtsbezirk verwieſen, das Dorf Hetzdorf aber und der Gaſthof zu den Ziegenböcken mit dem Dorfe Serba (12. Wahlbezirk) zu zwei Wahlbezirken vereinigt werden.

IV. Im Amtsbezirk Roda

treten das Dorf Bobeck und der frühere Eiſenbergiſche Antheil von St. Gangloff als zwei ſelbſtſtändige neue Wahlbezirke hinzu und das früher dem Kahlaiſchen Amtsbezirk angehörige Dorf Sulza wird mit dem Dorfe Zöllnitz (30. Wahlbezirk) zu zwei Wahlbezirken vereinigt.

V. Im Amtsbezirk Kahla

kommt der 29. Wahlbezirk in Wegfall, indem das Dorf Sulza zum Rodaiſchen Amtsbezirk, das Dorf Kleinbockedra aber zum 28. Wahlbezirk tritt.

Im Uebrigen bewendet es auch, inſoweit im Vorſtehenden nicht etwas Anderes beſtimmt worden iſt, bei den laut Bekanntmachung der Landesregierung vom 25. Februar 1833 eingetretenen Abänderungen in den Wahlbezirken der Amtsbezirke Ronneburg, Eiſenberg, Roda und Kahla.

Zur leichtern Ueberſicht darüber, wie ſich die Wahlbezirke der verſchiedenen Amtsbezirke nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen §. geſtalten, dient die Beilage unter B.

§. 18.

Zu §§. 32, 35, 46 und 50 daſ.

An die Stelle des Dorfrichters (§. 32 der Wahlordnung unter c.) tritt jetzt der Gemeindevorſteher, und die Wahlbeiſtände der Aemter bei den bäuerlichen Wahlen (§. 35, 46 und 50 der

Digitized by Google

Wahlordnung) werden anstatt aus den Gerichtspersonen aus den Gemeindevorständen des Amtsbezirks, resp. der Wahlabtheilung ausgewählt.

§. 19.

Zu §. 42 das.

Die Leitung der Hauptwahlen auf dem Lande geschieht durch die Gerichtsämter, und zwar, soviel den vormaligen Altenburgischen Kreisamtsbezirk betrifft, in der ersten und dritten Wahlabtheilung durch das Gerichtsamt I. zu Altenburg, in der zweiten Wahlabtheilung durch das Gerichtsamt zu Schmölln und in der vierten Wahlabtheilung durch das Gerichtsamt II. zu Altenburg. Dagegen steht die Leitung der Vorwahlen in denjenigen Wahlbezirken der ersten und dritten Wahlabtheilung, welche den jetzigen Bezirken der Gerichtsämter II. zu Altenburg und zu Lucka angehören, diesen ebengenannten beiden Behörden zu.

§. 20.

Zu §§. 43—46 das.

Die Bearbeitung der Steuer- und Wahllisten erfolgt in den Städten künftig durch die Stadträthe.

Unter den Bezeichnungen „Steuereinnahme, Untersteuereinnehmer, Steueruntereinnahme" sind jetzt die Steuerämter, unter den in §. 44 der Wahlordnung bezeichneten Steuern die jetzt bestehenden direkten Steuern (Grund-, Vieh-, Gewerb-, Personalsteuer) zu verstehen.

§. 21.

Die Bestimmung unter No. IV. des in §. 1 erwähnten höchsten Patents vom 25. Januar 1840 hat zu Folge der Aufhebung des Lehnsverbandes keine Giltigkeit mehr.

§. 22.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft. Diejenigen durch §. 32 des Gesetzes vom 10. April 1848 und durch §. 36 des Gesetzes vom 3. August 1850 aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt worden sind, bleiben aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und derselben Unser Herzogliches Insiegel beidrücken lassen.

Altenburg, den 12. März 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

der Wahlbezirke in den Herzoglichen Aemtern, wie solche zur Bestellung von Wahlmännern für die Abgeordneten des Bauernstandes gebildet sind.

Anmerkung. Die bisherigen Nummern umgestalteter Wahlbezirke sind durch * bezeichnet.

Neue Nummer des Wahlbezirks.	frühere Nummer des Wahlbezirks.	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
		I. Vormaliger Kreisamtsbezirk Altenburg.
		Erste Abtheilung.
1.	1.	Altendorf — Kosma — Kürbitz — Kaimnitz — Schlöpitz — Löpitz.
2.	2.	Burkersdorf bei Altenburg — Gleina — Saara.
3.	3.	Lehndorf — Selleris — Gardschütz — Heiligenleichnam.
4.	4.	Mockern.
5.	5 a.*	Zschechwitz — Paditz — Prieſel.
6.	15*	Zürchau — Löhmigen — Maltis.
7.	19.	Pfarrsdorf — Koblenz — Köthel — Kauritz.
8.	20.	Hainichen — Untergötzenthal — Gosel — Waldsachsen.
9.	21.	Merlach — Zschöpel — Dreuſen.
10. 11.	22. 23.	Ponitz — Schönhain — Guteborn.
12.	39*	Großbraunshain — Hartha.
13. 14.	44. 45.	Dobitschen — Kleintauscha — Oberkossa.
15.	46.	Lumpzig — Kraasa — Dobraschütz — Pontewitz.
16.	47.	Rolika — Rodameuschel — Prehna — Meucha — Göllnitz.
17.	48.	Kertschütz — Zschöpperitz.
18.	49.	Schwanditz — Breesen — Mehna — Naundorf — Zweitschen.
19.	50.	Romschütz — Dölzig — Kreuzen — Misselwitz.
20.	51.	Starkenberg — Kostitz.
21.	52.	Göhren — Gödern — Lutschütz — Krebitschen — Schlauditz — Loſſen.
22.	53.	Pöhla — Posa — Großröda — Kleinröda.
23.	54.	Petsa — Tegkwitz.
24.	55.	Monstab — Oberlödla — Rödigen.
25.	84.	Bocka — Pöppschen.
26.	85.	Niederleupten — Kotteritz — Kraschwitz.
27.	86.	Wilchwitz.
28.	87.	Nobitz.
		Zweite Abtheilung.
1.	6.	Illsitz — Jauern — Göldschen — Röthenitz. — Nöbden.
2.	7.	Gödissa — Kratschütz — Altkirchen — Gnadschütz — Köthenitz.
3.	8.	Trebula — Bohra.

Digitized by Google

Neue Nummer des Wahlbezirks.	frühere Nummer des Wahlbezirks.		Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
4.	9.		Gimmel — Graicha — Großtauschwitz — Platschütz — Kleintauschwitz.
5. 6.	10. 11.		Großstöbnitz.
7.	12.		Zschernitzsch bei Schmölln — Nödenitsch.
8.	13*		Kleinstöbnitz — Kleinmückern — Nörditz.
9.	14.		Taupadel — Bornshain.
10.	24.		Vollmershain.
11. 12.	25. 26.		Thonhausen — Wettelswalde.
13.	27.		Weißbach.
14.	28.		Brandrübel — Kummer — Nitzschka.
15. 16.	29. 30.		Schönhaida — Sommeritz — Selka.
17.	31.		Posterstein.
18.	32.		Lohma.
19.	33.		Nöbdenitz — Raudenitz — Kleinstechau.
20.	34.		Großstechau — Löbichau.
21.	35.		Beerwalde — Falkenau.
22.	36.		Ingramsdorf — Drosen — Dobra — Kakau — Hartroda.
23.	37.		Wildenbörten — Drogen — Mohlis.
24.	38.		Zagkwitz — Untschen — Burkersdorf bei Schmölln — Steinsdorf — Schloßitz.
25. 26.	1. 2.	Neuhaus.	Mannichswalde — Rußdorf Altenb. Anthl. bei Mannichswalde.
27.	3*	Neuhaus.	Pillingsdorf.
28.	10.	Neuhaus.	Rischwitz.
29. 30.	11. 12.	Neuhaus.	Jonaswalde — Heukewalde.
			Dritte Abtheilung.
1.	56.		Unterlödla — Steinwitz — Drescha — Wiesenmühle — Kröbern — Scheldit
2.	57.		Leesen — Zechau.
3.	58.		Altpoderschau — Neupoderschau.
4.	59.		Kriebitsch.
5.	60.		Rositz — Fichtenhainichen — Untermolbitz.
6.	61.*		Gorma — Obermolbitz — Neubraunshain.
7.	62.		Oberzetzscha — Zschernitzsch bei Altenburg.
8.	63.		Rasephas — Kauerndorf — Knau.
9.	64.		Rautenberg — Unterzetscha — Gerstenberg.
10.	65.		Zschaschelwitz — Pöschwitz — Primmelwitz.
11.	66.		Lehma — Trebanz — Plottendorf.
12.	67.		Fockendorf.
13. 14.	68. 69.		Treben — Haselbach.
15.	70.		Serbitz.
16.	71.		Thräna.
17. 18. 19.	72. 73. 74.		Wintersdorf — Heuckendorf.
20. 21.	75.* 76.*		Gröba — Pflichtendorf — Waltersdorf.
22.	77.		Prösdorf.
23.	78.		Breitenhain — Bünroda.
24.	79.		Mumsdorf — Teuritz.
25.	80.		Schnauderhainichen.
26.	81.		Windischleuba.
27.	82.		Poschwitz — Remsa — Schelchwitz — Münsa.
28.	83.		Borgishain — Pähnitz — Pahna.

Digitized by Google

Neue Nummer des Wahlbezirks.	frühere Nummer des Wahlbezirks.	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
		Vierte Abtheilung.
1.	5 b.*	Ehrenberg — Lehnitzsch.
2.	16.	Podelwitz — Goldschau.
3.	17.	Naundorf b. G. — Gieba — Runsdorf.
4.	18.	Zehma — Greipzig — Prisselberg — Großmecka.
5.	88.*	Oberleupten — Hauersdorf — Garbus — Klausa.
6. 7.	89. 90.	Heiersdorf bei Ehrenhain — Dippelsdorf — Ehrenhain — Nirkendorf.
8.	91.	Lohma — Zschernichen.
9.	92.	Buscha — Boderitz — Wiesebach.
10. 11.	93. 94.	Langenleuba-Niederhain.
12. 13. 14.	95. 96. 97.	
15.	98.	Schönbach — Neuenmörbitz.
16.	99.	Niedersteinbach — Beiern — Flemmingen.
17.	100.	Frohnsdorf.
18.	101.	Jückelberg — Wolperndorf — Göppersdorf.
19.	102.	Garbisdorf — Hinteruhlmannsdorf.
20.	103.	Oberarnsdorf — Gößdorf — Jesenitz.
21. 22.	104. 105.	Heiersdorf bei Niederwiera — Röhrsdorf — Niederwiera — Harthau — Neukirchen — Wickersdorf.
23.	106.*	Stünzhain — Modelwitz.
24. 25. 26.	107. 108. 109.	Rußdorf.
27.	110.	Zschaiga — Mockzig — Kleinmecka — Tautenhain — Zumroda.
		II. Amt Ronneburg.
1.	4.	Haselbach.
2.	5.	Mennsdorf — Stolzenberg.
3. 4.	6. 7.	Rückersdorf — Paitzdorf.
5.	8.	Friedrichshaida.
6.	9.	Röpsen.
7. 8. 9.	13. 14. 15.	Großenstein — Baldenhain.
10. 11.	16. 17.	Linda — Schmirchau.
12.	18.	Reust.
13.	19.	Kauern — Lengefeld — Poris — Grobsdorf.
14.	20.	Roschütz.
15.	21.	Gessen — Hilbersdorf — Naulitz.
16.	22.	Mückern — Pöppeln.
17.	23.	Dorna — Wachholderbaum — Hain.
18.	24.	Raitzhain.
19.	25.	Korbußen.
20. 21. 22.	26.* 27.*	Gauern — Braunichswalde — Vogelgesang.
23. 24.	40. 41.	Pölzig.
25.	42.	Reichstädt — Bethenhausen — Hirschfeld.
26.	43.*	Sachsenroda — Frankenau — Beiersdorf — Unterau.
		III. Amt Eisenberg.
1.	1.	Ahlendorf — Buchheim.
2.	2.	Etzdorf.

Digitized by Google

Neue	frühere	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
Nummer des Wahlbezirks.		
3.	3.	Königshofen.
4.	4.	Thiemendorf.
5.	5.	Walpernhain.
6.	6.	Gösen — Hainchen — Tünschütz — Willschütz.
7.	7.	Törpla — Petersberg — Stünzmühle.
8.	8.	Aubitz — Döllschütz — Pretschwitz — Rauschwitz — Schmörschwitz.
9.	9.	Nischwitz — Karsdorfberg — Hohendorf — Droschka.
10.	11.	Klengel — Göritzberg.
11. 12.	12.* 10 b.*	Serba — Hetzdorf — Ziegenböcke.
13.	13.	Hainspitz.
14.	14.	Saasa — Friedrichstanneck.
15. 16.	15. 16.	Weißenborn.
17. 18. 19.	17. 18. 19.	Klosterlausnitz.
20. 21. 22.	20. 21. 22.	Hermsdorf.
23.	23.	Reichenbach.
24.	25.	Oberndorf.
25.	26.	Kraftsdorf — Rüdersdorf.
26. 27.	27. 28.	Reichardtsdorf — Tautenhain.
28.	29.	Seifartsdorf — Mühlen a. d. R. — Kursdorf.
29.	30.	Hartmannsdorf — Rauda.
		IV. Amt Roda.
1.	1.	Hainbücht — Gernewitz.
2.	2.	Podelsatz — Gröben.
3.	3.	Schlöben — Rabis — Zöllnitz.
4.	4.	Mennewitz — Trockhausen — Lotschen.
5.	5.	Schöngleina.
6. 7.	6. 7.	Lucka — Scheidtz — Albersdorf.
8.	8.	Ruttersdorf — Dorna.
9.	9.	Bollberg.
10. 11.	10. 11.	Schleisreisen.
12.	12.	
13.	24. (Eisenberg.)	St. Gangloff.
14.	13.	Mörsdorf.
15.	14.	Quirla.
16.	15.	Möckern — Ulrichswalde.
17.	16.	Tissa — Tröbnitz.
18.	17.	Geisenhain — Meusebach.
19.	18.	Waltersdorf — Erdmannsdorf.
20.	19.	Lippersdorf.
21. 22. 23.	20. 21. 22.	Ottendorf — Eineborn.
24.	23.	Tautendorf — Hellborn.
25.	24.	Kleinebersdorf — Unterrenthendorf.
26. 27.	25. 26.	Weißbach — Karlsdorf — Rattelsdorf.
28.	27.	Bremsnitz.
29.	28.	Rausdorf — Laasdorf.
30.	29.	Drackendorf — Jlmnitz.

Digitized by Google

Neue Nummer des Wahlbezirks.	frühere Nummer des Wahlbezirks.	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
31. 32.	30.* 29 (Kahla.)*	Zöllnitz — Sulza.
33.	10.* (Eisenberg.)*	Bobeck.
		V. Amt Kahla.
1.	1.	Oberhasel — Kolkwitz.
2.	2.	Mötzelbach — Ammelstädt — Gräfendorf.
3.	3.	Etzelbach.
4.	4.	Kuhfraß — Kleinkochberg — Neusitz.
5.	5.	Schmieden — Heilingen — Winzerla.
6.	6.	Engerda.
7.	7.	Dorndorf — Röbschütz — Bucha.
8.	8.	Beutelsdorf — Partschefeld.
9.	9.	Zeutsch.
10. 11.	10. 11.	Uhlstädt.
12.	12.	Oberkrossen — Kleinkrossen — Rückersdorf.
13.	13.	Niederkrossen.
14.	14.	Freienorla — Schweinitz.
15.	15.	Langenorla — Saalthal.
16.	16.	Dienstädt.
17.	17.	Eichenberg — Bibra.
18.	18.	Gumperda.
19.	19.	Zweifelbach — Geunitz.
20.	20.	Reinstädt.
21.	21.	Röttelmisch.
22.	22.	Dröbnitz — Keßlar.
23.	23.	Meckfeld — Zimmritz — Großkröbitz.
24.	24.	Rodias — Gleina — Schirnewitz — Zwabitz.
25.	25.	Altenberga — Greuda.
26.	26.	Altendorf — Schöps.
27.	27.	Oelknitz.
28.	28.*	Großbockedra — Kleinbockedra.
29.	30.	Oberbodnitz — Magersdorf.
30.	31.	Großpürschütz — Jägersdorf.
31.	32.	Unterbodnitz — Kleinpürschütz.
32.	33.	Obergneus — Untergneus.
33. 34.	34. 35.	Trockenborn mit Wolfersdorf — Seitenbrück.
35.	36.	Seitenroda.
36.	37.	Hummelshain.
37. 38.	38. 39.	Schmölln — Kleineutersdorf.
39.	40.	Lindig.
40. 41.	41. 42.	Löbschütz — Großeutersdorf.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VIII. **1855.** Ausgeg. d. 12. April 1855.

26. Verordnung,

die Aufhebung des Instituts der Rügegerichte betreffend,

vom 15. März 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

Nachdem das in Unserem Herzogthume seit Alters her bestehende Institut der Rügegerichte nach Ausweis aktenkundiger Thatsachen mit der Verbesserung der Rechtspflege überhaupt schon längst seine praktische Bedeutung verloren hat und namentlich seit Einführung der freien Gerichtstage von den betreffenden Gerichtsunterthanen kaum noch benutzt worden ist, so haben Wir, den dieserhalb von den Betheiligten hin und wieder bereits verlautbarten Wünschen entsprechend, die Entschließung gefaßt, dieses Institut der Rügegerichte hiermit aufzuheben und die mit der Hegung dieser Gerichte verbunden gewesenen Gerichtsgebühren unentgeldlich in Wegfall zu bringen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft tritt, höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Altenburg, am 15. März 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

---

27. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Hadersammeln betreffend,

vom 15. März 1855.

(Publizirt in Nr. 35 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. März 1855.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die den beiden privilegirten Papiermüllern zu Fockendorf und Großstöbnitz allein zustehende Befugniß Hadern und Lumpen innerhalb des bisherigen Kreisamtsbezirks Altenburg aufzukaufen, oder durch beauftragte, mit ausdrücklicher Regierungserlaubniß versehene Hadersammler auf- und zusammenkaufen zu lassen, nicht überall genügend beachtet wird.

Wir finden uns daher veranlaßt, die in der Regierungsbekanntmachung vom 25. Juni 1838 über das Hadersammeln ergangenen Vorschriften hiermit einzuschärfen, auch die Gensdarmerie und das sonstige Polizeipersonal hiermit zur strengen Ueberwachung aller Hadersammler mit der Verpflichtung anzuweisen, etwaige Zuwiderhandlungen zur Untersuchung und nach Befinden zur Bestrafung unbefugter Hadersammler oder Aufkäufer bei zuständiger Behörde anzuzeigen.

Altenburg, den 15. März 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

28. Ministerial-Bekanntmachung,

die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Basel betreffend,

vom 19. März 1855.

Laut anher gelangter offizieller Mittheilung ist auf dem Bahnhofe bei Basel ein Abfertigungsbüreau des Großherzoglich Badischen Hauptzollamtes bei Schusterinsel, welches als Theil dieses letzteren unbeschränkte Abfertigungsbefugniß hat, errichtet worden. Dies wird zur Ergänzung des unterm 16. September vor. J. (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1854 pag. 185 ff.) publizirten Verzeichnisses sämmtlicher Zoll- und Steuerämter im Gesammt-Zollvereine hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 19. März 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

29. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend,

vom 22. März 1855.

(Publizirt in Nr. 36 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. März 1855.)

Nach Art. 1 ff. der höchsten Verordnung vom 1. d. M., den Bundesbeschluß vom 6. Juli v. J. zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend, dürfen die Gewerbe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ohne unsre besondere Bewilligung künftig nicht ausgeübt werden. Diejenigen Landesunterthanen aber, welche ohne eine solche Konzession erlangt zu haben, sich schon bisher im Besitze eines derartigen Gewerbebetriebs befunden haben, haben die Erlaubniß zu Fortführung desselben, welche ihnen, vorausgesetzt, daß sie die hierzu erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, nicht versagt werden wird, bis zum 1. künftigen Monats April nachzusuchen, während im Uebrigen nach Art. 10 der Eingangs gedachten höchsten Verordnung die Ausübung der vorbenannten Gewerbe ohne vorher erlangte Konzession bei 5—90 Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Gefängniß verboten ist.

Zur Nachachtung für alle Betheiligten werden vorstehende Bestimmungen hiermit noch besonders öffentlich bekannt gemacht und sind die betreffenden Gesuche bei uns oder auch bei der zuständigen Polizeibehörde anzubringen, welche letztere sie begebenden Falls mittelst Berichts an uns gelangen zu lassen hat.

Altenburg, am 22. März 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

30. Ministerial-Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter, nicht zollvereinsländischen Ursprungs, nach Ländern, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, betreffend,

vom 2. April 1855.

(Publizirt in Nr. 42 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. April 1855.)

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 (Gesetzsammlung vom Jahr 1838 Seite 20 ff.) und nach eingeholter Höchster Ermächtigung wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, aus dem Herzogthume über die Grenzen des Zollvereines gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin unter Hinweisung auf die in §. 1 des Zoll-Strafgesetzes vom 1. Mai 1838 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1838 Seite 58 ff.) angedrohten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf Grund dessen eine Ausnahme von dem Verbote im einzelnen Falle vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Steuerämter des Landes auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Altenburg, am 2. April 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

31. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Aufnahme von Ausländern betreffend,

vom 2. April 1855.

(Publizirt in Nr. 43 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. April 1855.)

Sämmtliche Verwaltungsbehörden des Herzogthums werden andurch angewiesen, in allen Fällen, wo ein Ausländer in den Unterthanenverband des hiesigen Herzogthums aufgenommen worden ist, sobald die Genehmigung Herzoglicher Landesregierung dazu erfolgt ist und die Erlaubniß zur Auswanderung von Seiten der betreffenden Behörde des Auslandes bescheiniget vorliegt, an diese letztere eine Benachrichtigung über die wirklich erfolgte Aufnahme in den diesseitigen Unterthanenverband gelangen zu lassen.

Altenburg, den 2. April 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

32. Höchste Verordnung,

die Ausführung der Schlußbestimmung im Art. 57 des Kriminalgesetzbuches vom 3. Mai 1841 betreffend,

vom 7. April 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Zur Erledigung von Zweifeln über die Ausführung der die Verwandlung bereits erkannter Freiheitsstrafen betreffenden Schlußbestimmung im Art. 57 des Kriminalgesetzbuches vom 3. Mai 1841 gegenüber dem Inhalte des Art. 1 des Publikationspatents zur Strafprozeßordnung vom 27. Februar 1854 und des Art. 16 dieser Strafprozeßordnung selbst verordnen Wir andurch Folgendes:

Die im Art. 57 des Kriminalgesetzbuches vorgeschriebene Verwandlung der durch verschiedene Erkenntnisse erkannten nicht gleichartigen Freiheitsstrafen in die schwerste derselben ist, wie früher vom Herzoglichen Landes-Justizkollegio, fortan von Unserem Appellationsgerichte auszusprechen. Zu diesem Behufe hat diejenige Kriminalspruchbehörde, — sei sie ein Gerichtshof, ein Kriminalgericht oder ein Einzelrichter — welche die letzte der mehrern zu verwandelnden Freiheitsstrafen erkannte, nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses die einschlagenden Untersuchungsakten an das Appellationsgericht hier einzusenden, dieses beschließt sodann, ohne daß es eines vorgängigen besonderen Parteigehörs bedarf, in nicht öffentlicher Sitzung die Entscheidung darüber, ob und wie die erkannten Strafen zu verwandeln seien und übersendet das gefällte Erkenntniß dem betreffenden resp. nach den Fallverhältnissen vom Appellationsgericht auszuwählenden Bezirkskriminalgerichte, welchem die Vollziehung der verwandelten Strafe zu überlassen ist, zur Eröffnung und Vollziehung.

Wegen dieses Verfahrens über die Frage der Strafverwandlung ist die Vollstreckung der schwersten Strafe unter den zu verwandelnden Strafen nicht aufzuschieben.

Gegenwärtige Verordnung, — welche mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft tritt und auch auf alle Untersuchungsfälle, in denen die fragliche Strafverwandlung noch nicht erfolgte, sollte letztere auch vorher schon in Antrag gestellt worden sein, anzuwenden ist, — haben Wir urkundlich eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Altenburg, am 7. April 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IX. **1855.** Ausgeg. d. 22. Mai 1855.

33. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschärfung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über die Abgabe von Hunden vom 9. August 1833 betreffend,

vom 15. März 1855.

(Publizirt in Nr. 47 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. April 1855.)

Da mehrfach wahrzunehmen gewesen ist, daß verschiedene Bestimmungen des Gesetzes über die Abgabe von Hunden vom 9. August 1833 nicht allenthalben genau befolgt worden sind, und daß namentlich ein Hauptzweck dieses Gesetzes, die möglichste Entfernung überflüssiger Hunde zur mittelbaren Verminderung der Gefahr vor Hundswuth, zum Theil verkannt worden ist, ja daß einzelne Gemeinden des Landes sogar in dem Glauben gestanden haben, sie könnten von der durch das Gesetz vom 9. August 1833 und die Verordnung vom 26. Juni 1849 bestimmten Abgabe von Hunden dann absehen, wenn sie aus dem allgemeinen Armenhilfsfonds eine Unterstützung zur Unterhaltung ihrer Armen nicht beanspruchen; so werden hiermit folgende in dem angeführten Gesetze und der erwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen besonders eingeschärft.

1) Von jedem Hunde, von welchem gesetzlich eine Steuer zu entrichten ist, muß dieselbe auch nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Steuersatze wirklich erhoben werden.
2) In denjenigen Gemeinden, welche zur Zeit Arme aus ihrer Mitte nicht zu unterstützen haben, ist der Ertrag der Abgabe von Hunden nach §. 16 des Gesetzes vom 9. August 1833 zur Bildung eines Reservefonds für die Gemeindearmenpflege zu verwenden.
3) Die mit Erhebung der Hundesteuer betrauten Personen sind nach §. 18 desselben Gesetzes besonders zu verpflichten, und es bleibt den Polizeibehörden des Landes bezüglich der Dörfer nachgelassen, hierzu statt des Gemeindeeinlageneinnehmers den Amtsschulzen oder Gemeindevorsteher zu bestellen.
4) Sollten innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde steuerpflichtige Hunde nicht gehalten worden sein, so ist von derselben zu Johannis nach Maaßgabe des §. 26 des genannten Gesetzes ein Ausfallschein an die Behörde abzugeben, und dann als Beleg in die Ortsarmenrechnung aufzunehmen.

Altenburg, den 15. März 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

34. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Hundesteuer betreffend,

vom 15. März 1855.

(Publizirt in Nr. 48 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. April 1855.)

Nach der im Laufe des vorigen Jahres eingetretenen Organisation der unteren Justiz- und Verwaltungsbehörden, namentlich der Neubildung der Gerichtsämter Altenburg I und II, und jener zu Lucka und Schmölln haben wir im Einverständniß mit dem Herzoglichen Finanzkollegium, sowie in Hinblick auf den in den §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Abgabe von Hunden vom 9. August 1833 (Gesetzsammlung 1833, S. 201) enthaltenen Bestimmungen und in Berücksichtigung der Herstellung eines möglichst gleichmäßigen Geschäftsganges es für angemessen erachtet, daß die Polizeibehörden des Landes von nun an und zwar zum ersten Male zu Johannis 1855 die Hundezeichen bei dem für den Bezirk zuständigen Herzogl. Steuer- und Rentamt entnehmen und sich mit demselben darüber berechnen.

Für das Abgabejahr von Johannis 1854 jedoch sind die erforderlichen Berechnungen noch an dasjenige Herzogl. Steuer- und Rentamt, von welchem Johannis 1854 die Zeichen entnommen worden sind, abzugeben und mit diesem Abrechnung zu halten.

Altenburg, den 15. März 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

35. Ministerial-Bekanntmachung,

die Umwandlung des Königlich Bayerischen Hauptzollamtes Waidhaus in ein Nebenzollamt I. u. w. d. a. betreffend,

vom 10. April 1855.

Zufolge anher gelangter offizieller Mittheilung ist das an der Bayerisch-Oesterreichischen Zollvereinsgrenze gelegene Königlich Bayerische Hauptzollamt Waidhaus vom 1. d. M. ab in ein Nebenzollamt I umgewandelt und dessen bisheriger Amtsbezirk nebst den dazu gehörigen zwei Oberkontrolen, drei Nebenzollämtern II und einer fixen Legitimationsscheinstelle mit dem benachbarten Hauptzollamte Waldmünchen zu einem Hauptzollamtsbezirke vereinigt worden.

Digitized by Google

Gleichzeitig ist dem neu errichteten Nebenzollamte I Waidhaus die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen hierzu befugten Aemtern Bayerns, Würtembergs und Badens, sowie mit den übrigen am Main und Rhein gelegenen Vereinsämtern ertheilt worden.

Solches wird zur Berichtigung des unterm 16. September vor. Jahr. anderweit veröffentlichten Verzeichnisses der Zollstellen im Gesammtzollvereine andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 10. April 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

36. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Reklamazionen und Militärbefreiungsgesuche betreffend,

vom 12. April 1855.

(Publizirt in Nr. 48 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. April 1855.)

Nach §. 52 des Gesetzes über die Militärpflicht vom 9. Februar dieses Jahres sollen alle Reklamazionen und Befreiungsgesuche nach einem von Herzoglicher Landesregierung bekannt zu machenden Schema spätestens 8 Tage vor dem Aushebungstermine vor der jedesmal angeordneten Aushebungskommission angebracht und durch schriftliche Zeugnisse begründet werden, widrigenfalls sie in dem gedachten Termine von derselben unberücksichtigt bleiben.

Nachdem nun dieses Schema entworfen worden ist, so gelangt solches in der Beilage unter A Behufs gehöriger Berücksichtigung hiermit zu allgemeiner Kenntniß, unter der Bemerkung, daß Abdrücke des gedachten Schema sowohl bei Herzoglicher Regierungskanzlei, als auch bei den Unterbehörden zu geeigneter Benutzung zu erlangen sind.

Altenburg, den 12. April 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

△

. . . . . .

№ der

№ der

Reklamazions

für

aus

18

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr	Vor- und Zuname des betreffenden Militärpflichtigen.	Geburts- oder letzter Wohnort.	Alter Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Ob und mit welchen Grundstücken er ansässig: a) Acker Feld, b) Acker Wiese, c) Acker Holz, d) Gebäude ꝛc.	Ob er verheirathet, Zahl und Alter seiner Kinder.

Digitized by Google

Kreis.

Verloosungs- } Liste.
Einstellungs- }

tabelle

8.	9.	10.	11.	12.	13.
Anzahl, Alter und Verhältnisse seiner Geschwister.	Ob die Eltern noch am Leben sind, Alter und Gesundheitsumstände derselben.	Stand oder Gewerbe der Eltern.	Besitzthum derselben: a) Acker Feld, b) Acker Wiese, c) Acker Holz, d) Gebäude ꝛc. Werth derselben und ob darauf und wieviel Hypothek- und andere Schulden darauf haften.	Grund der Reklamazion.	Gutachten der Verwaltungsbehörde.

Digitized by Google

37. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

die in den landesherrlichen Kassen anzunehmenden Münzsorten betreffend,

vom 28. April 1855.

(Publizirt in Nr. 54 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. Mai 1855.)

Es ist neuerdings mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Münzsorten, welche bei den landesherrlichen Kassen angenommen werden müssen und dürfen, nicht genügend eingehalten worden sind.

Zur Vermeidung von Nachtheilen, welche hierdurch den landesherrlichen Kassen erwachsen, machen wir wiederholt sämmtlichen uns untergebenen Kassenverwaltern eine strenge Beobachtung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich, des Münz-Gesetzes und der Verordnung der Herzogl. Landesregierung vom 28. November 1840.

Gesetz-Sammlg. 103 ff.,

zur Pflicht. Insbesondere schärfen wir ihnen ein, daß in den landesherrlichen Kassen Kronenthaler nur bei Zollzahlungen und auch bei diesen nur die von den Zollvereinsstaaten selbst geschlagenen — nicht aber auch anderen, insbesondere nicht die Brabanter Kronenthaler — anzunehmen sind.

Solches bringen wir hierdurch zugleich zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

Altenburg, am 28. April 1855.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

---

38. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Anlegen von Feuerungen in feuergefährlicher Weise betreffend,

vom 26. April 1855.

(Publizirt in Nr. 59 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. Mai 1855.)

Es ist neuerdings zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Erbauung und Einrichtung von Feuerungsanlagen, insonderheit auf den Dörfern häufig in einer feuergefährlichen Weise stattgefunden hat. Wir finden uns daher veranlaßt, die in dieser Beziehung sowohl in der allgemeinen Feuerordnung vom Jahre 1782, insbesondere die in den §§. 7 und 14 derselben, als auch die in unsern

Digitized by Google

Bekanntmachungen vom 16. Februar 1849 und 24. August 1850, die gesetzliche Weite der Feueressen betreffend, ergangenen Vorschriften hiermit einzuschärfen, und machen es zugleich allen Polizeioffizianten und namentlich den Essenkehrern zur besondern Pflicht, darauf zu sehen, daß feuergefährliche Anlagen dieser Art alsbald in geeigneter Weise abgeändert, betreffenden Falls aber auch Zuwiderhandlungen gegen die obgedachten Gesetzesvorschriften Behufs deren gebührender Ahndung durch sofortige Anzeige zur Kenntniß der zuständigen Behörden gebracht werden.

Altenburg, den 26. April 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

39. Ministerial-Bekanntmachung,

die zwischen der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Ausdehnung der Bundesbeschlüsse vom 18. August 1836 und vom 26. Januar 1854 über die gegenseitige Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kaiserlich-Oesterreichischen Kronländer getroffene Uebereinkunft betreffend,

vom 18. Mai 1855.

Nachdem mit höchster Genehmigung nachstehende Ministerial-Erklärung wegen Ausdehnung der Bundesbeschlüsse vom 18. August 1836 und 26. Januar 1854 über die gegenseitige Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kaiserlich Oesterreichischen Kronländer gegen eine gleichlautende Erklärung des Kaiserlich-Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses d. d. Wien, den 20. März 1855 ausgetauscht worden ist, so wird dieselbe auf höchsten Befehl zur Nachachtung der betreffenden Behörden andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 18. Mai 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Ministerial-Erklärung.

Die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung sind dahin übereingekommen, sowohl die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger

Digitized by Google

Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, als auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreiches auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieser Beschlüsse auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung nach Maaßgabe der erwähnten Bundesbeschlüsse von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält. Beide Regierungen sind übrigens damit einverstanden, daß hierdurch an den durch die Zoll-, Handels- und Steuerverträge vom 19. Februar und 4. April 1853 und das zu denselben gehörige Zollkartel übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge Ermächtigung Sr. Hoheit, des regierenden Herzogs, vollzogen worden und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende Kaiserlich Oesterreichische Ministerialerklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Altenburg, am 26. April 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.

(L. S.) v. Larisch.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück X. 1855. Ausgeg. d. 3. Juli 1855.

40. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Oktober 1852, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend,

vom 21. Juni 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen hiermit zur Ausführung des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 13. Oktober 1852 wie folgt:

§. 1.

Zu §§. 2—4 d. Ges.

a) Unter „Grundstücken" versteht das Gesetz überhaupt Immobilien im ausgedehnten Sinne des Worts, wie er im §. 11 näher festgestellt ist.

b) Gegenstand der Bestimmungen dieser §§. sind nicht blos das Hypothek-, sondern auch das Eigenthumsrecht und überhaupt solche Rechte an Grundstücken, welche nach §§. 12 und 13 sich zur Eintragung ins Grund- und Hypothekenbuch eignen. Solche Rechte können nicht unmittelbar durch Vertrag, letzte Willensverordnung, rechtskräftiges Erkenntniß oder Gesetz ꝛc. mit voller Wirksamkeit erworben werden, vielmehr muß erst noch die Eintragung derselben ins Grund- und Hypothekenbuch hinzukommen (vgl. §. 52 des Gesetzes). Die angeführten Erwerbsarten begründen vorher nur einen Rechtstitel (Rechtsgrund) zur Eintragung.

So lange die Eintragung noch nicht hinzugetreten ist, sind jedoch dieselben nicht etwa gänzlich wirkungslos. Das Recht, welches sie erzeugen, ist nur noch kein dingliches, sondern nur ein persönliches (jus ad rem): den dinglichen Charakter erhalten sie erst durch ihre Eintragung ins Grund- und Hypothekenbuch. Erst dadurch werden sie wirkliche jura in re.

§. 2.

Zu §§. 2 u. 26 d. Ges.

Durch diese §§. ist die zeitherige Rechtsnorm, welche die erwerbende Verjährung auch als Erwerbsart des Grundeigenthums zuließ, keineswegs völlig aufgehoben. Vielmehr bildet die Verjährung — nach den im §. 1 entwickelten Grundsätzen — auch fernerhin einen Rechtstitel, auf Grund dessen Eintragung des Eigenthums an Grundstücken in das Grund- und Hypothekenbuch begehrt werden kann: derselbe hat aber keine Wirkung gegen den schon eingetragenen Besitzer.

§. 3.

Zu §. 6 d. Ges.

a) Die Worte „mit allen — Erfordernissen" weisen darauf hin, daß vor der Eintragung des neuen Besitzers dieselbe causae cognitio stattzufinden hat, welche der Richter bisher vor der Bestätigung der Veräußerungsverträge vorzunehmen hatte (§. 138 ff. des Gesetzes und §. 44 dieser Verordnung).

Digitized by Google

b) Von jeder erfolgten Eintragung eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch ist dem zuständigen Steueramte innerhalb der nächsten 8 Tage Nachricht zu geben.

Diese Benachrichtigung ist kostenfrei zu bewirken; sie tritt an die Stelle der Mittheilung der Veräußerungsurkunden an die Steuerbehörden, wie sie durch die Verordnung der Landesregierung vom 23. November 1816 (S. 649 der III. Beif. Sammlg.) und durch die Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegii vom 23. Dezember 1836 (S. 105 der Gesetzsamml. von 1836) vorgeschrieben war. Die Verabsäumung derselben zieht eine Geldstrafe von Fünf Thalern nach sich.

c) Die Grund- und Hypothekenbehörden haben dieselbe Benachrichtigung, wie den Steuerämtern (s. unter b. vorstehend) innerhalb derselben Frist und bei Vermeidung derselben Strafe auch der Landrentenbank alsdann zu ertheilen, wenn ihr überwiesene Ablösungsrenten auf dem Grundstück eingetragen sind.

§. 4.

Zu §. 12 Nr. 3 d. Ges.

Verlangt der Besitzer die Eintragung einer mit dem Grundstücke verbundenen nutzbaren Realgerechtigkeit auf dem Folium des letztern, und es ist der Grund- und Hypothekenbehörde die Existenz derselben nicht schon anderswoher bekannt, so hat sie von dem Besitzer einen Nachweis der behaupteten Realgerechtigkeit zu erfordern. Besteht solchenfalls die Realgerechtigkeit in einer nach §. 57 des Edikts über einige Verhältnisse des Staatsdienstes vom 18. April 1831 der Aufsicht der Landesregierung, und somit dem Geschäftsbereich der Verwaltungsbehörden unterfallenden Gewerbsberechtigung, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde

a) falls sie zugleich selbst die Verwaltungsbehörde wäre, die erforderlichen Erörterungen über die Existenz der Realgerechtigkeit im Verwaltungswege selbst anzustellen, außerdem

b) die zuständige Verwaltungsbehörde um Auskunft anzugehen, oder auch dem Besitzer die Beibringung eines Zeugnisses dieser Behörde aufzugeben.

§. 5.

Zu §. 12 Nr. 4 d. Ges.

Unter den in §. 12 unter 4 erwähnten Veränderungen sind nur Veränderungen eines Grundstückskomplexes in seinen Bestandtheilen durch Zuwachs oder Abgang — Hinzuschlagung von Grundstücken, Veräußerung unbeweglicher Zubehörungen, — keineswegs aber bloße Veränderungen der Oberfläche eines Grundstücks, z. B. durch Aufführung neuer Gebäude zu verstehen.

Von letzterer hat nur dann das Grund- und Hypothekenbuch Nachricht zu geben, wenn durch Aufführung von Wohngebäuden an Orten, wo zuvor keine gewesen, neue Nahrungen entstehen.

§. 6.

Zu §. 12 Nr. 5 d. Ges.

Wiewohl nach der Vorschrift in §. 12 unter 5 Grunddienstbarkeiten von der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ausgenommen sind, so ist dadurch doch die Vorschrift des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten ꝛc. vom 23. Mai 1837 §. 80, wonach die Erwerbung gewisser Dienstbarkeiten durch Verträge an die Genehmigung der Hypothekenbehörde gebunden ist, nicht aufgehoben.

§. 7.

Zu §. 13 Nr. 7 d. Ges.

Außer den in §. 13 unter 7 angeführten Beispielen von Dispositionsbeschränkungen, die sich auf einen speziellen Rechtstitel gründen, können auch noch andere dergleichen Dispositionsbeschränkungen, aus Nebenverträgen bei Grundstücksveräußerungen oder auch aus letztwilligen Verfügungen herrührend, vorkommen; von diesen gilt dann das Erforderniß der Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche auf gleiche Weise.

§. 8.

Zu §. 14 d. Ges.

Durch diese Vorschrift des §. 14 wird nicht ausgeschlossen, daß öffentliche Abgaben und Leistungen, auch andere Beschwerungen, deren Aufführung nicht in das Grund- und Hypothekenbuch gehört, doch in Veräußerungsverträgen über die damit belasteten Grundstücke erwähnt werden können.

Digitized by Google

§. 9.

Zu §. 15 d. Ges.

ist §. 61 dieser Verordnung zu vergleichen.

§. 10.

Zu §. 17d d. Ges.

a) Ebenso hat die Grund- und Hypothekenbehörde auch schon nach erfolgtem Zuschlage die geschehene Zwangsversteigerung des Grundstücks Amtshalber im Grund- und Hypothekenbuche kund zu machen (M. vgl. §. 39 dieser Verordnung).

b) Sind Zwangsversteigerungen nicht von der Grund- und Hypothekenbehörde selbst, sondern von einem andern Gericht vorgenommen worden, so hat die Subhastationsbehörde sowohl nach erfolgtem Zuschlage, als auch anderweit nach geschehener Adjudikation des Grundstücks an den Ersteher der Grund- und Hypothekenbehörde davon unverweilt Nachricht zu geben.

§. 11.

Zu §. 19 d. Ges.

a) Den Justizaufsichtsbehörden steht die beliebige Einsicht der Grund- und Hypothekenbücher der ihnen untergebenen Gerichte zu; eine Einsendung der Grund- und Hypothekenbücher an die Aufsichtsbehörden findet jedoch nicht Statt, sondern nur Auszüge daraus sind der Aufsichtsbehörde auf Anordnung einzusenden.

b) Der Landesregierung, dem Finanzkollegium, dem Konsistorium und den Kriminalbehörden, sowie den Staatsanwaltschaften ist, wenn sie bei ihrer Geschäftsverwaltung im öffentlichen Interesse Nachrichten aus den Grund- und Hypothekenbüchern bedürfen, nicht nur die Einsichtnahme von den betreffenden Stellen im Grund- und Hypothekenbuche unweigerlich zu gestatten, sondern es sind ihnen davon auch Auszüge auf Verlangen mitzutheilen, ohne daß es hierbei eines Weiteren bedarf, als der Bezeichnung der Stellen (Folien), auf welche das Bedürfniß der Erlangung von Nachrichten sich bezieht, und die amtliche Versicherung des Vorhandenseins eines solchen Bedürfnisses.

Diese Vorschrift gilt auch in Bezug auf die Stadträthe und Steuerämter, jedoch nur hinsichtlich der in ihren respektiven Verwaltungsbezirken angelegten Grund- und Hypothekenbücher.

c) Anderen Behörden ist die Einsichtnahme und Ertheilung von Auszügen nur dann zu gewähren, wenn sie ein spezielles Interesse im Sinne des §. 19a des Gesetzes anführen können. Ihre amtliche Versicherung der Wahrheit dieses Anführens genügt aber zum Nachweise desselben (Man vgl. auch Art. 129 der Strafprozeßordnung vom 27. Februar 1854).

§. 12.

Zu §. 25 d. Ges.

a) Nach der Begriffsbestimmung in §. 25 sind nach Verschiedenheit der Fälle als passiv betheiligt zu betrachten und von dem geschehenen Eintrage zu benachrichtigen: bei Eintragungen eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch der bisherige eingetragene Besitzer; bei Abschreibung von Pertinenzstücken auf dem Folium des Hauptgutes in Folge von Abtrennungen, ferner bei Eintragungen und Vormerkungen von Forderungen, desgleichen bei Eintragungen von Dispositionsbeschränkungen der Besitzer; bei Eintragungen von Cessionen sowohl der Cedent, als der Besitzer; bei Eintragungen von Protestationen gegen Cession oder Verpfändung einer eingetragenen Forderung der eingetragene Gläubiger; bei Löschungen eingetragener oder vorgemerkter Forderungen der Gläubiger; bei Löschungen von Dispositionsbeschränkungen Derjenige, zu dessen Gunsten die Dispositionsbeschränkung bestand u. s. w.

b) Die hypothekarischen Gläubiger sind nur bei solchen Einschreibungen in die Grund- und Hypothekenbücher, welche (wie in den vorstehend zuletzt angeführten Fällen) speziell gegen ihre Rechte gerichtet sind, für Passivbetheiligte zu achten. Es ist daher z. B. auch von Veräußerungen des Grundstücks oder von Eintragung anderer hypothekarischer Rechte den schon eingetragenen Hypothekgläubigern in der Regel keine Benachrichtigung zu ertheilen, — es sei denn, daß sie sich auf dem im §. 75 des Gesetzes vorgezeichneten Wege ein Recht auf Benachrichtigung verschafft hätten.

c) Mit der Benachrichtigung ist dem passiv Betheiligten eine einfache Abschrift des in das Grund- und Hypothekenbuch gebrachten Eintrags zuzustellen.

Digitized by Google

d) Wiewohl bei einer schriftlich erklärten Verzichtsleistung des passiv Betheiligten auf die Benachrichtigung von einer geschehenen Eintragung oder Löschung gerichtliches Anerkenntniß an sich nicht erforderlich ist, da diese Verzichtsleistung kein Rechtsgeschäft enthält, welches bei der Eintragung oder Löschung selbst zur Unterlage zu dienen hätte (§. 146 des Gesetzes), so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß die Grund- und Hypothekenbehörde gerichtliches Anerkenntniß einer solchen schriftlichen Erklärung dann verlangen dürfe, wenn ihr über die Aechtheit der Unterschrift des Schreibens und die Richtigkeit der Erklärung Bedenken beigehen.

§. 13.

Zu §. 26 d. Ges.

a) Eine erlöschende Verjährung, welche vor Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs und vor Ablauf der im öffentlichen Aufrufe bestimmten Frist (§. 235 des Gesetzes) bereits vollendet war, verliert ihre Wirkung nicht, sondern gewährt einen Titel zur Löschung des durch Verjährung erloschenen, aber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechts, so lange dieses Recht nicht auf einen Dritten im Vertrauen auf die Angaben des Grund- und Hypothekenbuchs übergegangen ist (vergl. §§. 20 und 21 des Gesetzes).

b) Nach §. 26 des Gesetzes verliert der Rechtssatz: „daß das Recht auf jährliche Zinsen und Prästationen ganz und gar erlöscht, wenn die Abentrichtung über rechtsverwährte Zeit unterblieben ist," seine Giltigkeit in Ansehung solcher jährlicher Zinsen und Leistungen, welche im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des verpflichteten Grundstücks unter den bleibenden Lasten desselben (§. 12 Nr. 5 des Gesetzes) eingetragen sind, dafern nicht etwa die Verjährung schon früher vollendet war (s. vorstehend unter a).

§. 14.

Zu §. 31 d. Ges.

Da ein Vorbehalt des Eigenthums, wie in §. 31 des Gesetzes gedacht ist, nur wie der Vorbehalt einer Hypothek wegen der sicher zu stellenden Forderung betrachtet werden kann, so gewährt er nur ein Recht auf Eintragung dieser Forderung unter den Schulden (§. 171 III. des Gesetzes) des Grundstücks.

§. 15.

Zu §. 36 d. Ges.

Sogleich bei Bestellung der Vormünder haben die Vormundschaftsgerichte zu ordnen, ob überhaupt den Vormündern eine hypothekarische Kautionsbestellung und bis zu welchem Betrag anzusinnen sei, bei Feststellung dieser Fragen aber den Vormündern selbst Gehör zu vergönnen.

Treten im Fortgange der Vormundschaftsverwaltung Umstände ein, welche eine Abänderung der hierüber zu treffenden erstmaligen Festsetzungen erheischen, so haben für deren Vornahme die Vormundschaftsgerichte alsbald Fürsorge zu treffen. Auch haben dieselben dahin zu wirken, daß die Kautionspflicht der Vormünder nicht ohne Noth erhöht werde und dieserhalb namentlich die baaren Gelder, Pretiosen, Staatspapiere, Schuldscheine und andere wichtigeren Urkunden der Bevormundeten möglichst in gerichtliche Verwahrung zu bringen.

§. 16.

Zu §. 37 unter 3 d. Ges.

Wenn die mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Gerichte bei Erbschaftsregulirungen oder andern Gelegenheiten amtliche Kenntniß davon erhalten, daß solchen Kindern, wie sie in §. 37 unter 3 des Gesetzes bezeichnet werden, Vermögen anwächst, welches der Verwaltung ihrer Eltern unterfällt, so haben sie nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

a) Haben solche Kinder ihr Domizilium außerhalb des Gerichtsbezirks, so ist dem über sie zuständigen Civilgericht (ihres Domiziliums) der Vermögensanfall anzuzeigen und es stehen sodann diesem letzteren Gericht die unter b angeordneten Maßnahmen zu.

b) Das Wohnortsgericht der Kinder ist verpflichtet, die Kenntnißnahme vom Vermögensanfall in besondere (General- oder Spezial-) Akten niederzulegen und Nachricht davon in die Vormundschaftstabelle einzutragen, weiterhin aber entweder (in dem Falle des §. 37 unter 2 des Gesetzes) sogleich, oder (in dem Falle des §. 37 unter 1 das.) beim Eintritt dazu nöthigender Umstände für Geltendmachung des in §. 37 das. geordneten Rechtstitels Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Dasselbe hat hierzu den Kindern Amtswegen einen Spezial-Vormund, welcher das dieserhalb Nöthige unter Aufsicht des Gerichts besorgt, zu bestellen, — es sei denn, daß etwa schon ein genereller Vormund ihnen bestellt oder die Eintragung der Hypothekarkaution ohne alle Weiterungen zu erlangen sein sollte.

c) Wenn aber im Auslande domizilirten Kindern Vermögen, welches im Inlande belegen ist, anfällt, so tritt das Civilgericht, unter dessen Gerichtsbarkeit dieses Vermögen eben belegen ist, in die Rechte (s. unter a) und Pflichten (s. unter b) des Wohnortsgerichts ein. (Man vgl. §. 5 der Vormundschafts-Ordnung S. 141 der III. Beifugen-Sammlung.)

§. 17.

Zu §. 41 d. Ges.

a) Nach der Bestimmung des vorliegenden §. kann der hier erwähnte gesetzliche Rechtstitel solchen Gläubigern, deren Forderungen im Uebrigen bereits durch Hypothek versichert sind, dazu dienen, um z. B. für rückständige versprochene Zinsen, wenn sich die Hypothek auf selbige nicht mit erstreckte (§. 69 des Gesetzes), oder für solche Zinsen, welche, wenn späterhin der in §. 71 des Gesetzes bemerkte Fall einträte, weil sie aus einer frühern Zeit, als den dort bestimmten drei Jahren herrührten, auf prioritätische Befriedigung mit dem Hauptstamme keinen Anspruch haben möchten, ingleichen für die in liquido beruhenden Kosten, mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 73 des Gesetzes, insoweit der Betrag dieser Kosten die Summe von 50 Thalern oder beziehendlich von 10 Thalern schon jetzt übersteigt, oder doch künftig bei Eintritt des in §. 73 des Gesetzes bemerkten Falles in der Zusammenrechnung mit den etwa bis dahin erwachsenen weiteren Kosten übersteigen könnte, ebenfalls eine Hypothek auf dem nämlichen Grundstücke zu erlangen.

In solchen Fällen ist an der spätern Stelle in der Rubrik der Schulden (§. 180 des Gesetzes) vermöge gesetzlichen Rechtstitels nur das Liquidum an Zinsen von der an einer frühern Stelle bereits eingetragenen Hauptstammsforderung und das Liquidum an Kosten, ohne die Hauptstammsforderung selbst, einzutragen.

b) Durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzesparagraphen ist eine ausdrückliche Erklärung des Liquidaten, „daß er der eingeklagten Haupt- und Nebenforderung ein dingliches Recht (Pfandrecht, Hypothek) an seinem Immobiliarbesitzthum einräume," entbehrlich geworden. Vielmehr genügt zur Eintragung des Hülfspfandrechts in das Grund- und Hypothekenbuch der bloße Antrag des Liquidanten, — wenn nur der Schuldprozeß in dasjenige Stadium getreten ist, welches zur Hülfsvollstreckung zu verschreiten gestattet, und der Schuldbetrag in Gemäßheit der Prozeßgesetze festgestellt ist. Es cessirt daher die Verpflichtung, welche §. 68 des Gesetzes zur Abkürzung und Verbesserung des Prozeßverfahrens ꝛc. vom 14. Oktober 1852 dem Liquidaten zur Abstellung der gedachten Erklärung auferlegt.

c) Nach §. 52 des Gesetzes genügt künftig zur Begründung des Hülfspfandrechts nicht mehr der richterliche Ausspruch, daß ein solches dem Liquidanten eingeräumt sein solle, sondern dasselbe wird erst durch die wirkliche Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt. (Man vergl. §. 1 dieser Verordnung.)

Die Eintragung selbst aber kann nach §. 49 des Gesetzes nur auf bestimmte Immobilien erfolgen. Der Prozeßrichter hat über die Immobilien, auf welche der Eintrag erfolgen soll, in Gemäßheit der Prozeßgesetze Entschließung zu fassen, und der Hypothekrichter hat den Anträgen desselben zu entsprechen.

§. 18.

Zu §. 42 d. Ges.

Das Gesetz gesteht im §. 42 einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek nur wirklichen Auszügen im eigentlichen Wortsinne (reservatis) zu, d. i. Auszügen, welche an Grundstücken entweder bei deren Veräußerungen durch Vorbehalt des Veräußernden, oder durch letztwillige Verfügungen des Eigenthümers bestellt worden sind. Dem Auszuge ähnliche Leistungen, welche auf andere Weise, als durch Vorbehalt des Eigenthümers bei Veräußerungen unter den Lebendigen oder auf den Todesfall bestellt werden, unterfallen dem rechtlichen Begriffe des Auszugs, der nur mißbräuchlich im gemeinen Leben auf sie angewendet wird, nicht, vielmehr dem allgemeineren der „Rente" (man vergl. §. 51 des Gesetzes), und auf Rentenbezüge dieser Art leidet der durch den vorliegenden Gesetzesparagraph geschaffene gesetzliche Rechtstitel zur Hypothek keine Anwendung.

Digitized by Google

Im Uebrigen sind hier unter dem Worte: „Auszug" alle und jede Auszugsgebührnisse und Auszugsleistungen, also auch die für den Auszügler bestimmte freie Wohnung (Herberge), die dabei öfters bedungene Wartung und Pflege in Krankheitsfällen u. d. m. zu verstehen.

§. 19.

Zu §. 44 d. Ges.

Vorbedingung für die Geltendmachung der gesetzlichen Hypothekenrechtstitel ist natürlich die Nachweisung der allgemeinen thatsächlichen Voraussetzungen, von deren Vorhandensein der Eintritt des Titels in den §§. 35 ff. des Gesetzes abhängig gemacht ist, (z. B. beim Pfandrechtstitel der Ehefrauen die Nachweisung des Bestehens der Ehe, sofern solches nicht gerichtskundig ist u. s. w.), sowie die Nachweisung oder Feststellung des Betrags der sicher zu stellenden Forderung. (M. vgl. §§. 50 und 138 des Gesetzes.)

§. 20.

Zu §. 47 d. Ges.

Es kommt nicht darauf an, welche Worte in dem Vertrage oder letzten Willen gebraucht worden sind, sobald diese Worte nur deutlich und unzweifelhaft ausdrücken, daß eine bestimmte Forderung auf einem bestimmten Grundstücke mit Hypothek haften soll; nach §. 31 des Gesetzes ist dieses anzunehmen, wenn bei der Veräußerung eines Grundstücks das Eigenthum an demselben zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung vorbehalten worden ist.

§. 21.

Zu §. 51 d. Ges.

Wenn Renten die rechtliche Natur bleibender Lasten annehmen, finden auf sie natürlich auch die für diese im Gesetze gegebenen Bestimmungen Anwendung. (M. vergl. §. 12 unter 5, §. 61, §. 77, §. 110, §. 172, §. 221 des Gesetzes).

§. 22.

Zu §. 53 d. Ges.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben nach Inhalt des vorliegenden §. für bloße Vormerkungen — und dasselbe gilt auch für andere Protestationen im Sinne des §. 22 und 23 des Gesetzes — nicht eine vollständige Beweisführung, wie sie §. 146 des Gesetzes für förmliche Eintragungen oder Löschungen erfordert, sondern nur eine Bescheinigung durch unverdächtige Urkunden zu verlangen, und als solche namentlich auch außergerichtliche, noch nicht anerkannte Privaturkunden, gegen welche kein Verdacht der Unächtheit besteht, sich genügen zu lassen.

Thatsachen, welche für die Grund- und Hypothekenbehörde gerichtskundig sind (z. B. Sterbefälle, Heirathen ꝛc.) bedürfen selbstverständlich einer weitern Bescheinigung überhaupt nicht. Es ist aber in dem auf den Vormerkungsantrag zu fassenden Beschluß die Gerichtskundigkeit der Thatsache anzuführen.

§. 23.

Zu §. 56 d. Ges.

Aus §. 82 unter b. des Gesetzes folgt, daß eintretenden Falls nicht der ideelle Antheil des einzelnen Mitbesitzers, woran die Hypothek besteht, für sich allein zur Subhastation gebracht werden kann, sondern das ganze Grundstück nach den Grundsätzen von der Provocation auf Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, zur Versteigerung kommen muß.

§. 24.

Zu §§. 58—61 d. Ges.

Gelangen an die Grund- und Hypothekenbehörden Gesuche um Eintragung solcher Besitzveränderungen, welche mit einer Zerstückelung ganzer Komplexe oder einzelner Grundstücke (Dismembration) verbunden sind, so haben sie neben der allgemeinen causae cognitio, welche bei jeder Eintragung eines neuen Besitzers nach §. 3a und 44 dieser Verordnung anzustellen ist, insbesondere noch Folgendes zu erörtern und vorzunehmen:

a) Sie haben zu untersuchen, ob nicht etwa die im §. 61a des Gesetzes angeführten Regierungsverordnungen, soweit sie nach dem angeführten Gesetzes-Paragraphen noch gelten, oder künftig

Digitized by Google

etwaige weitere das Dismembrationswesen speziell betreffende Gesetze der Grundstücksabtrennung entgegenstehen.

b) Wenn die Dismembration Veränderungen an den Grenzen einzelner Grundstücksparzellen herbeiführt, so sind die Bestimmungen in den §§. 16 ff. des Mandats, die Herstellung und Instandhaltung neuer Grundstücksverzeichnisse ꝛc. betr. vom 18. Mai 1850 zu beachten.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben insbesondere von den Betheiligten die im §. 19 unter a das. vorgeschriebenen geometrischen Zeichnungen der betreffenden Parzellen zu erfordern, und darauf zu sehen, daß diese Zeichnungen die den Trennstücken auf den Uebersichtskarten zu gebenden (Nummer- und Buchstaben-) Bezeichnungen enthalten.

c) Da die Repartition der Steuern (Steuer-Einheiten) auf die Trennstücke maßgebend für die Repartition der Reallasten sein wird, so haben die Grund- und Hypothekenbehörden zu verlangen, daß die Betheiligten außer den etwa erforderlichen Zeichnungen und zugleich mit diesen eine Bescheinigung des Steueramts darüber, wie die Steuern auf die Trennstücke zu vertheilen sein würden, überreichen.

d) Auch die übrigen Reallasten eines Grundstücks, seien sie in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen oder nicht (§. 12 unter 5 und §. 14 des Gesetzes), hindern dessen Dismembration nicht: sie sind aber stets nach dem Quotalverhältnisse, in welchem die Trennstücke nach Werth und Fläche zu einander und zu dem zurückbleibenden Grundstück stehen, zu repartiren. Es ist die Obliegenheit der Grund- und Hypothekenbehörden, diese Repartition zu vermitteln.

Dieserhalb haben sie:

aa) Durch Vernehmung der Grundstücksbesitzer und ihnen sonst geeignet erscheinende Mittel zu erkunden, ob auf dem Grundstück Reallasten ruhen, welche der Eintragung in's Grund- und Hypothekenbuch nicht unterliegen (M. s. §. 12 unter 5, §. 14 des Gesetzes).

bb) Die Repartition fiskalischer Realgefälle (Grundzinsen und dergl.) gebührt stets den sie vereinnahmenden Herzogl. Steuer- und Rentämtern, die Repartition solcher Reallasten aber, welche Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, Schulen oder milden Stiftungen zustehen, den diesen vorgesetzten Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden (Stadträthen, Aemtern, Kirchen-Inspektionen). Es haben sich daher, je nachdem solche Reallasten im einzelnen Falle vorkommen, die Grund- und Hypothekenbehörden mit jenen Behörden in Vernehmen zu setzen, um die Vertheilung der in Frage stehenden Reallasten — es seien nun diese aus dem Grund- und Hypothekenbuche ersichtlich oder durch die angestellten Erörterungen (unter aa) kund geworden, festzustellen. Für die Benehmungen mit den Behörden sind stets die kürzesten Geschäftsformen (Aktenmittheilungen mittelst Randbeschlusses, Vorlegbogen u. s. w.) zu wählen.

cc) Die Repartition von Ablösungsrenten, welche der Landrentenbank überwiesen sind, steht der Landesbank-Direktion zu, welche dieserhalb in gleicher Maße anzugehen ist (m. vergl. §. 42 des Frohnablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837, S. 171 der Gesetz-Sammlung von 1837).

dd) Solche bleibende Lasten, deren Bezug Privat- (physischen oder moralischen) Personen zusteht, hat die Grund- und Hypothekenbehörde selbst, nach vorgängigem Gehör der Betheiligten, festzustellen.

e) Ebenso liegt den Grund- und Hypothekenbehörden ob, zu erörtern, ob und inwieweit die hypothekarischen Belastungen des Grundstücks der Dismembration entgegenstehen. Hierbei dienen ihnen die Bestimmungen der §§. 58—60 des Gesetzes und die zu denselben gehörenden §§. dieser Verordnung zur Richtschnur.

f) Ergeben die angestellten Erörterungen Anstände oder Mängel, wegen welcher die Eintragung nicht erfolgen kann, so verfahren die Grund- und Hypothekenbehörden nach Vorschrift des §. 138 des Gesetzes. Sind aber die vorstehend angeordneten Maßnahmen befriedigend erledigt worden, so ist die nachgesuchte Eintragung der Besitzveränderung und die damit verbundene Abschreibung vom Folium des getrennten Grundstücks (§. 173 des Gesetzes) zu bewerkstelligen. Auf diese folgen schließlich die erforderlichen Benachrichtigungen an die Steuerämter und Landrentenbank (§. 3 b und c dieser Verordnung) sowie an die passiv Betheiligten (§. 25 des Gesetzes und §. 12 dieser Verordnung).

§. 25.

Zu §. 58 d. Ges.

a) Die Erlangung und Nachweisung der Einwilligung des Gläubigers ist in der Regel dem

Digitized by Google

Grundstücksbesitzer, welcher die Grundstücksabtrennung unternimmt, zu überlassen. Der Grund- und Hypothekenrichter kann aber hierbei vermittelnd mitwirken, wenn er von einem der Betheiligten darum angegangen wird, §§. 18, 132 und 133 des Gesetzes.

b) Eine Vertheilung der auf dem ganzen Komplex haftenden Forderung sammt der Hypothek auf das verbleibende Stammgut und die Trennstücke ist natürlich zulässig. Allein sie beruht lediglich in dem freien Willen des Grundstücksbesitzers und des Gläubigers und kann dem Letztern nicht aufgedrungen werden.

§. 26.

Zu §. 59 d. Ges.

Die richterliche Ergänzung der Einwilligung ist namentlich dann unbedenklich, wenn die verhältnißmäßige Geringfügigkeit, sei es der versicherten Forderung, oder des abzutrennenden Grundstücks, die Besorgniß einer Gefährdung des Gläubigers ausschließen.

§. 27.

Zu §. 60 b d. Ges.

Nach der Bestimmung im §. 60 unter b des Gesetzes muß in dem daselbst [illegible]rten Falle der Eintrag der Forderung auf einem andern Grundstücksfolium mit dem Eintrage derselben Forderung auf dem Folium des vormaligen Hauptgutes sowohl in Ansehung der Größe der Forderung, als auch, wenn der solchergestalt auf dem andern Grundstücksfolium einzutragenden Forderungen mehrere sind, in Ansehung ihrer Reihenfolge und Rangordnung unter einander übereinstimmen; was aber das dem Eintrage voranzusetzende Datum betrifft, so findet auf dergleichen neue Einträge die Vorschrift in §. 164 des Gesetzes ebenfalls Anwendung und richtet sich also das Datum nach der Zeit, wo der neue Eintrag bewirkt wird.

§. 28.

Zu §. 61 d. Ges.

Der auf das Trennstück repartirte Theil der im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Hauptgutes eingetragenen Reallasten ist auf dem neuen Folium des abgetrennten Grundstücks oder dem Folium des andern Grundstücks, zu welchem es hinzugeschlagen wird, (§. 62 des Gesetzes) einzutragen.

§. 29.

Zu §. 63 d. Ges.

a) Zu 1. Die hier bedungene Einwilligung ist von der Grund- und Hypothekenbehörde des hinzuzuschlagenden Grundstücks in der Regel nicht, und nur dann zu versagen, wenn die Umstände des einzelnen Falles besonders mißliche Folgen von der Hinzuschlagung befürchten lassen. Dies ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn wegen großer Entlegenheit der Grundstücke oder aus andern Gründen zu vermuthen ist, daß die Vereinigung der Grundstücke nicht von langem Bestande sein werde.

b) Mit dem Antrage auf Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem unter Gerichtsbarkeit einer andern Grund- und Hypothekenbehörde gelegenen andern Grundstücke hat sich der Besitzer an die Grund- und Hypothekenbehörde dieses letztern Grundstücks zu wenden, welche, wenn der Hinzuschlagung sonst kein Bedenken entgegensteht, mit der Grund- und Hypothekenbehörde des hinzuzuschlagenden Grundstücks wegen Erlangung ihrer Einwilligung (§. 63 Nr. 1 des Gesetzes) in Vernehmung zu treten hat.

Wird diese Einwilligung ertheilt und es erfolgt nunmehr die Hinzuschlagung, so wird dadurch mit Ausnahme dessen, was in §§. 159, 160 des Gesetzes bestimmt ist, an der Gerichtsbarkeit in Betreff eines solchen Pertinenzstücks im Uebrigen nichts verändert.

c) Zu Nr. 3. Die Bestimmung unter Nr. 3 ist dahin zu verstehen, daß überhaupt keines der Grundstücke, welche durch eine Hinzuschlagung vereinigt werden sollen, mit einem besondern Vor- oder Wiederkaufsrechte behaftet sein darf.

d) Soll zu einem Grundstück ein in einer andern Flur gelegenes Grundstück hinzugeschlagen werden, so kann dies nur mit Zustimmung der Gemeinde geschehen, welcher die letztere Flur gehört.

§. 30.

Zu §. 64 d. Ges.

Das, was dieser §. in Ansehung der Schulden eines Grundstücks bestimmt, gilt keineswegs auch

Digitized by Google

für dessen Reallasten. Die Vereinigung mehrer Grundstücke durch Hinzuschlagung hat nicht die Wirkung, daß auch die Reallasten derselben gemeinschaftlich werden, vielmehr sind die Reallasten des hinzugeschlagnen Grundstücks ausdrücklich als auf diesem speziell haftend, bei der Eintragung zu bezeichnen. Ein Andres wäre — nach Analogie des §. 63 unter 2 des Gesetzes — nur dann zulässig, wenn die zu den Reallasten Berechtigten, eben so aber auch die hypothekarischen Gläubiger ihre Zustimmung dazu gegeben hätten. (M. vgl. §. 77 des Gesetzes.)

§. 31.

Zu §. 70 d. Ges.

Unter Kosten sind hier sowohl gerichtliche, als außergerichtliche zu verstehen.

§. 32.

Zu §. 73 d. Ges.

Nach Inhalt dieses §. und des damit zu vergleichenden §. 50 des Gesetzes ist es den Betheiligten unbenommen, auch einen höheren oder niedrigeren Kostenbetrag, als den im §. angegebenen von resp. 50 und 10 Thalern festzusetzen und eintragen zu lassen. Ist dies geschehen, so gilt hinsichtlich dieses höhern oder niedrigeren Kostenbetrags dasselbe, was in Ermangelung eines solchen hinsichtlich der im Gesetzesparagraphen bestimmten Normalsummen gilt.

§. 33.

Zu §. 75 d. Ges.

a) Die Grund- und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, dem Gläubiger, welcher das im 2. Punkte des §. erwähnte Versprechen erhalten hat, von der Eintragung einer weiteren Hypothek auch dann, wenn diese auf einem gesetzlichen Rechtstitel beruht, Nachricht zu geben.

b) Wenn der eingetragene Besitzer eines Grundstücks ein Versprechen, dasselbe nicht ohne Vorwissen oder Einwilligung eines Dritten, sei es auch eines hypothekarischen Gläubigers, veräußern oder verpfänden zu wollen, nicht bloß zum Zweck der Sicherung einer bestimmten hypothekarischen Forderung, sondern aus andern Gründen ertheilt hat, so begründet ein solches Versprechen eine, ihrem ganzen Umfange nach wirksame Beschränkung des Besitzers in der Verfügung über sein Grundstück. Ein solches Versprechen unterfällt nicht den Bestimmungen des vorliegenden §. des Gesetzes, sondern bildet eine nach §. 13 unter Nr. 7 daselbst zu beurtheilende Dispositionsbeschränkung und ist daher nicht in die dritte, sondern in die zweite Rubrik des Grundstücksfoliums einzutragen. (M. vergl. §. 175 a. E. des Gesetzes.)

§. 34.

Zu §§. 84—86. (Cessio necessaria.)

Wenn im Exekutionsverfahren die Hülfe in hypothekarische Forderungen des Liquidaten, oder in andre, demselben an fremden Grundstücken zustehende Rechte, welche im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, (z. B. Nießbrauchsrechte), vollstreckt werden soll, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Die Verfügung des Prozeßrichters, mittelst deren er die Verwendung der eingetragnen Rechte oder Forderungen zur Befriedigung des Liquidanten beschließt, ist im Grund- und Hypothekenbuche zu verlautbaren, um ihr Wirksamkeit gegen Dritte zu verschaffen (§§. 5, 13, Nr. 8, 20, 21, Nr. 5 des Gesetzes).

2) Sie wird als eine nothwendige Abtretung (cessio necessaria) betrachtet und mit dem technischen Namen „Ueberweisung" bezeichnet.

Sie ist daher auch nach den Grundsätzen und Formen, welche für Cessionen vorgeschrieben sind, zu beurtheilen und zu behandeln (§. 150 des Gesetzes).

3) Das Prozeßgericht, welches die Ueberweisung beschließt, ist gehalten, für deren Ausführung, somit auch für ihre Eintragung Sorge zu tragen. Ist es nicht selbst Grund- und Hypothekenbehörde des Grundstücks, auf dessen Folium das überwiesene Recht oder die Forderung eingetragen ist, so hat es die zuständige Grund- und Hypothekenbehörde um die Eintragung und Vornahme der erforderlichen Vorbereitungen anzugehen (§§. 86 und 150 des Gesetzes).

Die Auflage an den Schuldner des Liquidaten, welche die Prozeßordnung P. I. cap. XXXV. §. 22 vorschreibt, ist mit der im §. 150 des Gesetzes angeordneten Benachrichtigung des debitor cessus zu verbinden und ergeht daher ebenfalls durch die Grund- und Hypothekenbehörde.

Digitized by Google

§. 35.

Zu §. 93 c d. Ges.

a) Bei der unter c 1 angeordneten Interusurienberechnung ist die sogenannte Leibnitzsche Methode anzuwenden. Als Zinsfuß ist derselben der 3½ prozentige zu Grunde zu legen.

b) Um für die Aufstellung einer Bauschsumme, auf deren Vermittelung die Vergleichsverhandlungen nach Nr. 2 alin. 1 dieses §. zu richten sind, einen Anhalt zu gewinnen, wird dem Richter empfohlen, die unter 1 daselbst vorgeschriebene Rechnungsoperation ebenfalls anzuwenden, hierbei aber die Zahl der Jahre, auf welche der Auszug oder die Rente zu beziehen ist, also den Multiplikator, approximativ nach Präsumtionen, welche entweder allgemeine erfahrungsmäßige Beobachtungen oder die Einzelnheiten des Falles an die Hand geben, zu bemessen.

Insonderheit wird dem Richter empfohlen, die Dauer solcher Auszüge oder Renten, welche für die ganze Lebenszeit der Berechtigten fortbestehen, nach der sogenannten Ulpianschen Mortalitätstabelle (L. 68 Dig. ad legem Falcidiam 35, 2) zu bestimmen. Der Richter hat daher zunächst

1) den Werth der Auszugs- oder Renteleistungen (soweit sie nicht in baarem Gelde bestehen, durch Abschätzung) auf Ein Jahr, ebenso aber auch

2) das Alter des Auszugs- oder Renteberechtigten genau zu ermitteln und sodann

3) den ermittelten Jahresgeldwerth des Auszugs oder der Rente mit der Zahl der Jahre zu multipliciren, auf welche nach der angeführten Tabelle die muthmaßliche Lebensdauer des Berechtigten zu veranschlagen ist.

Sie bestimmt sich hiernach bei Berechtigten

die noch nicht	20	Jahre	alt	sind,	auf	30	Jahre,			
" von	20	bis	25	"	"	"	"	"	28	"
" "	25	"	30	"	"	"	"	"	25	"
" "	30	"	35	"	"	"	"	"	22	"
" "	35	"	40	"	"	"	"	"	20	"
" "	40	"	41	"	"	"	"	"	19	"
" "	41	"	42	"	"	"	"	"	18	"
" "	42	"	43	"	"	"	"	"	17	"
" "	43	"	44	"	"	"	"	"	16	"
" "	44	"	45	"	"	"	"	"	15	"
" "	45	"	46	"	"	"	"	"	14	"
" "	46	"	47	"	"	"	"	"	13	"
" "	47	"	48	"	"	"	"	"	12	"
" "	48	"	49	"	"	"	"	"	11	"
" "	49	"	50	"	"	"	"	"	10	"
" "	50	"	55	"	"	"	"	"	9	"
" "	55	"	60	"	"	"	"	"	7	"

die 60 und mehr Jahre alt sind, überhaupt noch auf 5 Jahre.

Von der Kapitalsumme, welche sich durch die Multiplikation berechnet, ist endlich noch

4) ein, nach der Vorschrift unter a zu berechnendes Interusurium abzuziehen und das endliche Ergebniß dann der Vergleichsverhandlung zu Grunde zu legen.

Die als Beilage A nachfolgende Tabelle dient dazu, die nach a und b oben vorzunehmenden Rechnungsexempel näher zu veranschaulichen und deren praktische Anwendung zu erleichtern.

§. 36.

Zu §. 113 d. Ges.

Ueber die Art und Weise, in welcher die mehreren, nach §. 111 unter 2. des Gesetzes auf die Erstehungsgelder angewiesenen Gläubiger ihre Befriedigung der Reihe nach, nach Befinden durch Ueberweisung der dem Ersteher gestundeten Erstehungsgelder, erhalten sollen, ist ein Vertheilungsplan abzufassen.

Werden gegen den Inhalt dieses Vertheilungsplanes Einwendungen oder Widersprüche erhoben und entstehen darüber Streitigkeiten unter den Betheiligten, so tritt richterliche Entscheidung ein.

Digitized by Google

§. 37.

Zu §. 115 d. Ges.

Erwarb der Besitzer eines Grundstücks, der eine Hypothek bestellte, dessen Eigenthum unter einer Resolutivbedingung, so erlischt die Hypothek gleichergestalt mit dem Eintritt der Bedingung — wenn anders diese im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen war (§§. 29 und 20 des Gesetzes).

§. 38.

Zu §. 125 d. Ges.

Wenn gleichzeitig mehrere derartige Ediktalprozesse bei einer und derselben Behörde anhängig werden, ist es gestattet, die zu erlassenden Ediktalladungen in Eine zusammenzufassen. Die Auswahl unter den für dieselbe im vorliegenden §. (unter 1 a und b und unter 2 a und b) enthaltenen Vorschriften richtet sich in diesem Falle nach dem Betrag der größten der verschiednen Forderungen, welche den Gegenstand der Ediktalladung bilden.

§. 39.

Zu §. 127 d. Ges.

a) Wiewohl eine nur auf eine bestimmte Zeit bestellte Hypothek (§. 103 des Gesetzes) nach Ablauf der Zeit von selbst erlöscht, so darf dieses doch die Grund- und Hypothekenbehörde nicht abhalten, in Betreff der solchergestalt erloschenen Hypothek auch eine förmliche Löschungsbemerkung (§. 191 des Gesetzes), sei es auf Verlangen des Grundstücksbesitzers, oder von Amtswegen, auf das Folium zu bringen.

b) Den Untergang des verpfändeten Grundstücks haben die Grund- und Hypothekenbehörden (vergl. §. 17 unter e des Gesetzes) in der I. Rubrik des Foliums einzutragen (§. 173, 191 des Gesetzes).

c) Durch die Bestimmungen der §§. 106 und 127 des Gesetzes sind die Grund- und Hypothekenbehörden keineswegs der Obliegenheit (§. 17 d des Gesetzes) überhoben, das durch die Zwangsversteigerung herbeigeführte Erlöschen der Hypotheken durch eine ausdrückliche Löschungsbemerkung (§. 191 das.) im Grund- und Hypothekenbuche zu verlautbaren. Der Löschungs-Eintrag ist vielmehr noch vor der Eintragung der etwa wegen gestundeter Erstehungsgelder vorbehaltenen Hypothek zu bewirken.

Da übrigens die Eintragung des Erstehers als neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch und die Eintragung der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorbehaltenen Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch erst nach erfolgter Adjudication geschehen kann, so ist bei Zwangsversteigerungen außerhalb des Konkurses alsbald nach erfolgtem Zuschlage des Grundstücks an den Ersteher die geschehene Zwangsversteigerung im Grund- und Hypothekenbuche mittelst besondern Eintrags in der II. Rubrik (§§. 171, 175 des Gesetzes) kund zu machen; bei Zwangsversteigerungen nach eröffnetem Konkurse bedarf es dieses besondern Eintrags nicht, weil der Zweck desselben, möglichen Täuschungen von Seiten des Schuldners und bisherigen Besitzers vorzubeugen, schon durch die in §. 154 des Gesetzes vorgeschriebene Eintragung eines Veräußerungsverbots erreicht wird. (M. vergl. diese Verordnung zu §. 17 d.)

§. 40.

Zu §. 128 d. Ges.

Die Einwendung des außerordentlichen Rechtsmittels der Nullitätsklage gegen gesprochene Erkenntnisse kann die auf Grund der letzteren beantragten Löschungen nur in den Fällen aufhalten, in welchen ihr die Prozeß-Ordnung (P I. cap. XXXIV. §. 2. S. 185) eine solche Suspensivkraft beilegt.

§. 41.

Zu §. 132 d. Ges.

Durch die Bestimmungen dieses §. wird in keiner Weise das Recht und die Pflicht der Grund- und Hypothekenbehörden, von den vor ihnen handelnden Haupt- und Nebenpersonen die jeder Behörde gebührende Achtung, ebenso aber auch überhaupt Anstand und Ordnung bei dem vor ihnen stattfindenden Verkehr zu fordern, geschmälert. Sie sind berechtigt, Ausschreitungen hiergegen mit angemessenen Disziplinarstrafen, insbesondere mit Verweisen, Geld- und Gefängnißstrafen zu belegen, und

Digitized by Google

gröbliche Renitenzen der vor ihnen stehenden Personen mit Hülfe des ihnen zu Gebote stehenden Dienerpersonals zu unterdrücken.

§. 42.

Zu §. 134 d. Ges.

Das Grund- und Hypothekenbuch darf nicht aus dem Gerichtslokale entfernt werden.

§. 43.

Zu §. 136 d. Ges.

Der zweite Punkt dieses §. gibt dasjenige an, was die Grund- und Hypothekenbehörden im Zweifel zu beobachten haben, wenn nämlich nicht aus den Anmeldungen selbst und den sie begleitenden Nachweisungen (§. 145 des Gesetzes) erhellt, daß die gleichzeitig angemeldeten Forderungen doch nicht gleichen Rang haben sollen, sondern eine der andern im Range vorgehen soll.

§. 44.

Zu §. 138 d. Ges.

a) Die Grund- und Hypothekenbehörden können nicht genugsam daran erinnert werden, daß sie jeder Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch eine sorgfältige causae cognitio darüber, ob die Einschreibung rechtlich zulässig ist, vorausgehen zu lassen haben. Die Fragen, auf welche diese causae cognitio zu richten ist, gibt — nächst dem vorliegenden §. — die rechtliche Natur des einzelnen Rechtsgeschäfts oder Antrags an die Hand.

b) Insbesondere bei Anträgen auf Einschreibung neuer Grundstücksbesitzer hat die Grund- und Hypothekenbehörde

1) zu erwägen, ob etwa administrative Rücksichten die Gewährung des Antrags behindern. In den Kreis dieser Erwägungen gehören beispielsweise die Fragen:

aa) ob der Erwerber eines Wohnsitzes das Heimathsrecht in der betreffenden Gemeinde schon besitzt oder durch Aufnahme oder auf andre Weise erlangt hat (§. 23 ff. des Gesetzes über Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833);

bb) ob der einzutragende neue Besitzer, dafern er mit der Erwerbung des Grundstücks seine Niederlassung als Unterthan begründet, seiner Militärpflicht genügt hat (§. 79 des Gesetzes über die Militärpflicht vom 9. Februar 1855, S. 28 der Gesetzsamml. von 1855);

cc) ob das Geschäft, auf dessen Grund die Eintragung gesucht wird, eine Grundstückszerstückelung enthält, und ob dieser administrative Vorschriften im Wege stehen (m. sehe diese Verordnung zu §§. 58—61 des Gesetzes);

dd) ob dadurch Veränderungen in den Grenzen der Flurparzellen eintreten, welche die durch §§. 19. ff. des Mandats, die Herstellung und Instandhaltung neuer Grundstücksverzeichnisse ꝛc. betr., vom 18. Mai 1850 (S. 54 der Gesetzsamml. von 1850) gebotenen Maßnahmen erheischen.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat ferner

2) den Antrag auch vom rechtlichen Standpunkt aus zu prüfen. Sie hat in dieser Beziehung namentlich

aa) die Form der Urkunden, die mit dem Antrag ihr vorgelegt werden, ins Auge zu fassen. Urkunden mit solchen äußern Mängeln, die ihre Beweiskraft zweifelhaft machen (z. B. mit Korrekturen oder Rasuren in wesentlichen Theilen), — Urkunden mit solchen Inkorrektheiten in Fassung und Ausdruck, welche die in ihnen enthaltenen Festsetzungen und Nachrichten zweideutig und unklar erscheinen lassen — Urkunden mit mangelhafter Bezeichnung der betheiligten Personen oder Sachen, — endlich Urkunden (z. B. Testamente), bei denen die für sie vorgeschriebenen Förmlichkeiten vernachlässigt erscheinen, sind für genügend nicht zu achten.

Die Prüfung richtet sich

bb) auf den Inhalt der Urkunden oder überhaupt dessen, was zur Begründung des Eintragungsgesuchs vorgebracht worden ist, hauptsächlich aber auf die Fragen:

α) ob das Rechtsgeschäft, auf dessen Grund die Eintragung des neuen Besitzers begehrt wird, überhaupt ein solches ist, welches einen ausreichenden Rechtstitel zur Eintragung darbietet, eventuell

β) ob es nach den beigebrachten Vorlagen für zu Recht bestehend zu erachten ist?

Hierbei ist zu erörtern, ob das einzelne Rechtsgeschäft den Requisiten, welche das Privatrecht an dasselbe überhaupt stellt, entspricht, — ob die an demselben Betheiligten dispositionsfähig und nament-

Digitized by Google

lich zu der über den in Frage stehenden Gegenstand getroffenen Verfügung berechtigt sind, — ob die Vertreter der Betheiligten als solche legitimirt sind, — ob die rechtliche Natur des Gegenstandes die getroffenen Verfügungen zuläßt, — ob durch das Rechtsgeschäft Rechte dritter Personen, namentlich der Hypothekgläubiger verletzt werden und dergl. mehr.

Erst nach Beseitigung der in diesen Richtungen sich etwa ergebenden Anstände (§§. 18 und 138 des Gesetzes) kann die Eintragung des neuen Besitzers erfolgen.

§. 45.

Zu §. 139 d. Ges.

a) Bei Bestimmung der Frist zu Berichtigung des zur förmlichen Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch noch Mangelnden hat die Grund- und Hypothekenbehörde auf die Beschaffenheit des verlangten Nachweises, auf Ortsentfernung und andere Umstände, wonach die größere oder geringere Schwierigkeit der Beibringung und der größere oder geringere dazu erforderliche Zeitaufwand zu bemessen ist, Rücksicht zu nehmen.

b) Das was für Vormerkungen im vorliegenden §. bestimmt wird, findet auch Anwendung auf andre Protestationen im Sinne der §§. 22 und 23 des Gesetzes.

§. 46.

Zu §. 146 d. Ges.

a) Die Gerichte und Notare, vor welchen die am Schlusse des vorliegenden §. bezeichneten Privaturkunden anerkannt werden, haben die Niederschriften über diese Anerkennungen oder doch die Konzepte der darüber abgestellten Attestate aktenmäßig aufzubewahren.

b) Eine Ausnahme von den Bestimmungen dieses §. tritt bei Protestationen und Vormerkungen (§§. 22, 23, 53, 151 des Gesetzes) ein, zu deren Begründung bloße Bescheinigungen genügen (man sehe §. 22 dieser Verordnung).

§. 47.

Zu §. 152 d. Ges.

Eventualappellationen, welche sich durch gewährende erstinstanzliche Entschließung vollständig erledigen (§. 153 unter b und d des Gesetzes) bedürfen natürlich einer Kundmachung im Grund- und Hypothekenbuche nicht.

§. 48.

Zu §. 155 d. Ges.

a) Die Grund- und Hypothekenbücher sind nach dem dieser Verordnung als Beilage B. beigefügten Formulare und Schema zu führen. Das Papier zu denselben wird den Grund- und Hypothekenbehörden für das erste Mal durch das Appellationsgericht zugetheilt werden und sie haben sich dieses und keines andern Papiers dazu zu bedienen, wie denn auch in der Folgezeit, wenn Fortsetzungen des Grund- und Hypothekenbuchs in neuen Bänden nöthig werden, hierzu nur gutes dauerhaftes Papier von gleichem Formate, wie zu den ersten Hypothekenbüchern zu verwenden ist.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben, sobald das Grund- und Hypothekenbuch eines Ortes soweit im Entwurfe vorbereitet ist, daß der öffentliche Aufruf (§. 235 des Gesetzes) erfolgen kann, dem Appellationsgericht den Bedarf an Papier zum Grund- und Hypothekenbuche unter Angabe der Zahl der Grundstücksfolien anzuzeigen und hierauf die Uebersendung des erforderlichen, mit den nothwendigen Abtheilungslinien bedruckten Papiers zu gewärtigen.

b) Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekenbücher dauerhaft in Leder, mit Sprungrücken einbinden zu lassen. Der Rücken des Bandes ist mit der Aufschrift: „Grund- und Hypothekenbuch," auch mit dem Namen des Ortes und wenn das Grund- und Hypothekenbuch in mehrere Bände abgetheilt ist, zur Unterscheidung von den übrigen Bänden des nämlichen Grund- und Hypothekenbuchs mit einer Ziffer oder einem Buchstaben zu versehen. Im letztern Falle können zu mehrerer Bequemlichkeit auf dem Rücken jedes Bandes auch noch die darin enthaltenen Grundbuchsnummern (§§. 156, 172 des Gesetzes) angegeben werden, z. B. Nr. 1 bis 160. Inwendig erhält jeder Band ein Titelblatt, der darauf anzubringende Titel muß nächst dem Namen des Ortes und, bei Abtheilungen des Grund- und Hypothekenbuchs eines Orts in mehrere Bände, der Zahl oder Litera des Bandes, die Benennung des Gerichts enthalten

Digitized by Google

§. 49.

Zu §. 156 d. Ges.

a) Die im vorliegenden §. für die Staatsgüter enthaltenen Bestimmungen gelten vorläufig für die Herzoglichen Domanialgüter (m. s. das Gesetz, die anderweite Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanial-Vermögen betr. vom 18. März 1854, S. 126 d. Gesetzsamml. von 1854).

b) Wäre es zweifelhaft, ob sogenannte Gemeindegrundstücke der gesammten (politischen) Ortsgemeinde, oder nur einer Mehrzahl bevorrechteter Glieder derselben gehören, so kann, wofern nicht etwa das Vorhandensein von Hypotheken oder andern in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden dinglichen Beschwerungen eine Erörterung oder Ermittelung des wahren Verhältnisses zu dem Zwecke, damit das Grundstück sein Folium erhalten und der Besitzer richtig eingetragen werden könne, nöthig macht, von einer solchen Erörterung und Ermittelung und von der Aufstellung eines Foliums für das Grundstück abgesehen werden.

§. 50.

Zu §. 158 d. Ges.

ist §. 58 dieser Verordnung (zu §. 172 des Gesetzes) zu vergleichen.

§. 51.

Zu §§. 163—166 d. Ges.

a) Jede Seite des Grund- und Hypothekenbuchs wird durch senkrechte Linien in drei Spalten von ungleicher Breite abgetheilt, von denen die erste und schmalste zur linken Seite für die Nummern der Einträge, die mittlere, breiteste, für die Einträge selbst, und die dritte zur rechten Seite für Anmerkungen bestimmt ist. Diese Abtheilung ist für alle drei Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs (§. 171 des Gesetzes) die nämliche, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Rubrik der Schulden noch eine vierte Spalte zwischen den Spalten der Einträge und der Anmerkungen erhält, in welche die Geldsummen der eingetragenen Schulden mit Ziffern geschrieben werden und wozu der erforderliche Raum von der mittlern, breitesten Spalte abgeht; die für diese vierte Spalte nöthigen Abtheilungslinien sind in den auf allen vier Seiten gleich bedruckten Bogen des Papiers, welches die Grund- und Hypothekenbehörden zu den ersten Grund- und Hypothekenbüchern durch das Appellationsgericht zugetheilt erhalten, wenn sie in Gebrauch genommen werden, auf denjenigen Seiten, wohin bei den einzelnen Grundstücksfolien die Rubrik der Schulden zu stehen kommt, besonders zu ziehen.

Eine weitere Unterabtheilung der Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs findet durchaus nicht Statt.

b) Die Einträge erhalten fortlaufende Nummern, die in jeder Rubrik mit 1 anfangen und mit arabischen Ziffern zu schreiben sind; jeder Eintrag ist mit einer solchen Nummer zu versehen.

c) Jeder Eintrag beginnt in der für die Einträge selbst bestimmten Spalte mit dem Datum (§. 164 des Gesetzes), welches nur beim ersten Eintrag der I. Rubrik wegbleibt (m. s. §. 56 dieser Verordnung); er schließt mit der Angabe der urkundlichen Unterlage (§. 165 des Gesetzes) und dem Allegate der bezüglichen Aktenstelle (§. 166 des Gesetzes), bei welchem zur Ersparung des Raums Abkürzungen zulässig sind.

Die Gültigkeit des Eintrags hängt aber von der Verweisung auf die Akten nicht ab, und es kann dieselbe daher, wenn die Akten zur Zeit des Eintrags noch nicht geheftet und foliirt sein sollten, später nachträglich ausgefüllt werden.

d) Jeder für sich bestehende Eintrag ist durch eine Querlinie über die ganze Breite der Blattseite von den nachfolgenden Einträgen abzusondern.

e) Jeder Eintrag, der sich auf den Gegenstand eines frühern, in derselben Rubrik befindlichen Eintrags bezieht, wie solches z. B. bei Cessionen und Löschungen stets der Fall ist, wird unter der Nummer, die er in der Reihe der Einträge erhält (Eintragsnummer), mit einer Verweisung rückwärts auf die Nummer jenes frühern Eintrags — ad num. — versehen.

Ebenso ist aber auch neben dem frühern Eintrage, in der Spalte der Anmerkungen, auf den spätern Eintrag, mittelst dessen eine mit dem Gegenstande des Eintrags vorgegangene Veränderung im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt wird, durch ein passendes Wort, mit Beifügung der Nummer dieses spätern Eintrags, vorwärts zu verweisen.

§. 52.

Zu §. 167 d. Ges.

Die Bestimmung des vorliegenden §. ist bloß von den Einträgen in die III. Rubrik zu verstehen.

Digitized by Google

§. 53.

Zu §. 168 d. Ges.

Sollte etwas im Grund- und Hypothekenbuche ausgestrichen worden sein, so ist der solchen Falls nöthigen, rechtfertigenden Seitenbemerkung des Grund- und Hypothekenbuchführers ihre Stelle in der Spalte der Anmerkungen zu geben; es wird indessen erwartet, daß die Grund- und Hypothekenbehörden alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwenden werden, damit die Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch fehlerfrei geschehen.

§. 54.

Zu §§. 169—171 d. Ges.

Auf jedes Grundstücksfolium sind mit Einschluß des Raums, welcher für die in der Folge nothwendigen Einträge in jeder Rubrik offen gehalten werden muß, mindestens zwei Blatt Papier, und davon in der Regel eine Seite für die Iste Rubrik, eine Seite für die IIte Rubrik, und zwei Seiten für die IIIte Rubrik zu rechnen.

Bei Häusern in den Städten, sowie bei kleinen Nahrungen mit wenigem Grundbesitze und bei einzelnen (walzenden) Grundstücken ohne Gebäude auf dem Lande kann der Raum für die Iste Rubrik nach Befinden auch auf die Hälfte der ersten Seite eingeschränkt werden, so daß die IIte Rubrik auf derselben Seite beginnen kann. Für die IIte und IIIte Rubrik ist je nach Verhältniß der mehrern oder wenigern, bei der Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs auf das Folium zu bringen gewesenen Einträge und des größern oder geringern Raums, den diese Einträge einnehmen, der für künftige Einträge offen zu haltende Raum zu bemessen und mag durchschnittlich mindestens auf das Doppelte des von den Einträgen bei der Anlegung des Foliums eingenommenen Raums angenommen werden.

Ueberdieß ist in jedem Bande hinten eine Anzahl leerer Blätter für Fortsetzungen einzelner Folien und beziehendlich Rubriken, wenn bei einem oder dem andern Folium wegen häufiger Einträge der speziell vorbehaltene Raum vor der Zeit ausgehen sollte, aufzusparen, welche jedoch nicht über zehn bis zwanzig Blätter, je nach der größern oder geringern Zahl der in dem Bande befindlichen Grundstücksfolien, betragen darf.

Auf Fortsetzungen ist da, wo das an einer andern Stelle fortgesetzte Folium oder beziehendlich die an einer andern Stelle fortgesetzte Rubrik abbricht, hinzuweisen.

§. 55.

Zu §§. 171—174 d. Ges.

Die Grundbuchsnummer eines Grundstücks bleibt auch dann unverändert, wenn frühere Nummern in Folge des Umstands, daß die damit bezeichneten Grundstücke nach der Zeit durch Hinzuschlagung zu einem andern Grundstücke ihre besondere Nummer und ihr eignes Folium verlieren, im Grund- und Hypothekenbuche ausfallen. Bekommt ein Grundstück, welches vorher kein eignes Folium im Grund- und Hypothekenbuche gehabt hat, ein eignes Folium, so ist demselben stets eine neue, und zwar die auf die letzte schon vorhandene nächstfolgende Nummer als Grundbuchsnummer zu geben.

§. 56.

Zu dens. §§.

Die Grundbuchsnummer wird in der Isten Rubrik über die mittlere Spalte gesetzt und vertritt die Stelle einer Ueberschrift.

Was nach §. 172 des Gesetzes zum Inhalte der Isten Rubrik eines Grundstücksfoliums gehört, bildet zusammen so, wie es bei Anlegung des Foliums vorgefunden und festgestellt worden ist, den Inhalt des ersten Eintrags, welchem hier kein Datum vorzusetzen ist; bei großen Gütern können, wenn der in diesem ersten Eintrage begriffenen Gegenstände etwa sehr viele und mannigfaltige wären, die verschiedenen Kategorien derselben zu besserer Uebersicht durch vorgesetzte Buchstaben von einander unterschieden werden, z. B. a. Zubehörungen, b. besondere rechtliche Eigenschaft, c. Reallasten.

§. 57.

Zu dens. §§.

Wenn, wie nach §. 157 des Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, mehrere einzelne (walzende) Grundstücke ohne Veränderung ihrer Eigenschaft als für sich bestehender, nicht zu einem Ganzen verbundener Grundstücke, auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche gebracht werden, so sind dieselben im ersten Eintrage der Reihe nach, ein jedes besonders mit seinen besondern

Digitized by Google

Lasten und Beschwerungen (§. 12, Nr. 5 des Gesetzes) und seinen etwaigen besondern Eigenschaften und Merkmalen, unter einer gemeinschaftlichen Grundbuchsnummer aufzuführen, aber durch vorgesetzte Buchstaben von einander zu sondern.

Wird in der Folge eines dieser Grundstücke ohne die übrigen veräußert, oder verpfändet, so wird diese Veränderung auf dem gemeinschaftlichen Folium in der I. Rubrik mittelst besondern Eintrags, auf welchem neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „vom Folium abgeschrieben" zu verweisen ist, bemerkt, und das besonders veräußerte oder verpfändete Grundstück bekommt ein eignes Folium mit eigner Nummer, wofern es nicht unter Umständen, unter denen solches nach §. 63 Nr. 2 des Gesetzes zulässig, zu einem andern Grundstücke hinzugeschlagen und auf dessen Folium als Zubehörung eingetragen wird.

§. 58.

Zu dens. §§.

Bei den unter anderer Gerichtsbarkeit gelegenen Pertinenzstücken (§. 158 des Gesetzes) ist auf dem Folium des Hauptgutes da, wo sie unter den Zubehörungen aufgeführt werden, dieser Umstand mit zu bemerken und zugleich das andere Gericht, unter dem sie gelegen sind, zu nennen.

§. 59.

Zu dens. §§.

Wird ein Grundstück, welches bisher Zubehörung eines andern Grundstücks (Bestandtheil eines Gutskörpers) gewesen und solchergestalt im Grund- und Hypothekenbuche aufgeführt ist, von demselben abgetrennt (§. 58 ff. des Gesetzes), so wird darüber ein besonderer Eintrag in die Iste Rubrik gebracht, auf welchen neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit dem Worte: „abgetrennt" zu verweisen ist.

§. 60.

Zu dens. §§.

Wird beschränktes Eigenthum in freies Eigenthum verwandelt, z. B. durch Ablösung der Erbzins- oder Erbpachtsqualität, Aufhebung eines Familienfideikommisses ꝛc., so wird die im ersten Eintrage bemerkte Eigenthumsbeschränkung gelöscht; solches geschieht mittelst besondern Eintrags, auf welchen neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit dem Worte „gelöscht" zu verweisen ist.

Auf dieselbe Weise ist zu verfahren, wenn eingetragene Reallasten abgelöst oder sonst aufgehoben werden; fällt eine Reallast nicht ganz, sondern nur zum Theil weg, so ist bei der Verweisung in der Spalte der Anmerkungen neben dem ersten Eintrage statt des Wortes: „gelöscht" das Wort: „beschränkt" oder ein gleichbedeutendes anderes Wort zu gebrauchen.

§. 61.

Zu §. 174 d. Ges.

Die Bearbeitung der Flurbücher ist noch nicht in Angriff genommen und der Zeitpunkt ihrer Vollendung daher ungewiß. Dieselben Nachrichten aber, welche die Auszüge derselben nach §. 174 des Gesetzes enthalten sollen, sind auch schon in den Besitz- und Grundstücksverzeichnissen (man sehe §§. 2 ff. des Mandats, die Herstellung und Instandhaltung neuer Grundstücksverzeichnisse betr., vom 18. Mai 1850, Seite 51 der Gesetzsamml. von 1850) enthalten.

Demzufolge haben die Grund- und Hypothekenbehörden

a) bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher anstatt der Flurbücher, soweit sie deren bedürfen, der Besitz- und Grundstücksverzeichnisse sich zu bedienen und letztere im Falle des Bedarfs von den Steuerämtern sich zu erbitten,

b) anstatt der Flurbuchsnummern aber die Nummern, mit denen die Grundstücke in den Besitz- und Grundstücksverzeichnissen belegt sind, zu gebrauchen. Es wird Fürsorge getroffen werden, daß dieselben Nummern auch in den Flurbüchern beibehalten werden.

c) Sollten zu dem Zeitpunkte der Eröffnung der Grund- und Hypothekenbücher (m. s. §. 111, Nr. 1. dieser Verordnung) die Flurbücher noch nicht vollendet sein, so sind anstatt derselben die Besitz- und Grundstücksverzeichnisse, welche letzten im Fall des Bedarfs von den Steuerämtern zu erbitten sind, auch ferner zu benutzen.

Das Appellationsgericht wird dafür Sorge tragen, daß die Grund- und Hypothekenbehörden seiner Zeit die erforderlichen Flurbuchsauszüge erhalten. Dieselben sind dann Flurenweise in einen oder

Digitized by Google

mehrere Bände zusammenzubinden. Die zugehörigen Uebersichtskarten werden nicht eingeheftet, sondern besonders bewahrt.

d) Vorschriften über Instandhaltung der Flurbuchsauszüge und der zugehörigen Uebersichtskarten bleiben vorbehalten.

§. 62.

Zu dems. §.

Der Bezugnahme, welche das Grund- und Hypothekenbuch auf das Flurbuch oder auf die Besitz- und Grundstücksverzeichnisse nimmt, und überhaupt der Verbindung jenes mit diesen darf nicht die Wirkung beigelegt werden, als ob die Grund- und Hypothekenbehörde außer für die Existenz der im Grund- und Hypothekenbuche aufgeführten Flurstücke als Objekte der eingetragenen dinglichen Rechte, auch für Größe, Kulturart und Zahl der Steuereinheiten, oder für den Ertrag, wonach die Steuereinheiten berechnet sind, einzustehen hätte.

§. 63.

Zu §. 175 d. Ges.

a) In der IIten Rubrik ist über die mittlere Spalte das Wort: „Besitzer" als Ueberschrift zu setzen. Die Namen der Besitzer sind in den Einträgen derselben mit Kanzleischrift oder sonst mit ausgezeichneter Schrift zu schreiben.

Bei städtischen Grundstücken ist jedesmal im Eintrage des Besitzers dessen Stand oder Gewerbe mit anzugeben.

b) Sind Gesellschaften oder Vereine, welche das Recht der Gesammtpersönlichkeit (jura universitatum — §. 99 des Grundgesetzes) nicht erlangt haben, Eigenthümer von Grundstücken, so sind sämmtliche Mitglieder derselben als Besitzer einzutragen.

Um aber den Schwierigkeiten zu begegnen, welche hieraus, namentlich aus den häufigen Ab- und Zuschreibungen beim Wechsel der Mitglieder sich erzeugen, so ist den Gesellschaften oder Vereinen zu empfehlen, daß sie das Eigenthum am Grundstück Einem oder Mehreren abtreten und sich gegen mißbräuchliche Verfügung derselben durch besondere Verträge mit ihnen sicher stellen.

c) Wenn ein Vorkaufsrecht an dem Grundstücke zur Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche gelangt (§. 13, Nr. 7, §. 225 des Gesetzes), so geschieht solches in der IIten Rubrik, ohne Unterschied, ob das Vorkaufsrecht nur für den erstmaligen Fall eines Verkaufs gilt, oder ob es von der Beschaffenheit ist, daß es auch bei einem anderweiten, spätern Verkaufe geltend gemacht werden kann.

Die Einträge von Vorkaufsrechten werden in der Spalte links durch das unter die Eintragsnummer zu setzende Wort: „Vorkauf" noch besonders kenntlich gemacht.

d) Wenn eine in die IIte Rubrik eingetragene Dispositionsbeschränkung (§. 13, Nr. 7 des Gesetzes) oder Protestation (§. 190 des Gesetzes) späterhin aus irgend einem Grunde wegfällt oder sich erledigt, so findet ein Löschungseintrag (§. 191 des Gesetzes) Statt, auf welchen neben dem Eintrage der Dispositionsbeschränkung oder der Protestation in der Spalte der Anmerkungen auf die oben §. 60 dieser Verordnung bemerkte Weise zu verweisen ist.

§. 64.

Zu §. 178 d. Ges.

Aus §. 178 des Gesetzes folgt, daß Erben gehalten sind, sich als Besitzer des ererbten Grundstücks in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen, wofern sie nicht dasselbe binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls und zwar mit keinen andern Schulden, als wie sie es ererbt haben, wieder veräußern.

§. 65.

Zu §§. 181—189 d. Ges.

In der III. Rubrik ist über die mittlere Spalte das Wort: „Schulden" als Ueberschrift zu setzen.

Außer demjenigen, was nach §. 181 des Gesetzes zum Eintrage einer jeden Forderung nothwendig gehört, sind Nebenbedingungen des Darlehns- oder sonstigen Vertrags nur dann in dem Eintrage der Forderung zu erwähnen, wenn sie auf den Rang der Forderung Einfluß haben, oder von der Art sind, daß dadurch nach §§. 100, 119 des Gesetzes der Gebrauch des Eintrittsrechts, sowie der Cession an den Besitzer des Grundstücks beschränkt wird, oder wenn sie nach §. 75 des Gesetzes die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichten sollen, dem Gläubiger von einer geschehenen Eintragung einer andern Forderung Nachricht zu geben.

Digitized by Google

§. 66.

Zu denf. §§.

Bei allen Forderungen, die in baarem Gelde bestehen, sind die Summen sowohl im Contexte des Eintrags mit Buchstaben (§. 167 des Gesetzes), als auch in der dafür bestimmten Nebenspalte (s. oben §. 51 a. dieser Verordnung) mit Ziffern zu schreiben, letzteres um leichterer Uebersicht des Schuldenzustandes des Grundstücks willen.

Bei Forderungen, die nicht in baarem Gelde bestehen, wie bei Naturalauszügen oder Naturalrenten, ingleichen bei allen auf eine bereits eingetragene Forderung sich beziehenden Einträgen wird diese für die Geldsummen bestimmte Nebenspalte, mit horizontalen Strichen ausgefüllt.

§. 67.

Zu denf. §§.

Alle Forderungen, sowohl wenn sie bloß vorgemerkt, als wenn sie sogleich förmlich eingetragen werden, bekommen fortlaufende Nummern (§. 185 des Gesetzes), diese Nummern (Hypothekennummern) werden in der linken Spalte unter der Eintragsnummer, und von dieser durch einen kleinen Querstrich getrennt, in römischen Ziffern ausgedrückt und zeigen den Rang (die Priorität) der Forderung an.

Auszüge und Rentenforderungen werden noch außerdem durch das unter die römische Ziffer zu schreibende Wort: „Auszug", „Rente", kenntlich gemacht.

Bei eisernen Kapitalien (§. 107 des Gesetzes) ist diese Eigenschaft nicht nur im Contexte des Eintrags zu bemerken, sondern auch in der linken Spalte durch das unter die römische Ziffer zu schreibende Wort „eisern" auszuzeichnen.

§. 68.

Zu denf. §§.

Bei Forderungen, die blos vorgemerkt werden, ist das Wort: „Vorgemerkt", welches sie vor den förmlich eingetragenen Forderungen kenntlich macht (§. 185 des Gesetzes) an den Anfang des Eintrags unmittelbar hinter das Datum (s. §. 51 dieser Verordnung) zu setzen.

Gelangt eine vorgemerkte Forderung nachher zur förmlichen Eintragung, so wird der deshalb zu bewirkende Eintrag, welcher beziehungsweise gefaßt werden kann, in der Spalte links unter der Eintragsnummer nicht mit einer römischen Ziffer, sondern nur mit einem ad numerum (des Vormerkungseintrags) versehen und auf denselben neben dem Vormerkungseintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „förmlich eingetragen" verwiesen.

§. 69.

Zu denf. §§.

Wenn, wie es bei Grundstücksveräußerungen auf dem Lande nicht selten vorkommt, gewisse besondere Naturalleistungen für die Kinder des Verkäufers oder andere Personen bedungen worden sind, wie z. B. Wartung, Pflege und Erziehung der Kinder von Seiten des Besitzers, freier Aufenthalt im Gute zu Zeiten, wo sie dienstlos sind, Ausstattung bei der Verheirathung u. dergl. m., so mag die besondere Beschaffenheit dieser Leistungen — wenn anders die Vorbedingungen zur Eintragung derselben in das Grund- und Hypothekenbuch vorhanden sind — nicht nur im Contexte des Eintrags kurz angezeigt, sondern auch in der Spalte links hervorgehoben werden.

Das Letztere geschieht dadurch, daß den Worten: „Auszug" oder „Rente" (m. s. §. 67 dieser Verordnung) in Parenthese noch das Wort: „Herberge" „Erziehung", „Ausstattung", und dergl. beigefügt wird. Im Uebrigen ist aber dabei die in §. 182 des Gesetzes gegebene Regel ebenfalls festzuhalten.

§. 70.

Zu denf. §§.

a. Die im §. 183 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung, daß mehre selbstständige Grundstücke gleichzeitig für eine und dieselbe Forderung haften, findet ihren Platz in der Spalte der Anmerkungen und ist möglichst kurz zu fassen, z. B. so:

„mitverpfändet ist Nr. 20 dieses Grund- und Hypothekenbuchs"

oder:

„haftet auch auf Nr. 25 des Grund- und Hypothekenbuchs über Gardschütz, Amt II. Altenburg."

b. Gehören die wegen einer und derselben Forderung verpfändeten verschiedenen Grundstücke unter

Digitized by Google

verschiedene Grund- und Hypothekenbehörden, so hat eine jede derselben von dem Besitzer den Nachweis, daß die Forderung auch im Grund- und Hypothekenbuche der andern Grund- und Hypothekenbehörde auf dem Folium des mitverpfändeten dortigen Grundstücks eingetragen sei, zu verlangen und muß diesen Nachweis erhalten haben, bevor sie die vorstehend unter a. vorgeschriebene Bemerkung einträgt.

§. 71.

Zu dens. §§.

a. Wenn der Schuldner, der bei einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung sich das Recht vorbehalten hat, eine andere Forderung mit gleichem Range auf das Grundstück eintragen zu lassen (§. 184 des Gesetzes), von diesem Rechte Gebrauch macht, nachdem jene Forderung bereits eingetragen ist, so erhält zwar die sodann später zur Eintragung gelangende andere Forderung diejenige Hypothekennummer, welche in der Zahlenfolge auf sie trifft, es ist aber das gleiche Rangverhältniß zwischen ihr und jener früher eingetragenen Forderung neben beiden Einträgen in der Spalte der Anmerkungen durch die Worte:

„gleichen Rang mit Nr. " (des andern Eintrags)

auszudrücken.

b. Von selbst versteht sich, daß ein solcher Vorbehalt des Schuldners (§. 184 des Gesetzes) gegen solche Gläubiger, welche die Eintragung ihrer Forderung vermöge gesetzlichen Rechtstitels erlangen, nicht wirksam ist.

§. 72.

Zu dens. §§.

Mehrere Forderungen, welche gleichzeitig zur Eintragung gelangen und auch gleichen Rang neben einander haben sollen (§. 186 des Gesetzes), sind, wenn sie einen gemeinschaftlichen Rechtstitel (§. 181 des Gesetzes) haben und auf einer und derselben Urkunde oder Verhandlung beruhen, in einen einzigen gemeinschaftlichen Eintrag zusammenzufassen, aber durch vorgesetzte Buchstaben zu unterscheiden. Beruhen die mehrern Forderungen auf verschiedenen Rechtstiteln und verschiedenen Urkunden oder Verhandlungen, so sind zwar ebenso viel gesonderte Einträge zu machen, dabei ist jedoch allen diesen gleichberechtigten Forderungen nicht nur die gleiche Hypothekennummer zu geben, welche daher unter jeder Eintragsnummer zu wiederholen ist, sondern es müssen auch diese Einträge in ununterbrochener Reihe auf einander folgen und durch das gleiche Datum als gleichzeitig erfolgt kenntlich sein.

§. 73.

Zu dens. §§.

a. Die Erklärung eines hypothekarischen Gläubigers, wodurch er das Vorzugsrecht seiner Forderung einem späteren Gläubiger abtritt, ist Gegenstand eines besonderen Eintrags (§. 187 des Gesetzes), auf welchen ebensowohl neben dem Eintrage der Forderung, deren Vorzugsrecht abgetreten wird, durch das Wort: „nachgetreten", als auch neben dem Eintrage der Forderung, zu deren Gunsten die Abtretung erfolgt, durch das Wort: „Vorzug" in der Spalte der Anmerkungen zu verweisen ist.

b. Wenn aber ein hypothekarischer Gläubiger zu Gunsten eines andern nur schlechthin auf sein Vorzugsrecht verzichtet hat, ohne ihm dasselbe abzutreten, so ist dies keineswegs für eine Zurücktretung anzusehen. Vielmehr hat eine solche Erklärung bloß die Wirkung, daß beide Forderungen gleichen Rang erhalten. Sie ist ebenfalls durch einen besondern Eintrag, außerdem aber auch in der Anmerkungsspalte bei den betreffenden Forderungen mit den Worten:

„gleichen Rang mit Nr. "

und mit einer Verweisung auf den Eintrag kundbar zu machen.

§. 74.

Zu dens. §§.

Wenn bei einem Grundstücke, das Mehrere gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, eine Hypothek nur an dem ideellen Antheile eines einzelnen Mitbesitzers erlangt wird (§. 56 des Gesetzes), so ist dieses Verhältniß nicht nur im Eintrage der Forderung selbst anzugeben, sondern auch noch besonders neben dem Eintrage in der Spalte der Anmerkungen durch die Worte: „haftet nur auf einem Antheile" bemerkbar zu machen.

Digitized by Google

§. 75.

Zu denf. §§.

Bei Cessionen eingetragener Forderungen geschieht die Verweisung auf den Cessionseintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der cedirten Forderung in der Spalte der Anmerkungen durch das Wort: „cedirt". Dieses gilt jedoch nur für die erstmalige Cession, bei öfteren Cessionen der nämlichen Forderung wird von einer Cession auf die andere verwiesen, so daß bei den weitern Cessionen die Verweisung auf die neueste Cession stets neben dem Eintrage der letztvorhergegangenen Cession ihre Stelle erhält und durch die Worte: „weiter cedirt", ausgedrückt wird.

Wird nicht die ganze Forderung, sondern nur ein Theil derselben cedirt, so ist bei der Verweisung auf den Cessionseintrag neben dem früheren Eintrage auch die cedirte Summe zu nennen, so daß die Verweisung z. B. so lautet: „cedirt 1000 Thaler —„ —„ ."

§. 76.

Zu denf. §§.

Auf den Eintrag, womit die Verpfändung einer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderung geschieht (§. 88 des Gesetzes), wird neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung durch das Wort „verpfändet" verwiesen.

§. 77.

Zu denf. §§.

Wenn eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung im Wege der Hülfsvollstreckung einem Andern vom Richter überwiesen wird, so geschieht die Verweisung auf den deshalb in das Grund- und Hypothekenbuch zu bringenden Eintrag zur Seite des ursprünglichen Eintrags der nunmehr überwiesenen Forderung durch das Wort: „überwiesen". Wäre die überwiesene Forderung Demjenigen, welchem sie überwiesen worden, vorher schon im Grund- und Hypothekenbuche verpfändet gewesen, so kommt nach geschehener Ueberweisung die vorherige Verpfändung zur Löschung.

§. 78.

Zu denf. §§.

Wenn eine eingetragene Forderung nach den Bestimmungen in §§. 97, 98, 101 des Gesetzes ohne Cession des zeitherigen Inhabers auf einen Andern übergeht und diese Veränderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird, so ist zur Verweisung auf diesen Eintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung das Wort: „abgelöset" zu gebrauchen.

§. 79.

Zu denf. §§.

Auf Einträge von Protestationen, welche sich auf eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung beziehen (§. 190 des Gesetzes), wird neben dem Eintrage dieser letztern durch das Wort: „protestirt" verwiesen.

§. 80.

Zu denf. §§.

Blos wenn eine Forderung ganz gelöscht wird, ist sowohl in dem diesfallsigen Eintrage, als auch zur Verweisung auf denselben neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung der Ausdruck: „löschen" und „gelöscht" zu gebrauchen; bei partiellen Löschungen, wobei ein Theil der Forderung noch stehen bleibt, ist statt dessen das Wort: „abgeschrieben" anzuwenden.

§. 81.

Zu denf. §§.

Sowie der Umfang des wegen eines Kapitals nebst Zinsen oder wegen eines Auszugs oder einer Rente bestehenden hypothekarischen Rechts durch die Abtragung der fällig werdenden Zinsen oder Auszugsgebührnisse oder Rentenbeträge an sich nicht verändert wird, so giebt selbige auch, so lange die Hauptstammsforderung oder die Auszugs- oder Rentenberechtigung selbst keine Verminderung erfährt, keinen Anlaß zu Abschreibungen im Grund- und Hypothekenbuche; vergl. auch den vorstehenden §.

§. 82.

Zu denf. §§.

Wird außer dem Falle einer partiellen Löschung (Abschreibung) nach Tilgung eines Theils der Schuld die Hypothek später auf ein Minderes, als im Eintrage der Forderung enthalten war, herab-

Digitized by Google

gesetzt, wie z. B. bei einer Herabsetzung des eingetragenen Zinsfußes, wobei der Gläubiger auf die Hypothek in tantum verzichtet, so geschieht die Verweisung auf den darüber bewirkten Eintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung durch das Wort: „beschränkt."

§. 83.

Zu §. 191 d. Ges.

Damit die im Grund- und Hypothekenbuche vorgenommenen Löschunge desto besser ins Auge fallen und nicht übersehen werden können, ist in dem ursprünglichen Eintrage des Gegenstandes, der gelöscht wird, nicht nur das denselben im Contexte des Eintrags bezeichnende Wort, z. B. „Erbpachtsgut", „Erbpachtscanon", „Ablösungsrente", „Vorkaufsrecht", „Protestation", „Naturalauszug" u. s. w., bei Forderungen, die in baarem Gelde bestehen, die mit Buchstaben geschriebene Summe, sondern auch das in der Spalte der Anmerkungen auf den Löschungseintrag verweisende Wort: „gelöscht" und überdieß in der III. Rubrik bei Forderungen in baarem Gelde auch die mit Zahlen geschriebene Summe in der Nebenspalte, sowie in der Spalte links die Hypothekennummer mit rother Tinte zu unterstreichen.

Bei Abschreibungen (s. §. 80 dieser Verordnung) wird nur das auf den Abschreibungseintrag verweisende Wort: „abgeschrieben" roth unterstrichen.

§. 84.

Zu §§. 195, 198 d. Ges.

a. Nach §. 198 des Gesetzes kann ein der eingereichten Urkunde angehängter Hypothekenbrief z. B. so gefaßt werden:

> die in vorstehender Schuld- und Pfandverschreibung bemerkten Zwei Tausend Thaler —.— —. nebst Zinsen zu Vier vom Hundert und nebst Kosten sind auf das Haus No. 365 im Grund- und Hypothekenbuche der Stadt Altenburg Vol. . . . pag. . . . unter No. $\frac{5}{\text{III.}}$ eingetragen worden am 2. Dezember 1857, worüber dieser Hypothekenbrief ausgestellt wird.

b. Bei Löschung von Forderungen, worüber Hypothekenbriefe ausgefertigt worden sind, haben die Grund- und Hypothekenbehörden, wenn mit dem Löschungsantrag nicht zugleich der Hypothekenbrief eingereicht wird, dafür durch Erinnerung der Betheiligten sich möglichst zu bemühen, daß der Hypothekenbrief zurückgegeben werde, ohne daß jedoch die Löschung selbst hierdurch aufgehalten werden darf; der zurückgegebene Hypothekenbrief ist zu vernichten, oder wenn der Schuldner ihn in seine Verwahrung zu erhalten verlangt, demselben durchschnitten wieder auszuhändigen.

§. 85.

Zu §§. 200—203 d. Ges.

Der Grund- und Hypothekenbuchsführer ist, wenn er nicht bereits als Staatsdiener eidlich verpflichtet ist, mit einem Eide des Inhalts zu belegen:

> das Grund- und Hypothekenbuch in dem vorschriftsmäßigen Zustande zu erhalten, alle vom Gericht decretirten Einschreibungen ohne Aufschub getreulich und sorgfältig zu bewirken, die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs andern, als dazu berechtigten Personen nicht zu gestatten, bei gestatteter Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs darüber zu wachen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt werde, Niemandem ohne Vorwissen des Gerichts Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche zu ertheilen, die vom Gerichte bewilligten Auszüge genau und dem Grund- und Hypothekenbuche getreu zu fertigen.

Personen, welche schon als Staatsdiener in Eidespflicht stehen, sind bei Uebertragung der Grund- und Hypothekenbuchführung wegen Beobachtung der damit verbundenen Dienstobliegenheiten unter Vorhaltung derselben auf den geleisteten Diensteid zu verweisen.

Das über die geschehene Verpflichtung aufgenommene Protokoll ist bei den Generalakten über das Grund- und Hypothekenwesen (§. 206 des Gesetzes) aufzubewahren.

Daß ein solcher Grund- und Hypothekenbuchführer zum Protokolliren befähigt und überhaupt juristisch gebildet sei, ist nicht erforderlich.

§. 86.

Zu denf. §§.

Der Grund- und Hypothekenbuchsführer kann dem in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücksbesitzer, wenn derselbe ihm persönlich bekannt ist, sowie den in das Grund- und

Digitized by Google

Hypothekenbuch eingetragenen Gläubigern, wenn sie ihm persönlich bekannt sind, das Folium des Grundstücks im Grund- und Hypothekenbuche, worauf sich ihr Recht bezieht, jederzeit zur Einsicht vorlegen, ohne dazu einer Anordnung des Gerichts zu bedürfen. Andern Personen, insofern sie nicht von dem ihm persönlich bekannten eingetragenen Besitzer zu dem Zwecke, sie das Grund- und Hypothekenbuch einsehen zu lassen, persönlich vorgestellt werden, darf der Grund- und Hypothekenbuchführer die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs nur auf Anordnung des Gerichts gestatten.

§. 87.

Zu denf. §§.

Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche werden der Regel nach unter Beglaubigung des Gerichts ertheilt, jedoch sind auf Verlangen auch unbeglaubigte Auszüge unter einfacher Unterschrift des Grund- und Hypothekenbuchführers zu ertheilen. Die Auszüge sind entweder vollständige wörtliche Abschriften des ganzen Grundstücksfoliums in allen drei Rubriken, jedoch in der III. Rubrik mit Weglassung der Einträge bereits gelöschter Forderungen (§. 185 des Gesetzes), oder summarische Auszüge, in denen in der III. Rubrik die eingetragenen Forderungen nur der Summe und beziehendlich dem Gegenstande nach und die damit vorgegangenen Veränderungen angegeben, die Namen der Gläubiger, Cessionarien u. s. w. aber weggelassen sind. Je nachdem sie gebraucht und verlangt werden, sind die Auszüge in dieser oder in jener Maße zu fertigen.

Auszüge, in welchen bloß einzelne Einträge aus einer Rubrik angegeben sind, andere noch wirksame Einträge aber fehlen, oder Auszüge einzelner Rubriken mit Weglassung der übrigen Rubriken dürfen, zu Vermeidung von Mißbrauch, nicht gegeben werden.

Die Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse auf Grund des Grund- und Hypothekenbuchs über einzelne, die Besitzverhältnisse oder Schuldverhältnisse eines Grundstücks betreffende Gegenstände in anderer Form, als der von Grund- und Hypothekenbuchsauszügen, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 88.

Zu §. 203 d. Gef.

Die im §. 203 des Gesetzes enthaltene Vorschrift ist auch dann zu beobachten, wenn in Behinderungsfällen des bei dem Gerichte angestellten Grund- und Hypothekenbuchführers der Gerichtsvorstand selbst sich der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs zeitweilig unterzieht.

Wenn die Stellvertretung oder einstweilige Führung des Grund- und Hypothekenbuchs durch den Gerichtsvorstand selbst wieder aufhört und der ordentliche Grund- und Hypothekenbuchführer wieder die Führung des Grund- und Hypothekenbuchs übernimmt, so ist darüber ebenfalls wieder ein Protokoll zu den Generalakten zu bringen.

Das Protokoll über eine Veränderung in Betreff des Grund- und Hypothekenbuchführers ist von Demjenigen, welcher Inhalts desselben das Grund- und Hypothekenbuch nunmehr zu führen bekommt, wenn er nicht selbst der Protokollführer ist, stets mit zu unterzeichnen.

§. 89.

Zu §§. 204 u. 205 d. Gef.

Die Generalprotokolle sind nach Jahrgängen zu ordnen und zu halten.

Bei der Einrichtung von Generalprotokollen ist es ferner gestattet, dieselben in zwei Abtheilungen zu halten, von denen die eine zunächst für alle Verhandlungen bestimmt ist, welche zu Einträgen in der I. und II. Rubrik Anlaß geben (Kaufprotokoll), die andere hingegen für Verhandlungen, welche den Schuldenzustand angehen (Hypothekenprotokoll).

Der chronologischen Ordnung unbeschadet sind in den Generalprotokollen die Schriftstücke, welche einen und denselben Gegenstand, z. B. eine und dieselbe Besitzveränderung, eine und dieselbe Hypothekenbestellung betreffen, möglichst beisammen zu halten, so daß das Zusammengehörige nicht durch fremdartige Verhandlungen unterbrochen wird.

Die Generalprotokolle sind ebenfalls mit alphabetisch geordneten Registern zu versehen.

§. 90.

Zu denf. §§.

Auf alle Anbringen in Grund- und Hypothekensachen hat das Gericht nach geschehener Vergleichung mit dem Grund- und Hypothekenbuche Resolution zu fassen und dieselbe möglichst zu beschleunigen. Die Resolution ist urschriftlich, mit dem Datum versehen, auf die das

Digitized by Google

Anbringen enthaltende schriftliche Eingabe oder hinter das über ein mündliches Anbringen aufgenommene Protokoll (§. 144 des Gesetzes) zu bringen. Ist in Folge der gefaßten Resolution eine Einschreibung (Eintragung oder Löschung) zu bewirken, so ist der in das Grund- und Hypothekenbuch zu bringende Eintrag, mit Bemerkung der ihm im Grund- und Hypothekenbuche zu gebenden Stelle (Grundstücksfolium, Eintragsnummer, auch beziehendlich Hypothekennummer oder das ad numerum) vollständig zu concipiren, so jedoch, daß das dem Eintrage voranzusetzende Datum (§. 164 des Gesetzes) offen gelassen wird. Nach diesem Concepte besorgt der Grund- und Hypothekenbuchführer die Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch, trägt auch das Datum, welches der Eintrag im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat, im Concepte nach, und versieht letzteres mit der Bemerkung der geschehenen Einschreibung, wobei Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo der Eintrag sich befindet, anzugeben ist, worauf sodann die Notifikation an den passiv Betheiligten (§§. 25, 141 des Gesetzes) und beziehendlich (§. 193 des Gesetzes) der Rekognitionsschein auszufertigen ist.

Von vorstehender Ordnung des Verfahrens darf, was auch immer der Gegenstand der Einschreibung sein möge, unter keiner Bedingung abgewichen, insbesondere darf kein Eintrag anders in das Grund- und Hypothekenbuch gebracht werden, als auf Grund einer schriftlichen gerichtlichen Resolution und nach einem vorhandenen, mit der Signatur des Richters versehenen Concepte.

§. 91.

Zu §. 213 d. Ges.

a) Anstatt der Flurbücher haben sich — so lange diese noch nicht hergestellt sind — die Grund- und Hypothekenbehörden der Grundstücksverzeichnisse, welche sie sich von den Steuerämtern zu erbitten haben, neben den Besitzverzeichnissen zu bedienen (§. 61 dieser Verordnung). Als ein zweckmäßiges Hülfsmittel haben sie auch die Akten über die, gegen die Grundstücksverzeichnisse und Uebersichtskarten erhobenen Reklamationen (Mandat vom 18. Mai 1850, S. 53 der Gesetzsamml. von 1850) ins Auge zu fassen.

b) Wenn wegen vorhandener Zweifel in Betreff der Grundstücke, welche entweder als Zubehörungen eines andern Grundstücks oder als besondere (walzende) Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werden sollen, wie namentlich wegen Ungewißheit der Identität derselben mit den im Grundstücksverzeichnisse angegebenen Parzellen, eine Besichtigung nöthig erscheint, so haben sich die Grund- und Hypothekenbehörden an Ort und Stelle zu verfügen, die Besichtigung mit Zuziehung der Grundstücksbesitzer vorzunehmen, den Befund mit dem Grundstücksverzeichnisse und beziehendlich mit der Uebersichtskarte zu vergleichen und hiernach festzustellen, auf welche Weise die Eintragung geschehen müsse.

c) Bei der Anordnung der Aufeinanderfolge der Grundstücksfolien und Zutheilung der Grundbuchsnummern (§. 55 dieser Verordnung) ist darauf zu sehen, daß die Aufeinanderfolge der Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche möglichst der Reihefolge entspreche, wie sie in der Wirklichkeit bei und neben einander liegen (topographische Ordnung).

§. 92.

Zu §§. 216 u. 217 d. Ges.

a) Die Grund- und Hypothekenbehörden haben in den in §. 216 des Gesetzes bemerkten Fällen, vorausgesetzt, daß der Hinzuschlagung kein Hinderniß nach §. 63 des Gesetzes entgegensteht und dieselbe auch sonst unbedenklich ist (vergl. §. 29 dieser Verordnung), die Besitzer solcher besondern Grundstücke zu befragen, ob sie dieselben zu dem Gute oder den andern Grundstücken, die sie noch außerdem in der nämlichen Flur besitzen, hinzuschlagen wollen und hierüber nach Befinden zu belehren.

b) Nicht minder sind die Besitzer mehrerer einzelnen (walzenden) Grundstücke, bei denen das in §. 157 des Gesetzes angegebene Verhältniß Statt findet, zu befragen, ob sie diese mehrern einzelnen Grundstücke in der Maaße, wie §. 157 des Gesetzes es auch ohne Zusammenschlagung zu einem Komplexe gestattet, zusammen auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche bringen lassen wollen, und, da nöthig, über die Vortheile, welche diese Modalität gewährt, zu verständigen.

c) Fände sich, daß für mehrere nicht in einem Zubehörigkeitsverhältnisse zu einander stehende Grundstücke eines und desselben Besitzers besondere Folien — sei es nach dem Verlangen des Besitzers oder wegen eines der Zusammenschlagung entgegenstehenden Hindernisses (§. 63 des Gesetzes) —

Digitized by Google

angelegt werden müßten, — daß aber gleichwohl diese Grundstücke ordnungswidrig (m. s. §. 10 b des Patents vom 11. Juni 1845, S. 32 der Gesetzsamml. von 1845) in Eine Parzelle zusammen vermessen worden wären, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei der Kataster-Kommission die erforderliche Parzellendismembration zu veranlassen.

§. 93.

Zu §. 218 d. Ges.

Die im zweiten Satze des §. 218 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung der entgegengesetzten Behauptung des Besitzers erhält ihren Platz im ersten Eintrage unter dem Verzeichnisse der Zubehörungen (§. 172 des Gesetzes) und wird, mit Verweisung auf die betreffende Stelle der Grund- und Hypothekenbuchsakten (§. 240 des Gesetzes), in den Worten ausgedrückt:

„der Besitzer behauptet, daß No. ein besonderes Grundstück sei."

Erledigt sich später die dem Eintrage des fraglichen Grundstücks unter den Zubehörungen entgegengesetzte Behauptung auf eine oder die andere Weise, so wird jene Bemerkung wieder gelöscht (§. 191 des Gesetzes, §. 83 dieser Verordnung).

§. 94.

Zu §. 219 d. Ges.

Die im §. 219 des Gesetzes erwähnte Ermittelung kann auch dann unterbleiben, wenn der Besitzer behauptet, daß die in der benachbarten Flur gelegenen Grundstücke Zubehörungen seines Gutes seien und der Hinzuschlagung jener zu diesem Hinderniſſe nicht im Wege stehen (s. §. 63 des Gesetzes und §. 29 dieser Verordnung). Es werden in diesem Falle die fraglichen Grundstücke als Zubehörungen behandelt und eingetragen.

§. 95.

Zu §. 221 d. Ges.

Ist den Grund- und Hypothekenbehörden bekannt, daß an den Staats- oder Domanialfiskus, Gutsherrschaften, geistliche Stellen und Stiftungen oder andere Personen eintragungsfähige Abgaben (§. 12, Nr. 5 des Gesetzes) von Grundstücken eines Orts zu entrichten sind, so mögen sie sich von den Berechtigten, bei fiskalischen Gefällen von den Steuer- oder Rentämtern spezielle Verzeichnisse dieser Abgaben mittheilen lassen und bei Anlegung der einzelnen Folien benutzen.

§. 96.

Zu §. 222 d. Ges.

In gleicher Maaße, wie die durch ausdrückliche Beleihung oder Zuschreibung legitimirten Eigenthümer von Grundstücken, sind diejenigen Grundeigenthümer, deren Eigenthumsrecht auch ohne besondere Beleihung oder Zuschreibung nach dem usus fori oder nach dem geschriebenen Recht (m. s. §. 7 des Mandats, die Abtretung des zur Königl. Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betr. vom 13. Februar 1841) zeither anerkannt wurde ꝛc. — wie dies namentlich auch beim Grundbesitz des Staats- und des Domanialfiskus, der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Dotationen, der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen vielfach geschehen ist, — zu behandeln. Sofern eine Eintragung solcher Grundeigenthümer geboten ist (§. 156 des Gesetzes), kann sie, auch ohne Nachholung der mangelnden Zuschreibung erfolgen.

§. 97.

Zu §. 226 d. Ges.

Die Erfüllung dessen, was in §. 226 des Gesetzes in Ansehung der III. Rubrik den Grund- und Hypothekenbehörden zur Obliegenheit gemacht ist, erheischt eine genaue Durchsicht der Gerichtsbücher und Akten, worin nach den bisherigen Einrichtungen des Lehns- und Hypothekenwesens Rechte der hier angegebenen Art zu beurkunden gewesen sind (Kaufbücher, Konsensbücher, Gerichtshandelsbücher, Grundakten, Kauf- und Konsensprotokolle, Quittungs- und Kassationsprotokolle u. dergl. m.), und zwar von dem doppelten Gesichtspunkte aus, daß einerseits die bestehenden Rechte aufrecht erhalten, andererseits bereits erloschene Rechte nicht etwa wie noch bestehend in das Grund- und Hypothekenbuch übergetragen werden. Hierbei hat Folgendes zur Anleitung zu dienen:

a) Es mag ausreichen, mit der Nachforschung in den Gerichtsbüchern Behufs der Ermittelung der auf den Grundstücken noch ungelöscht haftenden Hypotheken und Hülfsrechte, auch Auszüge, auf

Digitized by Google

funfzig Jahre zurückzugehen, insofern nicht hinsichtlich eines Grundstücks die urkundlichen Nachrichten aus dieser Zeit auf das Bestehen solcher Rechte aus der frühern Zeit hinweisen, oder der Grund- und Hypothekenbehörde sonst von dem Bestehen solcher Rechte etwas bekannt ist, welchenfalls auf den Ursprung derselben zurückzugehen ist.

b) Wäre jedoch innerhalb der letzten funfzig Jahre keine Veräußerung oder Erbtheilung bei einem Grundstücke vorgekommen, so hat die Nachforschung hinsichtlich desselben bis zur letzten Veräußerung oder Erbtheilung, und wenn hierbei vorgefundene urkundliche Nachrichten, z. B. von geschehenen Cessionen oder von Uebernahme hypothekarischer Schulden auf Seiten des Käufers bei Erkaufung des Grundstücks, auf das Bestehen von Hypotheken oder Hülfsrechten aus früherer Zeit hinweisen, noch weiter bis zum Ursprunge dieser Rechte rückwärts sich zu erstrecken.

c) Sind Grundstücke in neuerer Zeit nothwendigerweise subhastirt worden, so braucht hinsichtlich ihrer mit Nachforschungen wegen bestehender Hypotheken oder Hülfsrechte über die Zeit der geschehenen Zwangsversteigerung nicht zurückgegangen zu werden.

d) Sind in Ansehung der ungelöscht vorgefundenen Hypotheken und Hülfsrechte die Voraussetzungen vorhanden, unter denen wegen ungelöschter alter Hypotheken ein Ediktalverfahren nach §§. 124—126 des Gesetzes Behufs der Kassation Statt findet, so sind vor Uebertragung solcher alter Hypotheken und Hülfsrechte in das Grund- und Hypothekenbuch die Besitzer der damit behafteten Grundstücke wegen Erlassung von Ediktalien Behufs der Beseitigung derselben zu befragen, und ist, wenn sie sich dazu bereit erklären, das Erforderliche einzuleiten. (M. s. übrigens §. 38 dieser Verordnung.)

e) Wenn aber in Ansehung solcher Hypotheken, welche nach Inhalt der Gerichtsbücher oder Gerichtsprotokolle vormals unzweifelhaft auf rechtsbeständige Weise bestellt worden sind, zugleich aus vorhandenen Akten, Gerichtsbüchern oder Gerichtsprotokollen die Vermuthung, daß nach der Zeit richtige Quittungen und Verzichte beigebracht worden, begründet erscheint, und letztere nur dermalen nicht mehr aufzufinden sind, so sollen die jetzigen Grundstücksbesitzer zu Einleitung eines Ediktalverfahrens nicht genöthigt, sondern die muthmaaßlich schon längst kassirten oder doch zu kassiren gewesenen Hypotheken bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs unberücksichtigt gelassen werden.

f) Ist irgendwo in Folge früherer genauer Erörterungen bei anderer Gelegenheit der Hypothekenstand der Grundstücke bereits sorgfältig ermittelt worden, so bleibt der Grund- und Hypothekenbehörde überlassen, nach pflichtmäßigem Ermessen diese Erörterungen zur Grundlage zu nehmen, und kann solchenfalls von Wiederholung derselben abgesehen werden.

g) Auszüge, sie bestehen in Naturalien oder in Geld, sind nicht von Amtswegen in das Grund- und Hypothekenbuch überzutragen, wenn entweder der Grund- und Hypothekenbehörde amtlich bekannt ist, daß der Auszugsberechtigte sich nicht mehr am Leben befindet, oder wenn, in Ermangelung amtlicher Kenntniß vom Leben oder Tode des Auszugsberechtigten, seit Bestellung des Auszugs ein so langer Zeitraum verflossen ist, daß der inzwischen eingetretene Tod des Auszugsberechtigten mit Gewißheit oder doch mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

h) Renteberechtigungen gelangen natürlich nur in so weit zur Eintragung, als sie mit Hypothekrecht versehen sind oder die Eigenschaft von Reallasten haben.

§. 98.

Zu §. 228 d. Ges.

Die zur Eintragung vorgefundenen Forderungen werden ganz so, wie §. 67 dieser Verordnung vorschreibt, mit Hypothekennummern versehen, ungeachtet dieselben nach der Schlußbestimmung des §. 227 des Gesetzes nicht überall mit dem Range, den diese Forderungen unter einander einnehmen, übereinstimmen können. Vielmehr dienen in diesem Falle die Hypothekennummern nur dazu, Nummer und Rang der später, nach Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs einzutragenden oder vorzumerkenden Forderungen zu bezeichnen.

§. 99.

Zu §§. 226—229 d. Ges.

Die Summen solcher Forderungen, deren Betrag ursprünglich nach den vor dem 1. Januar 1841 in Geltung gewesenen Währungen bestimmt worden ist, sind im Kontexte des Eintrags sowohl nach diesem ihrem ursprünglichen Betrage im alten Münzfuße, als auch nach dem Betrage, den sie nach

Digitized by Google

erfolgter Umrechnung im Vierzehnthalerfuße haben (man vergl. die Verordnung des Landes-Justiz-Kollegiums vom 1. Dezember 1840, S. 147 ff. der Gesetzsamml. von 1840), auszudrücken. In der Nebenspalte aber, in welcher die Summe in Zahlen einzuschreiben ist, wird der Betrag nur nach der neuen Landeswährung angegeben.

Forderungen in Gold und in gröberen, nach §. 21 des Münzgesetzes vom 28. November 1840 (S. 109 der Gesetzsamml. von 1840) zugelassenen Münzsorten des Zwanzigguldenfußes sind, soweit es nicht schon (man s. die angef. Verordnung des Landes-Justiz-Kollegiums) geschehen ist, Behufs der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht umzurechnen. Es ist aber sowohl im Kontexte des Eintrags die Münzsorte zu bemerken, als auch in der Nebenspalte der darin mit Ziffern geschriebenen Summe eine die von der Landeswährung verschiedene Münzsorte anzeigende kurze Bemerkung beizufügen, z. B. so: im Kontexte des Eintrags:

„Ein Tausend Thaler in Louisd'ors zu Fünf Thaler gerechnet,"

und in der Nebenspalte:

„1000 Thaler in Golde."

§. 100.

Zu denf. §§.

Bei dem Geschäfte der Sammlung, Sichtung und Zusammenstellung der Materialien für die Grund- und Hypothekenbücher werden die Grund- und Hypothekenbehörden am Zweckmäßigsten zu Werke gehen, wenn sie sich dazu Sammelbogen halten, dergleichen für jedes Grundstück, welches ein eignes Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten soll, einer oder mehrere angelegt werden, und aus denen sodann der Entwurf eines jeden Foliums mit leichterer Mühe und zugleich mit größerer Sicherheit hergestellt werden kann, als es ohne ein solches Hülfsmittel möglich sein würde.

Dieser Entwurf braucht nicht das größere Format des Grund- und Hypothekenbuchs zu erhalten, sondern kann in gewöhnlichem Aktenformate gemacht werden, im Uebrigen aber muß er ganz nach dem vorgeschriebenen Formulare eingerichtet sein und das Folium in allen drei Rubriken so, wie es im Grund- und Hypothekenbuche selbst erscheinen soll, vollständig darstellen.

§. 101.

Zu §§. 230 ff. d. Ges.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben den Grundstücksbesitzern auf Verlangen auch Abschriften von dem Entwurfe der Folien ihrer Grundstücke gegen taxmäßige Vergütung innerhalb der zur Erklärung über Anerkennung des Entwurfs bestimmten Frist zu ertheilen.

Den hypothekarischen Gläubigern und andern Realberechtigten außer dem Besitzer sind ebenfalls dergleichen Abschriften von dem Entwurfe der Folien der Grundstücke, an denen ihr Recht besteht, auf Verlangen zu ertheilen.

§. 102.

Zu §. 233 d. Ges.

Der Vorschrift im ersten Satze des §. 233 des Gesetzes wird auf die Weise genügt, daß im Kontexte des Eintrags des bestrittenen Gegenstandes zusatzweise bemerkt wird:

„der Besitzer hat der Eintragung widersprochen."

Wird in der Folge der Widerspruch gehoben, während die Eintragung selbst bestehen bleibt, so giebt dieses in Hinsicht auf den nunmehr beseitigten Widerspruch Anlaß zu einem Löschungseintrage (§. 191 des Gesetzes), auf welchen neben dem die Bemerkung des Widerspruchs mit enthaltenden ursprünglichen Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „der Widerspruch gelöscht" zu verweisen ist.

§. 103.

Zu §. 234 d. Ges.

Nach Inhalt des §. 234 des Gesetzes werden diejenigen Theile des Entwurfs, welche vom Besitzer anerkannt worden oder doch innerhalb der Präklusivfrist unwidersprochen geblieben sind, als vorläufig (§. 235 ff. des Gesetzes) feststehend und abgeschlossen betrachtet. Es ist aber dem Besitzer unbenommen, seine Einwendungen und Einreden dagegen durch Protestationen, Löschungs- oder andere geeignete Anträge geltend zu machen.

Digitized by Google

Anbringen dieser Art, welche noch vor Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs oder des betreffenden Foliums einkommen, sind nach §. 238 des Gesetzes zu behandeln, und die darüber stattfindenden Verhandlungen werden nicht in die Grund- und Hypothekenbuchsakten (§. 240 des Gesetzes), sondern in die Kauf- und Hypothekenprotokolle oder Protestationsakten aufgenommen.

§. 104.

Zu §. 235 d. Ges.

a) Ehe die in §. 235 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erfolgt, ist der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs dem Appellationsgericht zur Prüfung vorzulegen und zu diesem Behufe mit den Grund- und Hypothekenbuchsakten (§. 240 des Gesetzes) an dasselbe einzusenden.

b) Um die Druckaufwände, welche der öffentliche Aufruf verursacht, zu mindern, haben die Grund- und Hypothekenbehörden die Bekanntmachungen möglichst kurz und zusammen zu fassen. Sie haben namentlich ihre Einrichtung dahin zu treffen, daß in einer und derselben Bekanntmachung die Grund- und Hypothekenbuchsfolien möglichst vieler Ortschaften auf Einmal zum Aufruf gebracht werden.

§. 105.

Zu §. 237 d. Ges.

a) In Hinsicht auf die Form, in welcher nach der Bestimmung im zweiten Satze des §. 237 des Gesetzes von der noch unerledigten Einwendung Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche zu machen ist, finden je nach Verschiedenheit des Falles die oben in §§. 93, 102 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften analoge Anwendung, im Uebrigen haben die Grund- und Hypothekenbehörden in Betreff der auf den öffentlichen Aufruf angezeigten Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs die Vorschriften in §. 152 des Gesetzes und §. 47 dieser Verordnung ebenfalls zu befolgen.

b) Einträge, welche in Folge angebrachter Erinnerungen sich ganz und gar erledigen, werden gar nicht, solche Einträge hingegen, welche in Folge angebrachter Erinnerungen in einem oder dem andern Punkte zu berichtigen sind, in der dieser Berichtigung entsprechenden veränderten Fassung aus dem Entwurfe in das Grund- und Hypothekenbuch übergetragen.

§. 106.

Zu §. 238 d. Ges.

Diejenigen Grundstücksfolien, deren Einschreibung wegen angemeldeter Einwendungen ausgesetzt werden mußte, sind unverzüglich nach deren Erledigung (Satz 1 und 2 des §. 238 des Gesetzes) in's Grund- und Hypothekenbuch überzutragen.

§. 107.

Zu §. 239 d. Ges.

Die Abschließung der Einträge, welche den Inhalt des Foliums bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ausmachen, geschieht in allen drei Rubriken durch zwei Querlinien über die ganze Breite der Blattseite, das Datum der geschehenen Einschreibung des Foliums wird zwischen diesen beiden Querlinien in die mittlere Spalte geschrieben.

§. 108.

Zu §. 240 d. Ges.

Die bei den Grund- und Hypothekenbehörden während der Zeit bis zu Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs (§. 238 des Gesetzes) vorkommenden Besitzveränderungen, Hypothekenbestellungen, Cessionen, Löschungen, Ediktalverfahren wegen Kassation alter Hypotheken u. s. w. sind mit den durch den Zweck der Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs unmittelbar gebotenen Erörterungen und Verhandlungen nicht zu vermischen, die darauf bezüglichen Verhandlungen kommen daher gar nicht zu den Grund- und Hypothekenbuchsakten.

Auch die Anmeldung stillschweigender Hypotheken nach §. 253 ff. des Gesetzes gehören nicht in die Grund- und Hypothekenbuchsakten, sondern sind getrennt von den Verhandlungen, welche allein den Inhalt dieser Akten nach §. 240 des Gesetzes bilden sollen, in besondern Akten zu verhandeln. Jedoch wird den Grund- und Hypothekenbehörden empfohlen, von allen dergleichen in der Zwischenzeit vorkommenden Geschäften in den Sammelbogen (s. §. 100 dieser Verordnung) Bemerkung zu

Digitized by Google

machen, damit die dadurch vorgegangenen Veränderungen bei endlicher Redaktion des Entwurfs nicht etwa übersehen werden.

§. 109.

Zu §. 242 d. Ges.

a) Das Appellationsgericht wird öftere Revisionen der Untergerichte vornehmen, um sich von dem Fortgange des Geschäfts der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher und der Art und Weise, wie dabei verfahren wird, Kenntniß zu verschaffen, auch die hierbei etwa begangenen Säumnisse oder Unregelmäßigkeiten zu entdecken und abzustellen.

b) Auch haben sämmtliche Untergerichte, welchen als Grund- und Hypothekenbehörden die Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern obliegt, während der Dauer dieses Geschäfts jährlich im Laufe des Monats Juli dem Appellationsgericht darüber Anzeige zu erstatten, wie weit das Geschäft bei ihnen gediehen ist.

§. 110.

Zu §. 246 d. Ges.

Will der Betheiligte, welcher zur Bezahlung der Kosten angehalten werden soll, sich hierbei nicht beruhigen, so steht ihm gegen die Anordnung des Appellationsgerichts der Rekurs auf Unsern Ausspruch offen.

§. 111.

Zu §§. 257 u. 258 d. Ges.

1) Mit der Publikation gegenwärtiger Verordnung tritt das Gesetz, dem sie gilt, dergestalt in Wirksamkeit, daß mit der Anlegung der neuen Grund- und Hypothekenbücher und den dazu nöthigen Arbeiten nach den im IVten Abschnitte gegebenen Bestimmungen unverweilt zu beginnen ist.

Was den übrigen Inhalt des Gesetzes betrifft, so finden von dem Zeitpunkte an, wo die einzelnen Grundstücksfolien aus dem Entwurf in das Grund- und Hypothekenbuch eingeschrieben sein werden, und somit dieses für sie eröffnet ist (§. 238 des Gesetzes), für die betreffenden Grundstücke und alle aus dem Grund- und Hypothekenbuche zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse derselben die Bestimmungen des Gesetzes volle Anwendung; dieses gilt insonderheit auch von der mit demselben bekannt gemachten Taxordnung der Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen. Vorstehende Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen.

a) Die Bestimmungen in §§. 71 und 72 des Gesetzes treten, soweit sie nicht schon nach zeitherigem Rechte gelten, schon mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit, dergestalt, daß sie in allen nach dem 31. Dezember 1855 durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffneten Konkursen anzuwenden sind. Wäre jedoch wegen älterer als dreijähriger Rückstände von Auszugsgebührnissen oder Renten vor dem 1. Januar 1856 schon Klage erhoben gewesen, letztere auch ohne Unterbrechung fortgestellt worden, so sind diese Rückstände, insoweit sie nicht blos auf drei Jahre, sondern noch weiter zurück auf prioritätische Befriedigung nach den bisherigen Gesetzen Anspruch gehabt hätten, in jener bisherigen Maaße auch in Konkursen, die erst nach dem 31. Dezember 1855 eröffnet werden, anzusetzen und zu befriedigen.

b) Die Bestimmungen der §§. 124, 125, 126 des Gesetzes treten sofort mit der Publikation dieser Verordnung in Kraft.

2) Von dem Zeitpunkte an, zu welchem das Grund- und Hypothekenbuch eröffnet ist (s. vorstehend unter 1), sind die Grundstücke, für die es eröffnet ist, in den Urkunden über die sie betreffenden Rechtsgeschäfte mit den Nummer-Bezeichnungen, die ihnen im Grund- und Hypothekenbuche beigelegt sind, aufzuführen.

Es genügt hiernach, wenn Grundstückskomplexe und selbstständige Grundstücke, welche ein eignes Folium zugetheilt erhalten haben, mit der Grundbuchsnummer benannt werden. Sind aber bloß solche Grundstücke, welche als Theile oder Zubehörungen eines Komplexes oder andern Grundstücks im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, Gegenstand des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts, so sind außer der Grundbuchsnummer auch noch die Nummern oder Buchstabenbezeichnungen, welche ihnen im Grundstücksverzeichnisse oder Flurbuche beigelegt sind, anzugeben. In so weit werden die Verordnungen des Landes-Justiz-Kollegii vom 31. Januar 1846 (S. 36 der Gesetzsamml. von 1846) und vom 20. September 1847 (S. 115 der Gesetzsamml. von 1847) somit aufgehoben.

Digitized by Google

3) Die Bestimmung eines Zeitpunkts, bis zu welchem die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein muß, wird für jetzt noch vorbehalten.

§. 112.

Zur Taxordnung.

a) Zu §§. 6 ff. Bei den Verhandlungen, welche zur Feststellung des Kapitalwerths von Auszugs- oder Rentenleistungen stattfinden, mögen sich die Gerichte der Bestimmungen im §. 35 dieser Verordnung bedienen.

b) Zu §. 10. Für die Aufsätze, welche nach dem 1. Satz des §. 1 zu erfordern sind, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Justiz-Kollegiums vom 23. Mai 1840 (S. 74 der Gesetzsamml. von 1840) und des §. 1 des Tax-Gesetzes vom 22. Mai 1841 (S. 241 der Gesetzsamml. von 1841): es dürfen daher für solche Aufsätze nur die immatrikulirten Advokaten und Notarien Gebühren erheben. Zuwiderhandlungen unterliegen den in den angeführten Gesetzesstellen angedrohten Strafen.

Um aber die vielfachen Umgehungen dieser Vorschriften, welche erfahrungsmäßig zeither stattfanden, künftig zu verhüten, wird somit verordnet:

1) Zur Anfertigung solcher Aufsätze sind nur die inländischen Advokaten und Notarien und solche am betreffenden Rechtsgeschäfte selbst betheiligte Personen, denen die dazu erforderliche Rechtskunde zuzutrauen ist, für berechtigt zu achten.

2) Die Verfertiger der Aufsätze sind verpflichtet, sich als solche durch Unterzeichnung ihres Concepit (auf der ersten Seite des Aufsatzes) zu nennen.

3) Aufsätze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind ohne alle Rücksicht brevi manu zurückzugeben, es sei denn, daß daraus unabwendbare materielle Nachtheile für die Betheiligten zu befürchten, oder die Verbesserung des Mangels (z. B. wegen immittelst erfolgten Todes eines Betheiligten) nicht mehr zu beschaffen wäre.

4) Aufsätze über Rechtsgeschäfte, welche im Auslande errichtet worden sind, unterliegen diesen Bestimmungen nicht. Sie sind vielmehr zuzulassen, wenn sie anders den an derartige Urkunden zu machenden Anforderungen genügen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung unter Beidrückung Unsers Herzoglichen Siegels vollzogen und die öffentliche Kundmachung derselben befohlen.

Gegeben zu Altenburg den 21. Juni 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage A.

(zu §. 85 dieser Verordnung.)

Tabelle

über die

Veranschlagung

eines Auszugs oder einer Rente zu Kapital,

wenn der Auszug oder die Rente einen Jahresgeldwerth hat von:

einem bis zehn Thaler.

Digitized by Google

Zahl der Jahre, in welchen der Auszug allmählig (von Jahr zu Jahre mit je einem Jahresbetrage) verfällt.	Definitiv anzunehmender Kapitalwerth des Auszugs oder der Rente,											
	einem Thaler.			zwei Thalern.			drei Thalern.			vier Thalern.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Wenn der Auszug dauert:												
1 Jahr	—	28	9,9	1	27	9,7	2	26	9,6	3	25	9,4
2 Jahre	1	26	9,9	3	23	9,4	5	20	9,7	7	17	9,6
3 „	2	24	0,8	5	18	1	8	12	1,8	11	6	2
4 „	3	20	1,9	7	10	3,6	11	—	5,8	14	20	7,7
5 „	4	15	4,8	9	—	9	13	16	3,8	18	1	8,1
6 „	5	9	8,6	10	19	7,1	15	29	5,7	21	9	4,8
7 „	6	3	4,4	12	6	8,7	18	10	3,1	24	13	7,8
8 „	6	26	2,2	13	22	4,4	20	18	6,6	27	14	8,7
9 „	7	18	2,8	15	6	4,8	22	24	6,9	30	12	9,2
10 „	8	9	5	16	19	—	24	28	4,8	33	7	9,9
11 „	9	—	0,8	18	—	0,9	27	—	1,9	36	—	1,9
12 „	9	19	9	19	9	8	28	29	7	38	19	6
13 „	10	9	0,8	20	18	1,6	30	27	2,8	41	6	3,3
14 „	10	27	6,2	21	25	2,3	32	22	8,8	43	20	4,6
15 „	11	15	5,2	23	1	0,4	34	16	5,7	46	2	0,9
16 „	12	2	8,2	24	5	6,8	36	8	4,7	48	11	2,9
17 „	12	19	5,4	25	9	0,8	37	28	6,2	50	18	1,6
18 „	13	5	6,9	26	11	3,8	39	17	0,7	52	22	7,6
19 „	13	21	3	27	12	5,9	41	3	8,9	54	25	1,8
20 „	14	6	3,7	28	12	7,4	42	19	1,2	56	25	4,9
21 „	14	20	9,4	29	11	8,8	44	2	8,3	58	23	7,6
22 „	15	5	0,1	30	10	0,3	45	15	0,4	60	20	0,6
23 „	15	18	6,1	31	7	2,3	46	25	8,4	62	14	4,8
24 „	16	1	7,8	32	3	5	48	5	2,8	64	7	—
25 „	16	14	4,8	32	28	8,9	49	13	3,4	65	27	7,8
26 „	16	26	7,1	33	23	4,2	50	20	1,2	67	16	8,4
27 „	17	8	5,6	34	17	1,2	51	25	6,8	69	4	2,4
28 „	17	20	0,1	35	10	0,2	53	—	0,3	70	20	0,4
29 „	18	1	0,7	36	2	1,3	54	3	2,2	72	4	2,9
30 „	18	11	7,8	36	23	5,8	55	5	2,8	73	17	0,8

Anmerkung. Mit Hülfe vorstehender Tabelle läßt sich der Kapitalwerth von Auszügen oder Renten jedes Betrages lern oder erreicht derselbe noch nicht die Höhe von einem Thaler, so bedarf es dann zur Auffindung des Kapitalwerthe. Will man z. B. den Kapitalwerth eines Auszugs von 24 Thlrn. 6 Ngr. Jahresgeldwerth,

Der Kapitalwerth eines auf 12 Jahre zu leistenden Auszugs von jährlich 10 Thlrn. berechnet sich nach
193 Thlr. 8 Ngr. — Pf. als Kapitalwerth eines 12jährigen Auszugs von jährlich 20 Thlrn. — Ngr.;
38 „ 19 „ 6 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 4 „ — „

1 „ 27 „ 9,8 „ „ „ „ „ „ „ „ „ — „ 6 „.

233 Thlr. 25 Ngr. 5,8 Pf. als Kapitalwerth eines 12jährigen Auszugs von jährlich 24 Thlrn. 6 Ngr.

Digitized by Google

wenn der Auszug oder die Rente einen Jahresgeldwerth hat von:

fünf Thalern.			sechs Thalern.			sieben Thalern.			acht Thalern.			neun Thalern.			zehn Thalern.		
₰	ngr.	₰	₰	ngr.	₰	₰	ngr.	₰	₰	ngr.	₰	₰	ngr.	₰	₰	ngr.	₰
4	24	9,3	5	23	9,1	6	22	9	7	21	8,8	8	20	8,7	9	19	8,6
9	14	9,5	11	11	9,5	13	8	9,4	15	5	9,3	17	2	9,2	18	29	9,1
14	—	2,5	16	24	2,6	19	18	3,4	22	12	3,6	25	6	4,4	28	—	4,6
18	10	9,6	22	1	1,5	25	21	3,5	29	11	5,4	33	1	7,3	36	21	9,2
22	17	2,6	27	2	7,1	31	18	1,6	36	3	6,1	40	19	0,6	45	4	5,2
26	19	2,6	31	29	1,4	37	9	—	42	18	8,5	47	28	7,1	53	8	5,7
30	17	1,8	36	20	6,2	42	24	0,5	48	27	4,6	55	—	9,3	61	4	3,6
34	11	0,6	41	7	3,1	48	3	5,3	54	29	7,5	61	25	9,7	68	22	1,6
38	1	1,4	45	19	3,8	53	7	6,1	60	25	8,5	68	14	0,6	76	2	3,1
41	17	4,6	49	26	9,6	58	6	4,6	66	15	9,6	74	25	4,6	83	4	9,6
45	—	2,3	54	—	2,6	63	—	3,3	72	—	3,7	81	—	4,2	90	—	4,7
48	9	5	57	29	4	67	19	3	77	9	2	86	29	1	96	19	—
51	15	4,1	61	24	4,6	72	3	5,8	82	12	6,6	92	21	7,4	103	—	8,2
54	18	0,8	65	15	6,6	76	13	3,1	87	10	9,3	98	8	5,4	109	6	1,6
57	17	6,1	69	3	1,3	80	18	6,6	92	4	1,8	103	19	7	115	5	2,2
60	14	1,2	72	16	9,4	84	19	7,6	96	22	5,9	108	25	4,1	120	28	2,4
63	7	7	75	27	2,4	88	16	7,8	101	6	3,7	113	25	8,6	126	15	4
65	28	4,5	79	4	1,4	92	9	8,3	105	15	5,2	118	21	2,1	131	26	9,1
68	16	4,6	82	7	7,7	95	29	0,7	109	20	3,6	123	11	6,6	137	2	9,4
71	1	8,6	85	8	2,3	99	14	6,1	113	20	9,8	127	27	3,5	142	3	7,2
73	14	7	88	5	6,4	102	26	5,8	117	17	5,1	132	8	4,5	146	29	3,6
75	25	0,7	91	—	0,8	106	5	1	121	10	1,1	136	15	1,2	151	20	1,4
78	3	0,6	93	21	6,7	109	10	2,6	124	28	9	140	17	5,1	156	6	1,2
80	8	7,6	96	10	5,1	112	12	2,6	128	14	0,1	144	15	7,6	160	17	5,1
82	12	2,3	98	26	6,7	115	11	1,2	131	25	5,6	148	10	0,1	164	24	4,6
84	13	5,1	101	10	2,6	118	6	9,7	135	3	6,6	152	—	4	168	27	1,1
86	12	8,1	103	21	3,7	120	29	9,3	138	8	4,6	155	17	0,4	172	25	6,1
88	10	0,2	106	—	0,6	123	20	0,7	141	10	0,4	159	—	1	176	20	1,1
90	5	3,7	108	6	4,4	126	7	5,1	144	8	5,6	162	9	6,6	180	10	7,3
91	28	8,1	110	10	5,7	128	22	3,3	147	4	0,4	165	15	8,5	183	27	6,1

bestimmen. Uebersteigt nämlich der Jahresgeldwerth eines Auszugs oder einer Rente den Betrag von zehn Tha- Kapitalwerths nur einer einfachen Addition, Multiplication oder Division der in vorstehender Tabelle berechneten dessen muthmaßliche Dauer auf 12 Jahre anzunehmen ist, wissen, so ist die Berechnung in folgender Weise anzustellen:

der Tabelle auf: 96 Thlr. 19 Ngr.; die Verdoppelung dieser Summe ergiebt mithin:

hierzu:

(siehe die Tabelle). Dazu nehme man ½ des Kapitalwerths, den ein 12jähriger Auszug von 1 Thlr. nach der Tabelle hat, so ergiebt sich:

Die Zusammenrechnung dieser Posten stellt die Summe von:

dar.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage B.

(zu §. 48 der Verordnung.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer.	1.	Anmerkungen.
1.	Anspanngut. Nr. 2 des Brandkatasters. Dazu gehört der Gutssitz Nr. 3 der Uebersichtskarte und folgende Flurstücke: Nr. 7 a. 7 b. 7 c. 9 a. 9 b. 25. 26. 31 a. 31 b. 31 c. 32. 33. 36. 37. 30. der Uebersichtskarte von Dobitschen. Vom Anspanngute nebst Zubehör sind zu entrichten: 11 Thlr. 8 Ngr. 6 Pf. Lehngeldablösungsrente und 21 „ 12 „ 7 „ Grundzinsablösungsrente } an die Herzogl. Landrentenbank in Altenburg, vermöge Ablösungsrezesses vom 1. August 1851, Gerichtshandelsprotokoll von 1851. (Rep. II. 1 b. No. $\frac{261}{262}$ fol. 492.) 6 „ 2 „ 7 „ Grundzinsablösungsrente an Dieselbe, vermöge Ablösungsrezesses vom 25. Oktober 1852, Gerichtshandelsprotokoll von 1852. (Rep. II. 1 b. No. 264. fol. 429.)	
2.	Am 5. Januar 1854 ist das Gut nebst Zubehör und den dabei befindlichen walzenden Grundstücken Nr. 18 der Uebersichtskarte von Lumpzig und Nr. 29 der Uebersichtskarte von Oberkossa auf 11,600 Thlr. gewürdert worden. Gerichtshandelsprotokoll von 1854. Rep. II. 1 b. No. 266. fol.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen den 2. Mai 1855.	

Nummer.		Anmerkungen.

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	5. Januar 1854. **Julius Voigt** erkaufte das Gut nebst den walzenden Grundstücken Nr. 18 der Uebersichtskarte von Lumpzig, Nr. 29 der Uebersichtskarte von Oberkossa und Nr. 41 a. b. der Uebersichtskarte von Prehna von seinem Vater, Melchior Voigt, für 11,000 Thlr., von welchen jedoch 2000 Thlr. auf das mitverkaufte Inventarium gerechnet worden sind, und gegen Uebernahme eines Auszugs und sonstiger Nebenleistungen, lt. Kaufbestätigungsurkunde vom 5. Januar 1854. Gerichtshandelsprotokoll von 1854. (Rep. II. 1b. No. 266. fol.)	
2.	5. Januar 1854. Julius Voigt darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Verkäufers Melchior Voigt das erkaufte Gut nicht anderweit verkaufen oder verpachten, vermöge Kaufs vom 5. Januar 1854. Gerichtshandelsprotokoll von 1854. (Rep. II. 1b. No. 266. fol.)	
	Aus dem Entwurfe übergetragen den 2. Mai 1855.	

Digitized by Google

Nummer.		Anmerkungen.

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		℔	ngr.	₰	
1.	5. Januar 1854.				Mitverpfändet sind die Parzellen Nr. 18 der Uebersichtskarte von Lumpzig, Nr. 29 der Uebersichtskarte von Oberkossa und Nr. 41 a. b. der Uebersichtskarte von Prehna.
I.	a) Neun Tausend Thaler Silb.-Cour. unbezahlte Kaufgelder, und zwar:				
	α) Ein Tausend Thaler für Melchior Voigt in Dobitschen	1000	—	—	
	β) Zwei Tausend Thaler für Anna Voigt geb. Mälzer das.	2000	—	—	
	beide von Uebergabe der Wirthschaft an mit vier Prozent verzinslich.				
	γ) Zwei Tausend Thaler für Amalie Voigt in Dobitschen	2000	—	—	
	δ) Zwei Tausend Thaler für Anna Voigt das. γ und δ vom 16. Lebensjahre der Empfängerinnen an mit vier Prozent verzinslich.	2000	—	—	
	ε) Zwei Tausend Thaler für Hermann Voigt in Dobitschen, bedingungsweise mit zwei Prozent verzinslich	2000	—	—	
	Ferner:				
Auszug.	b) Vorbehalt der Wirthschaft bis Johannis 1861, dann Auszug für den Verkäufer Melchior Voigt und resp. dessen Ehefrau, Anna Voigt geb. Mälzer in Dobitschen.				
Auszug. (Alimentation und Herberge.)	c) Alimentation und Herberge der Geschwister Amalie, Hermann und Anna Voigt in Dobitschen.				
	d) Ein Tausend Neun Hundert Acht und Neunzig Thaler den Geschwistern Voigt, und zwar:				
	α) Sechs Hundert Sechs und Sechszig Thaler Amalien Voigt in Dobitschen	666	—	—	
	β) Sechs Hundert Sechs und Sechszig Thaler Hermann Voigt daselbst	666	—	—	
	γ) Sechs Hundert Sechs und Sechszig Thaler Annen Voigt daselbst	666	—	—	
	eventuell bedungenes Erbtheil aus Julius Voigts in Dobitschen Nachlaß.				

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		℔	ngr.	₰	
ferner: 1. I. Auszug. (Ausstattung.)	e) Drei Hundert Thaler den genannten drei Geschwistern Voigt nebst je zwei Kühen bedungene Ausstattung, als:				
	α) Ein Hundert Thaler und zwei Kühe für Amalie Voigt	100	—	—	
	β) Ein Hundert Thaler und zwei Kühe für Hermann Voigt	100	—	—	
	γ) Ein Hundert Thaler und zwei Kühe für Anna Voigt	100	—	—	
	Alles vermöge Kaufbestätigungsurkunde Julius Voigts in Dobitschen vom 5. Januar 1854. Gerichtshandelsprotokoll von 1854. (Rep. II. 1 b. No. 266. fol.)				
	Aus dem Entwurfe übergetragen den 2. Mai 1855.				

Digitized by Google

Nummer.	2.	Anmerkungen.
1.	Anspanngut.	
	Nr. 2 des Brandkatasters. Dazu gehört der Gutssitz Nr. 10 der Uebersichtskarte und folgende Flurstücke:	
	Nr. 20, 31, 32, **63**, **64**, 65, 96, 101 und 120 der Meuselwitzer Uebersichtskarte.	Abgetrennt, s. Nr. 2.
	Hierüber:	
	Nr. 16, 25 und 35 der Uebersichtskarte für Kriebitzsch unter dem Gerichtsamt I. zu Altenburg.	Hinzugeschlagen, s. Nr. 3.
	Das Gut ist Erbzinsgut; davon sind zu entrichten:	
	Zwölf Thaler Erbzinsen jährlich zu Michaelis, 5 vom Hundert Annahmelehngeld in Veräußerungs- und Vererbungsfällen, 1 Thlr. von jedem Kopf der Erben Gesammt- und Sterbelehngeld in Sterbefällen, } dem Rittergute N. N.	Die Lehnwaare gelöscht, s. Nr. 4.
	der Zehnte von allen Früchten auf den Flurstücken Nr. 31 und 32 dem Pfarrer zu N. N.	
	Siebenzehn Thaler 15 Ngr. Ablösungsrente der Herzogl. Landrentenbank, vermöge Rezesses vom 15. Dezember 1842. Acta Rep. X. Lit. B. No. 15. fol. 3.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 24. November 1855.	
2. ad Nr. 1.	27. November 1855. Nr. 63 und 64 der Uebersichtskarte hat Kaspar Schmidt an Michael Leichsering in Meuselwitz für 500 Thlr. verkauft, lt. Kaufs vom 27. Oktober 1855. Kaufprotokoll I. fol. 60 f.	
3. ad Nr. 1.	12. Juli 1864. Hinzugeschlagen Nr. 93, 94, 95 der Uebersichtskarte, welche Michael Köhler vom Besitzer des Guts Nr. 9 für 650 Thlr. erkauft hat, lt. Kaufs vom 16. Mai 1864. Kaufprotokoll VI. fol. 30.	
4. ad Nr. 1.	22. August 1865. Die Laudemialpflicht ist mit ... Thlr. Kapital abgelöset, lt. Rezesses vom 26. November 1864. Acta Rep. X. Lit. S. No. 17. fol. 30.	

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	2. Oktober 1840. **Kaspar Schmidt** erkaufte das Gut von seinem Bruder Melchior Schmidt für 6200 Thlr., verm. Kaufs vom 9. September 1840. Kauf- und Handelsbuch v. J. 1840. fol. 96.	
2. Vorkauf.	2. Oktober 1840. Kaspar Schmidt räumte seinen drei jüngern Geschwistern, Adam, Johanne und Eva, das Vorkaufsrecht ein, um den Preis, den ein Fremder geben will, laut Vertrags vom 15. September 1840. Acta Rep. XVI. Lit. S. No. 45. fol. 10.	Gelöscht, s. Nr. 6.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 24. November 1855.	
3.	1. Mai 1857. Protestation Wilhelm Töpfers in Grünberg gegen Veräußerung und Verpfändung des Gutes, einer Schuldforderung von 300 Thlrn. halber, lt. Schreibens vom 29. April 1857. Acta Rep. III. Lit. A. No. 5. fol. 16.	Gelöscht, s. Nr. 4.
4. ad Nr. 3.	30. April 1858. Wilhelm Töpfer entsagt seiner Protestation, lt. Schreibens vom 27. April 1858. Acta Rep. III. Lit. A. No. 5. fol. 50.	
5.	25. Februar 1863. Heute wurde das Gut nothwendiger Weise subhastirt. Acta Rep. III. Lit. A. No. 10. fol. 99.	
6. ad Nr. 2.	18. März 1863. Nach nothwendiger Versteigerung des Guts wird das Vorkaufsrecht der drei Geschwister Schmidt gelöscht. Acta Rep. III. Lit. A. No. 10. fol. 101.	
7.	18. März 1863. Michael Köhler erstand das Gut in nothwendiger Subhastation für 5400 Thlr., lt. Reg. vom 25. Februar 1863 und Reg. vom 18. März 1863. Acta Rep. III. Lit. A. No. 10. fol. 99 f., 106 f.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		ℳ	ngr.	₰	
1. I.	19. Oktober 1820. Ein Tausend Fünf Hundert Thaler Preuß. Cour. mit Zinsen zu Vier Prozent und den Kosten der Wiedereinhebung, Darlehn des Gärtners Karl Linke in Ponitz, lt. Verschreibung vom 13. Oktober 1820 Konsensbuch de ais. 1820 ff. fol. 39.	1500	—	—	Beschränkt, s. Nr. 5. Cedirt 500 Thlr., s. Nr. 6. Cedirt 1000 Thlr., s. Nr. 7. Gelöscht, s. Nr. 13.
2. II.	8. Januar 1835. Ein Tausend Fünf Hundert Thaler Preuß. Cour. Erbegelder, mit 3 Prozent verzinsbar, nämlich: a) Fünf Hundert Thaler Adam . . . b) Fünf Hundert Thaler Johannen . c) Fünf Hundert Thaler Even . . . Geschwistern Schmidt zu Meuselwitz, vermöge Erbvergleichs vom 30. Dezember 1834. Kauf- und Handelsbuch v. J. 1835. Nr. 1.	500 500 500	— — —	— — —	Beschränkt, s. Nr. 5. Gelöscht, s. Nr. 10. Gelöscht, s. Nr. 13. Gelöscht, s. Nr. 10.
3. III. Auszug.	2. Oktober 1840. Natural-Auszug Melchior Schmidten, verm. Kaufs vom 9. September 1840 Kauf- und Handelsbuch v. J. 1840. fol. 106.	—	—	—	Beschränkt, s. Nr. 5. Gelöscht, s. Nr. 15.
4. IV.	18. November 1840. Zwei Tausend Fünf Hundert Thaler in Louisd'or zu 5 Thaler ehe weibliches Einbringen Susannen Marien Schmidt geb. Zimmermann, verm. Verhandlung vom 17. November 1840 . . . . . Konsensbuch v. J. 1840 ff. fol. 96.	2500 in Gold.	—	—	Beschränkt, s. Nr. 5. Nachgetreten, s. Nr. 9. Gelöscht, s. Nr. 13.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 24. Nov. 1855.				
5. ad Nr. 1, 2, 3, 4.	27. November 1855. Verzicht sämmtlicher Gläubiger auf ihr Recht an den von Kaspar Schmidt verkauften Flurstücken Nr. 63 und 64, lt. Verhandlung vom 27. November 1855. Kaufprotokoll I. fol. 60 ff.	—	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		Thlr.	Ngr.	Pf.	
6. ad Nr. 1.	28. März 1856. Karl Linke cedirt von den 1500 Thlrn. sub Nr. 1. Fünf Hundert Thaler an Matthäus Mühlig in Altenburg, vermöge Cession vom 2. Februar 1856. Hypothekenprotokoll I. fol. 30.	—	—	—	Weiter cedirt, s. Nr. 11.
7. ad Nr. 1.	29. Mai 1856. Karl Linke cedirt die übrigen Ein Tausend Thaler sub Nr. 1. an Abraham Steinert in Gößnitz, verm. Cession vom 2. Februar 1856. Hypothekenprotokoll I. fol. 45.	—	—	—	
8. V.	30. April 1858. Ein Tausend Sieben Hundert Thaler Darlehn mit Zinsen zu Fünf Prozent, Michael Köhlern in Grünberg, verm. Reg. vom 5. April 1858. . . . . Hypothekenprotokoll II. fol. 36.	1700	—	—	Vorzug vor Nr. 4, s. Nr. 9. Gelöscht, s. Nr. 13.
9. ad Nr. 4, 8.	30. April 1858. Susanne Marie Schmidt räumt der Forderung Michael Köhlers sub Nr. 8. vor der ihrigen sub Nr. 4. die Priorität ein, verm. Verhandlung vom 28. April 1858. Hypothekenprotokoll II. fol. 39.	—	—	—	
10. ad Nr. 2. a. c.	30. April 1858. Adam Schmidt und Eva Schmidt quittiren über ihre Erbegelder, und werden solche gelöscht, verm. Verhandlung vom 28. April 1858. Hypothekenprotokoll v. J. 1858. fol. 41.	—	—	—	
11. ad Nr. 6.	16. Mai 1859. Matthäus Mühlig cedirt Fünf Hundert Thaler an Friedrich Teubner, Handelsmann zu Schmölln, vermöge Cession vom 5. Mai 1859. Hypothekenprotokoll III. fol. 30.	—	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		₰	ngr.	₰	
12. VI.	11. Juni 1861. Vier Hundert Neun Thaler 19 Ngr., worunter 350 Thlr. Kapital, gerichtlich festgestelltes Liquidum, Michael Köhlern, nach dessen Gesuch vom 10. Juni 1861. Acta Rep. III. Lit. G. No. 6. fol. 100.	409	19	—	Gelöscht, s. Nr. 13.
13. ad Nr. 1, 2b., 4, 8, 12.	18. März 1863. Nach nothwendiger Versteigerung des Gutes werden die Schulden gelöscht. Acta Rep. III. Lit. A. No. 10. fol. 101.	—	—	—	
14. VII.	18. März 1863. Vier Tausend Fünfzig Thaler mit Zinsen zu 5 Prozent, Erstehungsgelder zu Kaspar Schmidts Konkursmasse an das Gerichtsamt I. zu Altenburg, vermöge Verhandlung vom 18. März 1863 . . . . . Acta Rep. III. Lit. A. No. 10. fol. 106 f. Hypothekenprotokoll IV. fol. 100.	4050	—	—	Abgeschrieben, s. Nr. 16.
15. ad Nr. 3	31. Juli 1864. Melchior Schmidts Erben quittiren über den Natural-Auszug und wird solcher gelöscht, verm. Verhandlung vom 27. Juli 1864. Hypothekenprotokoll V. fol. 109.	—	—	—	
16. ad Nr. 14.	20. November 1864. Michael Köhler zahlt auf die Erstehungsgelder Ein Tausend Thaler und werden selbige zu diesem Betrage gelöscht und abgeschrieben, verm. Verhandlung vom 20. November 1864. Hypothekenprotokoll V. fol. 180.	—	—	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer.	B.	Anmerkungen.
1.	Handgut. Nr. 21 des Brandkatasters. Hierzu gehören der Gutssitz Nr. 4 der Uebersichtskarte und folgende Flurstücke: Nr. 3, 75, 88, 127, 141, 175, 180 und 182 der Uebersichtskarte. Hierüber: Nr. 20 der Uebersichtskarte für N. unter dem Amte N. Hiervon sind zu entrichten: 2 Ngr. 6 Pf. jährl. Erbzins der Kirche zu N., 2 „ 2 „ Martinsgeld und 1 Schffl. Korn, 1 „ Hafer } Altenburger Maaß dem Pfarrer zu N. 6 Thlr. 8 Ngr. 9 Pf. jährl. Erbzins dem Rittergute N.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	12. März 1811, 17. Dezember 1813 und 18. April 1815. **Johanne Christiane Lorenz** geb. Sonntag, kaufte das Gut mit ihrem ersten Ehemanne, Adam Neunübel, von Johann Christian Sämisch um 1000 Mfl. lt. Kaufs vom 12. März 1811, erhielt darauf die Gutshälfte ihres Ehemannes durch Erbgangsrecht, lt. Urkunde vom 17. Dezember 1813 und überließ solche ihrem zweiten Ehemanne, **Christoph Lorenz**, um 500 Mfl., lt. Kaufs vom 18. April 1815. Kauf- und Handelsbuch v. J. 1800 ff. Bl. 164 b., 183 b., 197 b.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		℔	ngr.	₰	
1. 1.	18. April 1815. Fünf Hundert Mfl. Conv.-M. oder Vier Hundert und Neun und Vierzig Thaler 19 Ngr. 6 Pf. im 14 Thalerfuße, unbezahltes, auf Christoph Lorenz's Gutsantheile haftendes Kaufgeld des Schuldners Ehefrau Johannen Christianen Lorenz geb. Sonntag, lt. Kaufs vom 18. April 1815	449	19	6	Haftet antheilig.
	Kauf- und Handelsbuch v. J. 1800 ff. Bl. 197 b				
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.				

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer.	10.	Anmerkungen.
1.	**Aufspanngut.** Nr. 6 des Brandkatasters. Hierzu gehören der Gutssitz Nr. 18 der Uebersichtskarte und folgende Flurstücke: Nr. 188, 192, 236, 250, 254, 256, 317, 333, 350, 359, 360, 369, 383, 404, 424, 452, 555, 556 und 558 der Uebersichtskarte und Nr. 360 der Uebersichtskarte für W. unter dem Gerichtsamte N. N. Hiervon sind zu entrichten: 1 Thlr. 6 Ngr. 9 Pf. jährliche Ablösungsrente an die Landrentenbank, lt. Rez. vom 20. Dezember 1850 in Actis Cap. I. Lit. B. Nr. 10. Bl. 15 f. — „ 6 „ 4 „ jährliche Rente an das Rittergut R., lt. Rez. vom 1. Juli 1851 in Act. Cap. I. Lit. U. Nr. 2. Bl. 16 f. — „ 4 „ 5 „ jährl. Erbzins an die Kirche zu R. 1 Scheffel 2 Maaß Korn jährl. dem Pfarrer daselbst. — „ 2 „ dergl. und 1 Brod . . . . . } jährl. dem Schulmeister daselbst. 2 Thlr. 10 Ngr. von dem Flurstücke Nr. 558 zu den Reallasten des Gutes Nr. 6 dieses Grund- und Hypothekenbuchs.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1. Vorkauf.	1. Februar 1700. Der Besitzer des Gutes Nr. 183 des Grund- und Hypothekenbuchs für R. hat ein Vorkaufsrecht an diesem Grundstücke um das, was ein Fremder giebt, lt. Kaufs vom 1. Februar 1700. Kauf- und Handelsbuch v. J. 1699. Bl. 23.	
2.	19. Mai 1826. **Johann Christian Malz** kaufte das Gut von Andreas Taubert um 10,000 Thlr., lt. Kaufs vom 19. Mai 1826. Kauf- und Handelsbuch v. J. 1809. Bl. 233. von 1832. Bl. 316. Act. Rep. XVI. Lit. C. Nr. 3. Bl. 6.	
3.	16. August 1843. Protestation August Ferdinand Balthasars, Kaufmanns in Neustadt, gegen Veräußerung und Verpfändung des Gutes wegen einer Handschriftsforderung von 3000 Thlrn., lt. Schreibens vom 16. August 1843. Protestationsprot. v. J. 1843. Bl. 65.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		Thlr.	Ngr.	Pf.	
1. I.	19. Mai 1826. Ein Tausend Thaler Conv.-M. oder Ein Tausend und Sieben und Zwanzig Thaler 23 Ngr. 3 Pf. im 14 Thalerfuße, unbezahltes Kaufgeld, dem Auszügler Andreas Taubert in R. lt. Kaufs vom 13. Mai 1826. Kauf- und Handelsbuch v. J. 1809. Bl. 234.	1027	23	3	Mitverpfändet Nr. 16 des Grund- u. Hypothekenbuchs f. N. Nachgetreten, s. Nr. 6, 10.
2. I.	19. Mai 1826. Drei Hundert Thaler Conv.-M. oder Drei Hundert und Acht Thaler 10 Ngr. im 14 Thalerfuße, Tagzeitgelder, welche a) mit 105 Thlr. Conv.-M. = 107 Thlr. 27 Ngr. 6 Pf. im 14 Thalerfuße dem unmündigen Wilhelm Simon in R.	107	27	6	Mitverpfändet Nr. 16 des Grund- u. Hypothekenbuchs f. N.
	u. b) mit 195 Thlr. Conv.-M. = 200 Thlr. 12 Ngr. 4 Pf. dem Auszügler Andreas Taubert daselbst und zwar einem Jeden jährlich mit 5 Thlr. C.-M. = 5 Thlr. 4 Ngr. 2 Pf. zahlbar, angewiesen worden, lt. Kaufs vom 13. Mai 1826, Registr. v. 23. Januar 1832 und 22. Februar 1842. Kauf- und Handelsbuch v. J. 1809. Bl. 234. u. Quittungsprot. v. J. 1830. Bl. 52 u. v. 1841. Bl. 37.	200	12	4	ad b. Nachgetreten, s. Nr. 6, 10.
3. I. Auszug. Auszug. (Erziehung.)	19. Mai 1826. a) Natural-Auszug sammt Zwanzig Thaler Pr. Cour. Begräbnißgeld, Andreas Tauberts in R. . . . . ingleichen b) Verpflegung und Erziehung dem unmündigen Wilhelm Simon daselbst, lt. Kaufs vom 13. Mai 1826. Kauf- und Handelsbuch v. J. 1809. Bl. 235.	20	—	—	Mitverpfändet Nr. 16 des Grund- u. Hypothekenbuchs f. N. Nachgetreten, s. Nr. 6, 10.
4. II.	21. Mai 1827. Ein Tausend Thaler Conv.-M. oder Ein Tausend und Sieben und Zwanzig Thaler 23 Ngr. 3 Pf. im 14 Thalerfuße vormundschaftliche Caution zum Besten der un-				Mitverpfändet Nr. 16 des Grund- u. Hypothekenbuchs f. N.

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		℔	ngr	₰	
	mündigen Amalie Auguste Ehrhardt in W., lt. Reg. vom 21. Mai 1827 . . . . . Kons.-Buch v. J. 1827. Bl. 21.	1027	23	3	
5. III.	17. November 1828. Ein Hundert Thaler Conv.-M. oder Ein Hundert und Zwei Thaler 23 Ngr. 3 Pf. im 14 Thalerfuße, sammt Zinsen zu 4 vom Hundert und den Kosten der Rückzahlung, dem Kantor Alexander Zeißig aus W., lt. Schuld- und Pfandverschreibung vom 11. November 1828. Kons.-Buch v. J. 1827. Bl. 90.	102	23	3	Vorzug vor Nr. 1, 2b., 3, s. Nr. 6. Verpfändet, Nr. 7. Ueberwiesen, Nr. 11.
6. ad Nr. 1, 2b., 3 u. 5.	17. November 1828. Der Auszügler Andreas Taubert in R. hat der Forderung Nr. 5 von 102 Thlrn. 23 Ngr. 3 Pf. vor der seinigen, Nr. 1, 2b. u. 3 den Vorzug eingeräumt, lt. Reg. vom 17. November 1828. Kons.-Buch v. J. 1827. Bl. 90.	—	—	—	
7. ad Nr. 5.	19. Juni 1836. Der Kantor Alexander Zeißig hat das sub Nr. 5 eingetragene Kapital an Ein Hundert Zwei Thaler 23 Ngr. 3 Pf. an den Anspanngutsbesitzer Adolph Ehrenfried in L. verpfändet, lt. Registr. vom 19. Juni 1836. Kons.-Buch v. J. 1835. Bl. 100.	—	—	—	Gelöscht, Nr. 11.
8. IV.	18. Januar 1838. Ein Tausend Ein Hundert und Ein und Siebenzig Thaler Conv.-Münze oder Ein Tausend Zwei Hundert und Drei Thaler 15 Ngr. 8½ Pf. im Vierzehnthalerfuße, und zwar: a) 1141 Thlr. 14 Gr. 4½ Pf. = 1173 Thlr. 9 Ngr. 3½ Pf. Einbringen Johannen Christianen geb. Reinhold verehel. Malz . .	1173	9	3½	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		℔	ngr.	₰	
	b) 5 Thlr. 21 Gr. $1\frac{1}{7}$ Pf. = 6 Thlr. 1 Ngr. 3 Pf. Christoph Karl	6	1	3	
	c) 5 Thlr. 21 Gr. $1\frac{1}{7}$ Pf. = 6 Thlr. 1 Ngr. 3 Pf. Johann Gottfried	6	1	3	
	d) 5 Thlr. 21 Gr. $1\frac{1}{7}$ Pf. = 6 Thlr. 1 Ngr. 3 Pf. Friedrich	6	1	3	
	e) 5 Thlr. 21 Gr. $1\frac{1}{7}$ Pf. = 6 Thlr. 1 Ngr. 3 Pf. Friedrich August	6	1	3	
	f) 5 Thlr. 21 Gr. $1\frac{1}{7}$ Pf. = 6 Thlr. 1 Ngr. 3 Pf. Johann Friedrich Gottlob . . . Geschwistern Reinhold, sowie	6	1	3	
Rente. (Herberge.)	g) Herberge denselben, lt. Reg. vom 18. Januar 1838. Gerichtshandelsbuch v. J. 1838. Nr. 1. Bl. 15.				
9. V.	24. Juli 1843. Zwei Hundert Thaler Conv.-M. und Ein Hundert Fünf und Zwanzig Thaler Pr. Kour., zusammen Drei Hundert und Dreißig Thaler 16 Ngr. 7 Pf. im 14 Thalerfuße, sammt Zinsen zu 4 vom Hundert und den Kosten der Wiedereinhebung, dem Anspannguts-besitzer Gottlob Hiller in A. . . . . Das Gut darf ohne Genehmigung desselben nicht weiter verpfändet werden, — lt. Kons. vom 24. Juli 1843. Kons.-Buch v. J. 1842. Bl. 100. 135.	330	16	7	Vorzug vor Nr. 1, 2b., 3, s. Nr. 10.
10. ad Nr. 1, 2b., 3 u. 9.	25. Juli 1843. Der Auszügler Andreas Taubert in R. hat der Forderung Nr. 9 von 330 Thlrn. 16 Ngr. 7 Pf. vor der seinigen Nr. 1, 2b. und 3 den Vorzug eingeräumt, lt. Reg. vom 25. Juli 1843. Kons.-Buch v. J. 1842. Bl. 102.	—	—	—	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.				

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		₰	ngr.	₰	
11. ad Nr. 5, 7.	3. Januar 1856. Nach geschehener richterlicher Ueberweisung der sub Nr. 5 eingetragenen Ein Hundert Zwei Thaler 23 Ngr. 3 Pf. des Kantor Alexander Zeißig an den Anspanngutsbesitzer Adolph Ehrenfried in L. kommt die sub Nr. 7 eingetragene Verpfändung derselben zur Löschung, lt. Reg. vom 3. Januar 1856. Act. Rep. Loc. J. Nr. 5. Bl. 60.	—	—	—	

Nummer.	II.	Anmerkungen.
	Das Gemeindeland.	
1.	Hierzu gehören das Hirtenhaus Nr. 2 des Brandkatasters und Nr. 10 der Uebersichtskarte, und folgende Flurstücke: Nr. 16, 17, 22, 25, 30, 36, 40, 45, 52 und 60 der Uebersichtskarte. Hiervon sind zu entrichten: 3 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf. jährliche Ablösungsrente an die Landrentenbank, lt. Rezeß vom 16. Mai 1842.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	Die Eigenthümer des sogenannten Gemeindelandes sind die Besitzer der Güter Nr. 4, 6, 8, 10 und 12 dieses Grund- und Hypothekenbuchs. Acta Rep. XVI. 1. K. Nr. 15. Bl. 16.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		℔	ngr.	₰	
1. / I.	1. Juli 1812. Ein Hundert Thaler in Conv. Spezies-thalern, und Zwei Hundert Thaler in Dukaten, sammt Zinsen zu 5 vom Hundert und den Kosten der Wiedereinhebung, der Kirche zu N. N., lt. Konf. vom 1. Juli 1812 und Ceff. vom 14. Februar 1816. Konf. Buch v. J. 1809. Bl. 133, 236.	100 in Spezies.	—	—	Mitverpfändet Nr. 4, 6, 8, 10 und 12 des gegenwärtigen Grund- und Hypothekenbuchs.
		200 in Gold.	—	—	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.				

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer.	34.	Anmerkungen.
1.	Feld. Nr. 46b, 81, 129, 160 und 165 der Uebersichtskarte. Diese Stücke sind Erbpachtsgrundstücke. Davon ist zu entrichten: 1 Thlr. 12 Ngr. 4 Pf. jährlicher Erbzins an das Rittergut N. N. 3 „ — „ — „ jährlicher Erbpachtzins an die Mühle Nr. 21 dieses Grund- und Hypothekenbuchs.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	24. September 1829. **Friedrich Mehlhorn**, Handgutsbesitzer zu A., erhielt das Feld von Johann Gottfried Geyer, Besitzer des Mühlenguts Nr. 21 des gegenwärtigen Grund- und Hypothekenbuchs in Erbpacht um 300 Thlr. und einen jährlichen Erbpachtzins von 3 Thlr., lt. Urk. vom 24. September 1829. Kauf- und Handelsbuch v. J. 1800. Bl. 328.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		Rthl.	ngr.	Pf.	
1. / I.	4. Januar 1843. Vier Hundert Thaler sammt Zinsen zu 3 vom Hundert und den Kosten der Wiedereinhebung, ein mit Genehmigung des Erbverpachters aufgenommenes Darlehn des wirklichen Geheimen Raths N. N. zu N., lt. Kons. vom 4. Januar 1843 . . . . . Kons. Buch v. 1843. Bl. 2.	400	—	—	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855				

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer.	15.	Anmerkungen.
1.	Haus. Nr. 7 des Brandkatasters, Nr. 15. der Uebersichtskarte. Hierauf haften folgende Oblasten: 2c. 2c. 2c.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	14. August 1816. **Samuel Wittig**, Schuhmachermeister, kaufte den Grund und Boden des von ihm später erbauten Hauses um 300 Thlr. von Gottlob Friedrich, lt. Kaufs vom 7. Juli 1816. Gerichtshandelsbuch v. 1816. Bl. 50.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		℔	ngr.	₰	
1. / I.	24. Mai 1821. Zwei und Sechszig Thaler C.M. = Drei und Sechszig Thaler 21 Ngr. 7 Pf. im 14 Thalerfuße, sammt Zinsen zu 2 vom Hundert, jedoch nur von 50 Thlr C.M. Hauptstamm, Hannen Christianen Nöbel in N., lt. Kons. v. 24. Mai 1821 . . . . . Kons. Buch v. 1821. Bl. 20.	63	21	7	Abgelöset, Nr. 4.
2. / II.	3. Januar 1842. Ein Hundert Thaler Cour Kaution wegen vormundschaftlicher Verwaltung des Vermögens des minderjährigen Friedrich Erler in N., lt. Reg. vom 3. Januar 1842 Kons. Buch v. 1842. Bl. 56.	100	—	—	
3. / III.	31. Dezember 1854. Ein Tausend Thaler eheweibliches Einbringen Erdmuthen verehel. Wittig geb. Friedrich, lt. Reg. vom 31. Dezember 1854 Statt stillschweigender Hypothek nach §. 254 des Gesetzes vom 13. Oktober 1852 . . . . Hypothekenprot. v. 1854. Bl. 100.	1000	—	—	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855				
4. / ad Nr. 1.	3. Januar 1856. Das sub 1. eingetragene Kapital der Hanne Christiane Nöbel wurde aus dem Vermögen des minderjährigen Friedrich Erler zu N. und für diesen abgelöset, lt. Reg. vom 3. Januar 1856 . . . . . Hypothekenprot. I. Bl. 15.	—	—	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer.	92.	Anmerkungen.
1.	**Feld und Garten.** A. Feld im Hundsgrunde, Nr. 100. B. Garten am Wege nach X., Nr. 301. C. Garten am Gottesacker, Nr. 506 der Uebersichtskarte für N. N. Reallasten: vom Felde sub A. 2 Thlr. 5 Ngr. 4 Pf. jährliche Ablösungsrente an die Landrentenbank, lt. Rez. vom 17. Mai 1844, in Act. Cap. I. 3. Bl. 1. f. vom Garten sub B. 15 Ngr. jährliche Ablösungsrente an die Kirche zu N., lt. Rez. vom 24. Juni 1841, in Act. Cap. I. 1. Bl. 6. f. vom Garten sub C. 25 Ngr. jährlich in's Gut Nr. 2 des Grund- und Hypothekenbuchs, Beitrag zu den Abgaben desselben.	ad B. Vom Folium abgeschrieben, Nr. 2.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 24. November 1855.	
2. ad 1. B.	28. November 1856. Der Garten am Wege nach X Nr. 301 ist an Johann Zeisig verkauft worden, lt. Kaufs vom 25. Oktober 1856. Kaufprotokoll v. 1856. Nr. 15.	

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	14. August 1817. **Gottfried Ewald**, Stellmacher, kaufte die Grundstücke von seiner Mutter Erdmuthe Ewald zusammen um 1000 Thlr., lt. Kaufs vom 10. August 1817. Gerichtshandelsbuch v. J. 1817. Bl. 50.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 24. November 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.				Anmerkungen.
		fl	ngr.	₰	
	ꝛc. ꝛc.				

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer.	100.	Anmerkungen.
1.	**Gut.** Nr. 16 des Brandkatasters. a) Bestandtheile: der Gutssitz Nr. 12 der Uebersichtskarte und folgende Flurstücke: Nr. 8, 20, 21, 25, 28, 29, 30, 70 und 195 □Ruthen von Nr. 75 der Uebersichtskarte. b) Reallasten: — Thlr. 5 Ngr. jährlicher Erbzins in's Gut Nr. 22 des Grund- und Hypothekenbuchs. — „ 26 „ jährlicher Beitrag zur Frohnablösungsrente des Guts Nr. 32 von der Parzelle Nr. 75. 3 „ 12 „ jährliche Lehngeld- und Grundzins-Ablösungsrente an Herzogl. Landrentenbank, lt. Rezesses vom 20. Dezember 1850. Hypothekenprot. von 1850. Bl. 247 b.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	1. August 1841, 14. Juni 1842, 12. April 1843, 7. September 1842, 21. Dezember 1841, 5. November 1842, 20. Mai 1843. **Anton Ferdinand Freitag** kaufte die einzelnen von ihm consolidirten und mit Gebäuden bebauten Parzellen zusammen um 1260 Thlr. 3 Ngr. 6 Pf. von Andreas Vincenz lt. Kfs. vom 1. August 1841, von Johann Gottfried Paulus lt. Kfs. vom 14. Juni 1842, von Rosinen Elisabeth Schneider lt. Kfs. vom 12. April 1843, von Johann Christoph Böhme lt. Kfs. vom 7. September 1842, von August Gottlieb Fischer lt. Kfs. vom 21. Dezember 1841, von Gottlob Richter lt. Kaufs vom 5. Nov. 1842 und von Hans Adam Müller lt. Kfs. vom 20. Mai 1843. Gerichtshandelsbuch v. J. 1841. Bl. 29b, 81, 43b, 27, 107, 113, 164. Acta Rep. XVI. Loc. A. Nr. 5. Bl. 16 f.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		℔	ngr.	₰	
1. / I.	20. Mai 1843. Ein Hundert Thaler unbezahltes Kaufgeld Hans Adam Müllern, Bauergutsbesitzer zu Niederarnsdorf, lt. Kaufs vom 20 Mai 1843 Gerichtshandelsbuch v. J. 1841. Bl. 164 f.	100	—	—	Ueberwiesen Nr. 3.
2. / I. Auszug.	20. Mai 1843. Naturalauszug Elisabeth Held in Niederarnsdorf, laut Kaufs vom 20. Mai 1843 und Reg. vom 20. Mai 1843 . . . Gerichtshandelsbuch vom J. 1841. Bl. 164. Acta Rep. XVI. Loc. A. Nr. 5. Bl. 18.	—	—	—	Mitverpfändet Nr. 17 des Grund- und Hypothekenbuchs für Niederarnsdorf.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2 Oktober 1855.				
3. / ad Nr. 1.	3. Januar 1856. Die sub Nr. 1 eingetragenen Ein Hundert Thaler Hans Adam Müllers in Niederarnsdorf sind dessen Gläubiger, Peter Naumann, Handgutsbesitzern daselbst, zu seiner Befriedigung überwiesen worden, laut Reg. vom 3. Januar 1856 . . . . . Act. II. F. Nr. 6. Bl. 50.	—	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	105.	Anmerkungen.
1.	Haus. Nr. 5 des Brandkatasters. Hierzu gehört ein Wohn- und Stallgebäude sammt Hof und Garten Nr. 2, und das Krautland Nr. 15 der Uebersichtskarte. Reallasten: 1 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf. jährliche Ablösungsrente an die Landrentenbank, lt. Rez. vom 16. Januar 1842 in Act. Cap. II. Lit. a. Nr. 5. — „ 5 „ — „ jährlicher Erbzins ans Rentamt in N. Lehngeld von dem Hause und Garten Nr. 2 der Uebersichtskarte zu 5 vom Hundert des Werths in Veräußerungs- und Vererbungsfällen an das Rittergut N.	Das Lehngeld gelöscht, s. Nr. 2.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	
2.	23. Dezember 1855. Das Lehngeld vom Hause und Garten Nr. 2 ist mit Kapital abgelöst worden, lt. Rezesses vom 23. Dezember 1855. Act. Rep. K. Nr. 15. Bl. 36.	

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	1. Juni 1813. Der Webermeister **Gottfried Reichard** kaufte das Haus von seinem Vater Anton Reichard um 250 Thaler, lt. Kaufs vom 1. Juni 1813 und das Flurstück Nr. 15 von Eduard Günther um 100 Thaler, lt. Kfs. vom 1. April 1842. Gerichtshandelsbuch v. J. 1813. Bl. 70 und v. J. 1842. Bl. 30. Acta Cap. II. Lit. N. Nr. 3.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		fl	ngr.	₰	
1. / I.	1. Februar 1799. Fünf und Siebenzig Mfl. C.M. oder Sieben und Sechszig Thaler 13 Ngr. 4 Pf. im 14 Thalerfuße, sammt Zinsen zu 5 vom Hundert und den Kosten der Wiedereinhebung, der Kirche zu N., lt. Kons. vom 1. Februar 1799 . . Kons. Buch v. J. 1799. Bl. 10.	67	13	4	
2. / II.	20. Juli 1842. Ein Bette oder 12 Thaler Pr. Cour. großväterliches Legat dem unmündigen Gottlieb Reuschel in N., lt. Kons. vom 20. Juli 1842 . . . . . Kons. Buch v. J. 1842. Bl. 29.	12	—	—	
3. / III.	4. Januar 1843. Vier und Zwanzig Mfl. C.M. = Ein und Zwanzig Thaler 17 Ngr. 5 Pf. im 14 Thalerfuße, rückständige Zinsen von dem Kapitale sub 1, und Zwölf Thaler Kosten der Kirche zu N., lt. Hülfsscheins vom 4. Januar 1843 . . . . . Kons. Buch v. J. 1842. Bl. 99.	21	17	5	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.				
4. / IV.	3. Januar 1856. Vorgemerkt: Zwanzig Thaler Johann Schneidern, Bauer zu Weißenborn, lt Schuldverschreibung vom 31. Dezember 1855 Act. Rep. II. Lit. R. Nr. 3. Bl. 20.	20	—	—	Förmlich eingetragen Nr. 5. Gleichen Rang mit Nr. 6.
5. / ad Nr. 4.	24. Juni 1856. Die sub 4. vorgemerkten Zwanzig Thaler sind eingetragen worden, lt. Reg. vom 24. Juni 1856 . . . . . Hypothekenprotokoll Nr. II. Bl. 60.	—	—	—	
6. / V.	24. Juni 1856. Ein Hundert Thaler Einbringen Erdmuthen verehel. Reichard geb. Fabian, lt. Reg. vom 24. Juni 1856 . . . . . Hypothekenprotokoll Nr. II. Bl. 62.	100	—	—	Gleichen Rang mit Nr. 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer.	364.	Anmerkungen.
1.	**Haus, mit Apothekergerechtigkeit.** Nr. 1 des Brandkatasters, Nr. 216 der Uebersichtskarte. Hierzu gehört: Garten Nr. 217 der Uebersichtskarte. Der Besitzer behauptet, daß Nr. 217 ein besonderes Grundstück sei. Acta Cap. V. Lit. A. Nr. 2. Bl. 77. Hierauf haften: 20 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. jährlicher Kanon in's Rentamt N. N. 12 „ 10 „ — „ jährlich Geschoß an die Kämmereikasse. 5 „ 4 „ 2 „ jährlich an die Kirche zu N. N. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	10. Dezember 1834. Der Apotheker **Hans Leberecht Rudolf** kaufte das Haus von Eduard Anders um 20,000 Thaler, lt. Kaufs vom 1. Dezember 1834 und Lehnscheins vom 10. Dezember 1834. Stadtbuch v. 1834. Bl. 100 und Lehnbuch des Gotteskastens zu N. N. v. J. 1834. Bl. 69.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	
2.	24. November 1855. Zu dem Vermögen des Apotheker Hans Leberecht Rudolf ist der Konkurs eröffnet worden, lt. Resol. vom 24. November 1855. Acta Rep. II. Lit. R. Nr. 3. Bl. 52.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		℔	ngr.	₰	
1. / I. eisern.	1. April 1736. Zwei Tausend Thaler C.M. = Zwei Tausend und Fünf und Fünfzig Thaler 16 Ngr. 7 Pf. im 14 Thalerfuße sammt Zinsen zu 5 vom Hundert ein eisernes Kapital des Magdalenenstiftes zu N., lt. Urk. vom 1. April 1736 Kons. Buch von 1732. Bl. 205.	2055	16	7	
2. / II.	12. März 1795. Ein Tausend Sechs Hundert Thaler C.M. = Ein Tausend Sechs Hundert Vier und Vierzig Thaler 13 Ngr. 3 Pf. im 14 Thalerfuße sammt Zinsen zu 5 vom Hundert, Johann Christian Beiskern, Tischlermeister in N., lt. Schuldverschreibung vom 1. März 1795. Es hat jedoch der Besitzer der Eintragung widersprochen . . . . . Acta Rep. II. Bl. 50. Kons. Buch von 1794. Bl. 100.	1644	13	3	Protestirt, Nr. 4.
3. / III.	1. Dezember 1834. Drei Tausend Thaler C.M. = Drei Tausend Drei und Achtzig Thaler 10 Ngr. im 14 Thalerfuße unbezahltes Kaufgeld dem Apotheker Eduard Anders in N. N., lt. Kfs. vom 1. Dezember 1834 . . . . . Stadtbuch von 1834. Bl. 102.	3083	10	—	Beschränkt, Nr. 5.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855				
4. / ad Nr. 2.	17. Februar 1856. Protestation Johannen Christianen Beisker in N. gegen Löschung der sub 2. eingetragenen Ein Tausend Sechs Hundert Vier und Vierzig Thaler 13 Ngr. 3 Pf. lt. Schreibens vom 15. Februar 1856 . . . . . Prot. Prot. Nr. 5. Bl. 16.	—	—	—	
5. / ad Nr. 3.	24. Juni 1856. Der Inhaber der Forderung Nr. 3. hat selbige auf Drei Tausend Thaler im 14 Thalerfuße herabgesetzt, lt. Erklärung vom 24. Juni 1856 . . . . . Hypothekenprot. I. Bl. 50.	—	—	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer.	557.	Anmerkungen.
1.	Scheune. Nr. 444 des Brandkatasters, Nr. 394 der Uebersichtskarte. Hiervon sind zu entrichten: 5 Ngr. jährlicher Erbzins an die (Stadt-) Kämmereikasse.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1. Vorkauf. Rückkauf.	22. August 1807. Dem Besitzer des Grundstücks Nr. 100 des Grund- und Hypothekenbuchs steht in jedem Veräußerungsfalle um das, was ein Fremder giebt, der Vorkauf, auch bis zum Schlusse des Jahres 1895 der Rückkauf um 300 Thlr. zu, lt. Kaufs vom 22. August 1807. Stadtbuch v. J. 1807. Bl. 53.	
2.	22. August 1817. Der Böttcher **Johann Gottlob Leo** kaufte Ein Viertheil der Scheune von Wilhelm August Schäfer um 50 Thlr., lt. Kaufs vom 11. August 1817. Stadtbuch v. J. 1817. Bl. 77 b.	Protestirt, Nr. 5.

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
3.	30. März 1821. Der Fleischer **Johann Christian Jäkisch** kaufte Ein Achtel der Scheune von Johann Gottlieb Arnold um 20 Thlr., lt. Kaufs vom 30. März 1821. Stadtb. v. J. 1817. Bl. 311.	
4.	15. November 1822. Der Hausbesitzer **Andreas Enke** erkaufte Ein Achtel der Scheune von seinem Vater gleiches Namens um 25 Thlr., lt. Kaufs vom 1. November 1822. Stadtb. v. J. 1818. Bl. 100.	
5. ad Nr. 2.	20. November 1827. Protestation und Appellation Eduard Ulichs, Bauergutsbesitzer zu N. gegen die Veräußerung des Scheunenantheils Johann Gottlob Leo's, lt. Schreibens vom 20. November 1827. Prot. Rep. XV. Lit. I. Nr. 6. Bl. 2.	
6.	28. Juni 1833. Der Schuhmacher **Johann Christoph Karl Gerlach** kaufte Ein Viertheil der Scheune von Johannen Christianen Henke um 100 Thlr., lt. Kaufs vom 28. Juni 1833. Stadtbuch v. J. 1833. Bl. 40.	
7.	2. Dezember 1841. Der Stellmacher **Adolph Hinkel**, der Schmied **Bernhard Weise** und der Fuhrmann **Karl Lange** kauften Ein Viertheil der Scheune von Esaias Maurer um 65 Thlr., lt. Kaufs vom 2. Dezember 1841. Stadtbuch v. J. 1841. Bl. 58 b.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Geldbetrag.			Anmerkungen.
		℔	ngr.	₰	
1. / I.	27. Januar 1842. Ein Hundert Thaler sammt Zinsen zu 4 vom Hundert und den Kosten der Wiedereinhebung, dem Gemeindevorstand Anton Fuchs in N. N., auf des Fuhrmanns Karl Lange Scheunenantheile (sub Nr. 7. der Besitzerrubrik) antheilig haftend, lt. Kons. vom 27. Januar 1842 Kons. Buch v. J. 1842. Bl. 6.	100	—	—	Haftet antheilig. Mitverpfändet Nr. 10 dieses Grund- und Hypothekenbuchs.
2. / II.	23. August 1842. Ein Hundert Zwei und Fünfzig Thaler Liquidum Johannen Christianen Henke in N., weswegen der Schuhmacher Johann Christoph Karl Gerlach an seinem Scheunenantheile die Hülfe für vollstreckt angenommen hat, lt. Hülfsscheins vom 23. August 1842 . . .	152	—	—	Haftet antheilig.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. Oktober 1855.				

Digitized by Google

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XI. **1855.** Ausgeg. d. 5. Juli 1855.

41. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Nachtwachen auf den Dörfern betreffend,

vom 4. Januar 1855.

(Publizirt in Nr. 5 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Januar 1855.)

Die Verbrechen gegen das Eigenthum haben sich neuerdings, besonders auf dem platten Lande, in so auffälliger Weise gemehrt, daß sich die Landgemeinden schon im eigenen wohlverstandenen Interesse verpflichtet halten sollten, alle auf die nächtliche Sicherung des Eigenthums abzielende Einrichtungen thunlichst zu unterstützen und die diesfallsigen gesetzlichen Vorschriften streng zu befolgen. Als eine solche Vorsichtsmaßregel ist namentlich die durch Regierungsverordnung vom 13. August 1831 vorgeschriebene Herstellung gehöriger Nachtwachen und die Annahme tauglicher und zuverlässiger Nachtwächter anzusehen.

Unter Wiedereinschärfung der diesfalls ergangenen Anordnungen weisen wir die Gemeindevorstände hiermit noch ausdrücklich an, da wo etwa alte oder gebrechliche Leute den Nachtwächterdienst versehen, ungesäumt für deren Entfernung und für Annahme zuverlässiger, rüstiger und in aller Weise tauglicher Personen zu sorgen. Hierunter etwa säumige Gemeinden haben zu gewärtigen, daß sie von der dieserhalb mit besonderer Anweisung versehenen Gensdarmerie zur Anzeige gebracht und daß auf ihre Kosten gehörige Nachtwachen eingerichtet werden.

Sollte es übrigens hier und da räthlich erscheinen, neben dem gewöhnlichen Nachtwachdienst noch außerordentliche Nachtwachen einzurichten, so werden die betreffenden Gemeinden zur Ausführung dieses Vorhabens überall bei ihren Gemeindebehörden bereitwillige Unterstützung finden.

Altenburg, den 4. Januar 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

42. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschärfung des §. 11 des Brand-Assekurazionsreglements vom 8. Januar 1776 betreffend,

vom 11. Mai 1855.

(Publizirt in Nr. 65 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. Juni 1855.)

Da mehrfach wahrgenommen worden ist, daß Behörden mit den über ein stattgehabtes Brandunglück anher zu erstattenden Anzeigen längere Zeit und zwar bis zu dem Zeitpunkte Anstand genommen haben, wo die über die Entstehung des Brandes eingeleitete Untersuchung zu

Digitized by Google

Ende geführt und somit die Frage über die Entschädigungsberechtigung der durch den Brand Beschädigten entschieden worden ist, so wird hiermit die in §. 11 des Brand-Assekurazionsreglements vom 8. Januar 1776 (III. Beif. Samml. S. 93) enthaltene Vorschrift, wonach im Falle eines oder mehrere von den assekurirten Gebäuden durch Brand verunglücken, von der Obrigkeit des Ortes sofort und ohne den mindesten Verzug Anzeige zu erstatten, auch ein Verzeichniß der ganz oder zum Theil abgebrannten, eingerissenen oder sonst beschädigten Gebäude mit Bemerkung der Nummern und Buchstaben, welche sie im Kataster haben, beizufügen ist, hiermit erneuert.

Altenburg, den 11. Mai 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

43. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Vorschriften über die Aufnahme von Geistes- und Körperkranken in dem Genesungshause zu Roda enthaltend,

vom 14. Mai 1855.

(Publizirt in Nr. 61 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. Mai 1855.)

Ueber die Aufnahme von Geistes- und Körperkranken in das Genesungshaus zu Roda werden hiermit folgende Vorschriften beziehentlich erneuert und ertheilt:

I. In Betreff der Geisteskranken.

§. 1.

Zur Aufnahme einer Person in die Irrenanstalt des Genesungshauses ist die vorhergehende Genehmigung Herzogl. Landesregierung erforderlich, und es haben sich daher Behörden und Privatpersonen deshalb an diese zu wenden.

§. 2.

In dem hierauf gerichteten Gesuche ist die Verpflegungsklasse, welcher der Aufzunehmende angehören soll, und die Art und Weise der Deckung der Verpflegungskosten näher zu bezeichnen.

Die Bezahlung dieser Kosten ist regelmäßig von Vierteljahr zu Vierteljahr im voraus zu bewirken.

§. 3.

Ferner ist solchen Gesuchen ein ärztliches Zeugniß beizufügen, welches wo irgend möglich eine umfassende Darstellung des bisherigen Krankheitsverlaufes unter genauer Berücksichtigung der etwaigen bekannten Ursachen (Erblichkeit in der Familie, vorhergegangene Körperkrankheit, eingewurzelte Leidenschaften, heftige Gemüthsbewegungen, ungünstige häusliche Verhältnisse u. s. w.), eine vollständige Schilderung des Zustandes, in welchem der untersuchende Arzt den Kranken gefunden, sowie endlich eine genaue Angabe aller bisher gegen die Krankheit angewendeten inneren und äußeren Heilmittel enthält.

§. 4.

Die obrigkeitlichen Behörden, welche die Einbringung Geisteskranker in die Irrenanstalt des Genesungshauses vermitteln, haben darauf zu achten, daß die betreffenden ärztlichen Zeugnisse vorstehender Vorschrift gemäß ausgestellt werden, widrigen Falls wegen des mangelhaft befundenen ärztlichen Zeugnisses mit der Einbringung so lange Anstand genommen werden muß, bis diesem Mangel genügend abgeholfen worden ist.

Digitized by Google

Auch haben sie dem die Einbringung beantragenden Berichte stets die darauf bezüglichen Akten beizuschließen.

II. In Betreff der Körperkranken.

§. 5.

Die Aufnahme einer Person in die Krankenanstalt beschränkt sich auf heilbare — nicht für unheilbar zu erachtende — Kranke und wird vom ersten, in der Anstalt selbst wohnenden Anstaltsarzt, an den sich dieserhalb zu wenden ist, verfügt.

§. 6.

Es ist nur solchen Körperkranken die Aufnahme in die Krankenanstalt des Genesungshauses zu gestatten, die über ihre Persönlichkeit sich gehörig auszuweisen vermögen (bei Ausländern durch Paß, Dienstbuch, Wanderbuch) oder für welche eine Behörde oder Gemeinde des Landes die Aufnahme erbittet.

§. 7.

Die Legitimationspapiere hat der erste Anstaltsarzt, sofern sich solche nicht im gerichtlichen Verschluß befinden, oder die Abforderung bei genauer persönlicher Bekanntschaft als unnöthig erscheint, bis zur Entlassung des Kranken aus der Anstalt in Verwahr zu behalten.

§. 8.

Die Verpflegungsgelder müssen in der Regel nach Vorschrift des §. 137 des Gesetzes über das Heimathsrecht und das Armenwesen vom 9. August 1833 im voraus gezahlt werden.

§. 9.

Falls baare Zahlung nicht geleistet wird, ist die Aufnahme zu versagen, es wäre denn, daß entweder die betreffende Ortsbehörde, oder die Dienstherrschaft, oder der Handwerksobermeister, oder der Vorsteher einer Krankenkasse, oder eine sonst als zahlungsfähig bekannte, oder als solche gehörig recognoscirte Person schriftlich für die pünktliche Bezahlung der geordneten Verpflegungsgelder auf die ganze Dauer des nothwendigen Aufenthalts des Kranken in der Anstalt sich selbstschuldnerisch verpflichtet hätte.

§. 10.

Zeugnisse von Gemeindevorständen oder Gerichtsbehörden, daß der Kranke mit Immobilien angesessen sei, sind als nicht genügend zu erachten, sobald sie nicht auch darauf erstreckt sind, daß die Immobilien nicht so weit mit Schulden belastet seien, daß die Anstalt hinsichtlich der Verpflegungsgelder gefährdet werden könnte. Dergleichen Zeugnisse müssen übrigens immer mit Siegel und Unterschrift versehen sein und bei entstehendem Zweifel an der Richtigkeit derselben ist die Aufnahme zu versagen oder unverlängt Verhaltungsbefehl bei Herzoglicher Landesregierung einzuholen.

§. 11.

Sofern die Person, welche die Zahlung der Verpflegungsgelder für einen die Aufnahme in die Krankenanstalt Nachsuchenden zu leisten verspricht, unbekannt ist, so ist die Bürgschaft derselben nur dann anzunehmen, wenn dieselbe von bekannten zahlungsfähigen Personen unter schriftlicher Mitverbürgung dergestalt anerkannt wird, daß sie selbst bei nicht erfolgender Zahlung belangt werden können.

§. 12.

In den Fällen, wo die Verpflegungsgelder aus bestehenden Krankenkassen, z. B. der Innungen, bedeckt werden sollen, genügt zwar ein Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Krankenkasse oder des Obermeisters der betreffenden Innung; es ist aber vor allem in Gewißheit zu setzen, ob das Zeugniß, welches der Aufnahmesuchende vorweist, auch wirklich von dem betreffenden Vorstand oder Obermeister ausgestellt worden ist, und kann im Zweifelsfalle eine gerichtliche Beglaubigung des betreffenden Zeugnisses erfordert werden.

§. 13.

Die Verpflegungsgelder sind mindestens von Monat zu Monat im voraus abzuentrichten und werden im Fall der Säumniß gerichtlich beigetrieben werden.

Digitized by Google

§. 14.

In allen Zweifelsfällen hat die Anstaltsverwaltung Verhaltungsbefehl bei Herzoglicher Landesregierung einzuholen.

Altenburg, am 14. Mai 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

44. Bekanntmachung der Landesregierung,

die dem Geschäftsbetrieb der reisenden Kaufleute gesetzten Schranken betreffend,

vom 31. Mai 1855.

(Publizirt in Nr. 67 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Juni 1855.)

Es haben des gnädigst regierenden Herzogs Hoheit die Bestimmung unter Nr. 1 der Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Mai 1831, die dem Geschäftsbetrieb der reisenden Kaufleute gesetzten Schranken betreffend, dahin zu erläutern Sich bewogen gefunden, daß es künftighin den Handelsreisenden im hiesigen Herzogthum gestattet sein soll, Lieferungskontrakte auch mit solchen Eingesessenen abzuschließen, welche den ihnen nach Probe vorgelegten Artikel zur Verarbeitung in ihrem Gewerbe bedürfen.

Höchster Anordnung zufolge wird Solches hiermit zur Nachachtung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß im Uebrigen die Bestimmungen der cit. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Mai 1831 allenthalben in Kraft bleiben.

Altenburg, den 31. Mai 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

45. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Wiedereinschärfung der Verordnung gegen medizinische Pfuscherei vom 27. Juni 1844 betreffend,

vom 4. Juni 1855.

(Publizirt in Nr. 69 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. Juni 1855.)

Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß die unterm 27. Juni 1844 erlassene Verordnung gegen medizinische Pfuscherei nicht überall genau befolgt und gehandhabt wird. Nach derselben ist

1) sämmtlichen Apothekern des Landes bei eigener Verantwortlichkeit und bei Vermeidung angemessener Polizeistrafe für jeden einzelnen Zuwiderhandlungsfall ein für alle Mal untersagt, Rezepte zu Medikamenten für den innerlichen Gebrauch, welche von zur Ausübung der innern Heilkunde nicht ausdrücklich autorisirten Personen, namentlich

Digitized by Google

etwa von Chirurgen II. Klasse ausgefertigt sind, in ihren Officinen zu dispensiren, oder durch ihre Gehilfen und Lehrlinge dispensiren zu lassen. Chirurgen II. Klasse ohne Ausnahme und in der Regel auch Chirurgen I. Klasse, welche in Städten wohnen, sind zur Ausübung der innern Heilkunde nicht ermächtigt.

2) Wer die Befugniß zu Ausübung der innern Heilkunde auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege nicht erlangt hat, ist auch nicht berechtigt, für von ihm verbotswidrig vollzogene innere Kuren Gebühren und bezüglich Verläge zu berechnen und zu erheben, und Niemand kann daher genöthigt werden, derartige Forderungen zu honoriren, vielmehr haben die Gerichtsbehörden, bei welchen dergleichen unbegründete Ansprüche geltend gemacht werden wollen, den Kontravenienten entweder selbst zur Verantwortung zu ziehen oder seine zuständige Obrigkeit dazu zu requiriren oder auch den Fall bei Herzoglicher Landesregierung unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

3) Den Bezirksärzten und Offizianten wird die sorgfältigste Wachsamkeit über genaue Beachtung gegenwärtiger Verordnung zur strengsten Pflicht gemacht.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit alles Ernstes einschärfen, weisen wir namentlich die Bezirksärzte, Polizeibehörden und Offizianten noch ausdrücklich auf die ihnen unter Nr. 3 auferlegte Verpflichtung hin und erwarten, daß sie derselben überall gewissenhaft nachkommen werden.

Altenburg, den 4. Juni 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

46. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an den von den Maurern und Zimmerleuten zu Schmölln errichteten Begräbnißkassevereín betreffend,

vom 14. Juni 1855.

(Publizirt in Nr. 74 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. Juni 1855.)

Seine Hoheit, der regierende Herzog, haben dem von den Maurern und Zimmerleuten zu Schmölln errichteten Begräbnißkassevereine auf Ansuchen die Rechte milder Stiftungen zu verleihen geruht.

Altenburg, den 14. Juni 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

47. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschärfung der in §. 22 des höchsten Edikts vom 18. April 1831 über die Beifügung der Bezugsnummern enthaltenen Vorschriften betreffend,

vom 18. Juni 1855.

(Publizirt in Nr. 75 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. Juni 1855.)

Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß Unterbehörden die in §. 22 des höchsten Edikts vom 18. April 1831 enthaltene Vorschrift, wonach der Inhaltsangabe einer Ausfertigung auch

Digitized by Google

die Registrandennummer derjenigen Behörde, durch deren Bericht oder Reskript die Ausfertigung veranlaßt wurde, beizufügen ist, unbeachtet gelassen haben.

Indem wir daher diese zur Geschäftsordnung und Uebersicht dienende Vorschrift hiermit einschärfen, weisen wir die Vorstände der untern Verwaltungsbehörden an, für pünktliche Beobachtung jener Bestimmung zu sorgen.

Altenburg, den 18. Juni 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

48. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

den Chausseegelder-Tarif für die Leipziger Chaussee und den Brückengelder-Tarif für die Brücke bei Treben betreffend,

vom 22. Juni 1855.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt vom Jahre 1853 pag. 811 erlassene Bekanntmachung vom 6. Mai desselben Jahres wird hiermit nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Höchster Genehmigung vom 1. Juli 1853 an für die Leipziger Chaussee ein neuer Chausseegelder-Tarif mit Ausschluß des Brückengeldes, welches bei dem Passiren der über die Pleiße führenden Chausseebrücke bei Treben in der dasigen Einnahme nach einem ebenfalls neu entworfenen Tarif noch besonders entrichtet wird, ins Leben getreten ist, ingleichen daß von der Entrichtung dieses Brückengeldes die Mitglieder der zu der Kirchfahrt Treben gehörigen Gemeinden unter der rezeßmäßigen Bedingung der Hülfeleistung bei allen der Pleißenbrücke drohenden Gefahren und unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des tarifmäßigen Chausseegeldes, befreit sind.

Im Uebrigen wird, was die Höhe der Chaussee-, sowie der Brückengeldersätze anlangt, auf die an den Chaussee- und Brückengelder-Hebestellen der Leipziger Chaussee aushängenden Chaussee- und Brückengelder-Tarife vom 6. Mai 1853 verwiesen.

Altenburg, am 22. Juni 1855.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
Chr. Fr. Hase.

---

49. Patent,

betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857,

vom 28. Juni 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen auf dem Grunde der von den Regierungen der zum deutschen Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers mit im Voraus ertheilter landschaftlicher Zustimmung, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1857 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker wie zeither mit sechs Neugroschen vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des in dem §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup ebenfalls wie zeither zu erheben und zwar von

	Nach dem 14 Thaler-Fuße.		Nach dem 24½ Gulden-Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht, Pfund.
	₰	ngr.	Fl.	Kr.	
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl), vom Centner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Centern und darüber.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen vom Centner	5	—	8	45	13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
2) Syrup.					
a) gewöhnlicher, das heißt solcher, welcher nach dem Ergebnisse der von der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthielt, vom Centner . .	2	—	3	30	11 in Fässern.
b) wenn derselbe unter die vorstehend lit. a. bemerkte Bestimmung nicht fällt, vom Centner . . .	4	—	7	—	

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Ronneburg, den 28. Juni 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

K. Pierer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XII. **1855.** Ausgeg. d. 6. September 1855.

50. Höchste Verordnung,

die Erhebung von Gebühren der Hypothekenbehörden in Ablösungssachen betreffend, vom 25. Juli 1855.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Da die bereits publizirte Tax-Ordnung für Grund- und Hypothekensachen (Seite 176 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852) in Gemäßheit von §. 111 Unserer zur Ausführung des Grund- und Hypothekenbuch-Gesetzes erlassenen Verordnung vom 21. Juni 1855 erst mit Eröffnung der betreffenden Grund- und Hypothekenbücher in Wirksamkeit zu treten hat, so haben Wir im Betracht, daß es für die Liquidirung der in dieser Taxordnung unter Nr. 2, 12 a. b. und 27 aufgeführten gerichtsamtlichen Expeditionen in der dermalen bestehenden Taxordnung vom 22. Mai 1841 an zureichenden und passenden Gebühren-Ansätzen fehlt, zur Ergänzung dieses zeitweiligen Mangels die Entschließung gefaßt, schon jetzt und zwar bis dahin, wo die erstgedachte Taxordnung oberwähnter Maaßen in Wirksamkeit treten wird, folgende aus derselben entnommene Gebührensätze in nachstehender Weise zur Anwendung bringen zu lassen:

1) für Eintragung einer übernommenen Ablösungsrente in das Handels- und Hypothekenprotokollbuch . . . . . 1 Ngr. bis 8 Ngr.;
2) für die darüber nach §. 107 des Gesetzes über Ablösung von Frohndiensten vom 23. Mai 1837 auszufertigende Bescheinigung, oder wenn außer dem in dieser Gesetzstelle vorausgesetzten Falle eine solche Bescheinigung verlangt wird, außer den Kopialien . 5 Ngr. bis 15 Ngr.;
   wenn jedoch die Bescheinigung sich über mehrere selbstständige Grundstücke erstreckt, wegen jedes solchen darin aufzunehmenden rentepflichtigen Grundstücks überdies noch . . . . . 5 Pf. bis 3 Ngr.;
3) für Löschung einer Ablösungsrente im Handels- und Hypothekenprotokollbuche . . . . . 1 Ngr. bis 8 Ngr.;
4) für Eintragung einer Dispositionsbeschränkung in das Handels- und Hypothekenprotokollbuch nebst Benachrichtigung des Besitzers . . . . . 5 Ngr. bis 20 Ngr.;
5) für Löschung einer Dispositionsbeschränkung einschließlich der Benachrichtigung der passiv Betheiligten . . . . . 5 Ngr. bis 20 Ngr.;
6) für Eintragung und Löschung der Reallasten im Handels- und Hypothekenprotokollbuche (Ablösungsrenten s. o. unter Nr. 1 ausgenommen) sind dieselben Gebühren, wie bei Dispositionsbeschränkungen sub 4 und 5, zulässig.

Die vorstehenden Gebührensätze sind in allen vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an vorkommenden Fällen anzuwenden.

Gegeben zu Altenburg, den 25. Juli 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

51. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Preußischen Nebenzollamts I. zu Seidenberg in Schlesien betreffend,

vom 6. August 1855.

Einer anher gelangten offiziellen Mittheilung zufolge ist dem Königlich Preußischen Nebenzollamte I. zu Seidenberg, im Hauptamtsbezirke Görlitz, in Schlesien die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über die aus Böhmen eingehenden Waaren ertheilt worden, während es hinsichtlich der Erledigung von Begleitscheinen bei der dem genannten Amte bisher eingeräumten beschränkten Ermächtigung, wie solche in dem diesseits unterm 16. September v. J. anderweit bekannt gemachten Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Zollämter angegeben, belassen worden ist.

Zur Berichtigung des nurgedachten Verzeichnisses wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 6. August 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

52. Verordnung der Landesregierung,

Nachtrag zu der Verordnung vom 23. September 1852, die gewerbsmäßige Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen betreffend,

vom 6. August 1855.

(Publizirt in Nr. 95 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. August 1855.)

In Berücksichtigung der seit dem Erscheinen unserer Verordnung vom 23. September 1852, die gewerbsmäßige Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen betreffend, im Auswanderungswesen gemachten Erfahrungen verordnen wir mit ausdrücklicher höchster Genehmigung als Nachtrag zur obgedachten Verordnung Folgendes:

§. 1.

Von den unter 3. der Verordnung vom 23. September 1852 enthaltenen allgemeinen Vorschriften über die Erfordernisse der Ueberfahrtsverträge tritt die unter h. mit dem 1. Oktober d. J. außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf den Letzteren die Selbstbeköstigung während der Seereise nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer (Schiffsrheder, Expedienten oder Makler) in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach der Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen kontraktmäßig zu übernehmen.

§. 2.

Die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen konzessionirten Agenten dürfen nur solche Ueberfahrtsverträge mit den Auswanderern abschließen und für die Unternehmer vermitteln, in welchen sich die Letzteren ausdrücklich dazu verpflichten, den Capitaines derjenigen von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich Altenburgische Auswanderer befinden, Seiten der Letzteren nicht mehr als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsort fällig und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft

Digitized by Google

des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handelshaus, auf welches der Rest der Passagegelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffs, wenn dessen Bestimmungsort Newyork ist, dem dasigen Altenburgischen Consul, außerdem einem an dem fraglichen Hafenplatze angestellten vereinsländischen Consul brieflich anzuzeigen.

§. 3.

Agenten, die sich Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Schulden kommen lassen, unterfallen der unter 8. der Verordnung vom 23. September 1852 angedrohten Polizeistrafe.

Altenburg, am 6. August 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Dr. Back.

---

53. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Auswanderung und das Reisen nach überseeischen Häfen betreffend,

vom 20. August 1855.

(Publizirt in Nr. 103 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. August 1855.)

Um Mißbräuchen, deren Auswanderer nach überseeischen Häfen mit den zu ihrem Vorhaben erlangten Auswanderungsscheinen und Reisepässen hin und wieder sich schuldig gemacht haben, zu begegnen, wird mit höchster Ermächtigung hiermit verordnet:

§. 1.

Auswanderern nach überseeischen Ländern werden für die Folge besondere Auswanderungs-Erlaubnißscheine nicht mehr ertheilt, dieselben erhalten vielmehr Auswanderungspässe.

Ein solcher Paß ist zunächst von der zuständigen Polizei-Unterbehörde auszustellen und es ist darin

1) die Auswanderung als Zweck der Reise ausdrücklich anzugeben, und das Land, wohin die Auswanderung gerichtet ist, genau zu bezeichnen, ferner ist
2) die Dauer der Gültigkeit eines solchen Auswanderungspasses als Reiselegitimationsscheines in der Regel auf die Zeit, welche zu der Reise nach dem betreffenden Hafenplatze, wo sich der Auswandernde einschiffen will, muthmaßlich nöthig ist, zu beschränken, ingleichen sind
3) die Signalements der auf den Paß reisenden Personen mit größter Sorgfalt auszufüllen.

§. 2.

Der Auswanderungspaß ist erst dann auszustellen, wenn den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Januar 1841 völlig genügt und gegen das Auswanderungsvorhaben sonst kein Bedenken, insbesondere wegen Ableistung der Militärpflicht, vorhanden ist.

Es bedarf aber auch in jedem Falle noch außerdem der Einholung der Erlaubniß zur Auswanderung bei der Landesregierung. Daher haben die Polizeibehörden alle Auswanderungspässe vor deren Aushändigung an die Empfänger mit Beischluß der betreffenden Akten und unter behufiger Anzeige darüber, daß gegen das Auswanderungsvorhaben ein Bedenken nicht obwaltet, den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Januar 1841 und beziehungsweise der Militärpflicht genügt ist, an die Landesregierung einzusenden, von der nach Befinden deren Beglaubigung unter Ertheilung der Auswanderungserlaubniß erfolgt.

Digitized by Google

§. 3.

Solchen Personen, welche des heimlichen Auswanderns verdächtig sind, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden.

§. 4.

Diejenigen Personen, welchen die Erlaubniß zu gewerbsmäßiger Beförderung von Auswandernden nach überseeischen Häfen ertheilt worden ist — die Auswanderungsagenten — dürfen bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thlr., nach Befinden auch der Einziehung der ihnen ertheilten Erlaubniß mit Auswanderungslustigen oder solchen Personen, welche eine Reise nach überseeischen Häfen unternehmen wollen, nicht eher Verträge über deren Beförderung abschließen, als bis sie die diesen mit Regierungserlaubniß ertheilten Auswanderungspässe eingesehen oder durch Erkundigung bei der betreffenden Polizeibehörde sich darüber vergewissert haben, daß der Auswanderung oder Reise ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Altenburg, den 20. August 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

54. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die zu Uhlstädt errichtete Zweigsparkasse betreffend,

vom 11. August 1855.

(Publizirt in Nr. 101 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 25. August 1855.)

Seine Hoheit, der regierende Herzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, der zu Uhlstädt errichteten Zweigsparkasse zu besserer Sicherung ihres Bestehens und zur Förderung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit die Rechte milder Stiftungen zu verleihen.

Altenburg, den 11. August 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

55. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verlegung der Uebergangsstraße zwischen Sonneberg und Cronach über Buch und Stockheim betreffend,

vom 29. August 1855.

Die zwischen Sonneberg und Cronach bestehende Uebergangsstraße, welche jetzt von Sonneberg über Neuhaus und von dort nach Buragrub, Heig, Knollendorf und Gundelsdorf auf die von Ludwigstadt nach Cronach gehende Poststraße führt, wird vom 1. September laufenden Jahres ab von Neuhaus östlich über Buch und Stockheim verlegt werden.

Solches wird hiermit unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1841 (pag. 365 flg. der Gesetz-Sammlung vom Jahr 1841) zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 29. August 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIII. **1855.** Ausgeg. d. 29. September 1855.

56. Patent,

den mit der Krone Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrag wegen des Baues und Betriebs einer von Chemnitz nach Gößnitz zu führenden Eisenbahn betreffend,

vom 19. September 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Zum Zwecke der Ausführung einer Königlich Sächsischer Seits beabsichtigten Eisenbahn von Chemnitz nach Gößnitz ist wegen der dabei in Berührung kommenden diesseitigen Gebietstheile von Uns mit Seiner Majestät, dem Könige von Sachsen, ein besonderer Staatsvertrag unterm 27. Juli dieses Jahres abgeschlossen und unterm 10./21. August dieses Jahres Beiderseits ratifizirt worden.

In diesem Vertrage sind unter andern die in der Beilage A. ausgezogenen Bestimmungen getroffen worden, welche Wir hiermit zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung bringen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent, nach Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels eigenhändig vollzogen.

Altenburg, den 19. September 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

A.

Art. 1.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung gestattet der Königlich Sächsischen Regierung, eine von Chemnitz aus über Glauchau nach der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landesgrenze anzulegende Eisenbahn von dieser Grenze, und zwar von einem noch näher zu vereinbarenden Punkte an bis zu der auf dortigem Staatsgebiete gelegenen Königlich Sächsischen Eisenbahn-Station Gößnitz fortzuführen.

Art. 2.

Auf die Erwerbung des für die Bahn und Bahnhofs-Anlagen innerhalb des Herzogthums Sachsen-Altenburg erforderlichen Grund und Bodens sollen diejenigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, welche für das genannte Herzogthum wegen zwangsweiser Abtretung des zunächst zur Erbauung der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums und der dafür zu gewährenden Entschädigung, sowie des dabei zu beobachtenden Verfahrens in Wirksamkeit bestehen, im Wesentlichen und vorbehältlich ihrer vorherigen Revision Anwendung leiden.

Digitized by Google

Art. 3.

Dafern für den Bau der Bahnstrecke auf Herzoglich Sachsen-Altenburgischem Staatsgebiete hier und da an Grund und Boden mehr expropriirt worden sein sollte, als für die Zwecke des Baues und Betriebes der Bahn gebraucht wird: so verpflichtet sich die Königlich Sächsische Regierung, die hiernach zu viel expropriirten Grundstücken deren früheren Eigenthümern, wenn sie es wünschen sollten, gegen den Erwerbungswerth zurückzugeben. Anderseits macht Sich die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung verbindlich, für den Fall, daß sich zum Betriebe der Bahn später noch hier und da ein weiterer Bedarf an Grund und Boden herausstellen sollte, diesfallsigen Expropriationsanträgen nach Maasgabe der jetzigen und künftigen Altenburgischen Landesgesetzgebung Folge zu geben.

Art. 4.

Veränderungen in der Richtung oder Anlage der Bahn, sowie neue Bahnanlagen können innerhalb der Altenburgischen Lande nicht ohne Zustimmung der Herzoglichen Regierung vorgenommen werden. Gleicher Zustimmung bedarf daselbst die Errichtung neuer Stationsplätze und sonstiger Annahme- oder Abgangspunkte.

Art. 5.

Die Landeshoheit über die hier gedachte Eisenbahn steht, soweit solche auf Herzoglich Sachsen-Altenburgischem Staatsgebiet gelegen ist, in ihrem vollen Umfange der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung zu, welche dem Bau und Betriebe der Bahn den Schutz der dortigen Landesgesetze allenthalben angedeihen lassen wird.

Art. 6.

Die auf oder an der Bahn oder deren Zubehör innerhalb des dortigen Staatsgebiets aufzustellenden Barrièren, Markpfähle, Warnungstafeln, optischen Telegraphen, Gradientenzeiger und dergl. sind mit keinen andern als den Sachsen-Altenburgischen Landesfarben zu bezeichnen und andere einseitige Wappen als das Herzoglich Sachsen-Altenburgische daselbst nicht aufzustellen.

Art. 7.

Durch Ausführung einer Eisenbahn zwischen der beiderseitigen Landesgrenze und Gößnitz erlangt die Königlich Sächsische Regierung gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte bezweckende Unternehmungen innerhalb des Altenburgischen Landes ein Verbietungsrecht, von welchem jedoch andere auf Beschleunigung des Transports berechnete Unternehmungen als Eisenbahnen nicht betroffen werden.

Art. 8.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung als Eigenthümerin der Bahn ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber so lange, als überhaupt der hiermit beabsichtigte Eisenbahnanschluß bei Gößnitz besteht, verpflichtet, den Betrieb auch auf der im Herzogthum Sachsen-Altenburg gelegenen Bahnstrecke, sowohl was den Personen-, als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In dieser Beziehung macht Sie sich namentlich anheischig:

a) die Eisenbahn stets in gutem fahrbaren Stande erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse wie der Sicherheit des Verkehrs angemessene Beförderungsmittel zu stetem Gebrauche bereit halten, sowie die Beförderung auch selbst ohne Unterschied nach Maasgabe der Zeit und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe besorgen und hierbei namentlich den Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg durchgängig ganz gleiche Behandlung, bezüglich Begünstigung, wie den eigenen Unterthanen angedeihen zu lassen;

b) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für möglichst baldige Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter ohne Erhöhung der Tarifsätze unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte da nöthig, mit anderen, als den der Eisenbahnverwaltung unmittelbar zu Gebote stehenden Transportmitteln befördern zu lassen.

Art. 9.

Damit die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsregierung von der qu. Eisenbahn auch für die Zwecke ihrer Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen könne, verpflichtet Sich die Königlich Sächsische Regierung:

Digitized by Google

1.

a) Militär-Personen und Militär-Effekten, welche der Eisenbahn auf Anordnung der oberen Militärbehörde des Herzogthums zum Transport überwiesen werden, stets vorzugsweise vor andern Reisenden und Transportgegenständen und mindestens gleichzeitig mit Königlich Sächsischen Militär- oder Posttransporten anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern; nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;

b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Herzoglichen Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponiblen Transportmittel ohne Störung des Betriebs es gestatten.

Offiziere und ihnen gleich zu achtende Militärpersonen werden in beiden Fällen in den höheren, Unteroffiziere und Soldaten in den unteren Wagenklassen untergebracht.

2.

Das Fahrgeld wird in dem Falle unter 1. a. bei Personentransporten nach Verhältniß von höchstens ½ des für die betreffende Wagenklasse bestehenden Satzes bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militär-Effekten, einschließlich der Fuhrwerke, die Vergütung nach dem für Produktenfracht festgesetzten Tarifsatze in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Produkte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 % ein. Die auf Requisition der Herzoglichen Militärbehörde gestellten Extrazüge (1. b.) werden nach Zahl der benöthigten Wagen in der Art vergütet, daß für jeden Wagen, gleichviel, ob Personen oder Effekten zu transportiren sind, der Tarifsatz für 80 Centner Produktenfracht nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird. Wagen erster und zweiter Klasse können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Offiziere zu transportiren sind.

3.

Dem Königlich Sächsischer Seits zu bewirkenden Transporte von Truppen und Militär-Effekten wird auf der im Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke keinerlei Hinderniß entgegengesetzt werden; es soll jedoch derartigen Truppensendungen durch das Altenburgische Gebiet die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung binnen angemessener Frist vorausgehen.

Art. 10.

Die Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit auf der im Altenburgischen gelegenen Bahnstrecke sammt Zubehörungen, sowie über dieselbe, ingleichen die allgemeine Landespolizei im Gegensatze der, der Bahnverwaltung obliegenden Bahnpolizei (vergl. Art. 18) verbleibt den Herzoglich Sächsischen Behörden, und es findet hierbei lediglich die Gesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Altenburg Anwendung.

Es ist jedoch in allen Fällen, wo von Herzoglich Sächsischen Behörden mit Untersuchung gegen einen Angestellten der Chemnitz-Gößnitzer Eisenbahnlinie zu verfahren ist, die Dienstbehörde des Angeschuldigten davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 11.

a) Für alle Rechts- und Verwaltungssachen, welche Grund und Boden der durch Altenburgisches Gebiet führenden Eisenbahnstrecke und die damit verbundenen Anlagen, sowie überhaupt alles im Altenburgischen Gebiet für Eisenbahnzwecke erworbene Grundeigenthum des Königlich Sächsischen Staatsfiskus betreffen, die aus Expropriationen Altenburgischer Grundstücke herrührenden Ansprüche mit inbegriffen, sind ausschließlich die Behörden des Herzogthums Sachsen-Altenburg zuständig und dessen Gesetze maakgebend.

Es sollen hierbei auch die Bestimmungen im Art. 24 der Uebereinkunft wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom 20. Juni/23. Mai 1840 in Anwendung kommen.

b) Nicht minder können im Gerichtsstande des Kontrakts vor den Herzoglich Altenburgischen Behörden Klagen gegen den Königlich Sächsischen Staatsfiskus als Eigenthümer der Chemnitz-Gößnitzer Eisenbahnlinie in Ansehung der durch Altenburgisches Gebiet gehenden Bahnstrecke unter Anwendung der im Art. 28 der angeführten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmung erhoben werden, und soll die Insinuation der Ladung an einen im Herzogthum stationirten, deshalb mit Vollmacht zu

Digitized by Google

versehenden Beamten der Königlich Sächsischen Staatsregierung als diesen Gerichtsstand begründend angesehen werden.

c) Im Uebrigen und soweit nicht vorstehende Ausnahmen Platz greifen, sind Ansprüche, welche an den Königlich Sächsischen Staatsfiskus in Vertretung der Eisenbahnverwaltung und des Eisenbahnbetriebes innerhalb des Altenburgischen Gebietes erhoben werden, im ordentlichen Gerichtsstande desselben vor dem Appellationsgericht zu Dresden geltend zu machen.

Die Königlich Sächsische Regierung wird aber dafür Sorge tragen, daß der vorgedachte oder ein anderer im Herzogthum stationirter Beamter mit den nöthigen möglichst umfassenden Befugnissen versehen werde, um derartige Ansprüche im gütlichen Wege außergerichtlich zu erledigen.

Sollten sich dessen ungeachtet aus obiger, in der Königlich Sächsischen Gesetzgebung begründeten Bestimmung Unzuträglichkeiten ergeben, so werden die beiden Regierungen sich über die Beseitigung derselben verständigen.

Art. 12.

Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen in Betreff der Eisenbahnen überhaupt oder der Chemnitz-Gößnitzer Eisenbahnlinie insbesondere, haben, dafern sie nicht blos zur Nachachtung für das Bahnverwaltungspersonal, sondern zugleich zur Befolgung Seiten anderer Beamten und des Publikums bestimmt sind, für die innerhalb Altenburgischen Gebietes gelegene Bahnstrecke nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg genehmigt und publizirt worden sind. Die Letztere wird den diesfalls an sie gelangenden Anträgen der Königlich Sächsischen Regierung thunlichst entsprechen.

Die blos zur Nachachtung für das Bahnverwaltungspersonal bestimmten Anordnungen, welche von allgemeiner Natur sind und das Interesse des Publikums berühren, werden der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung baldmöglichst und auf kürzestem Wege zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Art. 13.

Die Bestimmung der Beförderungspreise für Personen, Thiere und Sachen auf der Bahnstrecke zwischen der Landesgrenze und Gößnitz bleibt der Königlich Sächsischen Regierung überlassen, welche dieselben unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs und der sonst einschlagenden Verhältnisse so billig als möglich stellen wird.

Insbesondere ertheilt die gedachte Regierung der des Herzogthums Sachsen-Altenburg die Zusicherung, auf der Bahnstrecke zwischen der Landesgrenze und Gößnitz hinsichtlich der Beförderung selbst sowohl, als in Ansehung der dafür festzustellenden Preise, jederzeit dieselben Grundsätze, wie bei andern Strecken der Chemnitz-Gößnitzer Linie zur Anwendung zu bringen, überhaupt aber hierbei die Interessen der Herzoglichen Unterthanen, gleich denen der eigenen, in Obacht zu nehmen.

Den Fahrplan, welcher, soweit irgend thunlich, zeitig vor dessen Anwendung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung mitgetheilt und bei dessen Feststellung jedenfalls auf eine täglich mehrmalige Fahrt zwischen den Städten Chemnitz und Gößnitz, sowie auf einen möglichst genauen Anschluß an die Chemnitz-Riesaer Eisenbahnzüge Rücksicht genommen werden soll, ingleichen den Tarif, sowie alle in der einen oder andern Beziehung etwa eintretende Veränderungen wird die Königlich Sächsische Bahnverwaltung und zwar, was die letzteren anbelangt, jedesmal mindestens acht Tage vor deren Eintritt durch das Altenburgische Amts- und Nachrichtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Art. 14.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsregierung verpflichtet sich, dem Betriebe auf der Chemnitz-Gößnitzer Eisenbahnlinie innerhalb des Altenburgischen Landesgebietes kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern demselben überhaupt die thunlichste Unterstützung zu gewähren, die Uebertretung der mit dem Bahnbetriebe in Verbindung stehenden Vorschriften nachdrücklich ahnden, überhaupt aber die genaue Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft in allen ihren Beziehungen fördern und erleichtern, insbesondere auch den an ihre Behörden in Angelegenheiten der gedachten Eisenbahnlinie Seiten der Königlich Sächsischen Behörden ergehende Requisitionen schleunige Folge geben zu lassen.

Digitized by Google

Art. 15.

Die Ausübung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in Ansehung des im Herzogthum Sachsen-Altenburg befindlichen Theils der Chemnitz-Gößnitzer Eisenbahnlinie bleibt nach Art. 10 den Behörden des Herzogthums Sachsen-Altenburg vorbehalten.

Zu diesem Behufe ist auch künftig auf der Station Gößnitz eine geeignete Lokalität zum Polizeibüreau anzuweisen und ebenso sind alle für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamte, welche die Züge regelmäßig begleiten oder in besonderen Aufträgen die Bahn bereisen, unentgeldlich zu befördern.

Art. 16.

Sollten außerordentliche Ereignisse Unterbrechungen des Bahnbetriebes auf der im Herzoglichen Landesgebiete befindlichen Bahnstrecke bedingen, für welche Seiten der Königlich Sächsischen vorgesetzten Behörden weder Anordnung bereits getroffen ist, noch auch rechtzeitig eingeholt werden kann, so wird die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung die zur Abhülfe geeigneten provisorischen Anordnungen treffen, denen sich die im Herzogthum Sachsen-Altenburg stationirten Bahnbeamten zu fügen haben; die Herzogliche Regierung wird jedoch die Königlich Sächsische Regierung von den getroffenen Maasregeln alsbald in Kenntniß setzen.

Art. 17.

Für die Handhabung der Fremdenpolizei auf der Bahn bleiben die hierüber zwischen der Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg und derjenigen des Königreichs Sachsen, ingleichen der Krone Preußen und mehrerer anderer Bundesstaaten abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge maasgebend.

Art. 18.

Rücksichtlich der der Bahnverwaltung obliegenden Handhabung der Bahnpolizei soll es einstweilen bei den für die Sächsisch-Baiersche Eisenbahn bestehenden Bestimmungen bewenden. Da jedoch die Königlich Sächsische Staatsregierung die Ersetzung dieser letzteren durch definitive straf- und polizeirechtliche Bestimmungen beabsichtigt, so wird die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsregierung diese letzteren Bestimmungen, sobald darüber zwischen derselben und der Königlich Sächsischen Staatsregierung ein Einverständniß erzielt worden, auch für das Herzogliche Staatsgebiet publiziren und in Vollziehung setzen.

Ueber etwaige künftige Veränderungen der gedachten Bestimmungen werden die beiden kontrahirenden Regierungen sich, unbeschadet der der Sachsen-Altenburgischen Regierung im Gebiete des Herzogthums unbeschränkt zustehenden Polizeihoheit, verständigen.

Art. 19.

Bei Anstellung der für die Altenburgische Strecke der Chemnitz-Gößnitzer Eisenbahnlinie erforderlichen Beamten und Offizianten wird die Königlich Sächsische Regierung auf Staatsangehörige des Herzogthums Sachsen-Altenburg thunlichst Rücksicht nehmen.

Diese sämmtlichen Beamten haben ihren persönlichen Gerichtsstand, mit Ausnahme der lediglich vor die Königlich Sächsischen Behörden gehörigen Dienstdisciplin, bei den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen ordentlichen Gerichten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch das Bahnverwaltungs-Personal innerhalb des Altenburgischen Gebiets die Sachsen-Altenburgischen Gesetze und Verordnungen zu befolgen hat.

Sind die betreffenden Angestellten keine Altenburgischen Staatsangehörigen, so haben sie vor ihrem Dienstantritte entweder auf gesetzlichem Wege Aufnahme in einen Gemeindeverband des Herzogthums zu erwirken, oder einen, die betheiligte Gemeinde sicherstellenden Heimathsschein beizubringen, da man außerdem deren Aufnahme zu verweigern, Altenburgischer Seits berechtigt ist.

Art. 20.

Die zur Eisenbahnverwaltung gehörigen und auf dem, dem Königlich Sächsischen Staatsfiskus eigenthümlich zustehenden Areal errichteten Gebäude bleiben von der Grundbesteuerung und Einquartierung frei.

Art. 21.

Für etwaige innerhalb des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gebiets vorkommende Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte zeitweilige Unterbrechung des Bahnbetriebes (Art. 16) kann der Königlich Sächsische Staatsfiskus von

Digitized by Google

der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch den Krieg Beschädigten überhaupt durch Landesgesetz oder Staatsvertrag ein Schädenanspruch zugestanden würde.

Art. 22.

Sollte die Königlich Sächsische Regierung beabsichtigen, die Bahnanlage oder den Bahnbetrieb in irgend einer Art zeitweilig an andere zu überlassen, so ist eine diesfallsige besondere Verständigung unter den beiden kontrahirenden Regierungen erforderlich.

Art. 23.

Dafern die Königlich Sächsische Regierung es für angemessen erachten sollte, auf der mehrerwähnten Bahnstrecke im Herzogthum Sachsen-Altenburg eine Telegraphenleitung auch für den Dienst der Staatstelegraphen anzulegen, so wird dem Seiten der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung ein Hinderniß nicht entgegengestellt und auf diese Leitung die Wirksamkeit des zwischen den beiderseitigen Regierungen unterm 3. August 1853 abgeschlossenen Vertrags ausgedehnt werden.

Art. 24.

Sollte über die Ausübung dieser vertragsmäßigen Uebereinkunft zwischen den beiden Regierungen eine Meinungsverschiedenheit entstehen und auch im Wege der solchen Falls in letzter Instanz einzuleitenden Ministerial-Korrespondenz oder mündlichen Ministerial-Verhandlung nicht zu beseitigen sein; so vereinigen sich beide kontrahirende Theile dahin, daß darüber die schiedsrichterliche Entscheidung des obersten Gerichtshofes eines dritten deutschen Bundesstaates eingeholt wird, durch dessen Gebiet eine Eisenbahn führt.

Die Wahl dieses deutschen Bundesstaates wechselt zwischen beiden kontrahirenden Theilen von Fall zu Fall dergestalt, daß die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsregierung die Wahl im ersten vorkommenden Falle auszuüben hat.

Bei den vorgedachten Schiedsgerichten findet unter beiden Regierungen nur ein zweimaliger Schriftenwechsel in längstens doppelten sächsischen Fristen statt. Jede Eingabe ist dem andern Theile zur Nachricht abschriftlich mitzutheilen.

Gegen die schiedsrichterliche Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIV. **1855.** Ausgeg. d. 20. November 1855.

57. Ministerial-Bekanntmachung,

die fernerweite Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate betreffend,

vom 27. September 1855.

(Publizirt in Nr. 116 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. September 1855.)

Durch eine unter den Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten anderweit getroffene Vereinbarung ist die Inhalts der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November vorigen Jahres (Ges. Samml. v. J. 1854 pag. 214) bis Ende September laufenden Jahres verfügte Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende September 1856 ausgedehnt worden, was hiermit zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 27. September 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

58. Bekanntmachung der Landesregierung,

eine mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Giltigkeit der Leichenpässe abgeschlossene Vereinbarung betreffend,

vom 8. Oktober 1855.

(Publizirt in Nr. 123 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 16. Oktober 1855.)

Nachdem zwischen der hiesigen und der Königlich Sächsischen Staatsregierung eine Uebereinkunft dahin abgeschlossen worden ist, daß in Zukunft der Transport von Leichen aus dem Königreich Sachsen nach dem hiesigen Herzogthume und durch dasselbe auf Grund Königlich Sächsischer, so wie umgekehrt aus dem hiesigen Herzogthum nach dem Königreich Sachsen

Digitized by Google

und durch dasselbe auf Grund hiesiger Leichenpässe verstattet sein soll, so wird Solches unter dem Bemerken, daß nach Königl. Sächs. Verfassung die Ausstellung von Leichenpässen außer bei dem Königl. Ministerium des Innern auch Seiten der vier Kreisdirektionen erfolgt, hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 8. Oktober 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

59. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

eine Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Stempelgeldes vom 31. März 1852 betreffend,

vom 15. Oktober 1855.

(Publizirt in Nr. 131 und 132 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. und 6. November 1855.)

In Gemäßheit eines anher ergangenen höchsten Reskripts vom 3. huj. wird der unterm 31. März 1852 veröffentlichte Tarif für die Erhebung des Stempelgeldes von den Langholzflößern auf der Saale hierdurch dahin abgeändert,

1) daß das Stempelgeld für 40 bis 50 Ellen lange Segelstangen und Windruthen zum Schiffbau, sub Nr. 2 des Tarifs, von 4 Thlr. auf 10 Thlr. pro Schock und von 2 Ngr. auf 5 Ngr. pro Stück erhöht, und
2) daß an Stelle der unter Nr. 10 und 11 des Tarifs enthaltenen Positionen hinkünftig folgende Abgabensätze:
   Nr. 10. für 26 bis 28 Ellen langes Bauholz (Schwankholz) 2 Thlr. 12 Ngr. pro Schock, 1 Ngr. 2 Pf. pro Stück,
   Nr. 11. für 21 bis 25 Ellen langes dergleichen 1 Thlr. pro Schock, 5 Pf. pro Stück

erhoben werden.

Höchstem Befehle gemäß wird Solches zur Nachricht und Nachachtung der Betheiligten andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 15. Oktober 1855.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

Digitized by Google

60. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

die Erhebung des Stempelgeldes von den Langhölzern, welche auf der Achse aus dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Territorio auf den Rothensteiner Anger zur Weiterflößung auf der Saale gebracht werden, betreffend,

vom 15. Oktober 1855.

(Publizirt in Nr. 136 und 137 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. und 17. November 1855.)

Nachdem durch höchstes Reskript vom 3. huj. bestimmt worden ist, daß von allen denjenigen Langhölzern, welche aus dem hiesigen Territorio auf den Rothensteiner Anger — sei es über die Oelknitz-Rothensteiner Saalbrücke, oder auf der Cahlaischen Chaussee — zu dem Zwecke auf der Achse geschafft werden, um von da ab auf der Saale weiter verflößt zu werden, die Entrichtung des diesseitigen gesetzlichen Floßstempelgeldes, nach Maasgabe des Tarifs vom 31. März 1852 und unserer denselben betreffenden Bekanntmachung vom heutigen Tage an die Stempelgeldereinnahme zu Oelknitz vor der Abfuhre des Holzes aus dem Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Territorio bei Vermeidung einer dem vier und zwanzigfachen Betrage des zu entrichtenden Stempelgeldes gleichkommenden Geldstrafe zu geschehen hat; so wird Solches zur Nachricht und Nachachtung der Betheiligten andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 15. Oktober 1855.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

---

61. Bekanntmachung der Landesregierung und des Finanzkollegiums,

die Brandversicherungsangelegenheiten der vasallitischen und geistlichen Gebäude betreffend,

vom 25. Oktober 1855.

(Publizirt in Nr. 129 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Oktober 1855.)

Von des gnädigst regierenden Herzogs Hoheit sind besage eines höchsten Reskripts vom 21. d. Mts. in Bezug auf die bisherige Einrichtung der Versicherung der vasallitischen und geistlichen Gebäude in der Landesbrandversicherungsanstalt folgende Abänderungen beschlossen worden:

1) In Zukunft sollen abgesonderte Kataster für die vasallitischen und geistlichen Gebäude nicht mehr geführt, vielmehr diese Gebäude den allgemeinen Ortskatastern eingereihet, die auf die Katastrirung bezüglichen Geschäfte von den zuständigen Erbgerichts- und resp. Verwaltungsbehörden mit übernommen und die betreffenden Brandsteuern nicht mehr unmittelbar an die Verwaltung der Hauptinstitutenkasse, sondern, gleich den Brandsteuern von den übrigen Unterthanengebäuden, zunächst an die Untereinnahmen entrichtet werden.
2) Das in Bezug auf die vasallitischen und geistlichen Gebäude nach §§. 3 und 4 des Brandassekurationsreglements vom 8. Januar 1776 bestehende Vorrecht der eignen Taxation soll zwar bis auf Weiteres fortbestehen, es sollen aber die Ein-

Digitized by Google

schätzungen der betreffenden Gebäude von Seiten der Berechtigten einer behördlichen Kontrole in der Richtung hin, daß sie den absichtlich der Brandversicherung in Betracht kommenden wahren Werth nicht übersteigen, unterworfen werden. Daher sollen die mit dem Brandversicherungswesen rücksichtlich der vasallitischen und geistlichen Gebäude nach Nr. 1 oben künftig unmittelbar zu betrauenden Unterbehörden in solchen Fällen, in denen sie darüber zweifelhaft sind, ob nicht der von den Berechtigten selbst angegebene Werth der zu versichernden Gebäude über den wahren Brandversicherungswerth derselben hinausgeht, eine amtliche Würderung der fraglichen Gebäude durch die verpflichteten Taratoren vornehmen lassen und jede Versicherung insoweit, als sie den sonach amtlich ermittelten wahren Taxwerth überschreitet, als unzulässig zurückweisen.

Nachdem wir nun mit höchster Ermächtigung die Entschließung gefaßt haben, daß diese neue Einrichtung schon mit dem nächstbevorstehenden Termine zur Einsendung der Brandassekurations-Veränderungsanzeigen ult. Dezember 1855 eingeführt werde, so machen wir solches den Betheiligten hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt.

Altenburg, am 25. Oktober 1855.

Herzogl. Sächs. Landesregierung. H. Schuderoff.

Herzogl. Sächs. Finanzkollegium. C. Geutebrück.

---

62. Ministerial-Bekanntmachung,

die Errichtung des Königlich Bayerischen Nebenzollamtes I. an der Maximilians-Eisenbahn in Scheidt betreffend,

vom 7. November 1855.

Nach einer hier eingegangenen offiziellen Mittheilung ist wegen der bevorstehenden Eröffnung der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn (von Weissenburg nach Neustadt a/H.) an derselben ein, dem Hauptzollamtsbezirke Neuburg a/Rh. einverleibtes, mit unbeschränkter Abfertigungs- und Hebebefugniß versehenes Nebenzollamt I. mit der Bezeichnung „Königlich Bayerisches Nebenzollamt I. an der Maximilians-Eisenbahn in Scheidt" errichtet worden, was zur Ergänzung des unterm 16. September vorigen Jahres bekannt gemachten anderweit berichtigten Verzeichnisses der Zollstellen im Gesammt-Zollverein (S. 185 ff. der Ges.-Samml. v. J. 1854) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, am 7. November 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium. v. Larisch.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XV. 1855. Ausgeg. d. 11. Dezember 1855.

63. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erweiterung der Kompetenzen des Königlich Sächsischen Nebenzollamts I. zu Brambach betreffend,

vom 23. November 1855.

Nach anher gelangter offizieller Mittheilung ist mit Rücksicht auf den Transitverkehr mittelst der Eisenbahnen dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I. in Brambach die weitere Befugniß zum unbeschränkten Begleitschein-Wechsel mit dem Königlich Preußischen Hauptzollamte zu Wittenberge ertheilt worden. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 23. November 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

64. Ministerial-Bekanntmachung,

die landschaftliche Zustimmung zu der Höchsten Verordnung über die landschaftlichen Wahlen vom 12. März 1855 betreffend,

vom 24. November 1855.

Nachdem die Landschaft auf den Grund ihrer in der landschaftlichen öffentlichen Sitzung vom 10. dieses Monats vorgenommenen Berathung und Schlußfassung ihre Zustimmung zu der, unter Vorbehalt der Verhandlung mit der Landschaft über diese Zustimmung und unter Vorbehalt einer demnächstigen Revision der darin enthaltenen Bestimmungen erlassenen Höchsten Verordnung, die landschaftlichen Wahlen betreffend, vom 12. März d. J. (S. 81 ff. der Gesetzsammlung für das Jahr 1855) unter Anerkennung des letztern Vorbehalts mittelst Erklärungsschrift vom 10./14. dieses Monats ausgesprochen hat, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 24. November 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

65. Ministerial-Bekanntmachung,

die Errichtung eines Haupt-Steueramtes mit Niederlage in Ruhrort in der Rheinprovinz unter Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen betreffend,

vom 26. November 1855.

Nachdem anher gelangter offizieller Nachricht zu Folge in Ruhrort in der Preußischen Rheinprovinz unter Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen ein Hauptsteueramt mit Niederlage errichtet worden ist, welches mit dem 1. Dezember laufenden Jahres in Wirksamkeit treten wird, so wird solches hiermit in Ergänzung des auf pag. 185 ff. der Gesetzsammlung vom Jahr 1854 veröffentlichten Verzeichnisses der Zollstellen im Gesammt-Zollvereine zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 26. November 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

---

66. Patent,

die zeitweilige Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend,

vom 3. Dezember 1855.

(Publizirt in Nr. 144 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. Dezember 1855.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

In Gemäßheit einer desfallsigen Vereinbarung unter den wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Staaten verordnen Wir mit Bezug auf § 7. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 5. Dezbr. 1833 (Ges.-Samml. v. J. 1833 pag. 374) und auf Nr. I. 2. Unseres Patentes vom 19. Juni 1854, die Berichtigung resp. Erhöhung des Maischsteuersatzes betreffend (Ges.-Samml. v. J. 1854 pag. 148), wie folgt:

Eine Steuervergütung für die Ausfuhr von Branntwein wird von dem Tage ab, an welchem diese Verordnung den mit der Ausgangsabfertigung beauftragten Behörden bekannt wird, bis auf Weiteres nicht gewährt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben Altenburg, am 3. Dezember 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen-Altenburg.

K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

67. Gesetz,

die Befugnisse der landschaftlichen Beisitzer bei dem Finanzkollegium und die Wahl des landschaftlichen Mitdirektors zur Landesbank betreffend,

vom 3. Dezember 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen hierdurch, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landschaft, was folgt:

§. 1.

Die in den §§. 20 und 21 der zweiten Beilage zum Grundgesetz, in den §§. 70, 71 und 72 des Edikts vom 18. April 1831 und in der die Bildung eines neuen Finanzkollegiums betreffenden Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Dezember 1848 — Gesetzsammlung 1848 pag. 137 — enthaltenen Bestimmungen treten, soweit sie das Verhältniß der landschaftlichen Beisitzer zu dem Finanzkollegium angehen und nicht bereits durch das wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen unterm 18. März 1854 ergangene Gesetz aufgehoben worden sind, vom 1. Januar 1856 an außer Kraft.

§. 2.

Unserer getreuen Landschaft verbleibt jedoch die Befugniß, durch Abgeordnete zu dem Finanzkollegium von den unten, §§. 3 und 4, näher bezeichneten wichtigeren Vorgängen in der Finanzverwaltung sich in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

In dieser Absicht steht es ihr zu, zwei ihrer in der Stadt Altenburg selbst oder doch in deren möglichster Nähe wohnenden Mitglieder zu landschaftlichen Beisitzern des Finanzkollegium zu wählen und Uns zur Bestätigung zu präsentiren. Diese Wahl ist bei jedem Zusammentritt einer ganz oder theilweise neu gewählten Landschaft innerhalb der ersten 14 Tage ihrer Wirksamkeit in obiger Weise zu erneuern, die dergestalt ernannten Beisitzer haben jedoch die ihnen übertragene Funktion jedenfalls so lange auszuüben, bis nach anderweiter Wahl und Bestätigung Andere an ihre Stelle treten.

§. 3.

In Ansehung der dem Finanzkollegium übertragenen Verwaltung des Domanialvermögens bewendet es bei der durch das Gesetz vom 18. März 1854 — Abschnitt B. Nr. 1 alinea 2 — den landschaftlichen Beisitzern zugestandenen Berechtigung und dem Finanzkollegium auferlegten Verpflichtung.

In Bezug auf die dem letztern obliegende Verwaltung des Landesvermögens und der Landeseinkünfte haben die landschaftlichen Beisitzer die Befugniß, an den Berathungen über die vorzugsweise wichtigen, in Plenarsitzungen zu verhandelnden Gegenstände, wohin insbesondere Aenderungen im Stocke des Landesvermögens an Grundbesitzungen oder Aktivkapitalien, oder im Stocke der Landesschulden, oder Abänderungen des bestehenden Finanzetats, ungewöhnliche Erlasse, oder bedeutendere unvorhergesehene Ausgaben zu zählen sind, Theil zu nehmen, ohne jedoch auf die zu fassenden Beschlüsse durch Abstimmung maßgebend einzuwirken.

Das Finanzkollegium ist seiner Seits verpflichtet, die landschaftlichen Beisitzer zu den Plenarsitzungen einzuladen und ihnen die Konzepte zu den Ausfertigungen auf die darin in ihrem Beisein gefaßten Beschlüsse zur Kenntnißnahme mitzutheilen, was, mit Ausnahme dringender Fälle, vor Abgang der betreffenden Verfügung zu geschehen hat. Dieselben sind berechtigt, ihre etwaige, von gefaßten Beschlüssen abweichende Ansicht zu den Akten des Finanzkollegiums zu geben, auch nach Befinden Abschrift davon in das landschaftliche Archiv niederzulegen.

Digitized by Google

Außerdem behält es auch bei der Bestimmung in §. 23 der 2. Beilage zum Grundgesetze, wornach zur Gültigkeit jeder neuen Schuldurkunde für die Finanzhauptkasse die Mitunterschrift der beiden landschaftlichen Beisitzer des Finanzkollegiums gehört, fernerhin sein Bewenden.

§. 4.

Die in dem vorstehenden §. 3 alinea 2 und 3 getroffenen Bestimmungen sind auch bei der Verwaltung der Landesbank und Landrentenbank, der Wittwensocietät und des Brandassekurations-Instituts, insoweit die Verwaltung dieser Anstalten dem Finanzkollegium zusteht, in Anwendung zu bringen.

§. 5.

Bei der Berechtigung Unserer getreuen Landschaft, durch einen landschaftlichen Mitdirektor, welcher nach von Uns bewirkter Einsetzung mit den andern Direktoren der Landesbank gleiche Befugnisse und Obliegenheiten theilt, und insbesondere auch mit ihnen bei den Verhandlungen und Schlußfassungen des Finanzkollegiums über Angelegenheiten der Landesbank als außerordentlicher stimmberechtigter Beisitzer mitwirkt, an der Administration der Landesbank Theil zu nehmen, behält es auch fernerhin sein Bewenden.

Die Landschaft hat Uns jedoch jedesmal mindestens zwei in der Stadt Altenburg wohnende Kandidaten zu der Stelle des landschaftlichen Mitdirektors zu präsentiren, deren Einen Wir nach Unserer Wahl in gedachtes Amt einsetzen werden.

Von jeder ganz oder theilweise neu erwählten Landschaft ist in derselben Weise, wie §. 3 wegen der landschaftlichen Beisitzer beim Finanzkollegium angeordnet worden, diese Präsentation zu erneuern.

Die über die Ergebnisse der Landesbank-Verwaltung abzulegenden Rechnungen sind fernerhin wie bisher dem Präsidenten der Landschaft mitzutheilen.

§. 6.

Wünscht die Landschaft über einzelne Zweige der Finanzverwaltung nähere Auskunft oder speziellere Nachweisungenzu erhalten, als die landschaftlichen Beisitzer, resp. der Landschaftspräsident oder der landschaftliche Mitdirektor der Landesbank ihr zu geben im Stande sind, so hat sie sich dieserhalb an Unser Ministerium zu wenden. Hiernach erleidet §. 236 des Grundgesetzes eine Abänderung.

Urkundlich von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedruckt.

Altenburg, den 3. Dezember 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVI. 1855. Ausgeg. d. 20. Dezember 1855.

68. Ministerial-Bekanntmachung,

die im Herzogthum Nassau erfolgte Besteuerung des im Inlande bereiteten Branntweins betreffend,

vom 5. Dezember 1855.

Im Herzogthum Nassau ist durch Gesetz vom 13. Juli d. J. der im Inlande bereitete Branntwein mit einer Steuer belegt und in Folge dessen demnächst weiter bestimmt worden, daß vom 1. November d. J. an

1) die Uebergangsabgabe von eingehendem ausländischen Branntweine 12 Fl. für die Ohm zu 80 Maas (160 Liter) in der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur von 12½ Grad Reaumur betragen soll und daß

2) in den Uebergangsscheinen und sonstigen Abfertigungs-Dokumenten die Stärkegrade des auf den deshalb bestimmten Uebergangsstraßen eingehenden Branntweins angegeben und die Eingangsbescheinigungen über den aus andern Zollvereinsstaaten nach dem Herzogthume abgefertigten Branntwein von den dortseitigen betreffenden Steuerstellen ertheilt werden sollen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 5. Dezember 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Digitized by Google

69. Gesetz,

die Erweiterung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1854 über Entschädigung für das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend,

vom 8. Dezember 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen, in Erweiterung der Bestimmungen in §. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1854 über Entschädigung für das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft gesetzlich Folgendes:

§. 1.

Berechtigt zur Beanspruchung der im Gesetze vom 22. Februar 1854 geordneten Entschädigung für den Wegfall der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden sind außer den in §. 2 des beregten Gesetzes genannten Berechtigten auch physische Personen, welche Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden als selbstständige, mit Grundbesitzungen nicht im Rechtszusammenhange stehende Gerechtsame auf die in §. 2 des ungedachten Gesetzes näher bestimmte Weise erworben und bis zum 1. Oktober 1848 innegehabt haben.

§. 2.

Derartige Jagdentschädigungsansprüche sind, sofern dies nicht bereits geschehen ist, bei Verlust binnen sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes an bei Unserer General-Kommission für Ablösungen gehörig anzumelden und zu begründen.

§. 3.

Im Uebrigen finden sowohl im Betreff der Anmeldung und Begründung als auch in allen sonstigen Beziehungen auf dergleichen Jagdentschädigungsansprüche die Vorschriften des Gesetzes vom 22. Februar 1854 volle Anwendung.

Gegeben Altenburg, den 8. Dezember 1855.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

K. Pierer. „ Sonnenkalb.

Digitized by Google

70. Ministerial-Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz sowohl im internationalen Verkehre als innerhalb des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg betreffend,

vom 8. Dezember 1855.

Nachdem in Folge einer zwischen den Regierungen der dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine angehörigen Staaten in Betreff der internationalen telegraphischen Korrespondenz getroffenen Uebereinkunft und in Berücksichtigung des Ergebnisses, welches die bereits früher eingetretene Ermäßigung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz innerhalb Sachsens gehabt hat, Seiten des Königlich Sächsischen Finanzministeriums zu Dresden unterm 29. Oktober dieses Jahres wegen Herabsetzung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz folgende Bestimmungen getroffen worden sind:

1.

A. bei der internationalen Korrespondenz:

a) Für jede Adresse werden ein bis fünf Worte freigegeben, welche nicht taxirt werden; die dieses Maximum überschreitenden Worte der Adresse werden gezählt und in die Wortzahl der Depesche mit eingerechnet.

b) Wenn eine vom Absender verlangte Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühren einer einfachen Depesche.

2.

B. bei der telegraphischen Korrespondenz innerhalb Sachsens:

Die Ermäßigungen im §. 1 leiden ebenfalls auf den innern Verkehr Anwendung. Hierüber wird für die Depeschen zwischen den Stationen des Staatstelegraphen innerhalb Sachsens folgende ermäßigte Gebührentaxe festgesetzt:

bis zu 25 Worten einschließlich	— Thlr.	10 Ngr.	— Pf.
von 26 bis mit 50 Worten einschließlich .	— „	20 „	— „
„ 51 „ „ 100 „ „ „ . .	1 „	— „	— „
und für jede weitern 50 Worte	— „	10 „	— „ mehr,

diese Bestimmungen aber, wonach nunmehr die Gebühren für amtliche und Privat-Korrespondenz gleichmäßig erhoben werden, soweit sie in §. 1 enthalten, bereits mit dem 1. November d. J., und soweit sie in §. 2 enthalten, mit dem 10. November d. J. in Kraft getreten sind, so werden dieselben unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 29. August 1853 (S. 79 ff. der Ges. Samml.) und vom 25. Januar 1854 (S. 7 ff. der Ges. Samml.) und in Abänderung der durch dieselben veröffentlichten Bestimmungen über die Gebühren telegraphischer Depeschen andurch zur Kenntniß der hiesigen Landesunterthanen gebracht.

Altenburg, den 8. Dezember 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Digitized by Google

71. Gesetz,

das Verhältniß der unmittelbaren Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener zu den Gemeinden, in welchen sie durch ihre Anstellung das Heimathsrecht erworben haben, betreffend,

vom 14. Dezember 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft wie folgt:

§. 1.

Jeder unmittelbare Hof-, Staats-, Kirchen- oder Schuldiener, welcher durch seine definitive Anstellung innerhalb einer Gemeinde des Landes in dieser nach §. 17 des Gesetzes über das Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 das Heimathsrecht gewinnt, ist zur Erwerbung des vollen Ortsbürgerrechts in dieser Gemeinde berechtigt und verpflichtet.

§. 2.

Eine persönliche Ableistung der Bürgerpflicht findet bei den vorgenannten Beamten nicht statt, vielmehr haben sie bei ihrer Aufnahme in den Gemeindeverband blos in dem Gemeindebuche oder durch besondern Revers schriftlich zu versichern, der bestehenden Gemeindeverfassung genau und pünktlich nachleben zu wollen. Dies hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

§. 3.

Die Beamten haben an Bürgerrechtsgeldern die Hälfte desjenigen Betrags zu entrichten, den sie als Nichtbeamte zu entrichten haben würden. Hat jedoch ein Beamter, welchem das Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde zu ertheilen ist, früher schon in einer andern Gemeinde des Landes in Folge seiner Anstellung im Staats- ꝛc. Dienste das Bürgerrecht gegen Erlegung der Gebühr erworben, so ist ihm das Bürgerrecht kostenfrei und nur gegen Erlegung der etwa üblichen Einschreibegebühr zu ertheilen.

In denjenigen Orten, in welchen die das Ortsbürgerrecht gewinnenden Personen zugleich das Ortsbürgerrecht für die unter ihrer ehemännlichen resp. väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder erwerben und dafür besondere Gebühren entrichten müssen, haben diejenigen Beamten, welche

Digitized by Google

das Ortsbürgerrecht in Folge ihrer Anstellung im Staats- ꝛc. Dienste zu erwerben gehalten sind, für diese ihre Familienglieder Bürgerrechtsgelder oder sonstige Gebühren nicht zu entrichten.

§. 4.

Mit der Erwerbung des Ortsbürgerrechts erlangen die Beamten sowohl alle Rechte, als auch alle Pflichten, welche den übrigen Ortsbürgern der betreffenden Gemeinde als solchen zustehen und obliegen, in soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen hiervon bestimmt sind.

§. 5.

Bei Aufbringung solcher Gemeindelasten und Abgaben, welche vorzugsweise nach dem Einkommen der Gemeindeglieder bemessen werden, ist das Diensteinkommen der Beamten stets blos zu zwei Drittheilen seines Betrags in Anschlag zu bringen.

Dasselbe gilt auch von den blos provisorisch angestellten Beamten, so wie von solchen, welche auf Kündigung angenommen sind.

Bei etwaigen Zweifeln über die Höhe des Diensteinkommens entscheidet die um Auskunftsertheilung hierüber anzugehende betreffende Dienstaufsichtsbehörde.

Dasjenige Einkommen dagegen, welches ein Beamter etwa neben seinem Diensteinkommen bezieht, ist nach seinem ganzen Betrage abgabepflichtig.

Befreit von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten sind:

1) alle diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;

2) die Dienstbezüge der Kirchendiener und der Lehrer an den Volksschulen, wenn sie die Summe von jährlich 200 Thlrn. nicht übersteigen;

3) die aus Staatskassen oder der Civilliste zahlbaren sogenannten Sterbe- und Gnadenquartale und Pensionen der Wittwen und Waisen verstorbener Beamten.

Eine Befreiung von der Einquartierungslast kann der Beamte als solcher nicht in Anspruch nehmen. Indeß können diejenigen Räume seiner Wohnung bei der Einquartierung nicht zur Berechnung gezogen werden, deren der Beamte in seiner dienstlichen Stellung bedarf.

§. 6.

Von allen Gemeindelasten, welche in Person geleistet werden, z. B. Bürgergarden-, Patrouillen-, Feuerlöschdienst, Handdienst beim Wegebau und dergl., sind die in §. 1 bezeichneten Beamten gänzlich befreit.

Auch können Dienstpferde von Beamten nicht zu Gemeindespanndiensten gefordert werden.

§. 7.

In Disponibilitäts- oder in Ruhestand versetzte Beamte der §. 1 bezeichneten Art stehen, dafern sie nicht einem andern Berufe obliegen, welcher sie an sich schon zur Erwerbung des Ortsbürgerrechts verpflichtet, in Bezug auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes den aktiven Beamten gleich. Auch gilt von den Disponibilitäts- und Ruhegehalten derselben das Nämliche, was in §. 5 über die Dienstgehalte geordnet ist.

§. 8.

Die aktiven, zur Disposition gestellten und pensionirten Offiziere sind von den Gemeindeverbänden ausgeschlossen, und es leidet daher das gegenwärtige Gesetz auf sie keine Anwendung.

§. 9.

In wie weit Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener Mitglieder der Gemeindebehörden und Vertretungen werden können, richtet sich nach den Bestimmungen der Stadtordnungen, so wie auf dem

Digitized by Google

Lande nach der Dorfordnung; doch bedarf jeder solcher Beamte zur Annahme eines der gedachten Gemeindeämter der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde, welche versagt werden kann, wenn das dienstliche Interesse es erfordert.

§. 10.

In jeder Gemeinde, in welcher die Beamten bisher zur Erwerbung des Ortsbürgerrechts nicht verpflichtet waren, ist den beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Bezirke dieser Gemeinde im Dienste stehenden Beamten der §. 1 bezeichneten Art das Ortsbürgerrecht für dies Mal völlig kostenfrei zu ertheilen.

§. 11.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1856 in Kraft, und alle mit demselben in Widerspruch stehenden bisherigen landesgesetzlichen und ortsstatutarischen Bestimmungen sind aufgehoben.

Altenburg, den 14. Dezember 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVII. **1855.** Ausgeg. d. 22. Dezember 1855.

72. Ministerial-Bekanntmachung,

den mit Großbritannien abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Vertrag über gegenseitigen Schutz der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung betreffend,

vom 7. Dezember 1855.

Nachdem der nachstehend abgedruckte, unterm 14. Juni dieses Jahres mit Großbritannien abgeschlossene Zusatzvertrag zu der unterm 13. Mai 1846 getroffenen und durch Ministerialbekanntmachung vom 15. Juli 1847 (Blatt 76 ff. der Gesetz-Samml.) veröffentlichten Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung ꝛc. ratifizirt worden und die Auswechselung der gegenseitigen Ratifikations-Urkunden erfolgt ist, so wird solches andurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, den 7. Dezember 1855.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Se. Majestät der König von Preußen, in Ihrem Eigenen sowohl, als im Namen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Cöthen, Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie einerseits, und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen und deßhalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät, der König von Preußen, den Herrn Albrecht, Grafen von Bernstorff, Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sicilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens, Komthur des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens;

Digitized by Google

Und Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich, Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hindon, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes, Ritter des Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Bath-Ordens, Ersten Staats-Sekretär Ihrer Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, und den sehr ehrenwerthen Eduard Johann, Baron Stanley von Alderley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes und Präsident des Geheimen Raths-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen;

welche nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist oder beitritt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Reuß, für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unter dem 13. Mai 1846 zwischen den hohen kontrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Original-Werken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt; worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publikation jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem andern Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§. 1. Wenn das Original-Werk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate, einregistrirt und niedergelegt worden ist.

§. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrirung und Niederlegung des Originals erschienen sein und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§. 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten Statt findet und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikel II der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistrirt und niedergelegt wird.

Digitized by Google

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechtes der Uebersetzung, jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistrirt und niedergelegt werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Kompositionen in so weit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrirung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in Preußen oder in England, zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze, entschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikel I des Vertrages vom 13. Mai 1846 und des Artikel II des gegenwärtigen Zusatzvertrages sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubniß nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhaltes keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich nach Auswechselung der Ratifikationen in Ausführung kommen. In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührender Maßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Digitized by Google

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratifizirt und die Ratifikationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London den vierzehnten Juni im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert fünf und fünfzig.

(L. S.) gez. Bernstorff.

(L. S.) „ Clarendon.

(L. S.) „ Stanley of Alderley.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVIII. 1855. Ausgeg. d. 29. Dezember 1855.

73. Bekanntmachung der Landesregierung,

die gewerbsmäßige Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen betreffend,

vom 11. Dezember 1855.

(Publizirt in Nr. 152 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. Dezember 1855.)

Mit höchster Ermächtigung wird die im §. 2 des von uns mittelst Verordnung vom 6. August dieses Jahres erlassenen Nachtrags zu der Verordnung vom 23. September 1852, die gewerbsmäßige Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen betr., enthaltene Bestimmung,

daß die concessionirten Agenten nur solche Ueberfahrtsverträge abschließen und vermitteln dürfen, wonach die Auswanderer nicht mehr als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zu zahlen haben, während die Zahlung des Restes erst am Bestimmungsorte fällig sein soll und von der Bedingung abhängig zu machen ist, daß dort in einer nicht unter 3 Tagen zu bestimmenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden,

mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen der für die Vereinigten Staaten Nordamerikas inzwischen ergangenen Akte zur Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und andern Fahrzeugen geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Kapitäne und der Schiffsmannschaft, so wie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise sicher zu stellen, hiermit wieder aufgehoben.

Altenburg, den 11. Dezember 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

74. Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen in §. 5 des Fleischsteuergesetzes vom 17. Juli 1852 betreffend,

vom 20. Dezember 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

§. 1.

Die in §. 5 unter II. des Fleischsteuergesetzes vom 17. Juli 1852 bezüglich der Versteuerung der aus andern Staaten des Zoll- und Handelsvereins eingebrachten Fett- und Fleischwaare enthaltene Bestimmung, nach welcher die Fleischsteuer von Talg jeder Art zu entrichten ist, wird

Digitized by Google

dahin abgeändert, daß derjenige Talg, welcher zur Bereitung von Seife und Licht aus andern Zoll- und Handelsvereins-Staaten eingebracht wird, fernerhin von Entrichtung der Fleischsteuer befreit ist.

§. 2.

Die in §. 5 unter d desselben Gesetzes über das Alter der Rinder getroffene Vorschrift wird hierdurch außer Kraft gesetzt. Dagegen soll von nun an bei eintretenden Zweifelsfällen maßgebend sein, daß ein Rind, welches nur zwei breite oder Schaufelzähne hat, als ein noch nicht zweijähriges betrachtet, folglich als Kalbe oder Stier versteuert werden soll, dagegen aber ein solches, welches vier oder mehr breite oder Schaufelzähne hat, als Kuh oder Ochse zu versteuern ist. Es darf bei den nach dem niedrigeren Steuersatze als Kalbe oder Stier versteuerten Viehstücken kein Theil der Kinnlade vor dem Ablaufe von vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Schlachtung abgetrennt werden, sofern nicht früher ein Aufsichtsbeamter (Steueraufseher oder Gensdarme) oder der Steuerschulze des Orts — welche Beamte auf Ersuchen verbunden sind, ohne unnöthige Verzögerung das geschlachtete Viehstück in Augenschein zu nehmen — von der Zahl der vorhandenen breiten Schneidezähne amtliche Kenntniß genommen hat. Im Zuwiderhandlungsfalle ist ein solches Rind als ein über zwei Jahre altes und somit als nach dem höhern Steuersatze als Kuh oder Ochse zu versteuern gewesenes anzusehen und greifen dann die Bestimmungen in §. 13 unter 2 des Fleischsteuergesetzes vom 17. Juli 1852 Platz.

Diese abändernden Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1856 in Kraft.

Altenburg, den 20. Dezember 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

---

75. Höchste Verordnung,

die Auflösung der Katasterkommission betreffend,

vom 20. Dezember 1855.

(Publizirt in Nr. 153 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. Dezember 1855.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem die behufs Regulirung der Grundsteuer- und Hypothekenverfassung durch Patent vom 11. Juni 1845, Mandat vom 18. Mai 1850 und Gesetz vom 16. September 1850 nebst zugehöriger Verordnung vom gleichen Tage geordneten Vorarbeiten bis auf wenige und unerhebliche Rückstände nunmehr beendigt sind, so haben Wir beschlossen, Unsere mit diesen Arbeiten betraut gewesene Katasterkommission mit dem 31. Dezember d. J. aufzulösen und gleichzeitig die Erledigung jener Rückstände, sowie die gedachter Katasterkommission durch obiges Mandat vom 18. Mai 1850 bei der Instandhaltung der Grundstücksverzeichnisse ꝛc. dauernd überwiesenen Funktionen Unserem Finanzkollegium zu übertragen.

Solches wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, am 20. Dezember 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

76. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Arzneimitteltaxe betreffend,

vom 22. Dezember 1855.

(Publizirt in Nr. 153 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. Dezember 1855.)

Unterm 11. Dezember d. J. ist vom Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine neue Arzneitaxe für das Jahr 1856 veröffentlicht worden, welche auch im Buchhandel (Berlin, Verlag von Rudolph Gärtner) erschienen ist. Es wird daher Solches mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht, daß auch in allen hierländischen Apotheken nach jenen veränderten Königl. Preußischen Bestimmungen, wiewohl mit genauer Beachtung der wegen Reduktion der Pfennigsätze in die Währung des Dezimalmünzfußes unter dem 14. Januar 1841 ergangenen Verordnung, die betreffenden Droguen und Arzneien vom 1. Januar 1856 an zu taxiren und zu verkaufen sind.

Zugleich werden hierbei auch die Apotheker des Landes auf das als Anhang zur Königl. Preußischen Arzneitaxe für 1856 erschienene Verzeichniß der Preise von Arzneimitteln, welche in der sechsten Auflage der Preußischen Landes-Pharmakopöe nicht enthalten sind, nach den Prinzipien der Königl. Preußischen Arzneitaxe berechnet und im Buchhandel ebenfalls von Rudolph Gärtner in Berlin beziehbar, andurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Altenburg, den 22. Dezember 1855.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

77. Steuer-Ausschreiben

auf die Finanzperiode 1856, 1857 und 1858,

vom 27. Dezember 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

erlassen nach Maasgabe der mit getreuer Landschaft getroffenen Vereinbarung über die Beschaffung der zur Führung des Finanzhaushalts während der Finanzperiode 1856 bis mit 1858 erforderlichen Mittel gegenwärtiges

Steuer-Ausschreiben

für die Jahre 1856, 1857 und 1858.

In jedem dieser drei Jahre sind — mit Vorbehalt einer innerhalb derselben noch erfolgenden anderweiten Regulirung der dermaligen Grund- und Viehsteuer und beziehentlich der Gewerb- und Personalsteuer — zur Bestreitung der Bedürfnisse der Staatsverwaltung, soweit dieselben nicht ihre Deckung in den Erträgen des Domanial- und Landesvermögens oder in den Regalien und darauf bezüglichen Einkünften finden, folgende Abgaben in Gemäßheit der darüber ergangenen und beziehentlich noch ergehenden Gesetze, Verordnungen, Tarife und Instruktionen zu entrichten:

I. An direkten Steuern:

1.

Vierzehn ganze und ein halber Termin der Grund- und Viehsteuer, und zwar jedesmal ein ganzer Termin zum

1. Januar,
1. Februar,
1. März,
15. März,
1. April,
1. Mai,
1. Juni,
1. Juli,
15. Juli,
1. August,
1. September,
1. November und
1. Dezember,

anderthalber Termin dagegen zum

1. Oktober,

in den terminlichen Beträgen, welche dermalen in Anwendung sind oder in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. April 1849 (Gesetzsammlung von 1849, S. 102) annoch festgestellt werden.

2.

Vierzehn ganze und ein halber Termin Gewerb- und Personalsteuer zu denselben Fristen, welche im Vorstehenden für die Grund- und Viehsteuer bestimmt sind.

3.

Die Kollateralgeld- und die Groschenabgabe in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Juni 1852.

4.

Die Weinbau- und die Tabacksbau-Steuer.

II. An indirekten Steuern:

1.

Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle nebst den Uebergangs-Abgaben und der Abgabe wegen Bereitung des Runkelrübenzuckers.

2.

Die Steuer vom Branntwein.

3.

Die Steuer von dem zum Bierbrauen verwendeten Getraideschrote nebst der Steuer von der Essigbereitung.

4.

Die Einkünfte aus der Salzregie.

5.

Die Fleischsteuer.

6.

Die Spielkarten-Stempel-Abgabe.

Gegenwärtiges Steuer-Ausschreiben ist nebst den darauf bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Anordnungen sowohl von Unsern Steuerbehörden, als von allen Steuerpflichtigen pünktlich zu beachten. Die Ausführung desselben liegt Unserm Finanzkollegium innerhalb dessen Ressorts ob.

Gegeben zu Altenburg, den 27. Dezember 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

78. Gesetz

über Sicherstellung von auf ablösbaren Realgerechtsamen ꝛc. haftenden Reallasten-Berechtigungen betreffend,

vom 27. Dezember 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

In Ergänzung der in der Ablösungsgesetzgebung bezüglich der Sicherstellung der Inhaber von Reallasten-Berechtigungen getroffenen Bestimmungen verordnen Wir, unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, hiermit Folgendes:

§. 1.

Alle auf ablösbaren Realgerechtsamen, sowie auf dergleichen Gerechtsamen und Grundstücken haftenden und nicht schon jetzt der Bestimmung in §. 123 und im ersten Alinea von §. 126 des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücksdienstbarkeiten vom 23. Mai 1837 unterfallenden Reallasten-Berechtigungen sollen künftig, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, ebenfalls nach den Vorschriften des fünften Abschnitts dieses Gesetzes behandelt und daher von Amtswegen berücksichtigt werden, dafern sie bei den Hypothekbehörden rechtzeitig angemeldet worden sind.

§. 2.

Die Anmeldung von dergleichen Berechtigungen hat binnen einer mit dem 30. Juni 1856 ablaufenden Präklusivfrist zu geschehen. Die Anmeldungsschrift, welcher die erforderlichen Bescheinigungsmittel beizufügen sind, hat eine genaue Angabe des Inhalts und Umfangs der angemeldeten Berechtigungen nebst Bemerkungen über Verfalltermin, Maasart ꝛc. und etwaigen mit dem Verpflichteten schon früher giltig getroffenen Vereinbarungen zu enthalten. Auch ist in dem Falle, wenn das verpflichtete Objekt aus Gerechtsamen und Grundstücken besteht, Bescheinigung darüber beizubringen, daß eine Gefährdung der fraglichen Berechtigungen zu befürchten stehe, wenn sie nicht schon bei Ablösung der das verpflichtete Objekt zum Theil bildenden Gerechtsame Berücksichtigung finden.

Gegen die Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in keiner Weise Statt.

§. 3.

Ausgenommen von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind jedoch alle Inhaber von dinglichen in einem bestätigten Ablösungsrezesse aufgeführten Ablösungsrenten, bei denen die Mittheilung des betreffenden Rezesses an die Hypothekbehörde die Stelle der Anmeldung vertritt.

§. 4.

Ueber die rechtzeitig und gehörig angemeldeten Ansprüche haben die Hypothekbehörden die Verpflichteten kürzlich zu hören und dabei etwa entstehende Differenzen im Wege des Vergleichs möglichst zu beseitigen.

Kommen dabei Körnerfrüchte, welche in der Beilage ⊙ zu dem Gesetze vom 16. Februar 1849 nicht erwähnt sind, oder andere landwirthschaftliche Naturalien in Frage, so ist, wenn der Berechtigte den Werth derselben angiebt, und der Verpflichtete Einwendungen dagegen nicht erhebt, von den Hypothekbehörden auf Sicherstellung des deßfallsigen Betrags Bedacht zu nehmen, während in den entgegengesetzten Fällen zu diesem Behuf von den betreffenden Spezialkommissionen auf vorgängige Requisition von Seiten der Hypothekbehörden der Werth der fraglichen Naturalabgaben nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen festzustellen und das Ergebniß der betreffenden Hypothekbehörde mitzutheilen ist.

Digitized by Google

§. 5.

Hervortretende Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang der angemeldeten Berechtigungen sind auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, und es treten bis nach rechtskräftiger Entscheidung oder vergleichsmäßiger Beilegung des Rechtsstreits auf Antrag des Berechtigten zur einstweiligen Sicherung seiner Ansprüche nach Befinden die gesetzlich zulässigen Provisionalverfügungen (wie Arrest, Deposition ꝛc.) ein.

§. 6.

Die Hypothekenbehörden haben alsdann von Amtswegen darauf zu achten, daß die Inhaber der vorgedachten Berechtigungen wegen der von ihnen rechtzeitig angemeldeten und verpflichteter Seits anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüche von den an die Besitzer der betreffenden verpflichteten Immobilien zu zahlenden Ablösungskapitalien nach der gesetzlich bestehenden Rangordnung der Gläubiger im Konkurse entweder gänzlich oder pro rata, d. h. nach dem Werthsverhältniß der abgelösten Gerechtsame zu dem des verbleibenden Komplexes, befriedigt, bis zu erlangter Befriedigung aber durch Deposition sicher gestellt werden.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die Bestimmungen desselben leiden auch auf solche Fälle Anwendung, in denen zwar der Ablösungs-Rezeß über die in §. 1 erwähnten ablösbaren Realgerechtsame bereits bestätigt ist, die Ablösungskapitalien selbst aber oder die ausgefertigten Realbankscheine noch nicht an den Berechtigten ausgehändigt worden sind.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Altenburg, am 27. Dezember 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIX. **1855.** Ausgeg. d. 8. Januar 1856.

79. Bekanntmachung der General-Kommission für Ablösungen,

die Ausführung des Gesetzes vom 8. Dezember 1855 wegen der Ausdehnung des Jagdrecht-Entschädigung-Gesetzes vom 22. Februar 1854 betreffend,

vom 28. Dezember 1855.

(Publizirt in Nr. 1 und 2 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. und 5. Januar 1856.)

In Gemäßheit des die Erweiterung der Bestimmungen in §. 2 des Gesetzes vom 22. Februar vorigen Jahres über Entschädigung für das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffenden Gesetzes vom 8. dieses Monats und zu weiterer Ausführung der in §. 2 des letztern enthaltenen Vorschrift, werden diejenigen in §. 1 desselben bezeichneten Betheiligten (physische Personen), welche Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden als selbstständige mit Grundbesitzungen in Rechtszusammenhange nicht stehende Gerechtsame auf die in §. 2 des Gesetzes vom 22. Februar v. J. näher bestimmte Weise erworben und bis zum 1. Oktober 1848 innegehabt haben, hierdurch aufgefordert: ihre diesfallsigen Jagdentschädigung-Ansprüche, sofern dies nicht bereits geschehen ist, bei Verlust dieser Ansprüche, binnen 6 Wochen vom 20. dieses Monats, als dem Tage der Veröffentlichung des Gesetzes vom 8. dieses Monats, an, bei der unterzeichneten Generalkommission für Ablösungen gehörig anzumelden und zu begründen.

Altenburg, den 28. Dezember 1855.

Herzogl. Sächs. Generalkommission für Ablösungen.
Dr. Karl Back.

---

80. Höchste Verordnung,

die den Gerichtsärzten und Gerichtswundärzten bei Hauptverhandlungen in Strafsachen zukommenden Gebühren betreffend,

vom 31. Dezember 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

verordnen zur Vervollständigung der in der Gebühren-Taxe für die Verhandlungen in Strafsachen in §. 14 unter 2 enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren der Aerzte und Wundärzte, wie folgt:

Digitized by Google

Die zu Hauptverhandlungen in Strafsachen zugezogenen Gerichtsärzte haben für ihre Bemühung, wenn die Verhandlung stattfindet

a) vor dem Gerichtshofe oder vor einem Kriminalgericht, 1 Thlr. bis 5 Thlr.,

b) vor einem Einzelrichter, 1 Thlr. bis 3 Thlr.

zu erhalten.

Für Gerichtswundärzte passiren obige Gebühren bis zu zwei Dritteln der betreffenden höchsten Sätze.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle nach dessen Schwierigkeit und mit Rücksicht auf die Zeitdauer der Verhandlung zu bemessen.

Obige Ansätze können bei mehrtägigen Verhandlungen auf jeden Tag verlangt werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und derselben Unser Herzogliches Insiegel beidrücken lassen.

Altenburg, den 31. Dezember 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

---

81. Höchste Verordnung,

die Zulassung der Oberappellationsgerichts-Advokaten zu Vertheidigungen vor dem Oberappellationsgericht zu Jena betreffend,

vom 31. Dezember 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

Um in Strafsachen, welche auf den Grund der Strafprozeß-Ordnung vom 27. Februar 1854 zur Verhandlung vor das Oberappellationsgericht zu Jena gediehen sind, die Vertheidigung der Angeklagten zu erleichtern, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Zu den mündlichen Verhandlungen, welche zur Ausführung von Rechtsmitteln in Strafsachen vor dem Oberappellationsgericht zu Jena abgehalten werden, sind die in Jena wohnhaften Oberappellationsgerichts-Advokaten als Vertheidiger der Angeklagten zuzulassen.

§. 2.

Sie können hierzu sowohl von den Angeklagten erwählt, als von Amtswegen bestellt werden.

§. 3.

Ist aber für solche Verhandlungen (§. 1) von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen, so ist derselbe in der Regel aus der Zahl der Oberappellationsgerichts-Advokaten auszuwählen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Auswahl und Bestellung von Oberappellationsgerichts-Advokaten zu Vertheidigern steht in diesem Falle (§. 3) dem Oberappellationsgericht zu und es sind daher die dies bezweckenden Anträge an dieses zu richten.

§. 5.

Die Gebühren und Verläge der solchergestalt von Amtswegen zu Vertheidigern bestellten Oberappellationsgerichts-Advokaten sind stets und ohne Rücksicht darauf, ob eine abändernde Entscheidung auf das vor dem Oberappellationsgericht zu verhandelnde Rechtsmittel erzielt wird oder nicht, aus der Staatskasse zu vergüten. Dieselbe hat aber, Falls der Angeklagte in die Kosten des Rechtsmittels verurtheilt wird, das Recht, vom Angeklagten Ersatz der verlegten Gebühren und Verläge zu fordern.

§. 6.

Die Gebühren und Verläge der Oberappellationsgerichts-Advokaten, welche sich der Vertheidigung von Angeklagten nach den Bestimmungen dieser Verordnung unterziehen, sind nach den Vorschriften der eingangserwähnter Strafprozeß-Ordnung annektirten Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen anzusetzen und festzustellen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung unter Beifügung Unsers Herzoglichen Insiegels vollzogen zu Altenburg, den 31. Dezember 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XX. **1855.** Ausgeg. d. 19. Januar 1856.

82. Gesetz,

die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend,

vom 31. Dezember 1855.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit, welche in Ansehung solcher Forderungen, deren Bezahlung entweder sogleich, oder in kurzer Zeit verlangt und geleistet, und wobei Quittung entweder gar nicht, oder in leicht verlierbarer Form gegeben zu werden pflegt, aus der langen Dauer der jetzt bestehenden Verjährungszeit entspringt, unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

§. 1.

Mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren die Klagen und Forderungen

1) der Fabrikanten, Kaufleute, Buchhändler, Apotheker, Mäkler, Spediteure, Krämer und Händler jeder Art, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme solcher Forderungen, welche einen Gegenstand der Art betreffen, womit der Schuldner ein kaufmännisches Geschäft betreibt;
2) der die Landwirthschaft Betreibenden für ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse, jedoch mit Ausnahme solcher Forderungen, welche einen Gegenstand betreffen, womit der Schuldner ein kaufmännisches Geschäft oder ein Gewerbe betreibt;
3) der Agenten, Hebammen, Barbiere, Wäscherinnen, Lohnbedienten und aller andern Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen, für dergleichen von ihnen geleistete Dienste und Handreichungen;
4) der Postanstalten und Eisenbahnen, der Fuhrleute und Lohnkutscher, der Schiffer und Flößer, der Vermiether von Geschirren und Thieren zum Zuge oder zum Reiten und Tragen, und der Boten, hinsichtlich des Postporto und des Briefträgerlohns, der Fracht, des Fuhr-, Boten- oder sonstigen Lohns und der Auslagen;
5) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Pflege und Erziehung und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand, ingleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare;
6) der Dienstboten einschließlich der Wirthschaftsverwalter und Haushälterinnen, der Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatsekretäre und Privatkopisten wegen Gehalts, Lohns und sonstiger Dienstbezüge, sowie wegen der im Dienste gemachten Auslagen;
7) der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und andrer im Lehrvertrage bedungenen Leistungen und Vortheile, sowie wegen der für die Lehrlinge gemachten Auslagen;
8) der Geschäftsführer, Handlungs- und sonstigen Geschäftsgehülfen, der Gehülfen der Künstler, Gesellen der Handwerker, der Fabrikarbeiter, einschließlich der Handwerker, welche für Fabrikanten oder Fabrikverleger die von denselben zu vertreibenden Waaren auch außerhalb der Fabrik fertigen, der Tagelöhner und andrer Handarbeiter, wegen

Digitized by Google

Gehalts, Lohns, bedungenen Kostgeldes und sonstiger als Theil des Gehalts oder Lohns etwa zugesagter Vortheile oder wegen gemachter Auslagen;

9) der Gast-, Schank- und Speisewirthe und Kostgeber für Wohnung, Speisen- und Getränke, Bedienung und sonstige bezügliche Leistungen und Auslagen;

10) der Verleiher beweglicher Sachen wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben, z. B. der Inhaber von Leihbibliotheken wegen des Lesegeldes für verliehene Bücher, der Tischler für verliehene Möbels, der Glaser für verliehene Glaswaaren;

11) der Kirchen, der Geistlichen und andrer Kirchenbeamten und Kirchendiener, ingleichen der Schullehrer und Schuldiener wegen der Gebühren für kirchliche oder andere Amtshandlungen;

12) der öffentlichen Behörden aller Art, der Staats- und Gemeindebeamten und Diener, der Anwälte und Sachführer, der Notare, der Medizinalpersonen, der Feldmesser und Conducteure, der Auktionatoren und Taxatoren, und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen Gebühren, Vergütungen und Auslagen;

13) wegen rückständiger Alimente mit Einschluß der verlegten, und wegen rückständiger Auszugsprästationen;

14) wegen Rückständen an direkten Steuern;

15) wegen Rückständen von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Kommunen und Privatpersonen zu entrichten sind, z. B. Wege- und Brückengelder;

16) wegen Rückständen an Gemeinde-Umlagen;

17) auf Erstattung von Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner.

§. 2.

Auf Nachzahlung hinterzogener Abgaben (§. 1, Nr. 14 und 15) findet diese in §. 1 festgesetzte abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 3.

Bei allen in §. 1 aufgezählten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist vom Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten.

Bezieht sich die Forderung eines Arztes oder Wundarztes auf eine bestimmte Kur, so wird der Schluß desjenigen Jahres angenommen, in welchem ihre ärztlichen oder wundärztlichen Dienstleistungen sich endigten.

Bei Gebühren und Verlagsansprüchen der Advokaten, Notare und sonstigen Sachführer für Vertretung oder Beistand in Prozessen mit Einschluß der Untersuchungsprozesse wird die Verjährung von dem Schlusse des Jahres an gerechnet, wo die Rechtssachen, auf welche sich die Forderung bezieht, durch Rechtskraft der richterlichen Entscheidung oder durch Vergleich erledigt oder die Vollmachten erloschen sind. Erfolgte jedoch die Zufertigung der Gebührenliquidation schon früher, so beginnt der Lauf der Verjährung vom Schlusse des Jahres, in welchem die Uebershändigung der Liquidation erfolgte.

§. 4.

Die im §. 27 des Patents vom 25. März 1837, den Gerichtsstand der Militärpersonen betreffend (S. 45 der Gesetzsammlung von 1837) für die Dauer eines Kriegs zu Gunsten der im aktiven Dienste stehenden und aus der Garnison ausmarschirten Militärpersonen, sowie derjenigen Personen, welche Amts- und Berufs halber dem Militär ins Feld folgen, getroffenen Ausnahmebestimmungen über Beginn oder Fortsetzung der Verjährung, behalten auch rücksichtlich der in §. 1 aufgeführten Forderungen ihre Giltigkeit.

§. 5.

Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

Digitized by Google

§. 6.

Rückstände an dem Staate, den Kirchen und anderen juristischen oder Privatpersonen zuständigen Abgaben, Zehnten, Zinsen, Leibrenten und anderen Renten, jedoch mit Ausschluß der Auszugsrenten (s. §. 1 Nr. 13), sowie mit Ausschluß der direkten Steuern (§. 1 Nr. 14), ingleichen Rückstände an Kapitalzinsen, Mieth-, Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen und andern terminlichen Leistungen, welche nicht als Theilzahlung eines Kapitals anzusehen sind, unterliegen zwar, insofern nicht für einzelne derselben durch besondere Gesetze oder Statuten eine andere Verjährungszeit eingeführt ist, der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, es wird aber bei allen diesen Ansprüchen durch Produktion der Quittungen über drei auf einander folgende Jahre zu Gunsten des Schuldners die Rechtsvermuthung begründet, daß dieselben auch auf die früheren Jahre entrichtet seien.

§. 7.

Die durch dieses Gesetz für die in §. 1 aufgezählten Forderungen eingeführte Verjährung wird unterbrochen:

a) durch die Behändigung der auf eine angestellte Klage erlassenen gerichtlichen Verfügung an den Schuldner;

b) wenn der Schuldner wegen faktischer Hindernisse nicht belangt werden kann, durch eine bei Gericht angebrachte Verwahrung wider den Lauf der Verjährungszeit;

c) durch eine schriftliche Benachrichtigung, welche das zuständige Gericht auf mündliches oder schriftliches Anbringen des Gläubigers an den Schuldner dahin zu erlassen hat, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde.

Dieses Anbringen muß enthalten: Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, deutliche Bezeichnung des Grundes und Gegenstandes des Anspruchs, genaue Angabe des Geldbetrags oder Werths der Forderung und endlich das Gesuch um schriftliche Benachrichtigung an den Schuldner;

d) durch ein mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsversprechen, wenn es vor Gericht erfolgt und ein Protokoll darüber aufgenommen worden ist;

e) durch die Ausstellung eines schriftlichen Anerkenntnisses der Schuld;

f) durch einen vor Gericht abgeschlossenen und zu Protokoll niedergeschriebenen Vergleich;

g) bei Ansprüchen, welche sich zu sofortiger exekutivischer Beitreibung eignen, durch eine an den Schuldner erlassene gerichtliche Zahlungsauflage.

§. 8.

Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung ebenfalls eine Frist von drei Jahren, welche vom Schlusse des Jahres zu berechnen ist, in welchem die Unterbrechung sich endigte.

Diese neue Verjährung kann ebenmäßig wieder durch die §. 7 oben bestimmten Akte unterbrochen werden.

§. 9.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Verjährungszeit und gegen dessen Folgen nicht statt.

§. 10.

Auf den guten Glauben des Schuldners kommt es bei der Verjährung der in diesem Gesetz berührten persönlichen Klagen, mag die Verjährung erst nach dem Erlasse dieses Gesetzes beginnen oder schon vorher begonnen haben, nicht an.

§. 11.

Wenn der Schuldner zur Sicherung eines der im §. 1 gedachten Ansprüche eine bewegliche Sache zum Pfand gibt, so hat dieß zwar an sich keinen Einfluß auf die Verjährung des Klagrechts; es ist jedoch dem Gläubiger unbenommen, sich auch nach Ablauf der Verjährungszeit seiner Befriedigung halber an das bestellte Pfand zu halten.

Digitized by Google

§. 12.

Zur Entkräftung oder Abweisung der Klage bedarf es nicht erst des Vorschützens der Einrede der Verjährung, vielmehr muß der Richter die Einrede der Verjährung, wenn sie auch nicht vorgeschützt, jedoch aus den Akten sofort liquid ist, Amtswegen berücksichtigen.

§. 13.

Verträge oder Verzichte der Parteien vor Ablauf der Verjährungsfrist, durch welche deren Schuldverhältnisse der Anwendbarkeit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entzogen werden sollen, sind wirkungslos.

§. 14.

Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, kann die im §. 1 oben vorgeschriebene kürzere Verjährungsfrist nur vom letzten Dezember 1856 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetz bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§. 15.

Hinsichtlich aller in diesem Gesetze nicht berührten Forderungsrechte bewendet es, sowohl was die Dauer der Verjährungsfrist betrifft, als auch wegen der Unterbrechung und der Wirkungen der Verjährung, wenn auch die Frist derselben eine noch kürzere sein sollte, als in diesem Gesetze bestimmt worden, lediglich bei dem zeither bestandenen Rechte. Bei diesem bewendet es auch hinsichtlich der im §. 1 aufgeführten Forderungsrechte in Bezug auf diejenigen Rechtsgrundsätze über Verjährung, welche in gegenwärtigem Gesetze nicht festgestellt worden sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

Altenburg, den 31. Dezember 1855.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg

vom Jahre 1855.

II. In alphabetischer Ordnung.

Seite

A.

Abfertigungsbefugnisse, s. Seidenberg.
Abgaben, s. Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.
Abgeordnete, landschaftliche, s. Wahlgesetz, landschaftliche Wahlen und landschaftliche Beisitzer.
Ablösbare Gefälle, s. Rentämter.
Ablösbare Realgerechtsame, s. Reallasten-Berechtigungen.
Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücksdienstbarkeiten, s. Reallasten-Berechtigungen.
Ablösungsgelder, s. Rentämter.
Ablösungskapitalien, s. Reallasten-Berechtigungen.
Ablösungsrenten, s. Reallasten-Berechtigungen.
Ablösungsrezesse, s. Reallasten-Berechtigungen.
Ablösungssachen, Erhebung von Gebühren der Hypothekenbehörden in solchen . . 201.
Ablösungssachen überhaupt betr. . . . . 1. 124 ff. 201. 233 f.
Advokaten, s. Ober-Appellations-Gerichts-Advokaten.
Aerzte, s. Gerichtsärzte und medizinische Pfuscherei.
Agenten für Auswanderung, s Auswanderer und Auswanderung.
Altenburg, s. Rentämter, Eisenbahn und telegraphische Korrespondenz.
Amerika, s. Auswanderer und Auswanderung.
Anastasiana lex, s. Forderungen.
Angeklagte, s. Strafprozeß-Ordnung und Ober-Appellations-Gerichtsadvokaten.
Antiquare, s. Bundesbeschluß und Presse.
Apotheker, s. Feldmäuse, medizinische Pfuscherei und Arzneimitteltaxe.
Armenpflege, s. Hundesteuer.

Digitized by Google

	Seite.
Arsenik, s. Feldmäuse.	
Arzneimitteltaxe, die Anwendung der neuen Königlich Preußischen	231.
Assekuranzen, s. Brandversicherung.	
Aufgebot, s. Preußische Unterthanen.	
Aufnahme, s. Ausländer.	
Aufnahme-Beiträge, s. Wittwen-Sozietät.	
Ausfertigungen, s. Berichte.	
Ausführung des Gesetzes vom 8. Dezember 1855, s. Jagdrecht.	
Ausfuhrverbot, s. Waffen.	
Aushebungskommission, s. Militairbefreiungsgesuche.	
Ausländer, die Aufnahme derselben	93.
Ausländer, s. preußische Unterthanen und Chausseegeld-Defraudationen.	
Ausländischer Zucker, s. Rübenzucker.	
Auslieferung, s. Verbrecher.	
Ausloosung, s. Militairpflicht.	
Auswanderer, Nachtrag zu der Verordnung vom 23. September 1852, die gewerbsmäßige Beförderung derselben nach überseeischen Häfen betr.	202. 203.
Auswanderer, die gewerbsmäßige Beförderung derselben nach überseeischen Häfen betr. (Wiederaufhebung vorstehender Verordnung)	229.
Auswanderung und Reisen nach überseeischen Häfen	203. 204.
Auswanderungspässe, s. Auswanderung.	
Auswanderungsscheine, s. Auswanderung.	
Auszuweisende, den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem bezüglichen Vertrage vom 15. Juli 1851	60.
Autorenrechte, den mit Großbritannien abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Vertrag über gegenseitigen Schutz derselben gegen Nachdruck und Nachbildung	225—228.

B.

Badische Zollabfertigungsstelle, s. Basel.	
Bankerotte, leichtsinnige und betrügerische, die Aufhebung der Schlußbestimmung in §. 33 unter c. des h. Edikts vom 18. April 1831 betr.	43 f.
Basel, Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dortigem Bahnhofe	92.
Bauholz, s. Stempelgeld.	
Bayrische Zollämter, s. Waidhaus und Scheidt.	
Beamte, s. Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.	
Begleitscheinwechsel, s. Neugersdorf.	
Begräbnißkassenverein der Maurer und Zimmerleute zu Schmölln, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an denselben	197.
Beisitzer, landschaftliche, s. landschaftliche Beisitzer.	
Belgien, s. Handelsreisende.	
Berechtigungen, s. Reallasten-Berechtigungen.	
Berichte, die Einschärfung der bezüglichen Vorschrift in §. 22 des h. Edikts vom 18. April 1831 betr.	197 f.
Besteuerung, s. Grundsteuergesetz.	
Bewaffnete Macht, s. Bundesversammlung.	
Bezirke der Steuer- und Rentämter, s. Rentämter.	
Bezirksärzte, s. medizinische Pfuscherei.	
Bezugsnummern, s. Berichte.	
Biersteuer, s. Steuer-Ausschreiben.	

Digitized by Google

Seite.

Bildliche Darstellungen, s. Bundesbeschluß und Presse.
Blei, s. Waffen.
Brambach, die Erweiterung der Kompetenzen des Königlich Sächsischen Nebenzollamts I. daselbst . . . . . 215.
Brand-Assekurazionsreglement vom 8. Januar 1776, Einschärfung des §. 11 desselben . . . . . 193. 194.
Brandsteuer, s. Brandversicherung.
Brandversicherung der vasallitischen und geistlichen Gebäude . . . . . 213. 214.
Branntwein, ausgehender, die zeitweilige Aufhebung der Steuervergütung für solchen . 216.
Branntwein, die Besteuerung des im Herzogthum Nassau bereiteten . . . . 219.
Branntwein, s. Rüben.
Branntweinsteuer, s. Steuer-Ausschreiben.
Brückengelder-Tarif, s. Chausseegelder-Tarif.
Buch, s. Uebergangsstraße.
Buchdrucker, s. Bundesbeschluß und Presse.
Buchhändler, s. Bundesbeschluß und Presse.
Büchernachdruck, s. Autorenrechte.
Bürgerpflicht und Bürgerrecht, s. Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.
Bürgerrechtsgelder, s. Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.
Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse . . 67—80.
Bundesbeschlüsse, s. Verbrecher.
Bundesbeschluß, s. Waffen.
Bundesversammlung, deutsche. den Beschluß derselben vom 13. Juli 1854 über Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betr. . . . . 64—66.

C. Vergl. auch K.

Chausseen, s. Rentämter.
Chausseegeld-Defraudazionen, das Verfahren wider Ausländer bei solchen . . 1. 2.
Chausseegelder-Tarif für die Leipziger Chaussee und den Brückengelder-Tarif für die Brücke bei Treben . . . . . 198.
Chausseegelder-Tarif, s. Chausseegelder-Defraudazionen.
Chemnitz, s. Eisenbahn.
Chirurgen, s. medizinische Pfuscherei.
Cronach, s. Uebergangsstraße.

D.

Defraudazionen, s. Chausseegelder-Defraudazionen.
Depositengebühren, s. Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren.
Deutscher Bund, s. Bundesversammlung und Bundesbeschluß.
Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Verein, s. telegraphische Korrespondenz.
Diener-Wittwen-Sozietät, s. Wittwen-Sozietät.
Diensteinkommen, s. Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.
Dienstpflichtigkeit, s. Militairpflicht.
Dörfer, s. Feuerungen und Nachtwachen.

Digitized by Google

Seite.

Domanial-Natural-Zinsen, s. Rentämter.
Dorfgemeinden, s. Hundesteuer und Nachtwachen.
Dramatische Werke, s. Autorenrechte.
Drucksachen, Druckschriften, s. Bundesbeschluß und Autorenrechte.

E.

Ebersbach, s. Neugersdorf.
Edikt, s. Bankerott.
Edikt, s. Berichte.
Ehekonsense, s. preußische Unterthanen.
Eingangszoll, die fernerweite Einstellung der Erhebung desselben für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate . . . . . 211.
Eingangszoll, s. Rübenzucker.
Eingangszoll-Herabsetzung, s. Talg.
Eisenbahn von Chemnitz nach Gößnitz, der mit der Krone Sachsen wegen des Baues und Betriebes derselben abgeschlossene Staatsvertrag . . . . . 205—210
Eisenbahn, s. Scheidt.
England, s. Autorenrechte.
Entschädigung wegen Wegfall des Jagdrechts, s. Jagdrecht.
Erfindungspatent, s. Strumpfstühle.
Essen, s. Feuerungen.
Essigsteuer, s. Steuer-Ausschreiben.
Expropriation, s. Eisenbahn.

F.

Fabrikanten, s. Handelsreisende.
Feldfrüchte, s. Feldmäuse.
Feldmäuse, die Vertilgung derselben durch Ausstreuung vergifteter Getreidekörner . . 43.
Festlichkeiten, s. Vergnügungen.
Fettwaaren, s. Fleischsteuer.
Feueressen, s. Feuerungen.
Feuerungen, das Anlegen derselben in feuergefährlicher Weise . . . . . 100. 101.
Feuerunglücksfälle, s. Brand-Assekurazions-Reglement.
Feuerversicherung, s. Brandversicherung.
Finanzkollegium, s. landschaftliche Beisitzer und Kataster-Kommission.
Finanzperiode, s. Steuer-Ausschreiben.
Fleischsteuer, Abänderung einiger Bestimmungen im §. 5 des bezüglichen Gesetzes vom 17. Juli 1852 . . . . . 229. 230.
Fleischsteuer, s Steuer-Ausschreiben.
Fleischwaaren, s. Fleischsteuer.
Flintensteine, s. Waffen.
Flöße, s. Stempelgeld und Langhölzer.
Flugschriften, s. Bundesbeschluß und Presse.
Flurbücher, s. Grundsteuergesetz.
Fockendorf, s. Hadernsammeln.
Forderungen, s. Verjährungsfrist.

Digitized by Google

	Seite.
Forstkassen-Verwaltung zu Altenburg, s. Rentämter.	
Freihafen, s. Ruhrort.	
Frohndienste, s. Reallasten-Berechtigungen.	

G.

Gantverfahren, s. Bankerott.	
Gastwirthe, s. Vergnügungen.	
Gebäude, s. Brandversicherung.	
Gebühren, s. Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren, Grund- und Hypothekenbücher, Ablösungssachen, telegraphische Korrespondenz und Gerichtsärzte.	
Geisteskranke, s. Genesungshaus zu Roda.	
Geistliche Gebäude, s. Brandversicherung.	
Geld, s. Münzsorten.	
Gemeinden, s. Hundesteuer, Nachtwachen und Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.	
Gemeindeabgaben und Gemeindeämter, s. Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.	
Gemeine Verbrecher, s. Verbrecher.	
Genesungshaus zu Roda, Vorschriften über die Aufnahme von Geistes- und Körperkranken in demselben	194—196.
Gerichtsärzte und Gerichtswundärzte, die denselben bei Hauptverhandlungen in Strafsachen zukommenden Gebühren	235. 236.
Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren, Erläuterung resp. Abänderung und Ergänzung des bezüglichen Gesetzes vom 22. Mai 1841	4.
Geschäftsbetrieb, s. Kaufleute.	
Geschosse, s. Waffen.	
Geschrotene und geschälte Körner, s. Eingangszölle.	
Gesetzliche Ordnung und Ruhe, s. Bundesversammlung.	
Getreide, s. Eingangszoll.	
Getreidekörner, vergiftete, s. Feldmäuse.	
Gewerbescheine, s. Handelsreisende.	
Gewerbsmäßige Beförderung von Auswanderern, s. Auswanderer.	
Gewerbsteuer, s. Steuer-Ausschreiben.	
Gewerbetreibende, s. Kaufleute.	
Gift, s. Feldmäuse.	
Gößnitz, s. Eisenbahn.	
Graupen, s. Eingangszoll.	
Gries, s. Eingangszoll.	
Groschenabgabe, s. Steuer-Ausschreiben.	
Großbritannien, s. Autorenrechte.	
Großstöbnitz, s. Hadernsammeln.	
Grütze, s. Eingangszoll.	
Grundbesitzungen, s. Jagdrecht.	
Grundgesetz, s. landschaftliche Wahlen.	
Grundsteuer, s. Katasterkommission und Steuer-Ausschreiben.	
Grundsteuerbefreiung, s. Grundsteuergesetz.	
Grundsteuererlasse, s. Grundsteuergesetz.	
Grundsteuergesetz, Publizirung eines neuen	46—52.

Digitized by Google

	Seite.
Grundsteuer-Kataster, s. Grundsteuergesetz.	
Grundstücksdienstbarkeiten, s. Reallasten-Berechtigungen.	
Grundstücksverzeichnisse, s. Katasterkommission.	
Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen, Ausführung des Gesetzes vom 13. Oktober 1852	103—191.
Grund- und Hypothekenbücher, s. Ablösungssachen.	
Güterverkehr, s. Niederlage-Regulativ.	

H.

Hadernsammeln, Einschärfung der dasselbe betreffenden Vorschriften	91.
Hafenplätze, s. Auswanderer.	
Handelsreisende, das mit Belgien getroffene Uebereinkommen wegen Besteuerung derselben	60—62.
Handelsreisende, s. Kaufleute.	
Hauptsteueramt zu Ruhrort, s. Ruhrort.	
Hauptzollämter, s. Basel und Brambach.	
Hausiren mit Druckschriften, s. Bundesbeschluß und Presse.	
Heilkunde, s. medizinische Pfuscherei.	
Heimathsrecht, s. Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.	
Hirse, s. Eingangszoll.	
Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener, unmittelbare, das Verhältniß derselben zu den Gemeinden, in welchen sie durch ihre Anstellung das Heimathsrecht erworben haben	222—224.
Hülsenfrüchte, s. Eingangszoll.	
Hundesteuer, die Einschärfung mehrerer Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 9. August 1833	95.
Hundesteuer, s. Hundezeichen.	
Hundezeichen, die Entnahme derselben bei den zuständigen Bezirks-Steuer- und Rentämtern	96.
Hypothekenbehörden, s. Ablösungssachen und Reallasten-Berechtigungen.	
Hypothekenbücher und Hypothekengebühren, s. Grund- und Hypothekenbücher.	
Hypothekenwesen, s. Grund- und Hypothekenbücher und Katasterkommission.	

J.

Jagdpolizeigesetz, s. Jagdscheine.	
Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, die Erweiterung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1854 über Entschädigung wegen Wegfall desselben	220.
Desgl., die Ausführung des Gesetzes vom 8. Dezember 1855 wegen der Ausdehnung des Jagdrecht-Entschädigung-Gesetzes vom 22. Februar 1854 betr.	235.
Jagdscheine, den Wechsel derselben	59.
Jena, s. Ober-Appellationsgerichts-Advokaten.	
Inländischer Rübenzucker, s. Rübenzucker und Runkelrübenzucker.	
Innere Heilkunde, s. medizinische Pfuscherei.	
Instanzenzug bei Eröffnung von Konkursprozessen, s. Bankerott.	
Internationale Korrespondenz, s. telegraphische Korrespondenz.	

Digitized by Google

Seite.

K. Vergl. auch C.

Kalben, s. Fleischsteuer.
Kassen, landesherrliche, s. Münzsorten.
Kataster-Kommission, die Auflösung derselben . . . . . 230.
Kaufleute, reisende, die dem Geschäftsbetrieb derselben gesetzten Schranken . . . 196.
Kaufleute, s. Handelsreisende.
Kautionen, s. Bundesbeschluß.
Kirchendiener, s. Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.
Kirchmessen (Kirmsen), s. Vergnügungen.
Körperkranke, s. Genesungshaus zu Roda.
Kollateralgeld, s. Steuer-Ausschreiben.
Konkursprozesse, s. Bankerott.
Konskripzion, s. Militairpflicht.
Konskripzionspflichtige, den Umzug derselben . . . . . 63.
Konskripzionspflichtige, s. Militairbefreiungsgesuche.
Konzessionen, s. Bundesbeschluß und Presse.
Korrespondenz, s. telegraphische Korrespondenz.
Krankenhaus, s. Genesungshaus zu Roda.
Kriegsmunition, s. Waffen.
Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841, die Ausführung der Schlußbestimmung im Art. 57 desselben . . . . . 94.
Kriminal-Untersuchungen, s. Untersuchungs- und Straftabellen.
Kronach, s. Uebergangsstraße.
Kronenthaler, s. Münzsorten.
Kühe, s. Fleischsteuer.
Kunsthändler, s. Bundesbeschluß und Presse.
Kunstwerke, s. Autorenrechte.

L.

Landesbank, s. landschaftliche Beisitzer.
Landesbrand-Versicherungsanstalt, s. Brandversicherung.
Landesgrundgesetz, s. Wahlgesetz.
Landesherrliche Kassen, s. Münzsorten.
Landgemeinden, s. Hundesteuer und Nachtwachen.
Landrentenbank, s. landschaftliche Beisitzer.
Landschaft, dieselbe überhaupt betr. . . . . 81 ff. 215 ff.
Landschaftliche Beisitzer bei dem Finanzkollegium, die Befugnisse derselben und die Wahl des landschaftlichen Mitdirektors zur Landesbank . . . . . 217. 218.
Landschaftliche Wahlen, die landschaftliche Zustimmung zu der höchsten Verordnung über solche vom 12. März 1855 . . . . . 215.
Landschaftliche Wahlen, s. Wahlgesetz.
Landstraßen, s. Rentämter.
Langhölzer, die Erhebung des Stempelgeldes von solchen, welche auf der Achse aus dem Herzoglich Altenburgischen Territorio auf den Rothensteiner Anger zur Weiterflößung auf der Saale gebracht werden . . . . . 213.
Langhölzer, s. Stempelgeld.
Langholzflößer, s. Stempelgeld und Langhölzer.

Digitized by Google

	Seite.
Leichenpässe, die mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Giltigkeit derselben abgeschlossene Vereinbarung	211. 212.
Leihbibliotheken, s. Bundesbeschluß und Presse.	
Leipziger Chaussee, s. Chausseegelder-Tarif.	
Lesekabinete, s. Bundesbeschluß und Presse.	
Lieferungskontrakte, s. Kaufleute.	
Literarische Werke, s. Autorenrechte.	
Lumpen, s. Hadernsammeln.	
Lustbarkeiten, s. Vergnügungen.	
Luxemburg, Großherzogthum, s. Auszuweisende.	

M.

Mäuse, s. Feldmäuse.	
Maurer, s. Begräbnißkassevereín.	
Maximilians-Eisenbahn, s. Scheidt.	
Medizinische Pfuscherei, Wiedereinschärfung der dieselbe betreffenden Verordnung vom 27. Juni 1844	196. 197.
Mehl, s. Eingangszoll.	
Melasse, s. Rüben.	
Milde Stiftungen, s. Begräbnißkassevereín und Uhlstädt.	
Militair, s. Konskripzionspflichtige und Bundesversammlung.	
Militair-Befreiungsgesuche, die Anbringung derselben nach vorgeschriebenem Schema	97—99.
Militairpflicht, Gesetz über solche	13—39.
Militairpflicht, s. Auswanderung.	
Militairsachen überhaupt betr.	97 f. 110.
Mühlenfabrikate, s. Eingangszoll.	
Münzsorten, die bei den landesherrlichen Kassen angenommen werden müssen und dürfen	100.
Munition, s. Waffen.	
Musikalienhändler, s. Bundesbeschluß und Presse.	
Musikalische Werke, s. Autorenrechte.	

N.

Nachdruck und Nachbildung, s. Autorenrechte.	
Nachtwächter, s. Nachtwachen	
Nachtwachen auf den Dörfern	193.
Nassau, Herzogthum, s. Branntwein.	
Natural-Abgaben, s. Reallasten-Berechtigungen.	
Natural-Zinsen, s. Rentämter.	
Nebenzollämter, s. Neugersdorf und Ebersbach, Waidhaus, Seidenberg, Scheidt und Brambach.	
Neugersdorf und Ebersbach, die weitere Ausdehnung der den Königlich Sächsischen Nebenzollämtern I. Klasse daselbst verliehenen Befugniß zum vollständigen Begleitscheinwechsel	45.
Niederlage, s. Ruhrort.	
Niederlage-Regulativ vom 3. Dezember 1841, verschiedene Abänderungen und Zusätze zu demselben	53—57.
Nordamerika, s. Auswanderer.	
Notariatsgebühren, s. Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren.	

Digitized by Google

Seite.

O.

Ober-Appellations-Gerichts-Advokaten, die Zulassung derselben zu Vertheidigungen vor dem Ober-Appellationsgericht zu Jena . . . . . 236. 237.
Ober-Appellations-Gericht zu Jena, s. Ober-Appellations-Gerichts-Advokaten.
Ochsen, s. Fleischsteuer.
Oeffentliche Vergnügungen, s. Vergnügungen.
Oefen, s. Feuerungen.
Oesterreich, s. Verbrecher und telegraphische Korrespondenz.
Ortsbürgerrecht, s. Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.

P.

Päße, s. Auswanderung und Leichenpäße.
Papiermüller zu Fockendorf und Großstöbnitz, s. Hadernsammeln.
Patentertheilung, s. Strumpfstühle.
Pensionen, s. Wittwen-Sozietät
Personalsteuer, s. Steuer-Ausschreiben.
Pfuscherei, s. medizinische Pfuscherei.
Pharmakopöe, neue Königlich Preußische, s. Arzneimitteltaxe.
Physische Personen, s. Jagdrecht.
Pleißenbrücke bei Treben, s. Chausseegelder-Tarif.
Politische Verbrecher, s. Verbrecher.
Politische Vereine, s. Bundesversammlung.
Politische Zeitungen, s. Bundesbeschluß.
Presse, Verhinderung des Mißbrauchs derselben . . . . . 92.
Presse, s. Bundesbeschluß.
Preußische Steuer- und Zollämter, s. Ruhrort und Seidenberg.
Preußische Unterthanen, das Aufgebot und die Trauung derselben . . . . . 2.
Prozeßordnung, s. Strafprozeß-Ordnung.

R.

Rauchfänge, s. Feuerungen.
Realgerechtsame, s. Reallasten-Berechtigungen.
Reallasten-Berechtigungen, auf ablösbaren Realgerechtsamen ꝛc. haftende, die Sicherstellung derselben . . . . . 233. 234.
Rechtspflege, s. Rügegerichte.
Registraturnummern, s. Berichte.
Regulativ für Seeplätze-Niederlagen, s. Niederlage-Regulativ.
Reisen nach überseeischen Häfen, s. Auswanderung.
Reisende, s. Handelsreisende und Kaufleute.
Reisepäße, s. Auswanderung.
Reklamazionen, s. Militairbefreiungsgesuche.
Rekrutirung, s. Militairpflicht.
Rentämter I. und II. Abtheilung zu Altenburg, sowie die separate Forstkassen-Verwaltung daselbst, deren Vereinigung in Ein Rentamt . . . . . 1.

Digitized by Google

	Seite.
Reskripte, s. Berichte.	
Rezepte, s. medizinische Pfuscherei.	
Rinder, s. Fleischsteuer.	
Rittergüter, s. Wahlgesetz.	
Roda, s. Genesungshaus zu Roda.	
Rüben und Rübensyrop (Melasse), den bei der Verarbeitung derselben zu Branntwein zu zahlenden Steuersatz	44. 45.
Rübensyrop, s. Rüben.	
Rübenzucker, inländischer, den Steuersatz von solchem und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrop für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857	198. 199.
Rübenzucker, s. Runkelrübenzucker.	
Rügegerichte, die Aufhebung dieses Instituts	91.
Ruhrort in der Rheinprovinz, die Errichtung eines Hauptsteueramts mit Niederlage daselbst, unter Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen	216.
Runkelrüben-Zucker, im Inlande erzeugter, Nachtrag zu dem mittelst höchsten Patents vom 15. Juli 1846 publizirten Vereinsgesetze vom gleichen Tage über die Besteuerung desselben	3.
Runkelrüben-Zucker, s. Rübenzucker.	

S.

Saalenflöße, s. Stempelgeld und Langhölzer.	
Sachsen, Königreich, s. Eisenbahn, Leichenpässe, und telegraphische Korrespondenz.	
Sachsen-Altenburg, s. Eisenbahn und telegraphische Korrespondenz.	
Sächsische Nebenzollämter, s. Neugersdorf und Ebersbach und Brambach.	
Sachwalter, s. Ober-Appellations-Gerichts-Advokaten.	
Sachwaltergebühren, s. Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren.	
Salpeter, s. Waffen.	
Salzabgabe, s. Steuer-Ausschreiben.	
Scheidt, die Errichtung eines Königlich Bayerischen Nebenzollamtes I. an der Maximilians-Eisenbahn daselbst.	214.
Schenkhäuser, s. Vergnügungen.	
Schießpulver, s. Waffen.	
Schiffsbauholz, s. Stempelgeld.	
Schiffspapiere, s. Auswanderer.	
Schiffsrheder, s. Auswanderer.	
Schlachtsteuer, s. Fleischsteuer.	
Schlesien, s. Seidenberg.	
Schmausereien, s. Vergnügungen.	
Schmölln, s. Begräbnißkasseverein.	
Schornsteinfeger, s. Feuerungen.	
Schriftsteller, s. Autorenrechte.	
Schuldiener, s. Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.	
Schusterinsel, s. Basel.	
Schuldklagen, s. Verjährungsfrist.	
Schwefel, s. Waffen.	
Seefracht, s. Auswanderer.	
Seeplätze-Niederlagen, s. Niederlagen-Regulativ.	
Segelstangen, s. Stempelgeld.	

Digitized by Google

	Seite.
Seidenberg, in Schlesien, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Preußischen Nebenzollamts I. daselbst	202.
Soldaten, s. Militairpflicht.	
Sonneberg, s. Uebergangsstraße.	
Sparkasse, s. Uhlstädt.	
Spielkarten-Stempel-Abgabe, s. Steuer-Ausschreiben.	
Staatsdiener, s. Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.	
Staatsdiener-Wittwenkasse, s. Wittwen-Sozietät.	
Staatsvertrag, s. Eisenbahn und Leichenpässe.	
Steindrucker, s. Bundesbeschluß und Presse.	
Stempelgeld, eine Abänderung des Tarifs für die Erhebung desselben vom 31. März 1852	212.
Stempelgeld, s. Langhölzer.	
Stiere, s. Fleischsteuer.	
Steuer-Ausschreiben auf die Finanzperiode 1856, 1857 und 1858	231. 232.
Steuerbefreiung, Steuereinheiten, Steuererlasse, s. Grundsteuergesetz.	
Steuerpflichtige Hunde, s. Hundesteuer.	
Steuer- und Rentämter, s. Rentämter.	
Steuervergütung, s. Branntwein.	
Stiftungen, milde, s. Begräbnißkassenverein und Uhlstädt.	
Stockheim, s. Uebergangsstraße.	
Strafprozeß-Ordnung, Abänderung der Art. 111 und 118 derselben	58.
Strafprozeß-Ordnung, s. Kriminalgesetzbuch und Ober-Appellations-Gerichts-Advokaten.	
Strafsachen, s. Gerichts-Aerzte.	
Straftabellen, s. Untersuchungs- und Straftabellen.	
Strafverwandlungen, s. Kriminalgesetzbuch.	
Straßen, s. Rentämter.	
Strumpfstühle, breite, Patentertheilung auf gewisse Verbesserungen an solchen	7.
Syrop, s. Rüben, Runkelrübenzucker und Rübenzucker.	

T.

Tabacksteuer, s. Steuer-Ausschreiben.	
Tabellen, s. Untersuchungs- und Straftabellen.	
Talg, Herabsetzung des Eingangszolls für solchen	7. 8.
Talg, s. Fleischsteuer.	
Tanzvergnügungen, s. Vergnügungen.	
Tarif für Stempelgeld, s. Stempelgeld.	
Taxordnung, s. Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren, Grund- und Hypothekenbücher, Ablösungssachen und Gerichtsärzte.	
Telegraphische Korrespondenz, die Herabsetzung der Gebühren für solche sowohl im internationalen Verkehre, als innerhalb des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg	221.
Thierfett, s. Talg.	
Trauung, s. preußische Unterthanen.	
Treben, s. Chausseegelder-Tarif.	

U.

Ueberfahrtsverträge, s. Auswanderer.	
Uebergangsstraße zwischen Sonneberg und Cronach, die Verlegung derselben über Buch und Stockheim	204.

Digitized by Google

	Seite.
Ueberseeische Häfen, s. Auswanderer und Auswanderung.	
Uebersetzungen, s. Autorenrechte.	
Uhlstädt, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die daselbst errichtete Zweigsparkasse	204.
Umzug Konskripzionspflichtiger, s. Konskripzionspflichtige.	
Unmittelbare Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener, s. Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener.	
Untersuchungs- und Straftabellen, die Führung derselben	8—11.

V.

Vagabunden, s. Auszuweisende.	
Vasallitische Gebäude, s. Brandversicherung.	
Verbrechen, s. Strafprozeß-Ordnung.	
Verbrecher, gemeine und politische, die zwischen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und der Herzoglich Sachsen Altenburgischen Regierung wegen Ausdehnung der Bundesbeschlüsse vom 18. August 1836 und vom 26. Januar 1854 über gegenseitige Auslieferung derselben auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kronländer getroffene Uebereinkunft	101. 102.
Vereine, s. Bundesversammlung.	
Vergiftete Getreide- und Waizenkörner, s. Feldmäuse.	
Vergnügungen, öffentliche, Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über solche	5 f.
Verhaftungen, s. Strafprozeß-Ordnung.	
Verjährungsfrist, die Einführung einer kürzeren für gewisse Forderungen	239—242.
Verpflegungsgelder, s. Genesungshaus zu Roda.	
Verpflichtung der Hundesteuer-Einnehmer, s. Hundesteuer.	
Versammlungen, s. Bundesversammlung.	
Verwandlung von Strafen, s. Kriminalgesetzbuch.	
Vieh, s. Fleischsteuer.	
Viehsteuer, s. Steuer-Ausschreiben.	

W.

Waaren, s. Niederlage-Regulativ.	
Waffen, Verbot der Ausfuhr solcher, sowie von Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter nicht zollvereinsländischen Ursprungs nach Ländern, welche nicht zum deutschen Bunde gehören	93.
Wahlbezirke, s. Wahlgesetz.	
Wahlen, landschaftliche, s. Landschaftliche Wahlen.	
Wahlgesetz für die Wahlen landschaftlicher Abgeordneter	81—90.
Wahlzensus, s. Wahlgesetz.	
Waidhaus, Königlich Bayerisches Hauptzollamt, die Umwandlung desselben in ein Nebenzollamt I.	96. 97.
Waizenkörner, vergiftete, s. Feldmäuse.	
Wegebau-Gesetz, s. Chausseegelder-Defraudazionen.	
Weinbausteuer, s. Steuer-Ausschreiben.	
Windruthen, s. Stempelgeld.	

Digitized by Google

	Seite.
Wirthshäuser, s. Vergnügungen.	
Wittenberge, Hauptzollamt, s. Brambach.	
Wittwen-Sozietät, der Anfangstermin der bei derselben fällig werdenden Pensionen und die Entrichtung von Aufnahmebeiträgen bei derselben	40. 41.
Wittwen-Sozietät, s. landschaftliche Beisitzer.	
Wucher, s. Forderungen.	
Wundärzte, s. Gerichtsärzte.	

Z.

Zeitschriften, s. Bundesbeschluß.	
Zeitungsverkäufer, s. Presse.	
Zensus, s. Wahlgesetz.	
Zimmerleute, s. Begräbnißkassevereín.	
Zinsen, s. Rentämter.	
Zollabfertigungsstelle, s. Basel.	
Zollerträge, s. Steuer-Ausschreiben.	
Zollsachen überhaupt	3. 7. 8. 44. 45. 53—57. 60—62. 92. 93. 96. 97. 198. 199. 202. 204. 211. 214. 215. 216. 219.
Zollstraßen, s. Uebergangsstraße.	
Zolltarif, s. Runkelrübenzucker, Talg, Rüben- und Rübensyrop, Rübenzucker, Eingangszoll, Branntwein.	
Zoll- und Handelsverein, s. Runkelrübenzucker, Talg, Niederlage-Regulativ, Handelsreisende, Waffen, Eingangszoll.	
Zoll- und Steuerämter, s. Neugersdorf und Ebersbach, Basel, Waidhaus, Seidenberg, Scheidt, Brambach und Ruhrort.	
Zündhütchen, s. Waffen.	
Zucker, s. Runkelrübenzucker und Rübenzucker.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google